WealthCap
Sachwerte einfach besitzen

Anlageklasse Portfoliofonds

WealthCap Portfolio 3
GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Verkaufsprospekt

Verkaufsprospekt

einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag
nach § 316 Abs. 1 Nr. 4 KAGB

für die

WealthCap Portfolio 3 GmbH & Co.
geschlossene Investment KG

Stand: 11.07.2017

ANLAGEKLASSE PORTFOLIOFONDS

WealthCap Portfolio 3

Inhalt

I. DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK 7

II. DIE INVESTMENTGESELLSCHAFT 10
1. Name der Investmentgesellschaft 10
2. Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft 10
3. Zeitpunkt der Auflegung, Laufzeit und Auflösung 10
4. Persönlich haftende Gesellschafterin 10
5. Geschäftsführende Kommanditistin 11
6. Treuhänderin 11
7. Anlageziel, Anlagestrategie und Anlagepolitik 11
8. Änderung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik 15
9. Profil des typischen Anlegers 15
10. Risikoprofil der Investmentgesellschaft 15
11. Wesentliche Risiken 15
12. Liquiditätsmanagement 34
13. Umstände, unter denen Fremdkapital eingesetzt werden kann, sowie Belastungen und Handhabung von Sicherheiten 34
14. Wertentwicklung 35

III. KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT 36
1. Grundlagen 36
2. Verwaltungsfunktion 36
3. Haftung 37
4. Zusatzfunktionen der Verwaltungsgesellschaft für die Investmentgesellschaft 37
5. Dauer und Beendigung der Bestellung und Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft 38
6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand 39
7. Übertragene Verwaltungsfunktionen/Auslagerung/Interessenkonflikte 39
8. Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft 39
9. Sonstiges 40

IV. ANTEILE 41
1. Anteilklassen, Vorzugsbehandlung und faire Behandlung 41
2. Art und Hauptmerkmale der Anteile 41
3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile 44
4. Eingeschränkte Übertragungsmöglichkeiten und Handelbarkeit 47
5. Volatilität 47

V. VERTRAGSBEZIEHUNGEN 48
1. Platzierungs- und Einzahlungsgarantievertrag 48
2. Eigenkapitalvermittlungsverträge 48
3. Vertrag über die Einräumung einer Kreditlinie 48
4. Sonstige Dienstleister 49

VI. KOSTEN 50
1. Ausgabe- und Rücknahmepreis, Abfindungsguthaben 50
2. Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft 51
3. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten 54
4. Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zielfonds und Zweckgesellschaft(en) 55
5. Offenlegung 56
6. Gesamtkostenquote 56

VII. ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE/BEWERTUNGSREGELN 57
1. Ermittlung der Erträge 57
2. Verwendung der Erträge 57
3. Bewertung 57

VIII. BEDEUTSAME STEUERVORSCHRIFTEN 59
1. Allgemeine Hinweise 59
2. Einkommensteuerliche Behandlung der Investmentgesellschaft 59
3. Einkommensteuerliche Behandlung des Anlegers 62
4. Keine Gewerbesteuer auf Ebene der Investmentgesellschaft 67
5. Besteuerung einer Blockergesellschaft 68
6. Umsatzsteuer 69
7. Sonstige steuerliche Aspekte 69

IX. VERWAHRSTELLE 73
1. Grundlagen 73
2. Aufgaben/Interessenkonflikte 73
3. Haftung 73
4. Unterverwahrung/Ausgelagerte Verwahrungsaufgaben/Interessenkonflikte 73
5. Aktuelle Information 73

X. BERICHTE, GESCHÄFTSJAHR, PRÜFER, OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN 74

XI. VERBRAUCHERINFORMATIONEN BEI AUSSERHALB VON GESCHÄFTSRÄUMEN GESCHLOSSENEN VERTRÄGEN UND FERNABSATZVERTRÄGEN ÜBER FINANZDIENSTLEISTUNGEN 75
1. Investmentgesellschaft 75
2. Persönlich haftende Gesellschafterin/Komplementärin der Investmentgesellschaft 75
3. Verwaltungsgesellschaft/Geschäftsführende Kommanditistin/Treuhandkommanditistin 76
4. Name und Anschrift des für die Verwaltungsgesellschaft handelnden Vermittlers 76
5. Wesentliche Leistungsmerkmale, Informationen zum Zustandekommen des Vertrages 76
6. Preise 77

7. Weitere vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten 77
8. Spezielle Risiken der Beteiligung 77
9. Sprache und Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen 77
10. Zahlung und Erfüllung der Verträge, Verzugszinsen, weitere Vertragsbedingungen 78
11. Widerrufsrechte 78
12. Mindestlaufzeit der Verträge, vertragliche Kündigungsregelungen 79
13. Rechtsordnung/Gerichtsstand 80
14. Vertragssprache 80
15. Außergerichtliche Streitschlichtung 80
16. Einlagensicherung 80

XII. ANLAGEBEDINGUNGEN 81

XIII. GESELLSCHAFTSVERTRAG 88

XIV. TREUHANDVERTRAG 107

XV. ANHANG 110
1. Verwaltungsgesellschaft 110
2. Verwahrstelle 110

I. Das Angebot im Überblick

Mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot der WealthCap Portfolio 3 GmbH & Co. geschlossene Investment KG (nachfolgend die „Investmentgesellschaft" genannt) können sich Anleger über einen geschlossenen inländischen Publikums-AIF (Alternativer Investmentfonds) nach deutschem Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB") mittelbar an einer Vielzahl von Zielfonds und den von ihnen gehaltenen Beteiligungen und Sachwerten aus unterschiedlichen Anlageklassen beteiligen.

In diesem Kapitel „Das Angebot im Überblick" werden die wesentlichen Parameter des Beteiligungsangebots zusammengefasst und kurz erläutert. Die Kurzbeschreibungen erfassen nicht sämtliche Aspekte des Beteiligungsangebots und Inhalte des Verkaufsprospektes. Anleger sollten deshalb vor Zeichnung des Beteiligungsangebots die gesamten Zeichnungsunterlagen (Verkaufsprospekt, Anlagebedingungen, Beitrittserklärung und Wesentliche Anlegerinformationen) aufmerksam lesen, sodass die Investitionsentscheidung auf Basis eines umfassenden Einblicks getroffen wird.

Die wesentlichen Eckdaten der Beteiligung können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Investmentgesellschaft	■ WealthCap Portfolio 3 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
Anlageziel	■ Erwirtschaftung einer positiven Rendite mit Ausschüttungen und Wertzuwächsen bei möglichst geringen Wert- und Ausschüttungsschwankungen
Anlagestrategie und -politik	■ Aufbau eines gestreuten Portfolios von Beteiligungen an Alternativen Investmentfonds („Zielfonds"). Die Zielfondsbeteiligungen müssen nicht unmittelbar, sondern können auch mittelbar über eine Zweckgesellschaft erworben und gehalten werden. ■ Die Streuung soll u. a. erreicht werden durch: ■ eine Vielzahl indirekt über Zielfonds gehaltener Einzelinvestitionen ■ Investition in unterschiedliche Anlageklassen ■ unterschiedliche Investitionsregionen ■ unterschiedliche Investitions- und Desinvestitionszeitpunkte
Mögliche Anlageklassen mit Schwerpunkten	■ Immobilien (Value-add[1]) ■ Unternehmensbeteiligungen (Private Equity Buy-out[2]) ■ Energie und Infrastruktur ■ sonstige Formen von Sachwertanlagen (z. B. Luftverkehr)
Investitionsgegenstände	Investitionsgegenstände sind direkte oder indirekte Beteiligungen an: ■ Institutionellen Zielfonds[3] ■ ggf. Publikumsfonds[4] Die konkreten Beteiligungen stehen bei Auflage der Investmentgesellschaft noch nicht fest („Blind Pool").
Anlagegrenzen	Um eine entsprechende Streuung und Werthaltigkeit der Investitionen sicherzustellen, sehen die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft in § 2 folgende Anlagegrenzen hinsichtlich der genauen Allokation des der Investmentgesellschaft für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals vor: ■ **Mindestens 60 %** werden in Beteiligungen an AIF mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie[5] (jedoch nicht Deutschland) investiert.

1 Unter „Value-add" versteht man z. B. die Neupositionierung von Immobilien mit Wertsteigerungspotenzial und anschließendem Verkauf.
2 Unter „Buy-out" versteht man z. B. die Übernahme bereits etablierter Unternehmen mit dem Ziel der Wertsteigerung und anschließendem Verkauf.
3 Als institutionelle Zielfonds werden Spezialfonds bezeichnet, die vorrangig für institutionelle Anleger aufgelegt werden.
4 Unter Publikumsfonds werden Fondsgesellschaften verstanden, die für private Anleger aufgelegt werden.

Anlagegrenzen	■ **Vorgaben zu den Anlageklassen und den Investitionsstrategien:** ■ **Mindestens 30 %** werden in Beteiligungen an AIF investiert, die mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals direkt oder indirekt in Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Vermögensgegenstände investieren und diesbezüglich eine Anlagestrategie nach dem **Value-add-Prinzip**[6] verfolgen. ■ **Mindestens 20 %** werden in Beteiligungen an AIF investiert, die mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals direkt oder indirekt in **Private-Equity-Unternehmensbeteiligungen**[7] investieren und diesbezüglich eine Anlagestrategie nach dem **Buy-out-Prinzip**[8] verfolgen. ■ **Mindestens 10 %** werden in Beteiligungen an AIF investiert, die mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals direkt oder indirekt in Unternehmensbeteiligungen und Anlagen aus dem Bereich **Energie und Infrastruktur** investieren, um hieraus **regelmäßige Einnahmen** zu erzielen. ■ **Mindestens 60 %** werden in Beteiligungen an AIF investiert, die ihren **Investitionsschwerpunkt in Europa** haben. ■ **Mindestens 60 %** werden in Beteiligungen an AIF investiert, die nach ihrem Gesellschaftsvertrag, ihrer Satzung oder sonstigen Fondsdokumentation planen, in **mindestens vier** Immobilien bzw. Private-Equity-Unternehmensbeteiligungen bzw. Unternehmensbeteiligungen und Anlagen aus dem Bereich Energie und Infrastruktur zu investieren. ■ **Bis zu 40 %** dürfen in Beteiligungen an AIF investiert werden, die ihren Sitz außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. Solche außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen AIF müssen jedoch ihren Sitz auf Jersey, Guernsey, den Cayman Islands, in der Schweiz, in Kanada, in Australien oder in den Vereinigten Staaten von Amerika haben. Diese Anlagegrenzen müssen am Stichtag zwei Jahre nach dem Platzierungsschluss der Investmentgesellschaft erfüllt sein.
Zielportfolio	Die Investmentgesellschaft strebt folgendes, mittelbar über Zielfonds gehaltenes Portfolio an: ■ Immobilien: 55 % ■ Private-Equity-Unternehmensbeteiligungen: 30 % ■ Energie/Infrastruktur: 15 %
Investitionsprozess	■ Die Auswahl der einzelnen Beteiligungen an Zielfonds erfolgt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft WealthCap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend die „Verwaltungsgesellschaft" genannt) nach gründlicher wirtschaftlicher, rechtlicher und steuerlicher Prüfung. ■ Für die Angemessenheit der Kaufpreise wird neben der Prüfung durch die Verwaltungsgesellschaft auch ein Wertgutachten von mindestens einem externen Bewerter eingeholt. ■ Im Investitionsprozess werden u. a. folgende Kriterien in Bezug auf die potenziellen Zielfonds geprüft: ■ Kompetenz und Erfahrung des Managements, ■ Anlagestrategie, ■ rechtliche und steuerliche Ausgestaltung, ■ Kostenstruktur, ■ Auswirkungen auf die Portfoliozusammensetzung der Investmentgesellschaft.

5 Die AIFM-Richtlinie (RL 2011/61/EU) reguliert die Manager von Alternativen Investmentfonds.
6 Unter „Value-add" versteht man z. B. die Neupositionierung von Immobilien mit Wertsteigerungspotenzial und anschließendem Verkauf.
7 Private-Equity-Unternehmensbeteiligungen sind Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, deren Anteile i. d. R. nicht an einer Börse notiert sind.
8 Unter „Buy-out" versteht man z. B. die Übernahme bereits etablierter Unternehmen mit dem Ziel der Wertsteigerung und anschließendem Verkauf.

Währung der Investmentgesellschaft	Euro
Laufzeit	Die Investmentgesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2029 errichtet. Unter bestimmten Bedingungen können die Gesellschafter eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft bis spätestens 31.12.2035 oder eine frühere Auflösung der Investmentgesellschaft beschließen.
Ausschüttungen	■ Gegebenenfalls einmal jährlich, erstmals voraussichtlich im Jahr 2021. ■ Die Investmentgesellschaft strebt eine Investitionsquote von 100 % an. Aus der Investitionstätigkeit erzielte Liquidität kann deshalb unter bestimmten Bedingungen erneut in Beteiligungen investiert werden, um diese Investitionsquote zu erreichen (Einzelheiten zu etwaigen Reinvestitionen finden sich in § 8 der Anlagebedingungen).
Platzierungsgarantie	50 Mio. EUR durch die WealthCap Investment Services GmbH.
Mindestbeteiligung	■ 10.000 EUR zzgl. bis zu 5 % Ausgabeaufschlag. ■ Höhere Beteiligungen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
Voraussichtliche Einkunftsart	Überwiegend Einkünfte aus Kapitalvermögen.
Platzierungszeitraum	■ Voraussichtlich bis 30.06.2018. ■ Verlängerung bis spätestens 31.12.2018 möglich.
Beteiligungsformen	Beteiligung als Treugeber über die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhänderin, wobei eine Umwandlung der Treugeberbeteiligung in eine Direktbeteiligung möglich ist.
Einzahlung	Die Einlagen werden in mehreren Raten zur Zahlung fällig. Die Anleger müssen die erste Rate i. H. v. 55 % sowie den vollen Ausgabeaufschlag i. H. v. bis zu 5 % der gezeichneten Einlage spätestens zum Monatsende des auf den Zugang der Annahme der Beitrittserklärung beim Anleger folgenden Monats einzahlen. Die weiteren Raten sind nach schriftlicher Aufforderung in zeitlicher Abhängigkeit vom Kapitalbedarf der Investmentgesellschaft mit einer Fälligkeit von 28 Kalendertagen nach dem Datum des Kapitalabrufs zu zahlen.
Fremdkapital	Die Finanzierung der Investmentgesellschaft erfolgt grundsätzlich durch Eigenkapital in Gestalt der Einlagen der Anleger. Eine kurzfristige Aufnahme von Fremdkapital zur Zwischenfinanzierung ist möglich, eine langfristige Aufnahme von Fremdkapital ist nicht vorgesehen. Die Fremdkapitalquote wird maximal 20 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, betragen. Diese Höchstgrenze gilt – ebenso wie die gesetzliche Höchstgrenze von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals – nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs. Daher können die Verwendung von Fremdkapital und die Bestellung von Belastungen innerhalb dieses Zeitraums oberhalb dieser Grenzen liegen. Weitere Einzelheiten finden sich hierzu im Kapitel „Die Investmentgesellschaft“, Abschnitt „Umstände, unter denen Fremdkapital eingesetzt werden kann, sowie Belastungen und Handhabung von Sicherheiten“.

II. Die Investmentgesellschaft

1. NAME DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

WealthCap Portfolio 3 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

2. GESCHÄFTSJAHR DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Das Geschäftsjahr 2016 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

3. ZEITPUNKT DER AUFLEGUNG, LAUFZEIT UND AUFLÖSUNG

Das in der Rechtsform einer geschlossenen Kommanditgesellschaft aufgelegte Investmentvermögen WealthCap Portfolio 3 GmbH & Co. geschlossene Investment KG (nachfolgend die „Investmentgesellschaft" genannt) wurde am 24.05.2016 gegründet. Die Investmentgesellschaft ist in dem Zeitpunkt aufgelegt, in dem die Annahme der Beitrittserklärung des ersten Anlegers durch die Verwaltungsgesellschaft dem ersten Anleger zugeht (Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes). Dies soll voraussichtlich im August 2017 erfolgen.

Die Investmentgesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2029 errichtet.

Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft bis spätestens 31.12.2035 beschließen, sofern

- die Laufzeit eines AIF i. S. d. § 1 Ziffern 1 oder 2 der Anlagebedingungen, an dem die Investmentgesellschaft (ggf. mittelbar über eine Zweckgesellschaft) beteiligt ist, über den 31.12.2029 hinausgeht oder
- sich die jeweilige Laufzeit eines solchen AIF über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert oder
- soweit die Investmentgesellschaft im Rahmen der Beendigung einer ihrer (ggf. mittelbaren) Beteiligungen an einem solchen AIF Sachausschüttungen erhält und sie nicht sofort veräußert oder ausschüttet, sondern zunächst zulässigerweise weiter hält.

Die vorzeitige Auflösung der Investmentgesellschaft erfolgt ohne Gesellschafterbeschluss sechs Monate, nachdem die Investmentgesellschaft keine dem Gesellschaftsgegenstand entsprechenden Vermögensgegenstände mehr hält, oder wenn die Gesellschafter die Auflösung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie mit der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft beschließen.

Ein einzelner Anleger ist nicht berechtigt, die vorzeitige Auflösung der Investmentgesellschaft zu verlangen.

Erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, die Mittel der Investmentgesellschaft zu verwalten (vgl. hierzu im Einzelnen das Kapitel „Kapitalverwaltungsgesellschaft", Abschnitt „Verwaltungsfunktion"), so geht das Verfügungsrecht über das Vermögen der Investmentgesellschaft auf die Verwahrstelle zur Abwicklung der Investmentgesellschaft über. In diesem Fall ist die Investmentgesellschaft durch die Verwahrstelle abzuwickeln und das Vermögen an die Anleger zu verteilen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin" genannt) kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung der Investmentgesellschaft nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen. Das Verfügungsrecht geht jedoch dann nicht auf die Verwahrstelle zur Abwicklung über, wenn sich die Investmentgesellschaft in eine intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft umwandelt oder sie – mit Genehmigung der BaFin – eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft als ihre Verwaltungsgesellschaft benennt.

Eine Verschmelzung der Investmentgesellschaft ist nicht möglich.

§ 24 (3) des Gesellschaftsvertrages sieht vor, dass die Liquidation der Investmentgesellschaft durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgt. Ein nach Berücksichtigung der Verbindlichkeiten verbleibender Liquidationserlös wird an die Anleger entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen über die Ausschüttungen verteilt. Nach Beendigung der Liquidation haftet der Anleger nicht für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft.

4. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Investmentgesellschaft ist die WealthCap Portfolio 3 Komplementär GmbH („Komplementärin"). Sie leistet keine Einlage und ist am Vermögen sowie am Ergebnis der Investmentgesellschaft nicht beteiligt.

Die Komplementärin ist von der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft ausgeschlossen, soweit sie nicht aus zwingenden gesetzlichen Gründen bzw. aufgrund ausdrücklicher Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesell-

schaft zur Geschäftsführung verpflichtet bzw. berechtigt ist. Sie ist – soweit sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft nichts anderes ergibt – verpflichtet, ihre Vertretungsmacht im Außenverhältnis nicht auszuüben, es sei denn, dies ist zur Vertretung der Investmentgesellschaft gegenüber der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft i. S. d. KAGB oder aus gesetzlich zwingenden Gründen erforderlich. Unabhängig davon, obliegt der Komplementärin die Entscheidung über die Bestellung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft i. S. d. KAGB (vgl. zur Bestellung der Verwaltungsgesellschaft das Kapitel „Die Kapitalverwaltungsgesellschaft", Abschnitt „Verwaltungsfunktion"). Im Falle der Kündigung des Bestellungsvertrages mit der Verwaltungsgesellschaft, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft sowie in den sonstigen Fällen des Erlöschens des Rechts der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung der Investmentgesellschaft obliegt der Komplementärin – vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – die Bestimmung einer neuen Kapitalverwaltungsgesellschaft i. S. d. KAGB, die die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft durch Abschluss eines neuen Bestellungsvertrages übernimmt.

Die Komplementärin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der WealthCap Entity Service GmbH, München. Die Geschäftsführer der Komplementärin, Herr Alfred Gangkofner und Herr Thomas Zimmermann, sind auch Geschäftsführer der Komplementärin der Vorgängerfondsgesellschaft der Investmentgesellschaft (WealthCap SachWerte Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG). Herr Alfred Gangkofner ist zudem auch Geschäftsführer der WealthCap Entity Service GmbH. Die WealthCap Entity Service GmbH ist eine 100%ige Tochter der WealthCap Real Estate Management GmbH, München, die wiederum eine 100%ige Tochter der WealthCap Investment Services GmbH ist. Die WealthCap Investment Services GmbH fungiert als Platzierungs- und Einzahlungsgarantin und ist wiederum eine 90%ige Tochtergesellschaft der potenziellen Fremdkapitalgeberin Wealth Management Capital Holding GmbH, München, (nachfolgend „WealthCap" genannt) und eine 10%ige Tochtergesellschaft der UniCredit Bank AG, München. WealthCap ist ebenfalls eine 100%ige Tochter der UniCredit Bank AG und wurde von der Verwaltungsgesellschaft mit der Bereitstellung, dem Betrieb und der Wartung der Informations- und Kommunikationssysteme sowie dem Betrieb ihrer Softwareapplikationen und Datenbanken betraut (vgl. das Kapitel „Kapitalverwaltungsgesellschaft", Abschnitt „Übertragene Verwaltungsfunktionen/Auslagerung/Interessenkonflikte"). Die UniCredit Bank AG soll zudem mit dem Vertrieb der Kommanditbeteiligungen an der Investmentgesellschaft beauftragt werden und hat bestimmte Teile der Verwaltungsaufgaben der Verwaltungsgesellschaft übernommen (vgl. das Kapitel „Kapitalverwaltungsgesellschaft", Abschnitt „Übertragene Verwaltungsfunktionen/Auslagerung/Interessenkonflikte").

5. GESCHÄFTSFÜHRENDE KOMMANDITISTIN

Die Verwaltungsgesellschaft ist als geschäftsführende Kommanditistin an der Investmentgesellschaft beteiligt. Näheres zu dieser Funktion findet sich im Kapitel „Kapitalverwaltungsgesellschaft", Abschnitt „Geschäftsführende Kommanditistin".

6. TREUHÄNDERIN

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert zudem als Treuhandkommanditistin („Treuhänderin"). Näheres zu dieser Funktion findet sich im Kapitel „Kapitalverwaltungsgesellschaft", Unterabschnitt „Treuhandfunktion".

7. ANLAGEZIEL, ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEPOLITIK

Die Investmentgesellschaft strebt eine positive Rendite mit Ausschüttungen und Wertzuwächsen an. Rückflüsse aus den Zielfonds werden grundsätzlich ausgeschüttet, wobei Reinvestitionen in begrenztem Umfang nach Maßgabe des § 8 der Anlagebedingungen möglich sind.

Die Anlagestrategie und -politik der Investmentgesellschaft ist es, ein gestreutes Portfolio von Beteiligungen an inländischen, europäischen und außereuropäischen Zielfonds aufzubauen. Als Zielfonds kommen primär Fonds, die vorrangig für institutionelle Anleger aufgelegt werden (sog. Spezialfonds), ggf. aber auch sog. Publikumsfonds, d. h. vorrangig für Privatanleger aufgelegte Fonds, in Frage, die direkt oder indirekt in die folgenden Anlageklassen investieren:

- Immobilien
- Unternehmensbeteiligungen (Private Equity)
- Energie/Infrastruktur
- sonstige Formen von Sachwertanlagen

Die konkreten Investitionsgegenstände stehen zum Vertriebsbeginn noch nicht fest (Blind Pool). Die Investmentgesellschaft wird jedoch mindestens 60 % des ihr für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaft(en) mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie in Beteiligungen an Alternativen Investmentfonds (AIF, auch als Zielfonds bezeichnet) mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie (jedoch nicht Deutschland) investieren. Bis zu 40 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals dürfen in Beteiligungen an AIF investiert werden, die ihren Sitz außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. Solche außerhalb

der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen AIF müssen jedoch ihren Sitz auf Jersey, Guernsey, den Cayman Islands, in der Schweiz, in Kanada, in Australien oder in den Vereinigten Staaten von Amerika haben. Die Nachbildung eines anerkannten Wertpapierindexes ist nicht vorgesehen.

7.1 VERMÖGENSGEGENSTÄNDE
Die Investmentgesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände zu Investitionszwecken erwerben:

- Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt (§ 261 Abs. 1 Nr. 5 KAGB).

- Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB i. V. m. den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt (§ 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB).

- Wertpapiere i. S. d. § 193 KAGB, Geldmarktinstrumente i. S. d. § 194 KAGB und Bankguthaben i. S. d. § 195 KAGB (§ 261 Abs. 1 Nr. 7 KAGB).

Die Investitionen in die Anteile oder Aktien an AIF können direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaft(en) mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie erfolgen.

7.2 STREUUNG
Teil der Anlagepolitik und -strategie ist es, die Investitionen breit zu streuen, um die Ertragschancen zu optimieren und das potenziell höhere Risiko einer Einzelinvestition zu vermindern. Die Streuung soll erreicht werden durch die Verteilung des Investitionsvolumens auf verschiedene Zielfonds, die in unterschiedliche Anlageklassen in unterschiedlichen Regionen investieren. Unterschiedliche Investitions- und Desinvestitionszeitpunkte sollen zudem die Abhängigkeit der Entwicklung der Investmentgesellschaft von kurzfristigen Marktschwankungen reduzieren.

7.3 VORGABEN DER ANLAGEBEDINGUNGEN ZUR ALLOKATION
Um eine entsprechende Streuung und Werthaltigkeit der Investitionen sicherzustellen, sehen die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft in § 2 folgende Anlagegrenzen hinsichtlich der genauen Allokation des der Investmentgesellschaft für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals vor:

- **Mindestens 60 %** werden in Beteiligungen an AIF mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie (jedoch nicht Deutschland) investiert.

- **Vorgaben zu den Anlageklassen und zur Investitionsstrategie:**

  - **Mindestens 30 %** werden in Beteiligungen an AIF investiert, die mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals direkt oder indirekt in **Immobilien** sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Vermögensgegenstände investieren und diesbezüglich eine Anlagestrategie nach dem **Value-add-Prinzip** verfolgen.

  - **Mindestens 20 %** werden in Beteiligungen an AIF investiert, die mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals direkt oder indirekt in **Private-Equity-Unternehmensbeteiligungen** investieren und diesbezüglich eine Anlagestrategie nach dem **Buy-out-Prinzip** verfolgen.

  - **Mindestens 10 %** werden in Beteiligungen an AIF investiert, die mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals direkt oder indirekt in Unternehmensbeteiligungen und Anlagen aus dem Bereich **Energie und Infrastruktur** investieren, um hieraus **regelmäßige Einnahmen** zu erzielen.

  - **Mindestens 60 %** werden in Beteiligungen an AIF investiert, die ihren **Investitionsschwerpunkt in Europa** haben.

- **Mindestens 60 %** werden in Beteiligungen an AIF investiert, die nach ihrem Gesellschaftsvertrag, ihrer Satzung oder sonstigen Fondsdokumentation planen, in **mindestens vier** Immobilien bzw. Private-Equity-Unternehmensbeteiligungen bzw. Unternehmensbeteiligungen und Anlagen aus dem Bereich Energie und Infrastruktur zu investieren.

- **Bis zu 40 %** dürfen in Beteiligungen an AIF investiert werden, die ihren Sitz außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. Solche außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen AIF müssen jedoch ihren Sitz auf Jersey, Guernsey, den Cayman Islands, in der Schweiz, in Kanada, in Australien oder in den Vereinigten Staaten von Amerika
  haben.

Diese Anlagegrenzen müssen am Stichtag zwei Jahre nach dem Platzierungsschluss der Investmentgesellschaft erfüllt sein.

Um eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Risikomischung zu erreichen, steht der Investmentgesellschaft ein Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs zur Verfügung. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Investmentgesellschaft unter Umständen auch nicht risikogemischt investiert sein.

Neben der Investition in Euro können grundsätzlich auch Investitionen in Zielfonds getätigt werden, die in Fremdwährungen denominiert sind.

7.4 AUSWAHL DER ZIELFONDSBETEILIGUNGEN

Die Auswahl und Anbindung der einzelnen Zielfonds erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft nach gründlicher wirtschaftlicher, rechtlicher und steuerlicher Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der Anlagebedingungen. Die Beteiligung an Zielfonds kann außer durch Erstzeichnungen auch durch den Erwerb am Zweitmarkt (sog. Secondaries) erfolgen. Auch kann sich ein Unternehmen der WealthCap Gruppe zur Sicherung der Beteiligungsmöglichkeit an einem Zielfonds an dem betreffenden Zielfonds beteiligen bzw. zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns bereits beteiligt haben mit dem Vorhaben, diese Beteiligung einer Fondsgesellschaft der WealthCap Gruppe und damit auch der Investmentgesellschaft später anzubieten (sog. Warehousing).

Im Investitionsprozess werden unabhängig von diesen Vorgaben und Kriterien auch die folgenden Gesichtspunkte in Bezug auf die Zielfonds geprüft:

- Kompetenz und Erfahrung des Managements,
- Anlagestrategie,
- rechtliche und steuerliche Ausgestaltung,
- Kostenstruktur,
- Auswirkungen auf die Portfoliozusammensetzung der Investmentgesellschaft.

Bei der Auswahl der Zielfonds wird die Verwaltungsgesellschaft insbesondere darauf achten, dass bei einer Gesellschaft, die den Fonds initiiert oder aufgelegt hat („Beteiligungsgesellschaft"), sowie etwaigen Vorgängergesellschaften umfassende Erfahrungen mit Fonds aus dem jeweiligen Bereich vorhanden sind. Vorgängergesellschaften sind hierbei solche Gesellschaften, aus denen die heutige Beteiligungsgesellschaft hervorgegangen ist, und deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Angestellte i. d. R. auf eine langjährige Erfahrung zurückblicken können. Um auf derartige Erfahrungen vertrauen zu können, soll die Mehrheit der Zielfonds von einer Beteiligungsgesellschaft aufgelegt und geführt oder bei ihren Investitionsentscheidungen beraten werden, die vor dem betreffenden Zielfonds mindestens einen anderen Fonds aufgelegt oder bei den Investitionsentscheidungen beraten hat und die dabei – inkl. Vorgängergesellschaften – seit mindestens fünf Jahren in der jeweiligen Branche (Immobilien, Private-Equity-Unternehmensbeteiligungen oder Energie/Infrastruktur) tätig ist.

Des Weiteren wird die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl der Zielfonds die Laufzeit der Zielfonds berücksichtigen. Vorrangig sollen solche Zielfonds erworben werden, deren Grundlaufzeit vor dem Ablauf der Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft am 31.12.2029 endet. Es ist in Einzelfällen jedoch möglich, dass die Verwaltungsgesellschaft Zielfonds auswählt, deren Grundlaufzeit über den 31.12.2029 hinausgeht. Auch sehen die Gesellschaftsverträge solcher Fonds häufig die Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung vor. In diesen Fällen wird die Verwaltungsgesellschaft vor Ablauf der Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft im besten Interesse der Investmentgesellschaft unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten entscheiden, ob sie den Anlegern der Investmentgesellschaft entsprechend § 24 (1) des Gesellschaftsvertrages eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft bis längstens 31.12.2035 vorschlägt oder ob sie die betreffende Beteiligung am Zweitmarkt veräußert. Die Verlängerung der Laufzeit kann mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei der Auswahl der Zielfonds auf die Erfahrung und Kompetenz der WealthCap Gruppe bei der Analyse, Auswahl und Anbindung von Sachwertanlagen zurückgreifen.

Hinsichtlich der Angemessenheit des Kaufpreises wird neben der Prüfung durch die Verwaltungsgesellschaft auch ein Wertgutachten von mindestens einem externen Bewerter eingeholt (vgl. im Einzelnen das Kapitel „Ermittlung und Verwendung der Erträge/Bewertungsregeln", Abschnitt „Bewertung").

7.5 FINANZIERUNG DER ZIELFONDSBETEILIGUNGEN

Die Finanzierung der Zielfondsbeteiligungen erfolgt grundsätzlich durch das der Investmentgesellschaft für Investitionen zur Verfügung stehende Kommanditkapital in Gestalt der Einlagen der Anleger abzgl. der Kosten der Investmentgesellschaft sowie einer angemessenen Liquiditätsreserve. Die Verwendung von Fremdkapital durch die Investmentgesellschaft oder eine Zweckgesellschaft ist dabei zum einen vor dem Hintergrund des angestrebten Investitionsgrades der Investmentgesellschaft i. H. v. 100 % sowie zum anderen im Falle des Erwerbs einer Zielfondsbeteiligung vor dem Abschluss der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft möglich (vgl. hierzu im Einzelnen den Abschnitt „Umstände, unter denen Fremdkapital eingesetzt werden kann, sowie Belastungen und Handhabung von Sicherheiten").

7.6 ANLAGE DER LIQUIDITÄTSRESERVE

Zum Zwecke der Anlage der Liquiditätsreserve kann die Investmentgesellschaft in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben nach §§ 193 bis 195 KAGB investieren. Auch sonstige liquide Mittel, die die Investmentgesellschaft noch nicht in Zielfonds investiert hat oder

bereits Zielfonds zugesagt hat, die aber von den Zielfonds noch nicht abgerufen wurden, können entsprechend investiert werden.

7.7 DETAILINFORMATIONEN ZU DEN ANLAGEKLASSEN

7.7.1 Immobilien

Zielfonds, die direkt oder indirekt in Immobilien investieren, stellen für die Investmentgesellschaft die Anlageklasse mit dem höchsten Mindestinvestitionsvolumen dar. Den Schwerpunkt sollen dabei Gewerbeimmobilien, beispielsweise Büro- und Verwaltungsgebäude oder Einzelhandelsimmobilien, sowie Wohnimmobilien bilden.

Im Fokus stehen in dieser Anlageklasse institutionelle Zielfonds, die mit einer aktiven Wertsteigerungsstrategie investieren (sog. Value-add-Prinzip), aber auch Mieteinnahmen sind Bestandteil der Investitionsstrategie in der Anlageklasse Immobilien. Der regionale Schwerpunkt der Immobilien soll auf Europa liegen.

7.7.2 Unternehmensbeteiligungen (Private Equity)

Unter Private-Equity-Unternehmensbeteiligungen versteht man üblicherweise den Erwerb bzw. die Kapitalfinanzierung von Unternehmen, deren Anteile i. d. R. nicht an einer Börse notiert sind. Private-Equity-Zielfonds nehmen dementsprechend Kapital bei Anlegern auf, um in solche Private-Equity-Unternehmensbeteiligungen zu investieren. Der Anlagefokus der Zielfonds soll auf Beteiligungen an und Übernahmen von etablierten Unternehmen, eigenkapitalähnlichen Finanzierungen und Käufen von bereits bestehenden Private-Equity-Portfolios liegen. Sie werden überwiegend im Segment Buy-out tätig sein. Buy-out ist ein Teilbereich von Private Equity und bezeichnet eine bestimmte Form des Unternehmenskaufs. Im Regelfall erwerben Investoren eine Mehrheitsbeteiligung eines nicht börsennotierten Unternehmens, um diese nach einer gewissen Zeit wieder zu verkaufen. Das Unternehmen erhält auf diese Weise Zugang zu Kapital und Know-how, um sich weiterentwickeln zu können. Der regionale Schwerpunkt der Private-Equity-Unternehmensbeteiligungen soll in Europa liegen.

7.7.3 Energie/Infrastruktur

In der Anlageklasse Energie/Infrastruktur werden von Zielfonds Anlagemöglichkeiten gesucht, mit denen auf diese Anlageklasse bezogene Marktpotenziale erschlossen werden sollen.

Für Investitionen im Bereich der Energie- und Wärmeerzeugung sollen erneuerbare Energiequellen wie Solarenergie, Windenergie und Biomasse sowie weitere Formen der Energieerzeugung mit geringen CO_2-Emissionen wie z. B. Wasserkraft und Gas im Mittelpunkt der Investitionsstrategie der Zielfonds stehen.

Auch Transport- und Speichermöglichkeiten von Strom, Energie und Gas sowie globale Investitionen in Infrastruktureinrichtungen oder -unternehmen können interessante Investitionsmöglichkeiten darstellen, die über Zielfonds erschlossen werden können.

Im Fokus stehen in dieser Anlageklasse institutionelle Zielfonds, die mit einer aktiven Wertsteigerungsstrategie überwiegend in Europa investieren, aber auch Nutzungsentgelte, Einspeisevergütungen und Gebühren sind Bestandteil der Investitionsstrategie in der Anlageklasse Energie und Infrastruktur.

7.7.4 Sonstige Formen von Sachwertanlagen

Sonstige Formen von Sachwertanlagen (z. B. Luftverkehr) sind grundsätzlich zur Portfoliobeimischung erlaubt. Ein attraktives Rendite-Risiko-Profil der entsprechenden Zielfonds ist Voraussetzung für den Erwerb von Beteiligungen an diesen Formen von Sachwertanlagen.

7.8 DETAILINFORMATIONEN ZU DEN INVESTITIONSGEGENSTÄNDEN

Um eine optimale Auswahl und Zusammenstellung der Investitionen der Investmentgesellschaft gemäß den Anlagebedingungen zu ermöglichen, können die Vermögenswerte auf verschiedenen Wegen von der Investmentgesellschaft erworben werden. Die Investmentgesellschaft plant, direkte oder indirekte Beteiligungen an institutionellen Zielfonds (sog. Spezialfonds) und an Publikumsfonds zu erwerben, die die Einzelinvestments tätigen.

7.8.1 Beteiligungen an institutionellen Zielfonds

Eine Möglichkeit der Investition ist für die Investmentgesellschaft die Beteiligung an institutionellen Zielfonds (sog. Spezialfonds), sofern diese die Anforderungen der Anlagestrategie erfüllen.

Institutionelle Investoren wie beispielsweise Kreditinstitute, Versicherungen oder Stiftungen investieren einen Teil ihres Kapitals in privat platzierte institutionelle Zielfonds, die in nicht börsennotierte Anlageobjekte investieren. Diese Zielfonds werden nicht für die Öffentlichkeit, sondern nur für spezielle Anlegergruppen konzipiert und auch dementsprechend angeboten. Die Mindestzeichnungssumme liegt häufig nicht unter 5 Mio. EUR und es werden i. d. R. nur finanzstarke Investoren aufgenommen.

7.8.2 Beteiligungen an Publikumsfonds

Die WealthCap Gruppe ist einer der führenden Anbieter von geschlossenen Fondsgesellschaften in Deutschland. Sie hat eine weitreichende Erfahrung bei der Auswahl, dem Ankauf und der laufenden Verwaltung verschiedenster Sachwertanlagen. Von der WealthCap Gruppe oder von anderen Kapitalverwaltungsgesellschaften aufgelegte Publikumsfonds können zu einem kleineren Teil mögliche Investitionsobjekte der Investmentgesellschaft sein.

Publikumsfonds, die ihr Geld in Sachwertanlagen und Unternehmensbeteiligungen investieren, richten sich meist an eine Vielzahl von Anlegern und haben i. d. R. eher kleinere Mindestzeichnungssummen. Sollte es aufgrund von Marktengpässen oder aus Streuungsgesichtspunkten für die Invest-

mentgesellschaft schwierig sein, in institutionelle Zielfonds zu investieren, oder sollten sich besonders interessante Möglichkeiten in diesem Segment ergeben, können auch Beteiligungen an Publikumsfonds eingegangen werden.

Für die Beteiligung an von der WealthCap Gruppe aufgelegten Investmentgesellschaften gelten die im Kapitel „Kosten", Unterabschnitt „Gebührenerstattung und -anrechnung bei Investitionen in WealthCap Zielgesellschaften" dargestellten Regelungen zur weitgehenden Vermeidung einer doppelten Kostenbelastung für die Investmentgesellschaft.

8. ÄNDERUNG DER ANLAGESTRATEGIE UND DER ANLAGEPOLITIK

Eine Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der Investmentgesellschaft erfordert zum einen die Änderung der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft sowie zum anderen ggf. eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

Die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft können nur mit der von der Verwaltungsgesellschaft zu beantragenden Genehmigung der BaFin geändert werden. Die von der BaFin genehmigten Änderungen werden von der Verwaltungsgesellschaft im Bundesanzeiger und unter www.wealthcap.com veröffentlicht. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, bedarf darüber hinaus einer Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinen. Die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhandkommanditistin darf ihr Stimmrecht, das sie für einen Anleger bei einer solchen Beschlussfassung ausüben würde, nur nach vorheriger Weisung durch den Anleger ausüben. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anleger schriftlich über die geplanten und von der BaFin, unter der aufschiebenden Bedingung einer Zustimmung durch die Anleger, genehmigten Änderungen und ihre Hintergründe informieren. Für die Entscheidungsfindung wird den Anlegern ein Zeitraum von drei Monaten eingeräumt. Bei einer Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern zu der Änderung informiert die Verwaltungsgesellschaft die BaFin über die bevorstehende Änderung der Anlagebedingungen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens, stellt diese Informationen den Anlegern schriftlich zur Verfügung und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger und unter www.wealthcap.com. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

9. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Das Beteiligungsangebot richtet sich an alle Anleger, die

- sich über die mit der Anlage verbundenen Risiken bewusst sind (siehe in diesem Kapitel, Abschnitt „Wesentliche Risiken"),
- insbesondere bereit sind, die mit dem Beteiligungsangebot verbundenen Ausfallrisiken bis hin zum Totalverlust der Einlage zu tragen,
- langfristige Anlageziele verfolgen,
- eine breit gestreute Anlage tätigen wollen und das Beteiligungsangebot zur Streuung des Gesamtvermögens nutzen möchten,
- eine unternehmerische Beteiligung eingehen möchten, bei der das eingesetzte Kapital langfristig gebunden wird, und
- sich darüber bewusst sind, dass die Anteile der Investmentgesellschaft nur eingeschränkt oder gar nicht handelbar sind oder ggf. nur mit einem (hohen) Abschlag gegenüber ihrem inneren Wert (d. h. dem anhand von finanzmathematischen Methoden berechneten objektiv angemessenen Wert) veräußert werden können.

Die Aufnahme von Fremdkapital durch den Anleger zur Finanzierung seiner Einlage und des Ausgabeaufschlages wird ausdrücklich nicht empfohlen.

10. RISIKOPROFIL DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

Mit einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft können neben der Chance auf Wertsteigerungen und Ausschüttungen auch Risiken, insbesondere Verlustrisiken, verbunden sein. Die mit der Beteiligung an der Investmentgesellschaft verbundenen wesentlichen Risiken sind im nachfolgenden Abschnitt „Wesentliche Risiken" beschrieben.

11. WESENTLICHE RISIKEN

EINFÜHRUNG

Der Anleger geht mit einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft eine unternehmerische Beteiligung ein, die signifikante Risiken beinhaltet. Die vom Anleger aus der Beteiligung erzielbare Rendite ist von vielen unvorhersehbaren und durch die Investmentgesellschaft nicht beeinflussbaren zukünftigen wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Entwicklungen abhängig. Bei einer unternehmerischen Beteiligung können erheblich höhere Risiken als bei anderen Anlageformen mit von Anfang an feststehenden oder gar garantierten Renditen auftreten. Daher muss jeder Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner geleisteten Einlage tragen können. Er sollte unter Berücksichtigung

seiner persönlichen Verhältnisse daher nur einen hierfür angemessenen Teil seines Vermögens investieren.

Die nachfolgende Darstellung stellt die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft dar. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich aufgrund besonderer individueller Umstände bei einem Anleger weitere individuelle Risiken realisieren können, die für die Verwaltungsgesellschaft nicht vorhersehbar sind. Solche möglichen individuellen Risiken sollten Anleger vor dem Eingehen einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft selbst umfassend prüfen und hierzu fachkundige Beratung einholen.

Die nachfolgend dargestellten Risiken treffen den Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft, die das ihr für Investitionen zur Verfügung stehende Kommanditkapital – mittelbar über eine oder mehrere Zweckgesellschaften – in Zielfondsbeteiligungen investiert. Die Wertentwicklung der Beteiligung hängt im Wesentlichen von den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten der einzelnen Investments, dem wirtschaftlichen Ergebnis der Investments und dem konkreten Ausschüttungsverlauf der Zielfonds ab. Potenzielle Anleger müssen daher die nachfolgend beschriebenen Risiken bei einer Entscheidung über die Beteiligung an der Investmentgesellschaft berücksichtigen.

Bei der Darstellung der Risiken wird im Folgenden zwischen rendite- und anlagegefährdenden Risiken, anlegergefährdenden Risiken und sonstigen Risiken unterschieden. Unter renditegefährdenden Risiken sind diejenigen Risiken zu verstehen, die zu einer schwächeren Rendite führen und somit die Ertragsaussichten der Anlage verschlechtern können. Anlagegefährdende Risiken sind Risiken, deren Eintritt die Anlageobjekte oder die gesamte Vermögensanlage gefährden kann und die somit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers führen können. Die Abgrenzung zwischen renditegefährdenden und anlagegefährdenden Risiken ist fließend und der Eintritt mehrerer renditegefährdender Risiken kann auch zu einer Anlagegefährdung führen. Zwischen diesen beiden Risikogruppen wird deshalb nachfolgend nicht weiter unterschieden. Anlegergefährdende Risiken können im Falle ihrer Verwirklichung das weitere Vermögen eines Anlegers gefährden, etwa durch Steuerzahlungen oder Ähnliches. Im Unterabschnitt „Sonstige Risiken" werden Risiken dargestellt, die sich keiner der vorgenannten Kategorien zuordnen lassen.

Die Einteilung der Risiken in die vorgenannten Gruppen dient vor allem einer besseren Einschätzbarkeit der Risikofolgen durch den Anleger, ohne dass durch die Einteilung in irgendeiner Weise eine Aussage zur Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken gemacht werden soll.

Es besteht die Möglichkeit, dass sich die geschilderten Risiken auch kumuliert realisieren, wodurch sich die Auswirkungen der einzelnen Risiken gegenseitig verstärken können.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die gesamte geleistete Einlage und der geleistete Ausgabeaufschlag sowie die im Zusammenhang mit der Eingehung der Beteiligung aufgewandten Nebenkosten des Anlegers vollständig verloren gehen (Totalverlustrisiko).

Sollte der Anleger entgegen der Empfehlung der Verwaltungsgesellschaft seine Beteiligung teilweise oder vollständig fremdfinanziert haben, würde der Anleger im Falle eines Totalverlustes nicht nur sein eingesetztes Kapital inkl. Ausgabeaufschlag und im Zusammenhang mit dem Eingehen der Beteiligung angefallene Nebenkosten verlieren, sondern müsste zusätzlich noch das zur Finanzierung der Beteiligung aufgenommene Darlehen tilgen und die damit zusammenhängenden Zinsen und Nebenkosten zahlen, zzgl. einer ggf. anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung, was bis zur Insolvenz des Anlegers führen kann (maximales Risiko). Dieses Risiko kann sich auch aufgrund von Steuerzahlungen des Anlegers sowie ggf. darauf anfallenden Zinsen realisieren.

RENDITE- UND ANLAGEGEFÄHRDENDE RISIKEN

(1) Allgemeine Risiken aus der Investition in die Investmentgesellschaft und aus Investitionen der Investmentgesellschaft

ANLAGE-, INSOLVENZ- UND BONITÄTSRISIKEN

Die wesentliche Geschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft besteht in der mittelbaren Investition in Vermögensgegenstände über Beteiligungen an Zielfonds. Keine der an der Vermögensanlage beteiligten Parteien kann garantieren, dass die Investmentgesellschaft aus ihren Beteiligungen und aus ihren Liquiditätsanlagen Gewinne erzielen bzw. Verluste vermeiden wird oder dass Gewinnzuweisungen und Ausschüttungen an die Anleger vorgenommen werden können. Auch können die bei der Investmentgesellschaft anfallenden Kosten ihre Einnahmen übersteigen. Dies kann zu einer Minderung der erzielbaren Rendite und auch dazu führen, dass Anleger das eingesetzte Eigenkapital nicht zurückerhalten.

Auch kann der Zeitpunkt etwaiger Ausschüttungen nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Während der anfänglich stattfindenden Investitionsphase wird die Ertragslage der Investmentgesellschaft insbesondere durch die einmaligen anfänglichen Kosten und die laufenden Kosten belastet. Erst wenn diese beglichen sind, können Ausschüttungen an die Anleger erfolgen. Insbesondere sind die Höhe und die Zeitpunkte der Kapitalabrufe des bzw. der Zielfonds und von etwaigen Rückflüssen während der gesamten Laufzeit nicht prognostizierbar. Für Anleger, die mit früheren Ausschüttungen rechnen, besteht daher das Risiko, Fremdfinanzierungen in Anspruch nehmen zu müssen, wenn sie nicht über anderweitige Mittel verfügen, um ihren Liquiditätsbedarf zu decken.

Das wirtschaftliche Ergebnis der von der Investmentgesellschaft einzugehenden Beteiligungen hängt zudem wesentlich von der Leistungsqualität, Vertragstreue und Bonität der unmittelbaren und mittelbaren Vertragspartner der Investmentgesellschaft (inkl. der Vertragspartner der Zielfonds und Zweckgesellschaften) ab. Insbesondere besteht das Risiko, dass solche Vertragspartner zahlungsunfähig werden und die Investmentgesellschaft bzw. der betreffende Zielfonds oder die Zweckgesellschaft ihre diesbezüglichen Ansprüche nicht oder nicht vollständig durchsetzen kann.

BLIND POOL UND INFORMATIONSRISIKO

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um einen sog. Blind Pool. Die Anleger wissen zum Zeitpunkt der Zeichnung einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft zwar, dass die Investmentgesellschaft das eingeworbene Kapital für die Begründung von Beteiligungen an Zielfonds verwendet, jedoch sind die konkreten Investitionen der Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns – abgesehen von den Vorgaben der in § 2 der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft festgelegten Anlagegrenzen – i. d. R. noch unbestimmt. Auch für den Fall, dass der Anleger der Investmentgesellschaft erst nach dem Erwerb einer oder mehrerer Zielfondsbeteiligungen beitreten will, werden ihm i. d. R. vorab keine Informationen zu dem oder den Zielfonds zur Verfügung gestellt werden. Ein Anleger hat vor einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft deshalb i. d. R. keine Möglichkeit der Analyse und Prüfung der beabsichtigten Investitionen der Investmentgesellschaft. Auch kann er auf die jeweiligen Auswahlentscheidungen keinen Einfluss nehmen. Dennoch muss der Anleger die wirtschaftlichen Folgen dieser Investments tragen.

Entsprechendes gilt auf Ebene solcher Zielfonds, die als Blind Pool konzipiert sind. Obwohl bei Erwerb der betreffenden Zielfondsbeteiligung die konkreten Investitionen dieses Zielfonds i. d. R. nicht feststehen, muss die Investmentgesellschaft und damit mittelbar der Anleger die wirtschaftlichen Folgen dieser Investments tragen.

Überdies werden die Anleger bezüglich der Zielfonds auch nach deren Auswahl i. d. R. nur begrenzte Informationen über die von den Zielfonds getätigten Investitionen erhalten. Regelmäßig werden solche Zielfonds (und deren Portfoliogesellschaften) auf dem Abschluss von Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen. Danach unterliegen grundsätzlich die meisten Informationen über die Geschäftstätigkeit und die Ertragsaussichten einer Beteiligung an solchen Zielfonds der Vertraulichkeit und dürfen daher nur in einem sehr begrenzten Umfang oder überhaupt nicht an die Anleger weitergeleitet werden.

RISIKEN BEZÜGLICH IDENTIFIZIERUNG VON INVESTITIONSMÖGLICHKEITEN, ANLAGEGRENZEN, VERTRAGSABSCHLUSS

Das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft hängt im Wesentlichen von den Beteiligungen der Investmentgesellschaft an Zielfonds ab. Damit hat die Identifizierung von geeigneten Investitionsmöglichkeiten wesentliche Auswirkungen auf die von den Anlegern erzielbare Rendite. Es besteht insbesondere das Risiko, nicht genügend geeignete Investitionsmöglichkeiten zu finden. Die Identifizierung geeigneter Investitionsmöglichkeiten hängt maßgeblich vom Marktumfeld, vom Angebot für Beteiligungen an Zielfonds, vom Investitionsumfeld der einzelnen Anlageklassen sowie dem gesamtwirtschaftlichen und politischen Klima sowie anderen Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der Verwaltungsgesellschaft ab. Es kann daher nicht sichergestellt werden, dass in der Investitionsphase ausreichend geeignete Investitionsmöglichkeiten zur erfolgreichen Umsetzung der Anlagestrategie vorhanden sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der durch die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 8. Juni 2011 über die Verwalter Alternativer Investmentfonds und die Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 („AIFM-Richtlinie") und das KAGB (in seiner jeweils gültigen Fassung) eingeführten Beschränkungen hinsichtlich der durch die Investmentgesellschaft erwerbbaren Beteiligungen an Zielfonds. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Investmentgesellschaft eine Beteiligung an einem Zielfonds nicht zeichnen bzw. erwerben kann, weil der betreffende Zielfonds bestimmte, durch die Regulierung vorgegebene Anforderungen nicht erfüllt. Dieses Risiko wird zudem dadurch verstärkt, dass die in § 2 der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft festgelegten Anlagegrenzen von der Investmentgesellschaft zwingend einzuhalten sind. Zielfonds, an denen sich die Investmentgesellschaft beteiligt, müssen somit über die regulatorischen Anforderungen der AIFM-Richtlinie hinaus auch die in den Anlagegrenzen aufgestellten Anforderungen erfüllen.

Auch auf Ebene eines Zielfonds, der als Blind Pool konzipiert ist, besteht das Risiko, nicht genügend geeignete Investitionsmöglichkeiten zu finden.

Zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns hat die Investmentgesellschaft noch keine Verträge über die Beteiligung an Zielfonds abgeschlossen. Es besteht daher das Risiko, dass die Investmentgesellschaft die notwendigen Verträge zur Realisierung der Anlageziele zu den geplanten Bedingungen nicht oder nur verspätet abschließen kann.

RISIKO EINER UNWIRKSAMEN BEGRÜNDUNG DER BETEILIGUNG

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Investmentgesellschaft, beispielsweise aufgrund von Regelungen der Gesellschaftsverträge der Zielfonds oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben, den Zielfonds nicht rechtswirksam beitritt. In diesem Fall nimmt die Investmentgesellschaft nicht an der wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Zielfonds teil, sondern bleibt auf Ansprüche auf Rückerstattung ihrer Einlage und ggf. Schadensersatz verwiesen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass eine Durchsetzung solcher Ansprüche nicht oder nicht vollumfänglich möglich ist bzw. dass die Investmentgesellschaft nicht so gestellt wird, wie sie

bei einem rechtswirksamen Beitritt zu dem betreffenden Zielfonds gestanden hätte.

KOSTENRISIKO
Die Anleger sind auch bei wirtschaftlichen Fehlinvestitionen verpflichtet, den auf ihre Beteiligung entfallenden Teil der Kosten und Vergütungen der Investmentgesellschaft zu tragen. Da auch die Zielfonds voraussichtlich berechtigt sein werden, entstehende Kosten zu belasten, tragen die Anleger mittelbar auch die auf dieser Ebene anfallenden Kosten und Vergütungen, unabhängig davon, ob die Investitionen der Zielfonds wirtschaftlich erfolgreich sind. Entsprechendes gilt auf Ebene der Zweckgesellschaften. Eine Darstellung der Kosten findet sich im Kapitel „Kosten".

RISIKEN DURCH EINGESCHRÄNKTE EINFLUSSNAHME UND KONTROLLRECHTE
Das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft ist im Wesentlichen von der dann zu treffenden Auswahl geeigneter Investitionen durch die Verwaltungsgesellschaft abhängig. Zwar bedarf die Beteiligung der Investmentgesellschaft an Zielfonds der Mitwirkung der Verwahrstelle, jedoch ist nach dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft eine Konsultation und Zustimmung der Anleger hierfür nicht erforderlich. Die Anleger sind daher bezüglich der Auswahl geeigneter Investitionen von der Expertise der Verwaltungsgesellschaft abhängig. Die Anleger haben keine Möglichkeit, Einfluss auf die Auswahl geeigneter Beteiligungen zu nehmen. Es besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl der Beteiligungen an Zielfonds Fehlentscheidungen trifft, die sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft auswirken. Obwohl die Anleger keinerlei Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Auswahl der Investitionen haben, müssen sie die wirtschaftlichen Folgen der Investitionsentscheidungen tragen. Infolgedessen sollten sich nur Anleger an der Investmentgesellschaft beteiligen, die gewillt sind, alle Aspekte der Investitionstätigkeit weitgehend auf die Verwaltungsgesellschaft zu übertragen.

MANAGEMENTRISIKO DER ZIELFONDS
Entsprechendes gilt auf Ebene der Zielfonds. Da der Investmentgesellschaft, wie auch den übrigen Investoren der Zielfonds, bei den geplanten Beteiligungen keine allumfassenden Kontrollrechte gegenüber den Zielfonds zustehen werden, besteht zudem das Risiko, dass die Investmentgesellschaft wesentliche Informationen über ökonomische, finanzielle oder andere relevante Sachverhalte verspätet oder überhaupt nicht erhält.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass auf Ebene eines Zielfonds oder eines Portfoliounternehmens eines solchen Zielfonds aufgrund von Management- und/oder Betriebsführungsfehlern höhere Kosten bzw. geringere Einnahmen entstehen bzw. anfallen als angenommen. Die Investmentgesellschaft und insbesondere die Verwaltungsgesellschaft haben keinen Einfluss auf die rechtliche und wirtschaftliche Prüfung möglicher Investitionen der Zielfonds sowie auf deren Investitionsentscheidungen. Die Investmentgesellschaft wird i. d. R. allein kein Recht haben, das Management oder die Anlageberater eines Zielfonds oder eines Portfoliounternehmens auszutauschen.

Das Management bzw. die vom Management beauftragten Anlageberater eines Zielfonds können i. d. R. ohne Konsultation der Investmentgesellschaft und damit ohne Einflussnahme der Anleger über Strukturierung, Allokation, Verwaltung, Überwachung und Veräußerung der Beteiligungen an Portfoliounternehmen bzw. Immobilien oder Immobiliengesellschaften entscheiden. Dementsprechend hängt das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft im Wesentlichen von den Fähigkeiten, den Erfahrungen und der Expertise des Managements des entsprechenden Zielfonds und der von diesem beauftragten Anlageberater ab.

Entsprechendes gilt für das Management der Portfoliounternehmen eines Private-Equity- oder Infrastruktur-Zielfonds. Insbesondere sind Managemententscheidungen, die in der Vergangenheit zu guten wirtschaftlichen Ergebnissen geführt haben, keine Garantie dafür, dass die gleichen Entscheidungsträger auch zukünftig gute Managemententscheidungen treffen werden. Es kann auch nicht gewährleistet werden, dass die bei der Auswahl der Investitionen für das Management der Zielfonds tätigen Mitarbeiter oder beauftragten Anlageberater auch in Zukunft für diese tätig sein werden. Es besteht daher das Risiko, dass nach der Investition Personen mit einer geringeren Expertise Entscheidungen treffen, die sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Vermögensanlage auswirken. Auch kann es dazu kommen, dass aufgrund des Ausscheidens bestimmter wichtiger Personen (sog. Schlüsselpersonen) die Investitionsperiode eines Zielfonds unterbrochen oder ganz beendet und nur unter bestimmten Bedingungen wieder aufgenommen wird. Bei Beendigung bzw. Aussetzung der Investitionsperiode kann der betreffende Zielfonds das ihm zugesagte Kapital nicht abrufen und investieren bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt abrufen und investieren. Insofern besteht das Risiko, dass die Ziele eines solchen Zielfonds nicht erreicht werden können.

Zudem besteht das Risiko, dass erfolgsabhängige Gewinnanteile für das Management eines Zielfonds möglicherweise einen Anreiz schaffen, risikoreichere Investitionen zu tätigen, als dies ohne eine entsprechende erfolgsabhängige Gewinnkomponente der Fall wäre. Eine effektive Kontrolle des Managements eines Zielfonds durch die Investmentgesellschaft wird dabei (z. B. aufgrund einer ggf. geringen Beteiligungsgröße an den Zielfonds) i. d. R. nicht möglich sein.

RISIKEN DURCH ABHÄNGIGKEIT VON DEM ERFOLG DES KONZEPTS UND DER ENTWICKLUNG DER ZIELFONDS
Das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft ist davon abhängig, dass die Zielfonds die von ihnen gehaltenen Vermögenswerte gewinnbringend auswählen, verwalten und ggf. veräußern. Erzielen die Zielfonds aufgrund einer mangelhaften Investitionsstrategie, aufgrund mangelhaften Managements oder aufgrund äußerer Einflüsse geringere Gewinne als prognostiziert oder gar Verluste, führt dies zu

einer Verringerung oder zum Ausbleiben von Ausschüttungen aus den Zielfonds an die Investmentgesellschaft. Auch müssen die Errichtungsaufwendungen der Zielfonds – z. B. für Konzeption, Eigenkapitalbeschaffung und Marketing – sowie die laufenden Kosten zunächst durch laufende Erträge und Wertzuwächse bei den Beteiligungen ausgeglichen werden, ehe Wertsteigerungen und Auszahlungen an die Investmentgesellschaft möglich werden.

Zudem ist die tatsächliche Entwicklung von Zielfondsbeteiligungen nur schwer kalkulierbar. Sie wird durch viele Faktoren, wie beispielsweise Höhe und Zeitpunkt des Zuflusses von Einnahmen, Wertentwicklung des (mittelbaren) Investitionsgegenstandes, alternative Nutzungs- bzw. Veräußerungsmöglichkeiten dieses Gegenstandes sowie die allgemeine Wirtschafts- und Konjunkturentwicklung, bestimmt.

Bestandteil des Konzepts der Zielfonds ist es, die gehaltenen Vermögensgegenstände spätestens am Laufzeitende, ggf. erst nach (mehrmaliger) Laufzeitverlängerung, zu veräußern. Gegebenenfalls können die Zielfonds jedoch mangels liquider Märkte oder aufgrund vertraglicher oder anderer Übertragungsbeschränkungen ihre gehaltenen Investitionsgegenstände nicht oder nicht in wirtschaftlich sinnvoller Weise veräußern. Möglicherweise sind die Zielfonds nicht in der Lage, bei einer Veräußerung den tatsächlichen fairen bzw. den von ihnen angenommenen Marktpreis zu erzielen.

Die Entscheidung über eine Beteiligung an einem Zielfonds wird i. d. R. anhand des Verkaufsprospektes oder anderer Verkaufsunterlagen des Zielfonds getroffen, sodass sich die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf das Konzept eines potenziellen Zielfonds im Wesentlichen auf den Inhalt dieser Verkaufsunterlagen verlassen muss. Fehler oder Unvollständigkeiten dieser Unterlagen können zu fehlerhaften Investitionsentscheidungen führen und damit das Ergebnis der Investmentgesellschaft negativ beeinflussen.

RISIKEN AUS DEM EINSATZ VON FREMDKAPITAL DURCH DIE INVESTMENTGESELLSCHAFT

Die Konzeption der Investmentgesellschaft sieht keine langfristige Aufnahme von Fremdkapital durch die Investmentgesellschaft zur Finanzierung von Investitionen vor. Eine kurzfristige Zwischenfinanzierung zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen der Investmentgesellschaft ist aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft hingegen, insbesondere in Gestalt der durch die WealthCap gewährten Kreditlinie (vgl. das Kapitel „Vertragsbeziehungen", Abschnitt „Vertrag über die Einräumung einer Kreditlinie"), möglich (vgl. im Einzelnen den Abschnitt „Umstände, unter denen Fremdkapital eingesetzt werden kann, sowie Belastungen und Handhabung von Sicherheiten"). Die hierdurch verursachten Zins- und Tilgungszahlungen können einen negativen Effekt auf die Erträge der Investmentgesellschaft haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die durch die Investitionen der Investmentgesellschaft erwirtschaftete Rendite unter den Fremdfinanzierungskosten liegt. Auch könnten die laufenden Einnahmen der Investmentgesellschaft nicht ausreichen, um die anfallenden Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, sodass die Investmentgesellschaft gezwungen wäre, Beteiligungen zu veräußern.

Sollten – entgegen der Planung der Verwaltungsgesellschaft – dennoch Fremdmittel zur Finanzierung von Investitionen verwandt werden, so erhöht sich auch das allgemeine Investitionsrisiko. Denn bei einem Untergang des Investitionsgegenstandes wäre im Regelfall das Fremdkapital trotzdem zurückzuzahlen, sodass die Investmentgesellschaft gezwungen wäre, die Tilgungsleistungen aus den Rückflüssen aus den übrigen Investments zu begleichen.

Auch für den Fall, dass eine Zeichnung bzw. ein Erwerb von Zielfondsbeteiligungen vor dem Abschluss der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft erfolgt, könnte eine kurzfristige Zwischenfinanzierung der Zeichnung bzw. des Erwerbs erforderlich werden. Eine solche Zwischenfinanzierung würde z. B. durch den Abschluss eines gesonderten Darlehensvertrages neben der vorgenannten Kreditlinie erfolgen. Die Zwischenfinanzierung wäre in der Höhe erforderlich, wie die bis zu diesem Zeitpunkt eingeworbenen und abgerufenen Kapitalzusagen der Anleger nicht genügen, um die (bevorstehenden) Kapitalabrufe des bzw. der betreffenden Zielfonds fristgemäß zu bedienen bzw. um – im Falle des Erwerbs einer bereits bestehenden Zielfondsbeteiligung am Zweitmarkt oder von einem Konzernunternehmen der WealthCap – den Erwerbspreis bedienen zu können. Eine solche Zwischenfinanzierung des von den Anlegern einzuwerbenden Kommanditkapitals könnte Kosten für die Investmentgesellschaft verursachen, was sich negativ auf die durch den Anleger erzielbaren Rückflüsse auswirken würde. Hierbei besteht zudem das Risiko, dass nicht genügend Eigenkapital von den Anlegern eingeworben werden kann, um eine solche Eigenkapitalzwischenfinanzierung in vollem Umfang zurückzuführen. In diesem Fall müsste die kurzfristige Eigenkapitalzwischenfinanzierung in ein langfristiges Darlehen umgewandelt werden mit der Folge, dass der Investmentgesellschaft dauerhaft zusätzliche Kosten entstehen. Durch den Einsatz von Fremdkapital können sich zudem gesamtwirtschaftliche Entwicklungen, wie insbesondere steigende Zinssätze, verstärkt auf die Investmentgesellschaft auswirken.

Die Fremdkapitalquote darf gemäß den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft maximal 20 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, betragen. Diese Höchstgrenze gilt – ebenso wie die gesetzliche Höchstgrenze von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals – nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs. Daher können die Verwendung von Fremdkapital und die Bestellung von Belastungen innerhalb dieses Zeitraums oberhalb dieser Grenzen liegen.

Kann die Investmentgesellschaft ihre Darlehensverpflichtungen nicht einhalten, könnte der Darlehensgeber den Darlehensvertrag aufkündigen und unter Umständen auf die zur Darlehensbesicherung begebenen Sicherheiten zurückgreifen. Zudem könnten die Darlehensgeber auch in das übrige Vermögen der Investmentgesellschaft vollstrecken. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für den Fall einer Darlehensaufnahme durch eine Zweckgesellschaft, an der die Investmentgesellschaft beteiligt ist.

RISIKEN AUS DEM EINSATZ VON FREMDKAPITAL DURCH ZIELFONDS UND DEN VON IHNEN GEHALTENEN GESELLSCHAFTEN

Es ist davon auszugehen, dass sowohl die von Private-Equity-Zielfonds und Infrastruktur-Zielfonds gehaltenen Portfoliounternehmen als auch die zur Beteiligung an solchen Portfoliounternehmen bzw. – im Falle von Immobilien-Zielfonds – verwandten Erwerbs- oder Holdinggesellschaften, also Gesellschaften, an denen sich ein Zielfonds zum Zwecke des mittelbaren Erwerbs einer Unternehmensbeteiligung oder einer Immobilie beteiligt, in nicht unerheblichem Maße Fremdkapital einsetzen. Ein Fremdkapitaleinsatz kann sich negativ auf den Wert der Zielfondsbeteiligungen und der betreffenden Unternehmen auswirken. Dies gilt insbesondere dann, wenn die durch die Investition des Zielfonds erwirtschaftete Rendite unter den Fremdfinanzierungskosten liegt. Durch den Einsatz von Fremdkapital können sich zudem gesamtwirtschaftliche Entwicklungen, wie beispielsweise steigende Zinssätze oder Veränderungen von Wechselkursen, verstärkt auf den Wert der von den Zielfonds getätigten Investitionen auswirken. Häufig wird zudem in Kreditverträgen vereinbart, dass bei der Überschreitung von zuvor vereinbarten Grenzen hinsichtlich bestimmter Finanzkennzahlen eine Nachbesicherung durch den Darlehensnehmer zu erfolgen hat oder gar eine vorzeitige Kündigung des Darlehens durch den Darlehensgeber möglich ist. Der Fremdkapitalgeber wird regelmäßig ein vorrangiges Verwertungsrecht an den Wirtschaftsgütern der Zielfonds, der Erwerbs- bzw. Holdinggesellschaften bzw. der Portfoliounternehmen besitzen. Kommt also ein Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach oder fällt gar in Insolvenz, kann der Fremdkapitalgeber vorrangig auf die verbliebenen Vermögensgegenstände des Unternehmens bzw. der Gesellschaft zugreifen. Eine Befriedigung der Investmentgesellschaft dürfte in diesem Fall regelmäßig nicht mehr möglich sein, sodass das für die Zielfondsbeteiligung eingesetzte Kapital verloren wäre.

FREMDWÄHRUNGSRISIKO

Es ist geplant, dass sich die Investmentgesellschaft auch an Zielfonds beteiligt, die nicht in Euro, sondern in einer Fremdwährung geführt werden (vgl. den Abschnitt „Anlageziel, Anlagestrategie und Anlagepolitik", Unterabschnitt „Zielfonds als Vermögensgegenstände"). Zudem können die von den Zielfonds getätigten Investitionen in einer Fremdwährung abgewickelt werden. Aufgrund von Wechselkursschwankungen können die Einnahmen der Zielfonds, die Investitionen in einer Fremdwährung vorgenommen haben, schwanken, was sich negativ auf die Ausschüttungen an die Investmentgesellschaft und damit auch negativ auf die Rendite des Anlegers auswirken kann. Bei einem in einer Fremdwährung geführten Zielfonds kann der Euro-Gegenwert der Ausschüttungen dieser Zielfonds an die Investmentgesellschaft aufgrund von Wechselkursschwankungen sinken. Zudem können für die Investmentgesellschaft weitere Kosten für den Umtausch der Fremdwährung in Euro entstehen.

POLITISCHE UND ÖKONOMISCHE RISIKEN / LÄNDERRISIKEN

Die Investmentgesellschaft kann sich an Zielfonds beteiligen, die ihren Sitz in Ländern außerhalb der Europäischen Union bzw. außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder deren Investitionsfokus auf solchen Ländern liegt. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Länder, in denen die Investmentgesellschaft oder Zielfonds investieren, politisch oder wirtschaftlich gering entwickelt sind. Dadurch setzen sich die Zielfonds verschiedenen zusätzlichen wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Risiken aus, die die Zielfonds nachteilig beeinflussen können, wie z. B. Wachstumsabschwächungen, Inflation, Deflation, Währungsanpassungen, Verstaatlichungen, Enteignungen, konfiskatorische Besteuerung, staatliche Restriktionen, nachteilige Regulierung, soziale oder politische Instabilität, negative diplomatische Entwicklungen, militärische Konflikte oder terroristische Angriffe. Insbesondere kann in solchen Ländern die aufsichtsrechtliche Regulierung der Zielfonds erheblich hinter dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Maß zurückbleiben – mit der Folge, dass die betreffenden Investitionen der Gesellschaften einem erhöhten Risiko durch riskante Investitionsstrategien, Managementfehler oder gar kriminelle Handlungen ausgesetzt sind.

Solche Risiken oder vergleichbare Risiken sind nicht auf weniger entwickelte Länder beschränkt. Die sog. Euro-Krise und der potenzielle Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (sog. Brexit) zeigen, dass unvorhergesehene Entwicklungen auch in Mitgliedstaaten der Europäischen Union denkbar sind. Im Hinblick auf einen möglichen Brexit ist zum Vertriebsbeginn unklar, wie ein solcher Austritt aussehen würde und welche rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser auf die im Vereinigten Königreich ansässigen Zielfonds sowie Zielfonds, die im Vereinigten Königreich Investitionen tätigen, hätte. So könnten solche Zielfonds infolge negativer wirtschaftlicher Entwicklungen im Vereinigten Königreich infolge des Brexits keine Investitionsmöglichkeiten finden oder bereits erworbene Investments nicht oder nur mit erheblichen Abschlägen veräußern können. Auch könnten Veränderungen der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen im Vereinigten Königreich negative Auswirkungen auf solche Zielfonds haben.

DURCHLEITUNGSRISIKO

Die Investmentgesellschaft hält die Anteile an den Sachwerten nicht unmittelbar, sondern über einen oder mehrere Zielfonds und ggf. weitere zwischengeschaltete Gesellschaften nur mittelbar. Bei einer mittelbaren Beteiligung besteht das Risiko, dass Zahlungen an die jeweils vorgeschaltete Beteili-

gungsstufe aufgrund von Liquiditätsmängeln, Missmanagement, Insolvenz des jeweiligen Schuldners oder gar Veruntreuung nicht oder nicht in voller Höhe erfolgen bzw. weitergeleitet werden und damit letztlich nicht oder nicht in voller Höhe den Anlegern zufließen.

RISIKEN AUS DER BETEILIGUNG ALS GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER

Tritt die Investmentgesellschaft einem Zielfonds bereits zu Beginn der Platzierungsphase bei, besteht das Risiko, dass der betreffende Zielfonds entgegen den Erwartungen der Investmentgesellschaft nicht zur Platzierung gelangt oder mangels ausreichender Einwerbung weiteren Eigenkapitals durch den Zielfonds nach seiner Platzierungsphase rückabgewickelt werden muss. Dies hätte zur Folge, dass die Investmentgesellschaft aus dieser Beteiligung keine Ausschüttungen erlangen könnte. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass die Einlage der Investmentgesellschaft in den Zielfonds teilweise oder vollständig verloren wäre.

RISIKEN AUS DER DEVESTITION UND AUS SACHAUSSCHÜTTUNGEN

Auch wenn Zielfonds i. d. R. ihre Investitionsgegenstände zu bestimmten Zeitpunkten veräußern und den Veräußerungserlös an die Investmentgesellschaft anteilig entsprechend ihrer Beteiligung an dem Zielfonds ausschütten, kann es notwendig sein, die Beteiligungen, die sich noch im Portfolio der Investmentgesellschaft befinden, bestmöglich zu veräußern. Hintergrund hierfür kann bzw. können z. B. der Ablauf der Laufzeit der Investmentgesellschaft vor dem Ablauf der Laufzeit eines Zielfonds, regulatorische Anforderungen der Regulierungsbehörden in Deutschland oder die Vorgaben der in den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft enthaltenen Anlagegrenzen sein. In diesem Fall besteht das Risiko, dass diese nicht oder nur zu einem geringeren als dem erwarteten Preis veräußert werden können. Ferner besteht das Risiko, dass die Beteiligungen nicht in dem vorgesehenen Zeitrahmen und/oder nur mit einem erheblichen Abschlag verkauft werden können. In diesem Fall würden sich die Liquidationsphase der Investmentgesellschaft und damit ggf. auch die Kapitalbindung für den Anleger verlängern und/oder die Rückflüsse aus der Investmentgesellschaft verringern. Dieses Risiko wird dadurch verstärkt, dass die Laufzeit der Investmentgesellschaft lediglich in bestimmten Fällen bis längstens 31.12.2035 verlängert werden kann. Sollte die Laufzeit eines Zielfonds über diese Verlängerungsmöglichkeit hinausgehen oder sollten nicht genügend Anleger einer solchen Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft zustimmen, müsste eine Veräußerung der betreffenden Beteiligung(en) erfolgen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Zielfonds im Rahmen ihrer Liquidation berechtigt sein werden, Vermögensgegenstände (z. B. Beteiligungen an Portfoliounternehmen) im Wege der Sachausschüttung auf die Investmentgesellschaft zu übertragen. In diesem Fall treffen die Risiken aus der Verwertung dieser Vermögensgegenstände die Investmentgesellschaft unmittelbar. Zudem kann eine notwendige Veräußerung dieser Vermögensgegenstände die Liquidation der Investmentgesellschaft verzögern und sich aufgrund einer längeren Bindung des Kapitals der Anleger und aufgrund der weiterlaufenden Fondsnebenkosten negativ auf die Rendite des Anlegers auswirken.

RISIKEN HINSICHTLICH DER REGULIERUNG DER ZIELFONDS

Gesellschaften, an denen die Investmentgesellschaft direkt oder indirekt Beteiligungen eingeht, sind ggf. nicht Gegenstand der durch die AIFM-Richtlinie eingeführten Regulierung oder vergleichbarer aufsichtsrechtlicher Regelungen. Insoweit besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung eines Zielfonds Maßnahmen ergreift oder Handlungen vornimmt, die bei einem regulierten und einer Aufsicht unterstehenden Vermögen nicht möglich wären.

Auch können Standards hinsichtlich Risikomanagement, Finanzplanung, Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen in Ländern, in denen die Zielfonds ansässig sind oder investieren, in verschiedener Hinsicht weniger streng sein und nicht den gleichen Grad an Anlegerschutz und Publizität aufweisen, wie dies etwa in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist. Dadurch besteht das Risiko, dass finanzielle Schieflagen der Zielfonds erst zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht erkannt werden.

RISIKEN AUS DEM ERWERB VON SOG. SECONDARIES

Sollte sich die Investmentgesellschaft an Zielfonds nicht ausschließlich durch Erstzeichnungen, sondern auch durch den Erwerb solcher Anteile von einem Erstzeichner (bzw. von einem sonstigen Veräußerer) am Zweitmarkt (sog. Secondaries) beteiligen, so richtet sich die Ermittlung des hierfür an den Veräußerer zu leistenden Kaufpreises u. a. i. d. R. nach dem Nettoinventarwert (sog. Net Asset Value, NAV) der von dem betreffenden Zielfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, ggf. zzgl. eines Aufschlages. Grundlage einer solchen Bewertung sind die von dem Zielfonds zur Verfügung gestellten Informationen. Im Zusammenhang mit der Bewertung eines solchen am Zweitmarkt zu erwerbenden Zielfondsanteils besteht das Risiko, dass die Bewertung, etwa aufgrund methodischer Mängel der Bewertungsmethode oder aufgrund unzutreffender Informationen des Managements des Zielfonds, nicht den tatsächlichen Wert des Anteils an dem Zielfonds widerspiegelt und damit zu einem überhöhten Kaufpreis führt.

Sollte sich zur Sicherung der Beteiligungsmöglichkeit an einem Zielfonds ein Unternehmen der WealthCap Gruppe an dem betreffenden Zielfonds beteiligen bzw. bereits beteiligt haben mit dem Vorhaben, diese Beteiligung einer Fondsgesellschaft der WealthCap Gruppe anzubieten (sog. Warehousing), kann dies darüber hinaus dazu führen, dass die Investmentgesellschaft hierdurch eine Beteiligung erwirbt, deren Ertragsaussichten sich zu diesem Zeitpunkt bereits derartig eingetrübt haben, dass es aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoller wäre, eine andere Zielfondsbeteiligung zu erwerben.

Grundsätzlich tritt die Investmentgesellschaft in die Rechtsstellung des Veräußerers bei dem betreffenden Zielfonds ein. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Investmentgesellschaft infolge des Erwerbs etwaige unvorhergesehene Verbindlichkeiten des Veräußerers gegenüber dem Zielfonds oder einem Gläubiger des Zielfonds übernimmt.

Auch besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft die Beteiligung an einem Zielfonds nicht rechtswirksam erwirbt mit der Folge, dass sie nicht an der wirtschaftlichen Entwicklung der Beteiligung an dem Zielfonds teilnimmt, sondern auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Veräußerer auf Rückerstattung des Kaufpreises und Schadensersatz verwiesen ist.

(2) Besondere Risiken aus Immobilieninvestitionen
Mit der Investition der Investmentgesellschaft in einen oder mehrere Immobilien-Zielfonds sind mittelbar verschiedene immobilienspezifische Risiken verbunden. So wird das wirtschaftliche Ergebnis einer Immobilieninvestition wesentlich durch die für die Anschaffung oder Herstellung der Immobilie aufgewandten Kosten, durch die Höhe der laufenden Mieteinnahmen und die Höhe der laufenden Kosten sowie durch die Höhe eines eventuell erzielbaren Veräußerungserlöses bestimmt. Baukosten- oder Bauzeitüberschreitungen, der Ausfall von Vertragspartnern, eine höhere Grunderwerbsteuer als kalkuliert, eine verzögerte Platzierung des Eigenkapitals etc. können zu Kostenerhöhungen oder zu Einnahmeausfällen bezüglich einer Immobilieninvestition führen. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass in den Folgejahren weitere nicht vorhersehbare Erschließungskosten zu begleichen sind. Entsprechende Kostenerhöhungen oder Einnahmeausfälle müssten entweder durch eine höhere Fremdkapitalaufnahme des jeweiligen Immobilien-Zielfonds oder eine Reduzierung der Ausschüttungen des Immobilien-Zielfonds finanziert werden. Ist eine Finanzierung nicht möglich, kann der Immobilien-Zielfonds ggf. eine Insolvenz nicht verhindern.

Die Bauqualität hat große Bedeutung für die langfristige Vermietbarkeit eines Objekts. Nicht behebbare Baumängel während der Bauphase, ungenügende Mängelbeseitigung und Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen im Rahmen der Bauabnahme, fehlende vorausschauende Planung der Instandsetzungsmaßnahmen etc. können die Ertragsfähigkeit einer Immobilie erheblich einschränken. Außerdem können hohe Aufwendungen für die Behebung der Mängel notwendig werden. Diese müssten von dem Immobilien-Zielfonds aus der Liquiditätsreserve, durch Verringerung der entnahmefähigen Ausschüttungen und/oder durch eine zusätzliche Kreditaufnahme finanziert werden, soweit das betreffende Bauunternehmen dafür nicht in Regress genommen werden kann.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass Immobilien-Zielfonds Immobilien nicht oder nicht wirksam erwerben können, ein Verkäufer von einem Kaufvertrag zurücktritt oder die Immobilie nicht vertragsgemäß übereignet werden kann. In diesem Fall erhält der Immobilien-Zielfonds weder das Eigentum an der Immobilie noch die aus den Mietverträgen resultierenden Mieten, ggf. obwohl er bereits Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Immobilie getätigt hat.

Bei gewerblichen Immobilien handelt es sich häufig um sog. Management-Immobilien, bei denen der Qualität des Managements eine entscheidende Bedeutung für das Ergebnis der Investition zukommt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Bonität der Mieter oder die Stellung der Immobilien am Markt, z. B. durch eine steigende Anzahl von Wettbewerbern oder Konkurrenten mit besserem Knowhow, verschlechtern kann. Bei Bürogebäuden können sich verändernde Arbeitsplatzstrukturen sowie nicht zuletzt allgemeine negative konjunkturelle gesamtwirtschaftliche Entwicklungen nachteilig auf die Mieternachfrage und das Mietniveau auswirken.

Die langfristige Mietentwicklung ist aufgrund zahlreicher Unsicherheitsfaktoren nur schwer vorhersehbar. Dies gilt insbesondere bei nur kurzfristigen Mietverträgen, bei einer vorzeitigen Beendigung der Mietverträge aufgrund eines vertraglich vereinbarten Sonderkündigungsrechts oder bei sonstigen Kündigungen. Bei den abgeschlossenen Mietverträgen kann es bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Mieter bzw. bei der Anschlussvermietung zu Mietausfällen, Leerständen, schlechteren Mietmodalitäten sowie zusätzlichen Aufwendungen für den Umbau, die Modernisierung oder zur Anpassung an die Wettbewerbssituation kommen. Es besteht zudem das Risiko, dass schon eine Erstvermietung nicht gelingt. Darüber hinaus ist die Höhe der Mieteinnahmen abhängig von der Mietentwicklung und dem Vermietungsstand.

Für den Fall, dass die Mietobjekte ganz oder teilweise untergehen, ganz oder teilweise zerstört werden oder die Nutzung langfristig ausgeschlossen ist und die Mieter diese Gründe nicht zu vertreten haben, können die Mieter die Miete entsprechend mindern, ohne dass dies zwingend durch eine Versicherung abgedeckt ist.

Können aufgrund des Eintritts der vorstehenden Risiken die prognostizierten Mieteinnahmen nicht erreicht werden, ist nicht auszuschließen, dass der Immobilien-Zielfonds die kalkulierten Ausschüttungen nicht vornehmen kann bzw. zusätzliche Aufwendungen zulasten der Liquiditätsreserve oder mit weiteren Kreditaufnahmen finanziert werden müssen. Im Extremfall kann der Kapitaldienst nur zum Teil oder gar nicht erbracht werden. Folge hiervon kann eine Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der Immobilien oder die Insolvenz des Immobilien-Zielfonds sein.

Bei Immobilien fallen regelmäßig Instandhaltungs- und Erneuerungsaufwendungen an. Darüber hinaus können Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Baumängeln entstehen. Kommen die Bauunternehmen der Gewährleistungspflicht nicht nach oder bestehen keine

Ansprüche mehr, muss der betreffende Immobilien-Zielfonds diese Aufwendungen selbst tragen. Nach Auslaufen der Gewährleistungsfristen steigen die Aufwendungen mit zunehmendem Alter der Immobilien. Auch bei einer bedarfs- und nutzungsgerechten Struktur und guter Ausstattungsqualität von Immobilien kann nicht ausgeschlossen werden, dass unvorhergesehene Aufwendungen, z. B. im Zusammenhang mit Werterhaltungsmaßnahmen wegen technischen Fortschritts, Wettbewerbsanpassungen und / oder Veränderungen im Konsumentenverhalten, anfallen. Ein derartiger Investitionsbedarf könnte z. B. durch zusätzliche Kreditaufnahme, aus der angesammelten Liquiditätsreserve oder zulasten der entnahmefähigen Ausschüttungen finanziert werden.

Die Wertentwicklung von Immobilienanlagen ist nur schwer vorherzusagen. Die zukünftige Entwicklung wird insbesondere bestimmt durch die tatsächlichen Mieteinnahmen, die Alterung der Immobilie, die Standortauswahl und Standortentwicklung, alternative Nutzungsmöglichkeiten, die allgemeine Wirtschafts- und Konjunkturentwicklung, die Leistungsfähigkeit der Objektverwaltung, die Baupreisentwicklung sowie die mögliche Änderung von Steuergesetzen. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die von den Immobilien-Zielfonds gezahlten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu hoch bzw. nicht nachhaltig refinanzierbar sind. In diesem Fall sind Wertverluste auch über einen mittelfristigen und langfristigen Zeitraum nicht auszuschließen. Für gewerbliche Immobilien besteht das Risiko, dass sich bei einer rückläufigen Marktsituation oder bei einer negativen Situation sonstiger wertbildender Faktoren (z. B. Standort, Anschluss, Infrastruktur) eingeschränkte Veräußerungsmöglichkeiten ergeben bzw. kein Investor gefunden werden kann. Bei einer Aufteilung von gewerblichen Großimmobilien in Teileigentum sind Preisabschläge zu erwarten. Auch sind insbesondere bei Staffelmietverträgen und bei teilindexierten Mietverträgen die Wertzuwachschancen bei hohen Inflationsraten begrenzt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Veräußerung der Immobilie lediglich ein geringerer als der kalkulierte Veräußerungspreis erzielt werden kann.

Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die Immobilie eines Immobilien-Zielfonds mit einer Altlast belastet ist. Unter Altlast versteht man eine kontaminierte (Grundstücks-)Fläche, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Bestehende Kontaminationen müssen sachgerecht entfernt und beseitigt werden. Verpflichtet hierzu ist – nach dem Verursacherprinzip – derjenige, der die Verunreinigung herbeigeführt hat. Der Verursacher haftet für die Beseitigung und kann hierfür in Anspruch genommen werden, d. h., er ist sanierungsverpflichtet. In gleicher Weise sanierungsverpflichtet ist der Eigentümer der Liegenschaft. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Eigentümer von den Bodenkontaminationen etwas wusste oder hätte wissen können. Nach den Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt dies einheitlich für das gesamte Bundesgebiet. Das BBodSchG sieht weiter eine Kostenteilung zwischen verschiedenen Sanierungsverpflichteten (beispielsweise Verursacher und Eigentümer) vor. Die Kostenquote hängt hierbei von den Verursachungsbeiträgen ab. Eine Kostenüberwälzung auf den Verursacher setzt allerdings jeweils dessen Ermittlung und Solvenz voraus. Die Kosten für die Sanierung können zu einer Verringerung der Ausschüttungen der einzelnen Immobilien-Zielfonds oder im schlimmsten Fall zu deren Insolvenz führen.

(3) Besondere Risiken aus Unternehmensbeteiligungen (Private-Equity-Beteiligungen)

Private-Equity-Zielfonds beteiligen sich unmittelbar oder mittelbar an – im Regelfall nicht börsennotierten – Portfoliounternehmen und stellen ihnen über verschiedene Beteiligungsinstrumente sowohl Eigen- als auch Fremdkapital zur Verfügung. Mit einer Investition der Investmentgesellschaft in einen oder mehrere Private-Equity-Zielfonds sind mittelbar verschiedene spezifische Risiken verbunden, die sich aus den Besonderheiten der Private-Equity-Investitionen eines solchen Zielfonds ergeben.

So erhalten Private-Equity-Zielfonds für ihre Beteiligungen regelmäßig weder Sicherheiten noch eine fest vereinbarte Zins- oder Tilgungszahlung, sondern lediglich den Erlös aus der Veräußerung ihrer Beteiligung an dem Portfoliounternehmen. Im Falle der Insolvenz eines Portfoliounternehmens haben die beteiligten Private-Equity-Zielfonds und damit auch die Investmentgesellschaft sowie der Anleger erst nach Befriedigung aller sonstigen Gläubiger einen Anspruch auf Rückzahlung des von ihnen eingezahlten Kapitals. Im Falle der Insolvenz eines Portfoliounternehmens kommt es für Private-Equity-Investoren deshalb meistens nicht oder nur teilweise zu einer Rückzahlung des investierten Kapitals. Dieses Risiko trägt der Anleger durch seine mittelbare Beteiligung an den Zielfonds.

Die Rentabilität der Beteiligung an einem Private-Equity-Zielfonds hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Entwicklung der von dem Zielfonds gehaltenen Portfoliounternehmen ab. Das einzelne Portfoliounternehmen kann als sog. Start-up keine oder nur eine kurze operative Vergangenheit haben und daher möglicherweise noch nicht über ein markterprobtes Geschäftsmodell, eine ausgereifte Produktpalette oder ein erfahrenes Management verfügen. Beteiligungen an solchen Unternehmen sind typischerweise mit wesentlich größeren Risiken verbunden als Beteiligungen an großen und etablierten Unternehmen. Aber auch bei etablierten Unternehmen besteht das Risiko, dass die erwartete wirtschaftliche Entwicklung nicht eintritt, sodass auch hier im Ergebnis verringerte Einnahmen der Private-Equity-Zielfonds und damit verringerte Ausschüttungen an die Investmentgesellschaft nicht ausgeschlossen werden können.

Die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals sowie die Rendite hängen bei der Beteiligung an Private-Equity-Zielfonds weiterhin davon ab, wie erfolgreich diese die erworbenen Port-

foliounternehmen veräußern können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Veräußerung der Portfoliounternehmen das ursprünglich eingesetzte Kapital der Private-Equity-Zielfonds nicht oder nicht vollständig wieder zurückgezahlt und dass keine Rendite erwirtschaftet wird. Nachdem die Portfoliounternehmen regelmäßig keine laufenden Ausschüttungen vornehmen, erfolgt bei Private-Equity-Zielfonds üblicherweise keine Rückführung des investierten Kapitals vor Veräußerung der Portfoliounternehmen. Die Beteiligung an den Private-Equity-Zielfonds beinhaltet daher höhere Risiken als eine Investition in klassische Sachwertanlagen, wie z. B. in ein Immobilienportfolio.

Gegebenenfalls können die Zielfonds die Portfoliounternehmen mangels liquider Märkte oder aufgrund vertraglicher oder anderer Übertragungsbeschränkungen nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt veräußern. Vor dem Hintergrund der beschränkten Laufzeit der Investmentgesellschaft könnte dies eine Veräußerung der betreffenden Beteiligung zur Folge haben (vgl. hierzu bereits den Abschnitt „Risiken aus der Devestition und aus Sachausschüttungen").

Bei Veräußerung von Beteiligungen an einem Portfoliounternehmen können Zielfonds möglicherweise verpflichtet sein, gegenüber dem Käufer der Beteiligungen bestimmte Garantien bezüglich des zu erwerbenden Portfoliounternehmens zu übernehmen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn (Eventual-)Verbindlichkeiten (beispielsweise bezüglich Ruhestandsbezügen der Mitarbeiter, Steuerschulden oder laufender Rechtsstreitigkeiten mit Dritten) des zu erwerbenden Unternehmens zum Zeitpunkt der Transaktion der Höhe und Fälligkeit nach nicht zuverlässig zu bestimmen sind. Ist ein Zielfonds im Falle der Verletzung einer solchen Garantie verpflichtet, den Käufer eines Portfoliounternehmens schadlos zu halten, bedeutet dies möglicherweise zusätzliche Verpflichtungen für diesen Zielfonds. Auch im Übrigen kann sich aus dem Verkauf eines Portfoliounternehmens eine Haftung des veräußernden Zielfonds ergeben. Die Veräußerung von Portfoliounternehmen kann unter Umständen auch gewisse Steuerverpflichtungen nach sich ziehen.

(4) Besondere Risiken aus Infrastrukturbeteiligungen
Investitionen von Infrastruktur-Zielfonds beinhalten regelmäßig (mittelbare) Investitionen in verschiedenartige Unternehmen, unternehmerische Vorhaben (zum Teil auch Joint Ventures) und Geschäftsmodelle im Infrastrukturbereich. Mit der Investition der Investmentgesellschaft in einen oder mehrere Infrastruktur-Zielfonds sind mittelbar verschiedene infrastrukturspezifische Risiken verbunden. Sowohl die Infrastrukturunternehmen als auch einzelne Infrastrukturprojekte können sich in einer frühen Entwicklungsphase befinden, keine oder nur eine kurze operative Vergangenheit haben und daher möglicherweise noch nicht über ein markterprobtes Geschäftsmodell, eine ausgereifte Produktpalette oder ein erfahrenes Management verfügen. Beteiligungen an solchen Unternehmen und Projekten sind typischerweise mit wesentlich größeren Risiken verbunden als Beteiligungen an großen und etablierten Unternehmen und Infrastruktureinrichtungen. Es kann vor diesem Hintergrund auch nicht garantiert werden, dass alle Infrastrukturunternehmen und Infrastrukturprojekte profitabel sein werden.

Mangelhafte Werkleistungen bei der Errichtung von Infrastrukturprojekten oder Unfälle können beim Betrieb von Infrastrukturprojekten zu Personen- und Sachschäden mit erheblichen Schadenssummen führen, die unter Umständen nicht vollständig über eine Versicherung abgedeckt sind. Die nicht über eine Versicherung abgedeckten Schadenssummen sind i. d. R. von dem das Infrastrukturprojekt betreibenden Infrastrukturunternehmen zu tragen. Somit können sich Schäden in erheblichem Maße auf die Liquidität und das Vermögen des das Infrastrukturprojekt betreibenden Infrastrukturunternehmens auswirken und sogar zu dessen Insolvenz führen. Daneben besteht das Risiko, dass sich aufgrund höherer Gewalt (z. B. Eintritt von Umweltkatastrophen, terroristische Anschläge oder kriegerische Auseinandersetzungen) sowie aufgrund von Beeinträchtigungen in Bezug auf die zeitgerechte Fertigstellung oder den laufenden Betrieb aufgrund ausbleibender oder eingeschränkter Genehmigungen, staatlicher Auflagen, lang andauernder Streiks oder sonstiger unvorhersehbarer Risiken die Inbetriebnahme oder der laufende Betrieb der Infrastrukturprojekte verzögert oder nur eingeschränkt oder gar nicht erfolgt. Die vorgenannten Umstände können auch dazu führen, dass ein Infrastrukturprojekt zwar zustande kommt, jedoch teurer ist als erwartet, z. B. weil das Geschäftsmodell infolge einer eingeschränkten behördlichen Genehmigung geändert werden muss.

Infrastrukturunternehmen und -einrichtungen haben häufig eine monopolartige Stellung in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Umgebung. Insoweit sind sie häufig nur für eine kleine Gruppe von Investoren interessant. Vor diesem Hintergrund kann die (Weiter-)Veräußerung eines Infrastrukturunternehmens oder einer Infrastruktureinrichtung unter Umständen schwierig sein oder nicht zu den angestrebten günstigen Bedingungen zustande kommen. Infrastrukturprojekte haben überdies häufig einen auf einen ganz bestimmten Kunden oder Kundenkreis ausgerichteten Zweck. Sollten diese Kunden nicht oder nicht vollständig ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen oder sollte der Bedarf dieser Kunden sich ändern, kann es unter Umständen schwierig sein, andere Kunden zu gewinnen, sodass das betreffende Infrastrukturprojekt möglicherweise nicht mehr profitabel betrieben werden kann. Das wirtschaftliche Ergebnis eines Infrastrukturprojekts hängt neben einer erfolgreichen Veräußerung des Infrastrukturprojekts häufig auch von den laufenden Einnahmen aus dessen Betrieb ab. Die tatsächlich erzielbaren Nutzungsentgelte (z. B. Mautgebühren oder Gebühren für die Nutzung einer Pipeline) können von den geplanten Entgelten z. B. aufgrund einer (nachträglichen) Reduzierung solcher Gebühren abweichen, etwa weil potenzielle Nutzer bzw. Kunden nur aufgrund einer solchen Reduzierung gewonnen werden können.

Das wirtschaftliche Ergebnis eines Infrastrukturprojekts ist stark von dem Betreiber eines solchen Projekts und dessen

Managementfähigkeiten abhängig. Das Ausscheiden des Betreibers eines Infrastrukturprojekts kann negative Folgen auf die Profitabilität eines Infrastrukturprojekts haben, da es i. d. R. nur eine limitierte Anzahl an qualifizierten Betreibern gibt.

Insbesondere große Infrastrukturprojekte können auch politischen Einflüssen ausgesetzt sein. So bedürfen die Planung und Umsetzung ggf. der Unterstützung der Politik. Auch geht die Initiative für solche Großvorhaben teilweise von der Politik auf kommunaler, überregionaler, nationaler oder internationaler Ebene aus. Es besteht deshalb das Risiko, dass sich die Planung und die Umsetzung eines Infrastrukturprojekts verzögern oder verteuern bzw. sogar gänzlich unmöglich werden, weil die ggf. notwendige politische Unterstützung nicht (mehr) vorhanden ist. Die Gründe für eine Verschiebung der politischen Interessen können vielfältig sein. Denkbar sind Änderungen in der Besetzung wichtiger Ämter (z. B. durch Wahlen) oder unerwartete Widerstände bestimmter Interessengruppen aus der Wirtschaft oder der Bevölkerung.

(5) Besondere Risiken aus Beteiligungen im Bereich Energie

Der Bereich Energie umfasst Investitionsgegenstände zur Energiegewinnung unter Nutzung verschiedener Energiequellen, wie z. B. Solarenergie, Windkraft, Wasserkraft, Biomasse oder Geothermie, und Investitionsgegenstände zum Transport sowie zur Speicherung von Energie sowie Unternehmen, die in diesem Segment tätig sind. Trotz ihrer Unterschiedlichkeit sind die grundlegenden Risiken für sämtliche Investitionen in diesen Bereich vergleichbar. Durch eine Investition der Investmentgesellschaft in einen oder mehrere Zielfonds aus dem Bereich Energie hat der Eintritt dieser Risiken auf Ebene eines Zielfonds oder seiner Portfoliounternehmen oder Beteiligungen auch wirtschaftliche Auswirkungen auf die Investmentgesellschaft und damit auf den Anleger.

Grundlage der Zielfonds aus dem Bereich Energie oder des Geschäftsmodells ihrer Portfoliounternehmen ist häufig die durch staatliche Förderung attraktive Veräußerung der erzeugten Energie. Größtenteils erfolgt die staatliche Förderung hierbei durch gesetzlich festgeschriebene Vergütungen (in Deutschland: Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien, EEG). Können die Zielfonds oder ihre Portfoliounternehmen aufgrund gesetzlicher Änderungen die staatliche Förderung nicht mehr in Anspruch nehmen oder wird die staatliche Förderung mit Wirkung für die Zielfonds oder für ihre Portfoliounternehmen abgesenkt oder gestrichen, führt dies zu Mindereinnahmen der Zielfonds oder ihrer Portfoliounternehmen und zur Verminderung ihrer Profitabilität und kann schlimmstenfalls zu ihrer Insolvenz führen.

In vielen Ländern treten die einzelnen Energieerzeuger, wie etwa Betreiber von Solar-, Windkraft- oder Wasserkraftanlagen, als Teilnehmer am freien Strommarkt auf, in dem sie den von ihnen erzeugten Strom selbst veräußern, ohne dass eine feste Vergütung hierfür von vornherein gesetzlich festgelegt ist. In diesem Fall trägt/tragen die betreffenden Zielfonds oder ihre Portfoliounternehmen das allgemeine Preisentwicklungsrisiko des örtlichen Energiemarktes. Fallen die erzielbaren Strompreise niedriger aus als erwartet, können erhebliche Einnahmeminderungen auftreten. Die Strompreise können zudem deutlichen Schwankungen unterworfen sein und sich in verschiedenen Märkten sehr unterschiedlich entwickeln.

Wesentliche Voraussetzung für eine Veräußerung der erzeugten Energie ist der Anschluss an das öffentliche Stromnetz. Gelingt ein Anschluss an das öffentliche Stromnetz nicht oder später als geplant, kommt es zu Einnahmeausfällen, die die Rendite der Beteiligungen negativ beeinträchtigen. Dasselbe gilt, wenn der Anschluss während des Betriebs der Stromerzeugungsanlage teilweise oder dauerhaft unterbrochen ist. Eine lang andauernde Unterbrechung der Einspeisung des erzeugten Stroms kann dabei zur Insolvenz der Zielfonds oder ihrer Portfoliounternehmen führen.

Eine Beteiligung an einer noch nicht fertiggestellten Anlage ist typischerweise mit wesentlich größeren Risiken verbunden als Beteiligungen an bereits etablierten Energiegewinnungsanlagen. Da es möglich ist, dass zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft in die Beteiligungen an einem Zielfonds die Energiegewinnungsanlagen noch nicht errichtet sind, muss die Investmentgesellschaft solche Risiken ggf. tragen. Hierbei besteht das Risiko, dass die zu errichtenden Energiegewinnungsanlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mangelfrei fertiggestellt werden. Daraus könnten jeweils unerwartet höhere Kosten entstehen.

Das wirtschaftliche Ergebnis der Zielfonds und ihrer Portfoliounternehmen sowie damit der Investmentgesellschaft ist zudem davon abhängig, dass die Energiegewinnungsanlagen effizient genutzt werden können. Zum Beispiel können ein Mangel an Effizienz der Betriebsführung, technische Mängel und Wirkungsgradminderungen dazu führen, dass die tatsächlich erzielten Erträge unter den möglicherweise erzielbaren Erträgen liegen und dass der Wert der Energiegewinnungsanlagen schneller als prognostiziert sinkt. Daneben können projekt- oder anlagenspezifische Risiken aus der operativen Tätigkeit wie z. B. der Ausfall des Betriebs aufgrund von Naturkatastrophen, Unfällen oder längerfristigen Streiks negative Auswirkungen auf die erzielbaren Renditen des Anlegers haben.

Schließlich hängt der Umfang des erzeugbaren Stroms von der Verfügbarkeit und Nutzbarkeit des jeweiligen Energieträgers ab. Steht der genutzte Energieträger, beispielsweise aufgrund von Umwelteinflüssen oder klimatischen Veränderungen, nicht mehr im prognostizierten Umfang zur Verfügung, sinkt die Stromerzeugung. Dies hätte Einnahmeausfälle der Zielfonds oder ihrer Portfoliounternehmen zur Folge und kann bei einer lang andauernden Minderung der Stromerzeugung auch zur Insolvenz der Zielfonds oder ihrer Portfoliounternehmen führen.

Der wirtschaftliche Erfolg eines Zielfonds oder seiner Portfoliounternehmen aus dem Bereich Energie hängt zudem von dem Erlös aus der Veräußerung der Energiegewinnungsanlagen ab. Insoweit gelten die vorstehenden Ausführungen zu den Risiken aus dem Verkauf von Beteiligungen an Portfoliounternehmen durch Private-Equity-Zielfonds entsprechend. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass das ursprünglich eingesetzte Kapital des betreffenden Zielfonds nicht oder nicht vollständig wieder zurückgezahlt und dass keine Rendite erwirtschaftet wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Rahmenbedingungen für den Betrieb einer solchen Anlage zur Gewinnung, Speicherung oder zum Transport von Energie nachteilig verändert haben (z. B. geringere Einspeisevergütung oder strengere Betriebsauflagen). Gegebenenfalls können die Zielfonds oder ihre Portfoliounternehmen mangels liquider Märkte oder aufgrund vertraglicher oder anderer Übertragungsbeschränkungen die Energiegewinnungsanlage(n) nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt veräußern.

Anlagen zur Speicherung und zum Transport von Energie unterliegen ähnlichen Risiken wie Infrastrukturprojekte. Insoweit wird auf die im vorstehenden Abschnitt geschilderten Risiken aufgrund höherer Gewalt (z. B. Eintritt von Umweltkatastrophen, terroristische Anschläge oder kriegerische Auseinandersetzungen), monopolartiger Marktstellungen, des Ausscheidens des Betreibers einer solchen Anlage sowie politischer Abhängigkeiten und Einflussnahmen verwiesen.

(6) Besondere Risiken aus Luftverkehr-Beteiligungen
Die Investmentgesellschaft kann außer in die vorstehend angesprochenen Anlageklassen auch in Zielfonds investieren, die in sonstige Formen von Sachwertanlagen und dabei insbesondere in die Anlageklasse Transport investieren. Beispielhaft werden nachfolgend die Risiken aus einer Luftverkehr-Beteiligung geschildert, obwohl auch Anlagen in anderen Transportmitteln möglich sind. Bei Investitionen in Flugzeuge bestehen spezifische Risiken, die bei Investitionen in andere Vermögensgegenstände nicht bestehen. So können insbesondere mangelhafte Werkleistungen bei der Herstellung von Flugzeugen oder Unfälle beim Betrieb von Flugzeugen zu Personen- und Sachschäden mit erheblichen Schadenssummen führen, die unter Umständen nicht vollständig über eine Versicherung abgedeckt werden können. Die nicht über eine Versicherung abgedeckten Schadenssummen sind i. d. R. von der das Flugzeug betreibenden Fluggesellschaft zu tragen. Somit können sich Schäden in erheblichem Maße auf die Liquidität und das Vermögen der das Flugzeug betreibenden Fluggesellschaft auswirken und im schlimmsten Fall sogar zu deren Insolvenz führen. Eine solche Insolvenz hätte Einnahmeausfälle des Flugzeug-Zielfonds, der das betreffende Flugzeug vermietet, und damit der Investmentgesellschaft zur Folge. Daneben besteht das Risiko, dass sich aufgrund höherer Gewalt (z. B. Eintritt von Umweltkatastrophen, terroristische Anschläge oder kriegerische Auseinandersetzungen) sowie Beeinträchtigungen bei der zeitgerechten Fertigstellung oder dem laufenden Betrieb aufgrund ausbleibender oder eingeschränkter Genehmigungen, staatlicher Auflagen, lang andauernder Streiks oder sonstiger unvorhersehbarer Risiken die Inbetriebnahme oder der laufende Betrieb der Flugzeuge verzögert oder nur eingeschränkt oder gar nicht erfolgen kann. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass einige oder sämtliche Fluggesellschaften die Betriebs- und Wartungskosten für die Flugzeuge im Rahmen der Leasingverträge teilweise oder vollständig auf den jeweiligen Zielfonds abwälzen.

Die laufenden Einnahmen der Flugzeug-Zielfonds bestehen i. d. R. aus den Leasingraten, die aus dem Verleasen der Flugzeuge resultieren. Es besteht das Risiko, dass die Leasingraten aufgrund vorzeitiger Beendigungen der Leasingverträge (z. B. durch außerordentliche Kündigungen) oder aufgrund eines ungünstigeren oder fehlgeschlagenen Abschlusses eines Anschlussleasingvertrages geringer als kalkuliert ausfallen oder gänzlich ausbleiben. Zudem kann ein Ausfall der Leasingraten zur Insolvenz des Flugzeug-Zielfonds führen.

Daneben besteht auch das Risiko, dass während der Laufzeit der Leasingverträge die Flugzeuge aufgrund ihres Alters, des technologischen Fortschritts, öffentlich-rechtlicher Anforderungen oder sonstiger nicht vorhersehbarer Gründe teilweise oder vollständig stillgelegt werden oder teilweise oder vollständig modernisiert werden müssen, um weiter im Flugbetrieb genutzt werden zu können. Da diese Risiken i. d. R. der Flugzeug-Zielfonds als Leasinggeber zu tragen hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Leasingraten teilweise oder vollständig ausfallen oder die Zielfonds erhebliche Investitionen zur Modernisierung der Flugzeuge zu tragen haben.

Der wirtschaftliche Erfolg eines Flugzeug-Zielfonds hängt zudem i. d. R. wesentlich von dem Erlös aus der Veräußerung des Flugzeuges bzw. der Flugzeuge zum Ende der Laufzeit des Zielfonds ab. Der aus dem Verkauf eines Flugzeuges erzielbare Veräußerungserlös hängt insbesondere von der allgemeinen Marktsituation für Flugzeuge und der besonderen Marktsituation für den jeweiligen Flugzeugtyp sowie dem Zustand des Flugzeuges zum Veräußerungszeitpunkt ab. So könnte beispielsweise die Nachfrage nach dem Flugzeug deshalb sinken, weil der Flugzeugtyp in der Zwischenzeit durch einen Nachfolger oder durch Typen eines Konkurrenzherstellers substituiert worden ist oder weil aufgrund größerer Stückzahlen die Nachfrage sinkt.

Weiterhin besteht das Risiko, dass die Eigentumsverhältnisse der Flugzeuge aufgrund mangelnder oder fehlerhafter Eintragungen in Registern oder des Nichtvorhandenseins von Registern nicht nachgewiesen werden können. Dies kann bei einem Erwerb eines Flugzeuges durch einen Zielfonds dazu führen, dass diese unter Umständen trotz Zahlung des Kaufpreises kein Eigentum an dem erworbenen Flugzeug erwirbt. Dadurch besteht das Risiko, dass der wahre Eigentümer die Herausgabe des Flugzeuges sowie eine Nutzungsentschädigung für den unberechtigten Gebrauch seines Eigentums

von einem Zielfonds verlangt. In einem solchen Fall ist auch nicht sichergestellt, dass der jeweilige Zielfonds Schadensersatz vom Verkäufer des Flugzeuges verlangen bzw. durchsetzen kann.

(7) Portfoliorisiko/Diversifikationsgrad
Abhängig von der Höhe des eingeworbenen Kommanditkapitals wird die Investmentgesellschaft unter Wahrung der durch § 2 der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft vorgegebenen Anlagegrenzen mittelbar über mehrere Zielfonds in eine Vielzahl von Vermögenswerten investieren. Es kann jedoch keine Garantie übernommen werden, dass die beabsichtigte Anzahl an Beteiligungen erworben und damit – neben der durch die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrenzen – die geplante Diversifikation durch eine bestimmte Anzahl von Beteiligungen erreicht werden kann. Folge eines geringen Diversifikationsgrades kann die erhöhte Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Ergebnissen einzelner Investments sein. Zudem erfordert der im KAGB verankerte Grundsatz der Risikostreuung, dass die Investmentgesellschaft entweder in mindestens drei Sachwerte i. S. d. § 261 Abs. 2 KAGB investiert oder bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet ist (§ 262 Abs. 1 KAGB). Wird der Grundsatz der Risikostreuung nicht eingehalten, besteht das Risiko der Rückabwicklung.

(8) Risiken aus Interessenkonflikten
Es besteht das Risiko, dass auf Ebene eines Zielfonds, an dem sich die Investmentgesellschaft beteiligt, Interessenkonflikte bestehen und nicht in der Art und Weise gehandhabt werden, dass die Interessen der Investmentgesellschaft als Investor des betreffenden Zielfonds in ausreichendem Maße gewahrt werden. So können wirtschaftliche Entscheidungen zuungunsten der Investmentgesellschaft und zugunsten von anderen Investoren oder zugunsten Dritter getroffen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gesetzlich verpflichtet, wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, alle angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten zu ergreifen, zu treffen und beizubehalten, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Interessen der Investmentgesellschaft und der Anleger schaden. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es der Verwaltungsgesellschaft nicht immer gelingt, dieser gesetzlichen Pflicht vollumfänglich zu genügen und Beeinträchtigungen der Interessen der Investmentgesellschaft und der Anleger zu vermeiden. Solche Interessenkonflikte können sich z. B. daraus ergeben, dass die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsfunktion in Zukunft in einer Vielzahl von Investmentvermögen, die teilweise ähnliche oder gar gleiche Anlagestrategien verfolgen, ausüben soll.

Auch übt die Verwaltungsgesellschaft die Treuhandfunktion nicht ausschließlich in der Investmentgesellschaft aus. Sie ist auch für andere Fondsgesellschaften, die durch die WealthCap Gruppe initiiert wurden und verwaltet werden, in gleicher Funktion tätig. Plangemäß soll sie diese Funktion künftig für eine Vielzahl von Fondsgesellschaften der WealthCap Gruppe ausüben.

Des Weiteren kann die Wealth Management Capital Holding GmbH der Investmentgesellschaft Fremdfinanzierungen gewähren (vgl. das Kapitel „Vertragsbeziehungen", Abschnitt „Vertrag über die Einräumung einer Kreditlinie"). Die Wealth Management Capital Holding GmbH ist eine 100%ige Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft. Insoweit kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Einzelfall im Zusammenhang mit der Finanzierung zu Interessenkonflikten kommt und Entscheidungen getroffen werden, die nicht oder nicht im vollen Umfang den Interessen der Investmentgesellschaft entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bzw. wird einige ihrer Aufgaben als Verwaltungsgesellschaft auf ihre unmittelbare Muttergesellschaft, die Wealth Management Capital Holding GmbH, und ihre mittelbare Muttergesellschaft, die UniCredit Bank AG, übertragen (vgl. das Kapitel „Kapitalverwaltungsgesellschaft", Abschnitt „Übertragene Verwaltungsfunktionen/Auslagerungen/Interessenkonflikte"). Diese gesellschaftliche Verflechtung könnte die Verwaltungsgesellschaft unter Umständen daran hindern, die ihr aufgrund dieser Beauftragungsverhältnisse obliegenden laufenden Überwachungs- und Kontrollpflichten sowie ihre Kündigungs- und Weisungsbefugnisse gegenüber der UniCredit Bank AG in der gebotenen Entschiedenheit und Härte auszuüben.

(9) Steuerrisiken
Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns geltenden Steuergesetze und steuerlichen Verwaltungsanordnungen bis zum Ende der Laufzeit der Investmentgesellschaft in unveränderter Form fortbestehen. Änderungen der steuerlichen Vorschriften oder ihrer Auslegung durch Gerichte und Verwaltung können zu einer abweichenden, möglicherweise nachteiligen Besteuerung der Erträge führen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft neue Steuern (wieder) eingeführt werden, die zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns nicht erhoben werden. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächliche Besteuerung des Anlegers anders ausfällt als in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Die Zuweisung des steuerlichen Ergebnisses erfolgt unabhängig von den Ausschüttungen der Investmentgesellschaft, sodass den Anleger eine Steuerlast treffen kann, obwohl ihm keine Liquidität zugeflossen ist, aus der die Steuerlast gezahlt werden kann. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn der Anleger seiner Verpflichtung zur Leistung der Einlage und des Ausgabeaufschlages nicht (vollumfänglich) nachkommt und deshalb ihm zustehende Ausschüttungen mit von ihm nicht erfüllten Zahlungsverpflichtungen (teilweise) verrechnet werden. In diesem Fall werden ihm die auf seine Einlageverpflichtung entfallenden Gewinne dennoch vollumfänglich zugewiesen werden und sind somit von

ihm zu versteuern. Der Anleger muss in diesen Fällen seine Steuerschuld aus dem übrigen Vermögen oder durch Kreditaufnahme begleichen.

Manche Zielfonds stellen unter Umständen die notwendigen steuerlichen Informationen der Investmentgesellschaft erst so spät zur Verfügung, dass die Festsetzung der Steuerschuld der Anleger durch das Finanzamt erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem bereits entsprechend der Abgabenordnung eine Verzinsung einer etwaigen Steuerzahlung des Anlegers mit aktuell 6 % p. a. erfolgt. Auch wenn die Steuerfestsetzung rechtzeitig erfolgt, besteht das Risiko von Zinsforderungen auf etwaige Steuernachzahlungen des Anlegers, wenn die Finanzverwaltung erst nach der Veranlagung des Anlegers, z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung, zu einer für den Anleger negativen steuerlichen Beurteilung gelangt. In diesem Fall können dem Anleger Steuernachzahlungen für mehrere Jahre geballt entstehen, die zudem mit aktuell 6 % p. a. gegenüber dem Finanzamt zu verzinsen sein können.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Finanzrechtsprechung die Investmentgesellschaft als gewerbliche Mitunternehmerschaft qualifiziert. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesfinanzhofes („BFH") aus dem Jahr 2011 (I R 46/10), in welcher der BFH einen weiteren Gewerblichkeitsbegriff als die Finanzverwaltung vertreten hat. Dies führt u. a. zu einer Gewerbesteuerpflicht der Einkünfte der Investmentgesellschaft und damit zu einer Gewerbesteuerbelastung der Gewinne der Investmentgesellschaft, die ggf. durch eine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer nicht vollständig ausgeglichen wird. Zudem wäre hinsichtlich der Dividenden, der Zinsen und der Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsanteilen nicht der Abgeltungsteuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer), sondern der persönliche Steuersatz (auch hier zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) für den Anleger der Investmentgesellschaft anwendbar. Auch würde aus einer Umqualifizierung der Investmentgesellschaft in eine Mitunternehmerschaft folgen, dass alle Veräußerungen (unabhängig von einer eventuellen Spekulationsfrist) steuerpflichtig sind. Ein Veräußerungsgewinn entsteht grundsätzlich, unabhängig vom Anschaffungspreis, wenn der Veräußerungspreis höher ist als der infolge von Abschreibungen geminderte Buchwert.

Sollte die Finanzverwaltung den sog. 5. Bauherren-Erlass nicht auf die Investmentgesellschaft anwenden, würde die Finanzverwaltung die Anlaufkosten der Investmentgesellschaft, die auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen entfallen, anders als von der Verwaltungsgesellschaft zugrunde gelegt, als nicht abzugsfähige Werbungskosten und damit nicht als Anschaffungskosten der von der Investmentgesellschaft mittelbar gehaltenen bzw. noch anzuschaffenden Anteile an Kapitalgesellschaften behandeln. Folge hiervon wäre, dass diese Kosten die steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen weder zum Zeitpunkt der Zahlung durch die Investmentgesellschaft noch zum Zeitpunkt der Veräußerung der (mittelbar) von der Investmentgesellschaft gehaltenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mindern können, obwohl der Anleger mit diesen Kosten wirtschaftlich belastet ist. Dies würde zu einer erhöhten Steuerbelastung des Anlegers führen. Entsprechendes gilt, wenn die Finanzverwaltung die Anlaufkosten der Investmentgesellschaft auf Grundlage des sog. 5. Bauherren-Erlasses lediglich in geringerem Umfang als von der Verwaltungsgesellschaft zugrunde gelegt als Anschaffungskosten der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Wirtschaftsgüter behandelt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Eigenkapitalrückzahlungen von Kapitalgesellschaften den deutschen Finanzbehörden nicht nachgewiesen werden kann, dass diese Zahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto i. S. d. § 27 KStG stammen bzw. es sich um eine sonstige Einlagenrückgewähr handelt. Dies gilt insbesondere für den Fall einer Einlagenrückgewähr durch eine Kapitalgesellschaft mit Sitz außerhalb der Europäischen Union. Folge hiervon wäre, dass diese Zahlungen als laufende Kapitaleinkünfte zu versteuern wären, obwohl lediglich Eigenkapital zurückgewährt wird. Dies kann eine höhere Gesamtsteuerbelastung bewirken. Dies gilt insbesondere bei der Investition der Investmentgesellschaft in Zielfonds, die keine Personengesellschaften sind. Nach dem künftigen, am 01.01.2018 in Kraft tretenden Recht, sind nämlich sämtliche Ausschüttungen eines Zielfonds, der nicht als Personengesellschaft organisiert ist, steuerlich zu erfassen, also einschließlich des von der Investmentgesellschaft in den Zielfonds eingezahlten Eigenkapitals.

Im Falle der Zwischenschaltung einer Blocker-Kapitalgesellschaft bzw. der sonstigen Investition über eine Körperschaft besteht das Risiko, dass die durch eine solche in Deutschland ansässige Körperschaft vereinnahmten Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Portfoliounternehmen der vollen Besteuerung unterliegen. Es wird seit längerer Zeit (auch auf Ebene des Gesetzgebers) diskutiert, die Voraussetzungen für die Befreiung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an den Portfoliounternehmen – wie bereits zuvor im Hinblick auf die sog. Streubesitzdividenden – zu verschärfen. Eine derartige Befreiung wäre trotz einer solchen Verschärfung lediglich dann möglich, wenn die Blocker-Kapitalgesellschaft mindestens 10 % des Kapitals der Portfoliounternehmen hält. Diese Schwelle dürfte nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht erreicht werden, sodass es auf Ebene der Blocker-Kapitalgesellschaft zu einer Vollbesteuerung käme.

Sollte eine Verringerung der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft (vgl. Kapitel „Kosten", Unterabschnitt „Gebührenerstattung und -anrechnung bei Investitionen in WealthCap Zielgesellschaften") durch die Finanzverwaltung als Erstattung einer auf Ebene eines Zielfonds angefallenen Vergütung angesehen werden, könnte die Finanzverwaltung diese Verringerung der Vergütung als steuerpflichtige Einnahme der Anleger behandeln. In diesem Fall wären diese Beträge Gegenstand der Einkommensbesteuerung,

auch wenn die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft zu nicht abzugsfähigen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geführt hat.

Sollte die Finanzverwaltung die Anrechnung bzw. Erstattung von auf Ebene der WealthCap Zielgesellschaften geleisteten Fondsnebenkosten auf Ebene der Investmentgesellschaft im weiteren Umfang als von der Investmentgesellschaft zugrunde gelegt als steuerpflichtige Einnahme und nicht als zunächst ergebnisneutrale Minderung von Anschaffungskosten behandeln, kann dies zu einer höheren Steuerbelastung der Anleger führen.

Sollte die Investmentgesellschaft unmittelbar oder mittelbar in eine ausländische Kapitalgesellschaft investieren, die niedrig besteuerte passive Einkünfte erzielt, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche passiven Einkünfte den deutschen Anlegern nach §§ 7 bis 14 AStG zugerechnet werden.

Wenn die Finanzverwaltung die Investmentgesellschaft als Steuerstundungsmodell i. S. d. § 15 b EStG einstuft, ist die Abzugsfähigkeit der eventuell entstehenden Verluste in den Einkommensteuerveranlagungen der Anleger nach § 15 b Abs. 1 EStG eingeschränkt. Ein Ausgleich der Verluste aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft mit anderen positiven Einkünften des Anlegers wäre dann ausgeschlossen. Verluste aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft könnten nur in den Folgejahren mit Gewinnen aus dieser Beteiligung verrechnet werden. Dies kann zu einer zeitlichen Verschiebung des Verlustausgleichs und damit zu einem Liquiditätsnachteil des Anlegers führen. Zudem besteht die Gefahr, dass Verluste mangels ausreichender positiver Einkünfte aus der Beteiligung gänzlich ungenutzt bleiben. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die deutsche Finanzverwaltung einen Zielfonds als Steuerstundungsmodell i. S. d. § 15 b EStG einstuft oder die Verlustverrechnung in sonstiger Weise nur eingeschränkt anerkennt.

Sollte ein Anleger die Beteiligung an der Investmentgesellschaft fremdfinanzieren, besteht das Risiko, dass es auf Ebene des Anlegers aufgrund der Zinsaufwendungen insgesamt an der nötigen Gewinnerzielungsabsicht fehlt, sodass ein Ausgleich von eventuellen Verlusten aus der Investmentgesellschaft mit den übrigen Einkünften des Anlegers nicht möglich ist.

Die steuerlichen Vorschriften des Staates, in dem ein Zielfonds oder eine unmittelbar oder mittelbar gehaltene Gesellschaft ansässig ist oder eine Betriebsstätte hat, können das Ergebnis der jeweiligen Beteiligung negativ beeinflussen und z. B. eine Steuerpflicht hinsichtlich der erzielten Einkünfte in diesem Staat vorsehen, die nicht in voller Höhe durch eine Anrechnung in Deutschland neutralisiert werden kann. Auch ohne Betriebsstätte kann nicht ausgeschlossen werden, dass hinsichtlich der durch solche Gesellschaften geleisteten Zahlungen (beispielsweise Dividenden und Zinsen) sowie hinsichtlich eventueller Veräußerungsgewinne in den Staaten der Gesellschaften eine beschränkte Steuerpflicht eines Zielfonds, einer Zweckgesellschaft, einer Blockergesellschaft, der Investmentgesellschaft oder der Anleger besteht, mit der Folge, dass in diesen Staaten eine Einkommensteuer und / oder Gewerbesteuer erhoben wird. Sollten in einem solchen Fall die Investmentgesellschaft oder die Anleger die zur Reduzierung der einzubehaltenden Quellensteuer bzw. die zur Erstattung einbehaltener Quellensteuer im Quellenstaat erforderlichen Erklärungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht zeitgerecht abgeben, kann die zu hohe Quellensteuer nicht auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, sodass es zu einer doppelten Steuerbelastung kommen kann. Das Gleiche gilt für den Fall, dass sich die Verwaltungsgesellschaft aus wirtschaftlichen Gründen dazu entschließt, die zur Reduzierung der einzubehaltenden Quellensteuer bzw. die zur Erstattung einbehaltener Quellensteuer im Quellenstaat erforderlichen Erklärungen nicht abzugeben. Besitzt / Besitzen der Anleger und / oder die Investmentgesellschaft oder Zweckgesellschaft nicht die notwendige Qualifikation für eine Freistellung oder Reduzierung des Quellensteuerabzugs unter dem ggf. einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen oder besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen, kann die einbehaltene Quellensteuer nur durch Anrechnung auf die deutsche Einkommensteuer der Anleger (bzw. Abzug von den Einkünften) ausgeglichen werden. Ist eine Anrechnung in Deutschland nur teilweise oder gar nicht möglich, so kommt es insofern zu einer definitiven doppelten Steuerbelastung.

Zudem besteht aufgrund des besonderen Quellensteuerregimes in den USA (sog. FATCA, Foreign Accounts Tax Compliance Act) das Risiko, dass auf die Erträge eine 30%ige Quellensteuer in den USA einbehalten wird („FATCA-Einbehalt"). Zu einem FATCA-Einbehalt kann es insbesondere dann kommen, wenn die Investmentgesellschaft, entgegen der Erwartung der Verwaltungsgesellschaft, nicht als sog. nicht meldendes deutsches Finanzinstitut eingestuft wird und die Investmentgesellschaft nicht in der Lage ist, den besonderen Informations- und Nachweisanforderungen des zum FATCA-Einbehalt Verpflichteten (sog. Withholding Agent) bzw. der US-amerikanischen Steuerbehörden nachzukommen. Auch kann es auf Ebene eines Zielfonds oder einer Zweckgesellschaft zu einem FATCA-Einbehalt kommen. Ein FATCA-Einbehalt kann sich negativ auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken.

Sollte die Investmentgesellschaft nicht in der Lage sein, den ihr ggf. obliegenden Erhebungs- und Meldepflichten nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) nachzukommen, können ihr Bußgeldzahlungen auferlegt werden.

Der Anleger sollte bei Zeichnung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft beachten, dass ggf. infolge der jährlichen Einreichung der persönlichen Steuererklärungen weitere Kosten für Berater entstehen können.

(10) Liquiditätsanlagerisiken
Die Investmentgesellschaft kann das jeweilige Kommanditkapital ganz oder teilweise für Zwecke des Liquiditätsmanagements kurzfristig in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben anlegen. Bei einer Investition in solche Liquiditätsanlagen besteht das Risiko, dass nur geringere Renditen als bei den geplanten mittelbaren Sachwertanlagen erzielbar bzw. die Renditen sogar negativ sind. Auch besteht bei der Anlage in nicht festverzinsliche Liquiditätsanlagen das Risiko, dass überhaupt keine Rendite bzw. eine negative Rendite erzielt wird. Die Kurse von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten unterliegen Schwankungen und können daher auch fallen, sodass die Investmentgesellschaft bei ihrer Veräußerung einen Verlust erleidet. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Investmentgesellschaft für Zwecke der Liquiditätssteuerung unter Umständen gezwungen sein kann, Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem Zeitpunkt zu veräußern, zu dem die Kurse solcher Vermögensgegenstände unter ihren Einstandspreis gesunken sind. Die Gründe für Kursverluste können sowohl auf allgemeine Entwicklungen der Kapitalmärkte (z. B. politische oder weltwirtschaftliche Einflüsse) als auch auf den Aussteller selbst zurückzuführen sein. Darüber hinaus können insbesondere Börsenkurse auch durch irrationale Faktoren wie Gerüchte, Meinungen oder Stimmungen beeinflusst werden. Daneben kann nicht ausgeschlossen werden, dass Banken, Finanzdienstleistungsunternehmen oder etwa Geldmarktfonds, bei denen Liquiditätsanlagen getätigt werden, insolvent werden und damit die betreffende Liquiditätsanlage verloren geht.

(11) Risiken durch Ungewissheit im Hinblick auf zukünftige Resultate
Der vorliegende Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und das Konzept der Investmentgesellschaft bauen auf gewissen Einschätzungen und Annahmen hinsichtlich der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung von Märkten und Investitionen auf. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass diese Erwartungen und Annahmen richtig sind bzw. dass die Erwartungen und Annahmen eintreffen werden. Vielmehr können zukünftige Entwicklungen nicht vorhergesagt werden. Daneben nimmt die Sicherheit solcher Einschätzungen und Annahmen im Allgemeinen mit zunehmender Zeitdauer ab. Damit besteht schon allein aufgrund der langen Laufzeit der Beteiligung das Risiko, dass die Einschätzungen und Annahmen nicht eintreten. Auch Renditen aus vergleichbaren Investitionen in der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Renditen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die konkreten Zielfondsbeteiligungen zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns noch nicht feststehen.

Trotz dieses Blind-Pool-Charakters der Investmentgesellschaft besteht die gesetzliche Verpflichtung, die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen in Form einer Illustration in den wesentlichen Anlegerinformationen darzustellen (vgl. den Abschnitt „Frühere Wertentwicklung/Mögliche Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge“ in den wesentlichen Anlegerinformationen). Da die Investmentgesellschaft im Jahr 2016 neu gegründet wurde und zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns noch keine Beteiligungen an Zielfonds feststehen, haben die Szenariobetrachtungen in den wesentlichen Anlegerinformationen lediglich rein exemplarischen Charakter und bilden weder einen verlässlichen Indikator für die zukünftige Wertentwicklung der Investmentgesellschaft noch eine diesbezügliche Prognose. Dies gilt insbesondere für das Ausgangsszenario. Auch wenn dieses den planmäßigen Verlauf widerspiegelt, von dem die Verwaltungsgesellschaft auf der Basis von Erfahrungswerten ausgeht, sind Abweichungen vom Ausgangsszenario in größerem Umfang möglich als anhand der übrigen Szenarien dargestellt. Auch ein Verlust des eingesetzten Kapitals ist grundsätzlich möglich.

(12) Rechtliche Risiken
Es besteht das Risiko, dass sich die Vertragspartner der Investmentgesellschaft und der Zielfonds nicht vertragsgemäß verhalten und die Erfüllung berechtigter Ansprüche in unberechtigter Weise verweigern. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass vertragliche Regelungen von verschiedenen Vertragsparteien unterschiedlich ausgelegt werden. Daher können die Investmentgesellschaft oder die Zielfonds unter Umständen erst nach Durchführung eines langwierigen und kostenintensiven gerichtlichen Verfahrens berechtigte Ansprüche gegenüber ihren Vertragspartnern geltend machen. Aber auch nach einer obsiegenden rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts ist nicht sichergestellt, dass die Ansprüche tatsächlich durchgesetzt werden können, da die jeweiligen Vertragspartner insolvent oder vermögenslos geworden sein können.

Die Vertragsdokumentation der Investmentgesellschaft zu ihren deutschen Vertragspartnern untersteht im Regelfall deutschem Recht. Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass die Investmentgesellschaft in erheblichem Umfang in ausländische Zielfonds investiert, die ausländischem Recht unterliegen. Auch die Rechtsbeziehungen der Zielfonds zu Vertragspartnern (z. B. Mietern) können ausländischem Recht unterliegen. Eventuelle gerichtliche Verfahren unterliegen daher möglicherweise ausländischem Recht, das erheblich vom deutschen Rechtsverständnis abweichen kann. Dadurch kann sich die Durchsetzung von Ansprüchen schwieriger gestalten und eventuell mit erheblich höheren Kosten verbunden sein, als dies in Deutschland der Fall wäre. Kommen die Vertragspartner eines Zielfonds ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, kann der betreffende Zielfonds gezwungen sein, sie vor einem zuständigen ausländischen Gericht zu verklagen. Auch nach einer rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung bestehender Ansprüche kann nicht garantiert werden, dass die Ansprüche tatsächlich gegenüber dem Vertragspartner durchgesetzt werden können. Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit von Verträgen kann die Investmentgesellschaft nur mit Hilfe entsprechender Rechtsgutachten (Legal Opinion) ausländischer Rechtsanwälte beurteilen. Eine eigene Einschätzung ist ihr nicht möglich. Insbesondere kann sie nicht beurteilen, inwieweit

die in solchen Gutachten üblicherweise getroffenen Annahmen und Vorbehalte korrekt sind bzw. relevant werden können.

Schließlich besteht unabhängig von der Rechtsordnung, der Verträge oder Rechtsverhältnisse unterliegen, das Risiko einer Änderung von Gesetzen, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis, die zu einer Belastung der Investmentgesellschaft oder eines Zielfonds führen können.

(13) Risiken einer Rückabwicklung bzw. vorzeitigen Liquidation
Es besteht das Risiko, dass der Anleger bei einer Rückabwicklung oder einer vorzeitigen Liquidation der Investmentgesellschaft, gleich aus welchem Grund, nur einen Teil – oder ggf. gar nichts – seiner geleisteten Einlage zurückerstattet erhält. Das Risiko der Rückabwicklung könnte sich u. a. dann verwirklichen, wenn die von der WealthCap Investment Services GmbH abgegebene Platzierungs- und Einzahlungsgarantie nicht vollständig erfüllt wird. Ein Rückabwicklungsrisiko bzw. Risiko einer vorzeitigen Liquidation hinsichtlich der Investmentgesellschaft folgt auch aus dem Umstand, dass durch die AIFM-Richtlinie bzw. das KAGB Beschränkungen hinsichtlich der durch die Investmentgesellschaft erwerbbaren Beteiligungen an Zielfonds eingeführt wurden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die durch die Investmentgesellschaft zu erwerbenden Zielfondsbeteiligungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gehalten werden dürfen und deshalb vorzeitig oder sogar unmittelbar nach ihrem Erwerb wieder zu veräußern sind, weil der betreffende Zielfonds die regulatorischen Anforderungen nicht erfüllt. Dieses Risiko besteht auch dann, wenn das künftige Portfolio der Investmentgesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr die Anforderungen der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft erfüllt.

Die an die Vermittler der Beteiligung an der Investmentgesellschaft geleistete Eigenkapitalvermittlungsprovision i. H. v. 8 % (inkl. Ausgabeaufschlag) wird in diesem Fall voraussichtlich nicht an die Anleger zurückerstattet. Es besteht daher das Risiko, dass der Anleger bei einer Rückabwicklung der Investmentgesellschaft seine eingezahlte Einlage sowie den Ausgabeaufschlag teilweise oder vollständig verliert.

(14) Haftungs-/Freistellungsverpflichtungsrisiken
Grundsätzlich ist eine Haftung des Direktkommanditisten bzw. eine Freistellungsverpflichtung des Treugebers ausgeschlossen, wenn er seine Pflichteinlage in Höhe der Haftsumme eingezahlt hat (eine ausführliche Darstellung der Haftung der Direktkommanditisten bzw. der Freistellungsverpflichtung der Treugeber sowie der Ausnahmen hiervon findet sich im Kapitel „Anteile", Abschnitt „Art und Hauptmerkmale der Anteile", Unterabschnitt „Haftung"). Allerdings kann selbst dann, wenn der Anleger seine Pflichteinlage in Höhe der Haftsumme eingezahlt hat, seine Haftung bzw. Freistellungsverpflichtung wieder aufleben, sofern und soweit dieser Anleger Beträge entnimmt oder erhält, die den Saldo seiner Kapitalkonten unter den Betrag seiner Haftsumme sinken lassen oder durch Verluste mindern (§ 172 Abs. 4 HGB). Insbesondere können die Ausschüttungen liquider Mittel, die keinem Gewinn der Investmentgesellschaft entsprechen, zu einem Wiederaufleben der auf die Haftsummen beschränkten Haftung des Direktkommanditisten bzw. der Freistellungsverpflichtung des Treugebers führen. Darüber hinaus kommt eine weitergehende Haftung analog den §§ 30 f. GmbHG bis zur Höhe aller empfangenen Auszahlungen ohne Begrenzung auf die Hafteinlage in Betracht, wenn durch die Auszahlung der Investmentgesellschaft – und unter Berücksichtigung der Haftung der Komplementärin – das Vermögen der Komplementärin unter den Nennbetrag des Stammkapitals sinkt oder eine bei dieser schon bestehende Unterbilanz verstärkt wird.

(15) Risiken im Zusammenhang mit außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass beim Vertrieb dieser Beteiligung in Einzelfällen Fernabsatzgeschäfte oder Vertragsabschlüsse außerhalb von Geschäftsräumen (§ 312 b ff. BGB) vorliegen. Insbesondere im Hinblick auf die danach notwendige Widerrufsbelehrung bestehen Unsicherheiten über deren korrekte Formulierung. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass beim Vertrieb der Beteiligungen an der Investmentgesellschaft wegen einer Verletzung der Vorschriften über Vertragsabschlüsse außerhalb von Geschäftsräumen oder Fernabsatzverträge Ansprüche gegen die Investmentgesellschaft geltend gemacht werden. Daher besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft keine Ausschüttungen an die Anleger vornehmen kann, sondern stattdessen geltend gemachte Ansprüche bedienen muss. Sofern die bei der Investmentgesellschaft vorhandene Liquidität zur Tilgung der geltend gemachten Ansprüche nicht ausreicht, besteht ggf. die Notwendigkeit zur Aufnahme von Fremdkapital.

(16) Risiken durch Illiquidität und beschränkte Handelbarkeit
Die Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist als langfristiges Engagement zu betrachten. So ist eine ordentliche Kündigung nicht möglich und die Rückgabe von Anteilen an der Investmentgesellschaft durch den Anleger ausgeschlossen.

Die Übertragung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft bedarf der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und ist zudem jeweils nur zum 01.01. eines Jahres möglich. Zudem übernehmen weder die Investmentgesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft eine Gewähr für die Veräußerbarkeit des Anteils an der Investmentgesellschaft. Auch eine Vermittlung von Kommanditbeteiligungen bzw. Treugeberbeteiligungen an Dritte ist von der Verwaltungsgesellschaft nicht vorgesehen. Zudem werden die Beteiligungen weder an einer Börse noch an einem vergleichbaren Markt gehandelt.

Aufgrund der vorgenannten Faktoren müssen die Anleger von einer langfristigen Kapitalbindung ausgehen. Eine Veräußerung ihrer Beteiligung vor Ablauf der Laufzeit der Investmentgesellschaft ist trotz Verkaufsinteresse eines Anlegers möglicherweise gar nicht oder nur mit erheblichen Preisabschlägen möglich.

(17) Risiken aus der Beauftragung der Verwahrstelle
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verwahrstelle nach ihrer Beauftragung ihre Tätigkeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen wieder aufgeben muss. Dies hätte zur Folge, dass die Verwaltungsgesellschaft eine neue geeignete Verwahrstelle finden und beauftragen muss, was weitere Kosten verursachen dürfte. Sollte dies nicht (rechtzeitig) gelingen, besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft abgewickelt werden muss. Zudem bringt es die Beauftragung einer Verwahrstelle mit sich, dass die Mitarbeiter des betreffenden Unternehmens Zugriff auf die von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände, insbesondere die erworbenen Beteiligungen an Zielfonds, haben. In diesem Zusammenhang kann eine Veruntreuung dieser Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden. Auch besteht das Risiko, dass in diesem Fall kein vollumfänglicher Schadensersatz erlangt werden kann.

(18) Risiken im Zusammenhang mit dem Vertrieb außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
Sofern künftig die Beteiligungen an der Investmentgesellschaft auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden sollten, besteht die Möglichkeit, dass insbesondere durch die Nichtbeachtung von im Ausland einschlägigen Vorschriften bzw. Rechtsnormen den ausländischen Anlegern Rechte bzw. Ansprüche zustehen, deren Durchsetzung sich negativ auf die Investmentgesellschaft auswirken kann. Solche Rechte und Ansprüche der betroffenen ausländischen Anleger könnten Liquiditätsabflüsse mit sich bringen, wodurch die Ausschüttungsfähigkeit der Investmentgesellschaft beeinträchtigt werden könnte.

(19) Risiko durch Schlichtungsverfahren
Die Investmentgesellschaft hat sich der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e. V. angeschlossen und nimmt an deren Streitbeilegungsverfahren teil. Sie unterwirft sich damit der gültigen Verfahrensordnung sowie den Schlichtungssprüchen der Ombudsperson, die im Rahmen dieser Verfahrensordnung ergehen. Nach der Verfahrensordnung der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e. V. ist die Investmentgesellschaft an einen Schlichtungsspruch der Ombudsperson e. V. gebunden, sofern der Beschwerdegegenstand 10.000 EUR nicht übersteigt und die Rechtssache ohne grundsätzliche Bedeutung ist. Das bedeutet, dass die Investmentgesellschaft in einem solchen Fall einer Entscheidung der Ombudsperson, die die Investmentgesellschaft zur Zahlung verpflichtet, nachkommen muss und gegen den Schlichtungsspruch den ordentlichen Rechtsweg nicht beschreiten kann. Die Berechnung der Höhe des Beschwerdegegenstands richtet sich nach der von dem beschwerdeführenden Anleger geltend gemachten Forderung. Die Kosten für Zahlungen aus gegen die Investmentgesellschaft gerichteten Schlichtungssprüchen müssten aus der Liquiditätsreserve, durch teilweisen oder vollständigen Ausschüttungsverzicht und/oder durch die zusätzliche Aufnahme von Fremdmitteln finanziert werden, was sich jeweils negativ auf die vom Anleger erzielbaren Rückflüsse auswirken kann.

ANLEGERGEFÄHRDENDE RISIKEN

(1) Risiken durch Zahlungsausfall eines oder mehrerer Anleger
Leistet ein Anleger seinen Zeichnungsbetrag ganz oder teilweise nicht, besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft den ihrerseits eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig oder gar nicht nachkommen kann. Dies kann möglicherweise dazu führen, dass die Investmentgesellschaft Verzugszinsen zu zahlen hat oder sogar ganz auf alle oder einige Investitionen verzichten muss bzw. unter Umständen eine Zwischenfinanzierung in Anspruch nehmen muss, um ihrerseits die Verpflichtungen erfüllen zu können. Anleger, die ihren Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig nachkommen, können von der Verwaltungsgesellschaft zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet bzw. in letzter Konsequenz aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden. Auch nimmt ein Anleger nur insoweit anteilig an Ausschüttungen der Investmentgesellschaft teil, wie er seiner Einlageverpflichtung und Verpflichtung zur Leistung des Ausgabeaufschlages nachgekommen ist. Unabhängig davon werden ihm jedoch die auf seine Einlageverpflichtung entfallenden Gewinne der Investmentgesellschaft vollumfänglich zugewiesen und sind somit von ihm – auch ohne den Zufluss von Ausschüttung – zu versteuern.

(2) Risiken durch Ausscheiden bzw. Beendigung der Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder Treuhandkommanditistin
Scheidet die Verwaltungsgesellschaft aus der Investmentgesellschaft aus oder kündigt sie ihre Funktion als Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft, so wird die Komplementärin eine andere Verwaltungsgesellschaft bestimmen, die – vorbehaltlich einer Genehmigung durch die BaFin – die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft übernimmt. Entsprechendes gilt im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft.

Kündigt die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhandkommanditistin die Treuhandverträge und legt damit ihre Funktion als Treuhandkommanditistin nieder, so bestimmt die Komplementärin die neue Treuhandkommanditistin, die in die Treuhandverträge mit den Treugebern eintritt und diese Verträge fortführt.

Folglich haben die Anleger keinen Einfluss auf die Bestellung einer neuen Verwaltungsgesellschaft oder Treuhandkommanditistin. Sofern keine neue Verwaltungsgesellschaft

bestellt werden kann oder bestellt wird, kann dies zu einer Abwicklung der Investmentgesellschaft führen, was wiederum zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage des Anlegers führen kann. Sofern keine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird oder werden kann, sind alle Treugeber verpflichtet, ihre bisher von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Anteile an der Investmentgesellschaft als Direktkommanditisten zu übernehmen. Dadurch könnten Kosten für die Investmentgesellschaft entstehen, die die Rendite für die Anleger mindern, sowie ggf. Kosten anfallen, die durch den Anleger zu tragen sind (Handelsregistervollmacht).

(3) Fremdfinanzierungsrisiko der Beteiligung
Dem Anleger wird empfohlen, seine Beteiligung vollständig aus seinem Eigenkapital zu finanzieren. Sollte der Anleger dennoch einen Teil oder seine gesamte Beteiligung fremdfinanzieren, besteht das Risiko, dass die Ausschüttungen nicht ausreichen, um die anfallenden Zinsen der Finanzierung des Zeichnungsbetrages zu zahlen bzw. die Finanzierung zurückzuführen. In einem solchen Fall müsste der Anleger weitere Mittel zur Rückführung der Fremdfinanzierung des Zeichnungsbetrages samt Zinsen aufwenden. Dies kann bis zur persönlichen Insolvenz des Anlegers führen.

SONSTIGE RISIKEN

(1) Risiken aus der Regulierung
Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt der durch die Richtlinie zu den Managern Alternativer Investmentfonds (sog. AIFM-Richtlinie) vorgegebenen Regulierung, die in Deutschland insbesondere durch das KAGB mit Wirkung vom 22.07.2013 umgesetzt wurde. Darüber hinaus sieht das KAGB eine Vielzahl von Regelungen vor, die über den Regulierungsbereich und -umfang der AIFM-Richtlinie hinausgehen. Die Regulierung enthält Vorgaben u. a. in Bezug auf Eigenmittel, Verhaltensregeln, Liquiditätsmanagement, Darlehensvergabe, Organisation und Transparenz der Verwaltungsgesellschaft und der durch sie geschuldeten Geschäftsführung in der Investmentgesellschaft. Insbesondere weil diese Regulierung geschlossener Fonds bzw. ihrer Geschäftsführung in der Bundesrepublik Deutschland erstmals erfolgt und zudem noch Änderungen nach sich ziehen kann, können in verschiedenen Bereichen der Umsetzung dieser Regulierung noch Unklarheiten, mit deren Klärung erst im Laufe der nächsten Jahre zu rechnen ist, bestehen. Auch können sich Ansichten der Verwaltung zur Umsetzung der Anforderungen dieser Regulierung wieder ändern. Folglich kann diese Regulierung höhere Kosten bei ihrer Umsetzung nach sich ziehen als bisher erwartet. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die geplante Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft weiter eingeschränkt wird als erwartet oder gar vollständig verboten wird. Es ist zudem davon auszugehen, dass diese Regulierung ebenfalls die Zielfonds der Investmentgesellschaft treffen wird. Auch hier ist nicht ausgeschlossen, dass der betreffende Zielfonds aufgrund erhöhter Kosten eine geringere Rendite erwirtschaftet oder schlimmstenfalls liquidiert werden muss.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen wieder aufgeben muss (z. B. aufgrund Erlaubnisentzugs). Dies hätte zur Folge, dass eine neue geeignete Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der BaFin bestimmt werden muss, was weitere Kosten verursachen dürfte. Sollte dies nicht (rechtzeitig) gelingen, besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft abgewickelt werden muss.

(2) Majorisierungsrisiko
Nach dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft bedürfen Beschlüsse grundsätzlich einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt insbesondere auch für die Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft über den 31.12.2029 hinaus. Lediglich Beschlüsse über eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, den Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 20 (3) des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Investmentgesellschaft bedürfen der Zustimmung von 75 % der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. Damit besteht die Gefahr, dass ein Anleger aufgrund der vorgenannten Mehrheitserfordernisse seine Interessen in der Investmentgesellschaft nicht durchsetzen kann.

Bei der Zeichnung einer sehr hohen Beteiligung durch einen einzelnen Anleger besteht, insbesondere wenn sich nur wenige andere Anleger an einem Gesellschafterbeschluss beteiligen, das Risiko, dass dieser eine Stimmenmehrheit in der Investmentgesellschaft erlangt und damit einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn der Investmentgesellschaft nur wenige Anleger beitreten und die von der WealthCap Investment Services GmbH begebene Platzierungs- und Einzahlungsgarantie in Anspruch genommen wird. In diesem Fall wird WealthCap Investment Services GmbH oder eine ihrer Gruppengesellschaften der Investmentgesellschaft in Höhe des Garantiebetrages der Investmentgesellschaft als Gesellschafter beitreten und in diesem Umfang Gesellschafterrechte geltend machen. Das Risiko eines beherrschenden Einflusses besteht ferner, wenn sich andere Gesellschaften an der Investmentgesellschaft mit hohen Zeichnungsbeträgen beteiligen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch eine Beteiligung eines Anlegers i. H. v. mehr als 10 % des Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft durch die Verwaltungsgesellschaft zugelassen werden kann.

Die gemäß dem Gesellschaftsvertrag gefassten Gesellschafterbeschlüsse sind für jeden Gesellschafter bindend, sodass ein einzelner Anleger unter Umständen auch die Folgen eines Beschlusses zu tragen hat, dem er nicht zugestimmt hat.

(3) Risiken durch Ausschluss aus der Investmentgesellschaft
Unter bestimmten, im Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft festgelegten Umständen scheidet ein Anleger aus der Investmentgesellschaft aus oder kann aus ihr ausgeschlossen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die grundsätzlich zu zahlende und gemäß § 23 des

Gesellschaftsvertrages ermittelte Abfindung unter dem realen Wert einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft liegt. Sofern der Anleger seine gezeichnete Einlage noch nicht geleistet hat, kann er nach dem Gesellschaftsvertrag auch ohne Abfindung ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss aus der Investmentgesellschaft erhält ein Direktkommanditist bereits entstandene Notar- und Gerichtskosten nicht zurückerstattet.

Scheidet ein Anleger, Erbe oder Vermächtnisnehmer nach § 20 (1) g) des Gesellschaftsvertrages aus der Investmentgesellschaft aus, weil er nach dem GwG für die Annahme seiner Beitrittserklärung eigentlich notwendige Angaben nicht (rechtzeitig) nachgereicht hat, so erhält dieser keine Abfindung, sondern seine bereits geleistete Einlage und den Ausgabeaufschlag zurück. An eventuell erzielten Wertsteigerungen der Investmentgesellschaft nimmt der Anleger daher nicht teil. Er muss vielmehr die mit dem Eingehen der Beteiligung und die aus dem Ausschluss resultierenden Kosten tragen, z. B. Notar- und Gerichtskosten sowie sonstige Kosten der Investmentgesellschaft.

KEINE WEITEREN RISIKEN
Nach Kenntnis der Verwaltungsgesellschaft existieren zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken.

12. LIQUIDITÄTSMANAGEMENT

Gegenstand des Liquiditätsmanagements sind die Planung, Anlage und Steuerung der Liquidität der Investmentgesellschaft, die die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Liquiditätsrisiken der Investmentgesellschaft festgesetzt hat, sowie die Koordination des kurz-, mittel- und langfristigen Kapitalbedarfs der Investmentgesellschaft. Das Liquiditätsmanagement hat das Ziel, die kurz-, mittel- und auch langfristige Zahlungsfähigkeit der Investmentgesellschaft zu sichern.

Die Investition des gesamten Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft i. V. m. dem schrittweisen Kapitalabruf durch die Zielfonds (vgl. den Abschnitt „Umstände, unter denen Fremdkapital eingesetzt werden kann, sowie Belastungen und Handhabung von Sicherheiten") erfordert eine genaue Planung der Liquidität der Investmentgesellschaft. Im Rahmen des Liquiditätsmanagements werden daneben auch die potenziellen Liquiditätsrisiken gesteuert, die aus der Möglichkeit eines vorzeitigen Ausscheidens von Anlegern aus der Investmentgesellschaft durch Kündigung oder Ausschluss für die Investmentgesellschaft resultieren können. Die Anlagebedingungen und die Regelungen des Gesellschaftsvertrages sehen kein Recht auf ordentliche Kündigung und damit kein Recht auf Rückgabe der Anteile vor. Den Anlegern steht aber das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zu. Auch kann der Anleger unter den im Gesellschaftsvertrag genannten Bedingungen aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel „Anteile", Unterabschnitt „Rücknahme von Anteilen/Kündigung/Ausschluss aus der Investmentgesellschaft"). In diesen Fällen wird ein sog. Abfindungsguthaben errechnet, mit dem die Investmentgesellschaft den ausscheidenden Anleger abfindet (Details zum Abfindungsguthaben sind im gleichnamigen Unterabschnitt des Kapitels „Kosten" zu finden).

Im Rahmen des Liquiditätsmanagements erfolgt ein kontinuierlicher Abgleich der vorhandenen Liquidität mit den Zahlungsverpflichtungen der Investmentgesellschaft. Hierbei werden insbesondere die noch ausstehenden Einzahlungsverpflichtungen der Investmentgesellschaft gegenüber den Zielfonds und ggf. Zweckgesellschaften, die von der Investmentgesellschaft zu tragenden Kosten und Gebühren, weitere feststehende Zahlungen sowie die Ausschüttungsplanung der Investmentgesellschaft berücksichtigt.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität wurde zudem mit WealthCap eine Kreditlinie vereinbart (vgl. Kapitel „Vertragsbeziehungen", Abschnitt „Vertrag über die Einräumung einer Kreditlinie"). Sollte sich im Rahmen der vorstehend beschriebenen Maßnahmen des Liquiditätsmanagements herausstellen, dass die vorhandene Liquidität nicht zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen der Investmentgesellschaft ausreicht, wird die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der im Abschnitt „Umstände, unter denen Fremdkapital eingesetzt werden kann, sowie Belastungen und Handhabung von Sicherheiten" beschriebenen Bedingungen die Kreditlinie in Anspruch nehmen, um die erforderliche Liquidität der Investmentgesellschaft zu sichern.

13. UMSTÄNDE, UNTER DENEN FREMDKAPITAL EINGESETZT WERDEN KANN, SOWIE BELASTUNGEN UND HANDHABUNG VON SICHERHEITEN

Die Investmentgesellschaft darf Kredite bis zur Höhe von 20 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind (vgl. § 4 der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft). Der maximale Umfang der Kreditaufnahme gilt auch für die Verwendung des sog. Leverage[9].

Die Belastungen von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, als Sicherheiten für durch die Investmentgesellschaft ggf. aufgenommene Kredite sind bis zur Höhe von 20 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals

9 Durch den Einsatz von Fremdkapital kann ein sog. Hebeleffekt auf das jeweilige Eigenkapital entstehen und der Investitionsgrad der Investmentgesellschaft erhöht werden (Leverage).

der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt. Diese Höchstgrenze gilt – ebenso wie die gesetzliche Höchstgrenze von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals – nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs. Daher können die Verwendung von Fremdkapital und die Bestellung von Belastungen innerhalb dieses Zeitraums oberhalb dieser Grenzen liegen.

Die Investmentgesellschaft wird plangemäß ihr gesamtes Kommanditkapital in (mittelbare) Beteiligungen an Zielfonds investieren. Sie strebt somit einen Investitionsgrad i. H. v. 100 % an, obwohl auch die von der Investmentgesellschaft zu tragenden Kosten und Gebühren (vgl. Kapitel „Kosten", Unterabschnitt „Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft") sowie etwaige sonstige Zahlungsverpflichtungen der Investmentgesellschaft aus dem Kommanditkapital und – soweit zu diesem Zeitpunkt bereits vorhanden – aus Rückflüssen aus den Zielfonds zu begleichen sind. Insbesondere institutionelle Zielfonds rufen das Kapital ihrer Investoren nicht sofort in voller Höhe ab. Vielmehr tätigen sie in Abhängigkeit von ihrem eigenen Investitionsfortschritt und Kapitalbedarf mehrere Kapitalabrufe, sodass das Kommanditkapital der Investmentgesellschaft nicht sofort, sondern stufenweise über mehrere Jahre hinweg von den Zielfonds abgerufen wird. Da die Zielfonds i. d. R. erste Ausschüttungen vornehmen werden, bevor sämtliches Kommanditkapital der Investmentgesellschaft abgerufen wurde, dürfte aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft trotz des angestrebten Investitionsgrades von 100 % auch ohne die Aufnahme von Fremdkapital genügend Liquidität in der Investmentgesellschaft vorhanden sein, um neben den Kapitalabrufen der Zielfonds die Kosten zu decken sowie sonstige fällige Zahlungsverpflichtungen der Investmentgesellschaft zu erfüllen.

Sollte die Liquidität der Investmentgesellschaft dennoch nicht ausreichen, um die vorstehend genannten Verpflichtungen der Investmentgesellschaft zu erfüllen, wird die Investmentgesellschaft zur Realisierung des angestrebten Investitionsgrades von 100 % auf die Kreditlinie der WealthCap zur vorübergehenden Zwischenfinanzierung des Liquiditätsbedarfs zurückgreifen bis ausreichend Rückflüsse aus den Zielfonds erfolgt sind, um die Zwischenfinanzierung zurückzuführen (vgl. hierzu im Einzelnen das Kapitel „Vertragsbeziehungen", Abschnitt „Vertrag über die Einräumung einer Kreditlinie").

Darüber hinaus kann eine Kreditaufnahme insbesondere dann erfolgen, wenn eine Zeichnung bzw. ein Erwerb von Zielfondsbeteiligungen vor dem Abschluss der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft erfolgt. In diesem Fall wäre unter Umständen eine kurzfristige Zwischenfinanzierung der Zeichnung bzw. des Erwerbs der Zielfondsbeteiligung durch den Abschluss eines gesonderten Darlehensvertrages neben der vorgenannten Kreditlinie in dem Maße erforderlich, wie die bis zu diesem Zeitpunkt eingeworbenen und abgerufenen Kapitalzusagen der Anleger der Investmentgesellschaft nicht genügen, um die (bevorstehenden) Kapitalabrufe des bzw. der betreffenden Zielfonds fristgemäß zu bedienen bzw. um – im Falle des Erwerbs einer bereits bestehenden Zielfondsbeteiligung am Zweitmarkt – den Erwerbspreis bedienen zu können. Eine solche Kreditaufnahme kann nicht nur auf Ebene der Investmentgesellschaft, sondern auch auf Ebene einer Zweckgesellschaft erfolgen.

Wird Fremdkapital eingesetzt und genügen die Erträge aus den Beteiligungen an den Zielfonds nicht, um die Zins- und Tilgungszahlungen für die Fremdkapitalaufnahme zu decken, so wird der wirtschaftliche Erfolg der Beteiligung des Anlegers an der Investmentgesellschaft entsprechend negativ beeinflusst. Eine Darstellung der Risiken aus dem Einsatz von Fremdkapital findet sich in den gleichnamigen Unterabschnitten sowohl für die Ebene der Investmentgesellschaft als auch für die Ebene der Zielfonds im Abschnitt „Wesentliche Risiken".

14. WERTENTWICKLUNG

Da die Investmentgesellschaft im Jahr 2016 neu gegründet wurde, sie zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns noch keine Vermögensgegenstände erworben hat und die von ihr zu erwerbenden Vermögensgegenstände noch nicht feststehen (Blind Pool), kann zur bisherigen Wertentwicklung der Investmentgesellschaft keine Aussage getroffen werden.

III. Kapitalverwaltungsgesellschaft

1. GRUNDLAGEN

Die WealthCap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in München ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht und wurde am 17.06.2013 gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist für eigene Rechnung mit einer Einlage i. H. v. 10.000 EUR an der Investmentgesellschaft beteiligt und übernimmt eine Haftsumme i. H. v. anfänglich 100 EUR. Sie ist nur mit ihrer für eigene Rechnung gehaltenen Einlage am Ergebnis und am Vermögen der Investmentgesellschaft beteiligt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wealth Management Capital Holding GmbH („WealthCap"), die von der Verwaltungsgesellschaft mit der Bereitstellung, dem Betrieb und der Wartung der Informations- und Kommunikationssysteme sowie dem Betrieb ihrer Softwareapplikationen und Datenbanken betraut wurde (vgl. den Abschnitt „Übertragene Verwaltungsfunktionen/Auslagerung/Interessenkonflikte") und der Investmentgesellschaft ggf. Fremdkapital zur Verfügung stellt (vgl. Kapitel „Vertragsbeziehungen", Abschnitt „Vertrag über die Einräumung einer Kreditlinie"). Die Anteile an der Platzierungsgarantin WealthCap Investment Services GmbH werden zu 90 % ebenfalls von WealthCap gehalten. WealthCap ist wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der UniCredit Bank AG, die auch mit dem Vertrieb der Kommanditbeteiligungen an der Investmentgesellschaft beauftragt werden soll und bestimmte Teile der Verwaltungsaufgaben der Verwaltungsgesellschaft übernommen hat (vgl. das Kapitel „Kapitalverwaltungsgesellschaft", Abschnitt „Übertragene Verwaltungsfunktionen/Auslagerung/Interessenkonflikte"). Die UniCredit Bank AG hält zudem die übrigen 10 % der Anteile an der Platzierungsgarantin. Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie über das gezeichnete und eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft sind im Anhang des Verkaufsprospektes dargestellt.

2. VERWALTUNGSFUNKTION

Die Verwaltungsgesellschaft wurde durch Bestellungsvertrag vom 02.12.2016 (ergänzt durch Vereinbarung vom 11.07.2017) zur externen Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft i. S. d. KAGB bestellt. Ihr obliegt die Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die gemäß den Regelungen des KAGB und den das KAGB ergänzenden Regelungen und Verwaltungsvorschriften zum Betrieb der Investmentgesellschaft gehören, insbesondere die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement, die administrativen Tätigkeiten sowie alle weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft und der Verwaltung der Investmentgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt sämtliche ihr aufgrund ihrer Position als Verwaltungsgesellschaft gesetzlich und vertraglich zukommenden Aufgaben nach eigenem Ermessen und nicht weisungsgebunden unter Wahrung des Bestellungsvertrages, der geltenden Gesetze (insbesondere des KAGB), des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft wahr.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde bevollmächtigt, die Investmentgesellschaft in vollem Umfang im Außenverhältnis zu vertreten (Generalvollmacht). Die Verwaltungsgesellschaft ist hierbei einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Darüber hinaus ist sie berechtigt, Untervollmachten im notwendigen Umfang und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen. Sofern für ein Rechtsgeschäft die Erteilung einer Vollmacht in notariell beglaubigter Form erforderlich ist, wird der Verwaltungsgesellschaft diese von der Investmentgesellschaft erteilt.

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft, die Mittel der Investmentgesellschaft zu verwalten, erlischt

- durch eine Kündigung des Bestellungsvertrages aus wichtigem Grund unter Wahrung der Vorgaben des KAGB mit einer Frist von sechs Monaten (vgl. den Unterabschnitt „Kündigung des Bestellungsvertrages, automatische Beendigung, Übertragung");
- mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird;
- durch die Kündigung des Bestellungsvertrages mit der Verwaltungsgesellschaft durch die Verwahrstelle aufgrund der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft oder aufgrund des Erlasses eines allgemeinen Verfügungsverbotes gegenüber der Verwaltungsgesellschaft.

In Ergänzung der im Bestellungsvertrag übernommenen Verwaltungsfunktion hat die Verwaltungsgesellschaft zudem die Konzeption und Strukturierung der Investmentgesellschaft übernommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich gegenüber der Investmentgesellschaft verpflichtet, einen den aufsichtsrechtlichen Erfordernissen entsprechenden Verkaufsprospekt einschließlich der wesentlichen Anlegerinformationen sowie die notwendigen Zeichnungsunterlagen zu erstellen und zu vervielfältigen.

Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft als geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft und als Treuhandkommanditistin für die Anleger tätig (vgl. zu diesen Zusatzfunktionen die folgenden Abschnitte).

Einzelheiten zur Vergütung der Verwaltungsgesellschaft können dem Kapitel „Kosten", Abschnitt „Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft" entnommen werden.

3. HAFTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und haftet gemäß den gesetzlichen Regelungen.

4. ZUSATZFUNKTIONEN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT FÜR DIE INVESTMENTGESELLSCHAFT

4.1 GESCHÄFTSFÜHRENDE KOMMANDITISTIN

Als geschäftsführende Kommanditistin obliegen der Verwaltungsgesellschaft sämtliche organschaftlichen Geschäftsführungsaufgaben, die ihr nicht aufgrund der Bestellung als Kapitalverwaltungsgesellschaft i. S. d. KAGB übertragen sind (vgl. zum Ausschluss der Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin das Kapitel „Die Investmentgesellschaft", Abschnitt „Persönlich haftende Gesellschafterin").

4.2 TREUHANDFUNKTION

4.2.1 Aufgaben und Rechtsgrundlagen

Neben der Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft und geschäftsführende Kommanditistin nimmt die Verwaltungsgesellschaft in der Investmentgesellschaft auch die Aufgaben einer Treuhandkommanditistin wahr. Sie wird nachfolgend insoweit als Treuhänderin bezeichnet. Die Aufgabe der Treuhänderin ist es, die Beteiligungen der Anleger an der Investmentgesellschaft zu verwalten und die Kommunikation mit den Anlegern zu führen. Diese Tätigkeit erbringt sie gegenüber sämtlichen Anlegern, also gegenüber den Treugebern und den Direktkommanditisten. Darüber hinaus ist es die Aufgabe der Treuhänderin, die von ihr auf fremde Rechnung gehaltenen Beteiligungen treuhänderisch für die Treugeber zu halten. Dabei wird sie das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen halten.

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeiten der Treuhänderin bilden der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft, die vom Treugeber unterzeichnete Beitrittserklärung sowie der Treuhandvertrag zwischen dem Treugeber und der Treuhänderin.

Der Treuhandvertrag kommt mit dem Zugang der Annahme der Beitrittserklärung des Treugebers durch die Treuhänderin beim Treugeber zustande. Die Treugeber bilden untereinander keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Treuhänderin ist berechtigt und von den übrigen Gesellschaftern (d. h. den Anlegern und der Komplementärin) bevollmächtigt, die Beitrittserklärungen von Anlegern anzunehmen.

Die Treuhänderin unterliegt keinem Wettbewerbsverbot. Sie kann entsprechende Tätigkeiten auch für andere Investmentvermögen übernehmen und sich dafür an diesen beteiligen.

4.2.2 Wesentliche Rechte und Pflichten

Die Treuhänderin handelt im Innenverhältnis auf Basis des Treuhandvertrages ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des betreffenden Treugebers. Daher nimmt sie vermögensrechtliche Ansprüche des Treugebers aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft, insbesondere die Ansprüche auf Ausschüttungen und auf das Abfindungsguthaben sowie die Ausübung der mit der Beteiligung verbundenen Stimm-, Auskunfts- und Kontrollrechte, nicht nach eigenem Ermessen, sondern nach Anweisung des jeweiligen Treugebers wahr.

Die Treuhänderin ist gemäß § 9 (5) des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft berechtigt, ihr Stimmrecht uneinheitlich auszuüben. Übt sie ihr Stimmrecht für einen sie anweisenden Treugeber aus, kann sie diese jeweiligen Stimmrechte aber nur einheitlich ausüben. Sofern die Treuhänderin von Treugebern angewiesen wird, Stimmrechte für diese auszuüben, wird sie das nur tun, wenn die Weisung ein eindeutiges Votum des Treugebers zu den einzelnen Tagesordnungspunkten enthält. Die Weisung muss bis spätestens drei Kalendertage vor der betreffenden Gesellschafterversammlung durch Übergabeeinschreiben gegenüber der Treuhänderin erklärt werden. Fehlt eine solche Weisung oder geht sie nicht frist- und/oder formgerecht bei der Treuhänderin ein, wird diese sich der Stimme enthalten, also das Stimmrecht nicht ausüben, es sei denn, die Ausübung der Treugeberrechte ist im Einzelfall im Interesse der Treugeber und der Kommanditisten geboten. Dies gilt nur für Beschlüsse gemäß § 9 (2) a) bis e) und g) sowie § 9 (3) Satz 4 a) und b) des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft. In diesem Fall beauftragt die Treuhänderin die Komplementärin, das Stimmrecht auszuüben. Im Rahmen von Beschlüssen zur Änderung der Anlagebedingungen darf die Treuhänderin ihr Stimmrecht, das sie für einen Anleger ausüben würde, nur nach vorheriger Weisung durch den Anleger ausüben.

Sämtliche Vermögensgegenstände, die die Treuhänderin bei der Ausführung des Treuhandvertrages erlangt hat und die ihr nicht selbst zustehen, insbesondere Ausschüttungen und Zuflüsse aus der Investmentgesellschaft, wird sie umgehend an den jeweiligen Treugeber entsprechend den geleisteten Zeichnungsbeträgen weiterleiten, sofern der jeweilige Treugeber diese nicht direkt von der Investmentgesellschaft erhalten hat.

Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften für die im Auftrag des Treugebers im Handelsregister eingetragene Treuhänderin eine persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft entsteht, hat der jeweilige Treugeber die Treuhänderin von dieser Haftung entsprechend seinem Anteil an der Investmentgesellschaft freizustellen. Die Treuhänderin ist berechtigt, die ihr nach der Höhe der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung jeweils anteilig zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche an den jeweiligen Treugeber abzutreten und alle Ansprüche der Investmentgesellschaft ihr gegenüber durch Abtretung ihrer Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Treugeber zu erfüllen.

4.2.3 Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Treuhandfunktion vereinbarten Vergütung
Für die Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft als Treuhänderin erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Vergütung i. H. v. bis zu 0,33 % der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum ab der Fondsauflage bis zum Ende des Geschäftsjahres 2017 jedoch mindestens 113.000 EUR, für das Geschäftsjahr 2018 mindestens 157.000 EUR und für das Geschäftsjahr 2019 mindestens 226.000 EUR. Für den Zeitraum, um den sich die Laufzeit der Investmentgesellschaft entsprechend § 9 Ziffer 2 der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft verlängert, beträgt die jährliche Vergütung der Treuhänderin bis zu 0,165 % der Bemessungsgrundlage. Als Bemessungsgrundlage gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen letzten Bewertungsstichtag von der Investmentgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen. Die Bemessungsgrundlage kann sich jedoch maximal auf 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals belaufen. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird der Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Die Vergütung wird in dem Kapitel „Kosten", Abschnitt „Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft" dargestellt.

5. DAUER UND BEENDIGUNG DER BESTELLUNG UND AUSSCHEIDEN AUS DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

5.1 LAUFZEIT UND REGELMÄSSIGE BEENDIGUNG
Der Bestellungsvertrag ist für den Zeitraum bis zur Auflösung der Investmentgesellschaft fest abgeschlossen. Er endet automatisch mit dem Beschluss über die Auflösung der Investmentgesellschaft. Sollte die Verwaltungsgesellschaft – wie in § 24 (3) des Gesellschaftsvertrages vorgesehen – als Liquidatorin der Investmentgesellschaft tätig werden, gelten die Regelungen des Bestellungsvertrages analog auch für die Liquidationsphase.

5.2 KÜNDIGUNG DES BESTELLUNGSVERTRAGES, AUTOMATISCHE BEENDIGUNG, ÜBERTRAGUNG DES VERWALTUNGSRECHTS
Der Bestellungsvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft nur aus wichtigem Grund unter Wahrung der Vorschriften des KAGB mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Daneben kann die Verwahrstelle den Bestellungsvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 154 Abs. 1 Satz 5, 99 Abs. 4 KAGB kündigen (vgl. den Abschnitt „Verwaltungsfunktion" dieses Kapitels).

Im Falle des Erlöschens des Rechts der Verwaltungsgesellschaft, die Investmentgesellschaft zu verwalten, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft sowie der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde, endet der Bestellungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft. In diesen Fällen hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf sämtliche anteilig bereits entstandenen Vergütungen und auf Ersatz bereits getätigter Aufwendungen. Der Komplementärin der Investmentgesellschaft obliegt – vorbehaltlich einer Genehmigung durch die BaFin – die Bestimmung einer neuen Kapitalverwaltungsgesellschaft i. S. d. KAGB, die die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft durch Abschluss eines neuen Bestellungsvertrages übernimmt. Andernfalls wird die Komplementärin alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Investmentgesellschaft in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft i. S. d. KAGB umzugestalten.

5.3 AUSSCHEIDEN AUS DER INVESTMENTGESELLSCHAFT
Die Verwaltungsgesellschaft kann ihr Gesellschafterverhältnis nicht ordentlich, aber jederzeit aus wichtigem Grund mit Übergabeeinschreiben und unter Wahrung der Anforderungen des KAGB kündigen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss gemäß § 9 (3) c) des Gesellschaftsvertrages aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung ihre sonstigen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit der Verwaltungsgesellschaft unzumutbar geworden ist. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat die Verwaltungsgesellschaft kein Stimmrecht. Sie hat jedoch die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Der Verwaltungsgesellschaft steht bei einem Ausscheiden hinsichtlich des auf eigene Rechnung gehaltenen Kommanditanteils eine Abfindung aus dem Investmentgesellschaftsvermögen nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages zu. Die übrigen Kosten des Ausscheidens trägt die Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft und ihre Funktion als geschäftsführende Kommanditistin auf eine andere Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus der WealthCap Gruppe zu übertragen oder eine weitere Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus der WealthCap Gruppe als geschäftsführende Kommanditistin mit einer für eigene Rechnung zu leistenden Einlage i. H. v. 10.000 EUR und einer Haftsumme i. H. v. 100 EUR als geschäftsführende Kommanditistin in die Investmentgesellschaft aufzunehmen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf, oder ihre Funktion als geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft niederzulegen, sofern dies aus regulatorischen Gründen geboten und/oder für ihre Tätigkeit als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bei anderen Investmentgesellschaften i. S. d. KAGB notwendig ist.

6. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der Bestellungsvertrag, der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft und der Treuhandvertrag unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

7. ÜBERTRAGENE VERWALTUNGSFUNKTIONEN/ AUSLAGERUNG/INTERESSENKONFLIKTE

Folgende Aufgaben und Funktionen wurden von der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung des § 36 KAGB auf Dritte (auch solche innerhalb der WealthCap Gruppe bzw. UniCredit Gruppe) übertragen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der BaFin angezeigt:

- interne Revision,
- Prüfungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, GwG),
- Bereitstellung, Betrieb und Wartung der Informations- und Kommunikationssysteme sowie den Betrieb ihrer Softwareapplikationen und Datenbanken.

Mit der Wahrnehmung der internen Revision sowie der Prüfung nach dem GWG wurde die UniCredit Bank AG betraut. WealthCap hat die Bereitstellung, den Betrieb und die Wartung der Informations- und Kommunikationssysteme sowie den Betrieb der Softwareapplikationen und Datenbanken der Verwaltungsgesellschaft übernommen.

WealthCap ist die unmittelbare Muttergesellschaft und die UniCredit Bank AG ist die Muttergesellschaft von WealthCap und damit die mittelbare Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft. Aufgrund der Übertragung dieser Funktionen auf Muttergesellschaften der Verwaltungsgesellschaft könnte diese unter Umständen daran gehindert sein, ihre laufenden Überwachungs- und Kontrollpflichten sowie ihre Kündigungs- und Weisungsbefugnisse gegenüber WealthCap und der UniCredit Bank AG in der gebotenen Entschiedenheit und Härte auszuüben. Darüber hinaus ist aber auch eine Übertragung bzw. Auslagerung weiterer Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft auf Dritte nach Maßgabe des Bestellungsvertrages und der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 36 KAGB) möglich. Die Dritten dürfen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausgelagerte bzw. übertragene Aufgaben weiter übertragen. WealthCap hat die von ihr übernommenen Aufgaben in Bezug auf die Informations- und Kommunikationssysteme sowie die Softwareapplikationen und Datenbanken der Verwaltungsgesellschaft auf die DATAGROUP Business Solutions GmbH, Siegburg, übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei Einschaltung Dritter gesetzliche Bestimmungen zum Geschäfts- und Betriebsgeheimnis sowie zum Datenschutz und, sofern eine aufsichtsrechtliche Auslagerung vorliegt, zu den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen auch in mit Dritten zu schließende Verträge einbringen.

Zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns sind der Verwaltungsgesellschaft keine sich aus der vorbeschriebenen Übertragung von Verwaltungsfunktionen ergebenden weiteren – d. h. über die in dem vorstehenden Absatz und in dem Kapitel „Die Investmentgesellschaft", Abschnitt „Wesentliche Risiken" unter der Überschrift „Risiken aus Interessenkonflikten" hinausgehenden – Interessenkonflikte bekannt. Die Verwaltungsgesellschaft und das jeweilige Auslagerungsunternehmen werden gemäß den gesetzlichen Anforderungen geeignete Vorkehrungen treffen, um etwaige Interessenkonflikte zu ermitteln, solchen vorzubeugen und sie ggf. beizulegen. Zu möglichen Interessenkonflikten im Übrigen bzw. zu Umständen oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, vgl. das Kapitel „Wesentliche Risiken" Abschnitt „Risiken aus Interessenkonflikten" bzw. den Abschnitt „Grundlagen" dieses Kapitels sowie die ergänzenden Ausführungen im Anhang des Verkaufsprospektes.

8. VERGÜTUNGSPOLITIK DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft hat für Mitarbeiter, die gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 KAGB als Risikoträger fungieren bzw. für Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen eine Vergütungspolitik festgelegt, die einem soliden und wirksamen Risikomanagement entspricht, um den potenziell schädlichen Auswirkungen schlecht gestalteter Vergütungsstrukturen auf ein solides Risikomanagement und auf die Risikobereitschaft von Einzelpersonen entgegenzuwirken. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Gesellschaften sowie der Anleger dieser Gesellschaften.

Grundsätzlich sind alle Mitarbeiter und Führungskräfte der Verwaltungsgesellschaft, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder auf die Risikoprofile der von ihr verwalteten Gesellschaften auswirkt, von der Vergütungspolitik betroffen. Dies umfasst die Geschäftsführer und Führungskräfte, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen sowie alle Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie die Führungskräfte und Risikoträger.

Für diese Mitarbeiter gelten insbesondere folgende Vergütungsleitlinien, die in der Vergütungsrichtlinie festgelegt sind:

- Die Vergütung der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft setzt sich aus einem Fixgehalt sowie einem variablen Bestandteil zusammen.

- Die variable Vergütung ist derart ausgestaltet, dass sie teilweise vollständig reduziert werden kann. Zum Zwecke der Einschränkung einer übermäßigen Risikoübernahme erfolgt die Berechnung der variablen Vergütung risikogewichtet und erfolgsabhängig. Für die Berücksichtigung von Risiken und Ergebnissen in der variablen Vergütung werden sowohl quantitative als auch qualitative Indikatoren im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie der Verwaltungsgesellschaft sowie der jeweiligen Gesellschaft verwendet. Die Festlegung der variablen Vergütung erfolgt auf der Basis von zu Beginn des Geschäftsjahres dokumentierten Zielvereinbarungen. Diese bestehen zum einen aus von der Geschäftsführung festgelegten allgemeingültigen Unternehmenszielen und zum anderen aus von den Führungskräften festgelegten individuellen Zielen für alle Mitarbeiter. Die Zielvereinbarungen berücksichtigen die individuellen Anforderungen an den jeweiligen Unternehmensbereich und dienen der Bewertung von Leistung und Erfolg der einzelnen Mitarbeiter. Diese Bewertung erfolgt im Rahmen eines jährlichen Mitarbeitergesprächs.

- Im Allgemeinen werden bei der Verwaltungsgesellschaft Anreize für die Geschäftsführer und Mitarbeiter zum Eingehen unverhältnismäßig hoher Risikopositionen vermieden, da die Geschäftsführung sichergestellt hat, dass alle Geschäfte insbesondere einer vorherigen Genehmigung durch die Geschäftsführer unterliegen. Die Geschäftsführung hat hierbei die Vorgaben der Geschäftsordnung zu beachten, insbesondere sind alle dort festgelegten Geschäfte mit Risikobezug dem Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft zur Genehmigung vorzulegen. Dadurch ist grundsätzlich sichergestellt, dass die Geschäftsführung am Aufsichtsorgan vorbei keine Risikopositionen eingehen kann, die unverhältnismäßige Folgen für die Höhe der Vergütung haben können.

Entscheidungen über die Höhe von Vergütungen werden von der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft getroffen. Sollte die Geschäftsführung selbst betroffen sein, werden diese Entscheidungen durch den Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Vergütungsausschuss eingerichtet. Dieser besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Verwaltungsgesellschaft sowie einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats der Verwaltungsgesellschaft und der Leitung des Personalbereiches der Verwaltungsgesellschaft. Der Vergütungsausschuss tritt zweimal jährlich zusammen. Er überwacht die Ausgestaltung der Anreiz- und Vergütungssysteme und berichtet an den Aufsichtsrat über notwendige Anpassungen sowie darüber, ob die Ausgestaltung mit den nationalen und internationalen Vorschriften, Grundsätzen und Standards vereinbar ist.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft (darunter ebenfalls eine Beschreibung der Berechnung der Vergütungen und der sonstigen Zuwendungen sowie der Identität der für die Zuteilung der Vergütungen /Zuwendungen zuständigen Personen) können unter www.wealthcap.com kostenlos abgerufen werden bzw. sind bei der Verwaltungsgesellschaft, WealthCap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH kostenlos in Papierform erhältlich.

9. SONSTIGES

Die Anforderungen des § 25 Abs. 6 KAGB erfüllt die Verwaltungsgesellschaft durch Bereitstellung von zusätzlichen Eigenmitteln. Die Verwaltungsgesellschaft plant aber, künftig eine geeignete Versicherung abzuschließen.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt keinem Wettbewerbsverbot. Sie hat bereits und wird künftig entsprechende Tätigkeiten auch für andere Investmentvermögen (die zudem teilweise auch eine ähnliche oder gar die gleiche Anlagepolitik und Anlagestrategie wie die Investmentgesellschaft verfolgen) übernehmen und sich dafür an diesen ggf. auch beteiligen. Die Namen sämtlicher weiteren von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen sind im Anhang aufgelistet.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und haftet gemäß den gesetzlichen Regelungen.

Die Beauftragung eines oder mehrerer Primebroker ist zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns nicht geplant.

IV. Anteile

1. ANTEILKLASSEN, VORZUGSBEHANDLUNG UND FAIRE BEHANDLUNG

Alle ausgegebenen Anteile vermitteln gleiche Rechte und Pflichten. Anteilklassen werden nicht gebildet.

Alle Anleger sollen fair behandelt werden. Der Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft sehen deshalb grundsätzlich keine Vorzugsbehandlung einzelner Anleger oder Anlegergruppen vor. Der Ausgabeaufschlag für den einzelnen Anleger kann allerdings reduziert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch mehrere Maßnahmen die faire Behandlung der Anleger der Investmentgesellschaft sicher. Wesentliche Grundlagen und Sicherungen einer fairen Behandlung des einzelnen Anlegers enthalten die Regelungen des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen. Dies gilt insbesondere für:

- die Kostentragungspflicht eines einzelnen Anlegers für bestimmte individuell verursachte Kosten (nähere Informationen dazu im Kapitel „Kosten");
- die an dem individuellen Zeichnungsbetrag orientierte Verteilung von Stimmrechten, die Zuweisung von Gewinnen und Verlusten sowie die Verteilung der Ausschüttungen der Investmentgesellschaft (nähere Informationen dazu nachfolgend unter dem Abschnitt „Art und Hauptmerkmale der Anteile");
- den Schutz eines Anlegers vor einem willkürlichen Ausschluss durch das Erfordernis eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, durch die Notwendigkeit des Vorliegens eines wichtigen Grundes nach § 20 (3) des Gesellschaftsvertrages und das Zustimmungserfordernis der Verwaltungsgesellschaft.

Daneben gewährleisten auch die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen organisatorischen Maßnahmen die faire Behandlung der Anleger. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Compliance-Beauftragten ernannt, der als unabhängige Stelle für das aktive Management von Interessenkonflikten zuständig ist. Unter aktivem Management von Interessenkonflikten versteht die Verwaltungsgesellschaft die Identifizierung von tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten, sofern möglich die Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten, die Führung eines Interessenkonfliktregisters, die Veranlassung der Offenlegung ungelöster Interessenkonflikte, die Überwachung von Interessenkonflikten bei ausgelagerten Tätigkeiten und die regelmäßige Berichterstattung an die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft. Stellt der Compliance-Beauftragte einen Interessenkonflikt fest, werden adäquate Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Lösung bzw. zum Management des Interessenkonflikts ergriffen. Anleger werden über bestehende Situationen unterrichtet, in denen die organisatorischen oder administrativen Maßnahmen, die die Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung von Interessenkonflikten ergriffen hat, nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen der Anleger gewahrt bleiben. Bei der Identifikation von nicht lösbaren Interessenkonflikten veranlasst der Compliance-Beauftragte über den zuständigen Bereich eine Anlegerinformation (z. B. Veröffentlichung in den üblichen Benachrichtigungsmedien, Aktualisierung des Verkaufsprospektes).

Zudem verfügt die Verwaltungsgesellschaft über weitere aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wie z. B. Funktionstrennung und Trennung von Verantwortlichkeiten sowie unabhängige Bewertung. Darüber hinaus verfügt die Verwaltungsgesellschaft über eine interne Revision, die an die UniCredit Bank AG ausgelagert ist.

Die faire Behandlung der Anleger wird auch durch ein internes Beschwerdemanagementsystem gewährleistet. Für eingehende Beschwerden sind innerhalb dieses Systems Bearbeitungs- und Reaktionsfristen vorgegeben. Die Bearbeitung der Beschwerden und die Einhaltung dieser Fristen werden durch den Complaint-Officer überwacht.

2. ART UND HAUPTMERKMALE DER ANTEILE

Der Beitritt eines Anlegers zur Investmentgesellschaft erfolgt mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft als Treuhandkommanditistin. Soweit die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhandkommanditistin tätig wird bzw. in dieser Funktion betroffen ist, wird sie nachfolgend als Treuhänderin bezeichnet. Bei den angebotenen Anteilen an der Investmentgesellschaft handelt es sich deshalb um – zumindest anfänglich – mittelbar zu haltende Kommanditanteile. Der Anleger hält seine Beteiligung grundsätzlich mittelbar als Treugeber. Ihm steht jedoch das Recht zu, seine mittelbare Beteiligung als Treugeber in eine unmittelbare Beteiligung als Direktkommanditist umzuwandeln (vgl. den Unterabschnitt „Umwandlung"). Jeder Anleger erwirbt durch seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft einen Anteil an der Investmentgesellschaft, der die von dem betreffenden Anleger übernommene Einlage repräsentiert (vgl. den nachfolgenden Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme der Anteile"). Die Anteile an der Investmentgesellschaft werden nicht durch Globalurkunden verbrieft. Es werden keine Anteilsscheine oder Einzelurkunden ausgegeben. Die Anteile lauten nicht auf den Inhaber oder Namen eines Anlegers.

Mit der Beteiligung an der Investmentgesellschaft sind verschiedene Verwaltungs- und Vermögensrechte sowie Verpflichtungen des Anlegers verbunden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Anleger als Treugeber mittelbar an der Investmentgesellschaft beteiligt ist oder ob er seine Beteiligung in eine Direktbeteiligung umgewandelt hat. Die wesentlichen Rechte auf der einen Seite und die wesentlichen Pflichten auf der anderen Seite bilden zusammen die Hauptmerkmale der Anteile.

Wesentliche Rechte sind hierbei das Stimmrecht, das Kontroll- und Informationsrecht, das Recht auf Beteiligung am Ergebnis und am Liquidationserlös der Investmentgesellschaft, auf Ausschüttung, auf Übertragung bzw. Umwandlung der Beteiligung sowie auf Kündigung und Abfindung. Wesentliche Pflichten sind die Pflicht zur rechtzeitigen, vollständigen Leistung der Raten auf die Einlageverpflichtung und des Ausgabeaufschlages, zur Erfüllung der verschiedenen Informations-, Mitteilungs- und Nachweispflichten aus § 5 (5) und § 26 (4) und (7) des Gesellschaftsvertrages, die Pflicht zur vertraulichen Behandlung der dem Anleger im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft bekannt gewordenen nicht öffentlichen Informationen über die Investmentgesellschaft, deren Gesellschafter sowie die von der Investmentgesellschaft getätigten Investitionen, die Pflicht zur Angabe der geldwäscherechtlich erforderlichen Informationen sowie die Verpflichtung zur Haftung.

STIMMRECHTE

Die Anleger haben das Recht, über alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft Beschlüsse zu fassen, sofern es sich nicht um Geschäftsführungsmaßnahmen im Sinne von § 8 des Gesellschaftsvertrages handelt oder der Gesellschafterbeschluss der gesetzmäßigen Erfüllung der Pflichten der Verwaltungsgesellschaft entgegensteht. Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre ab 2017 (im Falle der Verlängerung des Platzierungszeitraums gemäß § 6 (1) des Gesellschaftsvertrages für die Geschäftsjahre ab 2018), die Entlastung der Gründungsgesellschafter, Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft, die Wahl des Abschlussprüfers ab dem Geschäftsjahr 2018 bzw. im Falle der Verlängerung des Platzierungszeitraums gemäß § 6 (1) des Gesellschaftsvertrages ab dem Geschäftsjahr 2019, die Auflösung der Investmentgesellschaft sowie sonstige Gegenstände, die von der Verwaltungsgesellschaft den Gesellschaftern zur Abstimmung vorgelegt werden oder für die im Gesellschaftsvertrag bzw. durch zwingendes Gesetzesrecht eine Beschlussfassung vorgesehen ist. Die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 (sowie im Falle der Verlängerung des Platzierungszeitraums gemäß § 6 (1) darüber hinaus für das Geschäftsjahr 2017) erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft. Entsprechendes gilt für die Wahl des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 (sowie im Falle der Verlängerung des Platzierungszeitraums gemäß § 6 (1) darüber hinaus für das Geschäftsjahr 2018).

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften werden Gesellschafterbeschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages, den Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 20 (3) des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Investmentgesellschaft bedürfen jeweils einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft.

Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Anleger nach Maßgabe der besonderen Vorgaben des § 267 Abs. 3 KAGB.

Beschlüsse werden grundsätzlich im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst. Vom schriftlichen Umlaufverfahren wird nur dann kein Gebrauch gemacht, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. In diesem Fall fassen die Gesellschafter ihre Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung. Weitere Einzelheiten zum schriftlichen Umlaufverfahren bzw. zur Gesellschafterversammlung sind in § 10 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Die Anleger und die Verwaltungsgesellschaft haben bei Beschlüssen je volle 1.000 EUR ihrer Einlage (ohne Ausgabeaufschlag) eine Stimme, wobei für das Stimmrecht der Verwaltungsgesellschaft ausschließlich ihre auf eigene Rechnung gehaltene Einlage maßgeblich ist. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht. Die Treuhänderin übt darüber hinaus grundsätzlich die Stimmrechte der Treugeber auf deren Weisung hin aus (Einzelheiten hierzu enthalten § 9 (5) und (6) des Gesellschaftsvertrages).

KONTROLLRECHTE UND INFORMATIONSRECHTE

Die Anleger haben im Hinblick auf die gesetzlichen Kontrollrechte nach § 166 HGB das Recht, die Handelsbücher und Papiere der Investmentgesellschaft am Sitz der Investmentgesellschaft zu den üblichen Geschäftszeiten der Investmentgesellschaft durch einen gemeinsamen Vertreter aller Gesellschafter einsehen zu lassen. Der gemeinsame Vertreter wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Die durch die Einsicht entstehenden Kosten (inkl. Reisespesen und Auslagen) des Vertreters sind – soweit eine Weiterbelastung gesetzlich zulässig ist – vom veranlassenden Gesellschafter zu tragen. Die Investmentgesellschaft, die Komplementärin und die Verwaltungsgesellschaft tragen keine Kosten. § 166 Abs. 3 HGB bleibt hiervon unberührt. Solange kein gemeinsamer Vertreter in diesem Sinne bestellt worden ist, ist jeder Gesellschafter berechtigt, das Einsichtsrecht durch einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe auf seine Kosten ausüben zu lassen. Sofern der Anleger selbst einem rechts- und steuerberatenden Beruf angehört, kann er das Einsichtsrecht selbst ausüben.

BETEILIGUNG AM ERGEBNIS DER INVESTMENT-GESELLSCHAFT

Für jeden Anleger werden unverzinsliche Gesellschafterkonten geführt. Auf dem Kapitalkonto I werden die übernommenen Einlagen gebucht (weitere Einzelheiten zu den Kapitalkonten enthält § 12 des Gesellschaftsvertrages). Jeder Anleger ist am Ergebnis der Investmentgesellschaft grundsätzlich anteilig im Verhältnis seines auf dem Kapitalkonto I gebuchten Kapitals zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres beteiligt.

Die Gewinne und Verluste der Jahre 2016, 2017 und 2018 sowie (soweit erforderlich) der Folgejahre werden – soweit steuerrechtlich zulässig – durch Vorabzurechnung so verteilt, dass sämtliche Gesellschafter unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts entsprechend dem vorstehenden Absatz am Gesamtergebnis der Investmentgesellschaft partizipieren.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses der Investmentgesellschaft sind insbesondere die der Komplementärin und der Verwaltungsgesellschaft bzw. Treuhänderin gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit den Anlagebedingungen zustehenden Sondervergütungen vorrangig zu berücksichtigen (Einzelheiten zu diesen Vergütungen finden sich im Kapitel „Kosten").

Scheidet ein Anleger während eines Geschäftsjahres aus der Investmentgesellschaft aus, nimmt er am Ergebnis dieses Geschäftsjahres nicht mehr teil. Am Ergebnis der bei seinem Ausscheiden noch schwebenden Geschäfte ist er ebenfalls nicht mehr beteiligt. Die Regelungen über die Ergebnisverteilung gelten für das Ergebnis der Liquidation entsprechend.

AUSSCHÜTTUNGEN

Aus der Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft erzielte Liquidität ist, soweit sie nicht für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen, insbesondere auch für eventuelle Zahlungsverpflichtungen der Investmentgesellschaft in Bezug auf die Investments (beispielsweise noch offene Einzahlungsverpflichtungen der Investmentgesellschaft bei den Zielfonds oder einer Zweckgesellschaft), oder zur Rückführung von ggf. aufgenommenen Zwischen- oder anderen Fremdfinanzierungen benötigt wird, nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung an die Gesellschafter auszuschütten.

Aus der Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft erzielte Liquidität kann erneut in Vermögensgegenstände i. S. d. § 1 der Anlagebedingungen bis zu einem Betrag investiert werden, der den bis zum Zeitpunkt der betreffenden Reinvestition entstandenen Kosten der Investmentgesellschaft (insbesondere den Initialkosten, dem Ausgabeaufschlag und der Transaktionsgebühr sowie den laufenden Vergütungen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Treuhänderin, der Komplementärin und der Verwahrstelle) entspricht.

Unabhängig von den Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes kann bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Platzierungsschluss der Investmentgesellschaft sämtliche Liquidität, die der Investmentgesellschaft infolge des Ablaufs der Laufzeit oder der sonstigen Abwicklung sowie infolge der Veräußerung oder sonstigen Übertragung eines Vermögensgegenstandes der Investmentgesellschaft zufließt, erneut in Vermögensgegenstände i. S. d. § 1 der Anlagebedingungen investiert werden.

Reinvestitionen der Investmentgesellschaft dürfen jedoch in keinem Zeitpunkt dazu führen, dass die Summe der Investitionen (einschließlich der Reinvestitionen) der Investmentgesellschaft 100 % des Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft übersteigt. Solange während der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft das platzierte Kommanditkapital weniger als 50 Mio. EUR beträgt, dürfen die Investitionen der Investmentgesellschaft einschließlich etwaiger Reinvestitionen den durch die Platzierungs- und Einzahlungsgarantie garantierten Betrag des Kommanditkapitals i. H. v. 50 Mio. EUR nicht überschreiten. Keine Reinvestition i. S. d. § 8 der Anlagebedingungen liegt vor, wenn die Investmentgesellschaft aus der Investitionstätigkeit erzielte Liquidität erneut in Vermögensgegenstände i. S. d. § 1 der Anlagebedingungen investiert und dabei die offenen Einlageverpflichtungen der Anleger der Investmentgesellschaft in entsprechendem Maß reduziert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem von der Ausschüttung freier Liquidität absehen, wenn der zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag nicht mindestens 2 % des Kommanditkapitals beträgt.

Ausschüttungen erfolgen im Verhältnis der jeweiligen Kapitalkonten I ggf. einmal jährlich, letztmals vor der handelsrechtlichen Vollbeendigung der Investmentgesellschaft. Der Verwaltungsgesellschaft bleibt es unbenommen, nach eigenem Ermessen eine Ausschüttung zu einem anderen Zeitpunkt zu beschließen. Soweit ein Anleger die von ihm geschuldete Einlage und/oder den von ihm geschuldeten Ausgabeaufschlag nur teilweise leistet, nimmt er an den Ausschüttungen entsprechend den vorstehenden Regelungen lediglich anteilig (bezogen auf die tatsächlich geleistete Einlage) teil.

Die Anleger haben auch dann Anspruch auf Ausschüttungen nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, wenn ihre Einlage durch Verluste gemindert ist. Eine Ausschüttung, durch die der Saldo der Kapitalkonten eines Anlegers unter den Betrag der für ihn (Direktkommanditist) bzw. der für die Treuhänderin für seine Rechnung (Treugeber) im Handelsregister eingetragenen Haftsumme sinkt, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Anlegers erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Direktkommanditist bzw. Treugeber darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Investmentgesellschaft nun – bei Rückgewähr seiner Einlage – unmittelbar haftet.

Ausschüttungsansprüche werden zunächst mit rückständigem Ausgabeaufschlag, rückständigen Einlagen, etwaigen Verzugszinsen und -schäden sowie mit den einem Anleger nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages in Rechnung gestellten Kosten, Ausgaben und Aufwendungen verrechnet (vgl. § 28 (2) des Gesellschaftsvertrages).

Maßgeblich für Ausschüttungen und sonstige Auszahlungen an Anleger sind die jeweils zum Zeitpunkt der Ausschüttungen oder Auszahlung in dem nach § 26 des Gesellschaftsvertrages zu führenden Register eingetragenen Daten (Name, Anschrift, Bankverbindung etc.), soweit der Investmentgesellschaft keine anders lautenden schriftlichen Erklärungen rechtzeitig zugegangen sind. Weitere Einzelheiten zu den Ausschüttungen sind in § 16 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

UMWANDLUNG
Jeder Treugeber kann seine Beteiligung durch eine einvernehmliche Aufhebung des Treuhandvertrages mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft in eine direkt gehaltene Beteiligung umwandeln, sofern er das schriftlich acht Wochen vor der geplanten Umwandlung bei der Treuhänderin geltend macht und eine auf die Treuhänderin oder auf einen von ihr beauftragten Dritten lautende Handelsregistervollmacht einreicht. Einzelheiten zu der Handelsregistervollmacht und den mit ihr verbundenen Kosten enthält § 17 (7) und (10) des Gesellschaftsvertrages. Der Treugeber wird mit seiner persönlichen Eintragung in das Handelsregister unmittelbar beteiligter Direktkommanditist (Haftsumme i. H. v. 1 % seiner Einlage). Das Treuhandverhältnis besteht bis zu diesem Zeitpunkt fort. Ebenso kann ein Anleger seine direkt gehaltene Beteiligung an der Investmentgesellschaft durch Abschluss eines Treuhandvertrages mit der Treuhänderin wieder in eine mittelbar gehaltene Beteiligung zurück umwandeln. Weitere Einzelheiten enthalten § 17 (6) des Gesellschaftsvertrages sowie § 5 (3) des Treuhandvertrages.

VERTRAULICHKEIT
Die Anleger haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Investmentgesellschaft bekannt gewordenen nicht öffentlichen Informationen über die Investmentgesellschaft, deren Gesellschafter sowie die von der Investmentgesellschaft getätigten Investitionen vertraulich zu behandeln. Die Investmentgesellschaft muss und darf solche Informationen zurückhalten, deren Offenlegung gegenüber den Anlegern sie als Beeinträchtigung der Interessen der Investmentgesellschaft insgesamt beurteilt.

HAFTUNG
Die mittelbar als Treugeber an der Investmentgesellschaft beteiligten Anleger haften nicht unmittelbar für Verpflichtungen der Investmentgesellschaft. Soweit jedoch für die im Auftrag des Treugebers im Handelsregister eingetragene Treuhänderin eine persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft entsteht (z. B. wenn die Treuhänderin und somit die Treugeber ihre Haftsumme durch Auszahlungen zurückerhalten haben und den Gläubigern der Investmentgesellschaft somit die Treuhänderin bis zur Höhe der Haftsumme gemäß §§ 171, 172 HGB unmittelbar haftet), hat der jeweilige Treugeber die Treuhänderin von dieser Haftung entsprechend seinem Anteil an der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung freizustellen (vgl. § 4 des Treuhandvertrages). Diesen Freistellungsanspruch kann die Verwaltungsgesellschaft abtreten (vgl. § 3 Abs. 2 des Treuhandvertrages) oder verwerten.

Sofern und sobald ein Treugeber seine Treugeberbeteiligung in eine Beteiligung als Direktkommanditist umgewandelt hat und er im Handelsregister als Direktkommanditist eingetragen ist, entfällt die vorgenannte Freistellungsverpflichtung, es sei denn, der Freistellungsanspruch der Treuhänderin ist bereits vor der Eintragung des umwandelnden Treugebers im Handelsregister entstanden. Der Treugeber haftet nicht für entsprechende Verpflichtungen der anderen Treugeber gegenüber der Treuhänderin. Der Direktkommanditist haftet sodann mit seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme i. H. v. 1 % seiner Einlage persönlich, solange er seine Einlage in Höhe der Haftsumme noch nicht geleistet hat.

Zudem lebt grundsätzlich die persönliche Haftung des Direktkommanditisten bzw. die Freistellungsverpflichtung des Treugebers gegenüber der Treuhänderin in dem Umfang wieder auf, in dem der Direktkommanditist bzw. Treugeber Ausschüttungen erhält, die den Saldo seiner Kapitalkonten unter den Betrag, der für ihn (Direktkommanditist) bzw. der für ihn von der Treuhänderin für seine Rechnung (Treugeber) im Handelsregister eingetragenen Haftsumme sinken lässt. Eine solche Ausschüttung erfordert jedoch die Zustimmung des betroffenen Direktkommanditisten bzw. Treugebers (vgl. § 152 Abs. 2 KAGB sowie § 16 (4) des Gesellschaftsvertrages). Eine weitergehende Haftung der Anleger analog den §§ 30 f. GmbHG bis zur Höhe aller von der Investmentgesellschaft empfangenen Auszahlungen ohne Begrenzung auf die Haftsumme kommt in Betracht, wenn durch die Auszahlung der Investmentgesellschaft – und unter Berücksichtigung der Haftung der Komplementärin – das Vermögen der Komplementärin unter den Nennbetrag des Stammkapitals sinkt oder eine bei dieser bereits bestehende Unterbilanz verstärkt wird.

Eine Nachhaftung des Anlegers im Falle seines Ausscheidens während der Laufzeit der Investmentgesellschaft für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft ist gemäß § 152 Abs. 6 KAGB ausgeschlossen.

3. AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE

AUSGABE VON ANTEILEN/BEITRITT ZUR INVESTMENTGESELLSCHAFT
Das Kommanditkapital der Investmentgesellschaft soll durch den Beitritt von Anlegern und die damit verbundene Ausgabe von mittelbar gehaltenen Kommanditanteilen an der Investmentgesellschaft erhöht werden. Die Anzahl der angebotenen Anteile an der Investmentgesellschaft ist grundsätzlich nicht beschränkt.

Die Beteiligung an der Investmentgesellschaft als Anleger ist grundsätzlich nur bis zum 30.06.2018 („Platzierungsschluss") möglich. Der Platzierungsschluss kann auf einen früheren oder einen späteren Zeitpunkt bis zum 31.12.2018 verschoben werden. Der Beitritt zur Investmentgesellschaft erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den Anleger und den Zugang der Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin beim Anleger. Beitrittserklärungen werden am Tag des Platzierungsschlusses letztmals angenommen. Ein Anspruch auf Annahme der Beitrittserklärung besteht nicht. Beitrittserklärungen erhalten die Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Treuhänderin; sie können bis zum Platzierungsschluss bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. Treuhänderin abgegeben werden.

Die Anleger schließen mit dem Zugang der Annahme der Beitrittserklärung beim Anleger einen Treuhandvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhänderin ab (vgl. auch Kapitel „Die Kapitalverwaltungsgesellschaft", Unterabschnitt „Treuhandfunktion").

Die Komplementärin und die Verwaltungsgesellschaft bzw. Treuhänderin unterliegen den Vorschriften des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, GwG). Können sie die daraus resultierenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, weil der betreffende Anleger die nach dem GwG zu erhebenden Angaben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder unzutreffend beibringt, ist eine Annahme der Beitrittserklärung grundsätzlich nicht möglich. Sollte der Anleger dennoch in die Investmentgesellschaft aufgenommen worden sein, kann er aus der Investmentgesellschaft wieder ausgeschlossen werden (vgl. den nachfolgenden Unterabschnitt „Rücknahme von Anteilen/Kündigung/Ausschluss aus der Investmentgesellschaft").

Die Einlagen werden in mehreren Raten zur Zahlung fällig. Die Anleger müssen die erste Rate i. H. v. 55 % sowie den vollen Ausgabeaufschlag i. H. v. bis zu 5 % der gezeichneten Einlage auf das Konto der Treuhänderin spätestens zum Monatsende des auf den Zugang der Annahme der Beitrittserklärung beim Anleger folgenden Monats (Valuta bei der Treuhänderin) einzahlen. Die weiteren Raten sind nach schriftlicher Aufforderung durch die Treuhänderin in zeitlicher Abhängigkeit vom Kapitalbedarf der Investmentgesellschaft und mit einer Fälligkeit von 28 Kalendertagen nach dem Datum des Kapitalabrufs zu zahlen.

Zum Beitritt zur Investmentgesellschaft sind grundsätzlich nur einzelne natürliche Personen zugelassen, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Beteiligungen von Gemeinschaften, eingetragenen Lebenspartnerschaften oder Ehepaaren als solchen (Zeichnungen durch einen Lebenspartner bzw. Ehepartner als Einzelperson sind zulässig) sowie eine Beteiligung über andere Treuhänder als die Verwaltungsgesellschaft sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen von der Beteiligung an der Investmentgesellschaft sind zudem sämtliche natürlichen Personen, die im Wettbewerb zur Investmentgesellschaft stehen, wobei ein Wettbewerb in diesem Sinne noch nicht dadurch gegeben ist, dass sich die Person an anderen Fondsgesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftszweck beteiligt. Daneben dürfen sich auch keine Personen an der Investmentgesellschaft beteiligen, die bereits aus einer anderen Fondsgesellschaft aufgrund einer mit § 20 (1), (3) oder (4) des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft vergleichbaren Regelung ausgeschieden sind oder aus anderen Gründen ausgeschlossen wurden oder die durch die Beteiligung 10 % oder mehr an dem durch den Einzahlungs- und Platzierungsgarantievertrag zwischen der WealthCap Investment Services GmbH und der Investmentgesellschaft garantierten bzw. – soweit dieses höher ist – zu diesem Zeitpunkt eingeworbenen Kommanditkapital der Investmentgesellschaft auf sich vereinigen würden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, hiervon nach eigenem Ermessen Ausnahmen von den vorgenannten Ausschlussgründen – beispielsweise im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Körperschaften des deutschen Rechts, gemeinnützige private und öffentlich-rechtliche Stiftungen deutschen Rechts sowie Kirchen und anerkannte Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung – zuzulassen.

Natürliche Personen, die in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) ansässig i. S. d. US-amerikanischen oder kanadischen Steuerrechts sind und/oder die US-amerikanische oder die kanadische Staatsangehörigkeit haben und/oder in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) einen Wohnsitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen oder kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z. B. „Green Card") sind, sowie solche natürlichen Personen, die nicht in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, sind ausnahmslos von einer Beteiligung ausgeschlossen.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN/KÜNDIGUNG/ AUSSCHLUSS AUS DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

Eine ordentliche Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Die Anleger und die übrigen Gesellschafter können ihr Gesellschaftsverhältnis jedoch jederzeit aus wichtigem Grund durch ein an die Verwaltungsgesellschaft gerichtetes Übergabeeinschreiben kündigen. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, in dem das betreffende Übergabeeinschreiben der Verwaltungsgesellschaft zugeht, aus der Investmentgesellschaft aus. Darüber hinaus hat der Anleger keinen Anspruch auf Rücknahme oder Umtausch seines Anteils an der Investmentgesellschaft.

Ein Anleger kann gemäß § 20 (1) des Gesellschaftsvertrages jedoch – auch anteilig – aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden,

- wenn in seine Beteiligung oder in einzelne Ansprüche hieraus die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird oder ein Pfandrecht an der Beteiligung verwertet wird (jeweils auch nach ausländischem Recht) oder

- wenn und soweit ein Anleger den in der Beitrittserklärung übernommenen Zeichnungsbetrag bzw. die Raten hierauf und/oder den Ausgabeaufschlag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet oder

- wenn ein Treugeber, der seine Beteiligung in eine Beteiligung als Direktkommanditist umwandeln möchte, ein Erwerber oder ein Erbe bzw. Vermächtnisnehmer der Treuhänderin oder einem von ihr beauftragten Dritten die auf die Treuhänderin oder einen von ihr beauftragten Dritten lautende notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der geforderten Form zur Verfügung stellt (vgl. den Unterabschnitt „Umwandlung") oder

- wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach dem Tode eines Treugebers oder nach Ablauf einer gesondert gewährten Fristverlängerung die Auseinandersetzung der Erben oder Vermächtnisnehmer in der Weise erfolgt, dass jeder Erbe oder Vermächtnisnehmer mindestens Beteiligungen i. H. v. 10.000 EUR hält und keine Beteiligungen entstehen, die nicht durch 1.000 glatt teilbar sind (wobei hier im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden können), oder

- wenn ein Anleger dauerhaft oder zeitweilig die Voraussetzungen für den Beitritt zur Investmentgesellschaft nicht erfüllt oder

- wenn er den Informations-, Mitteilungs- und Nachweispflichten aus § 5 (5) und § 26 (4) des Gesellschaftsvertrages nicht oder nicht in der geforderten Form nachkommt oder

- wenn ein Erbe oder Vermächtnisnehmer seiner Verpflichtung zur Vorlage eines Erbscheins oder eines sonst zum Beleg der Rechtsänderung hinreichenden Nachweises nicht nachkommt oder

- wenn die Beendigung der Geschäftsbeziehung zu diesem Anleger aufgrund rechtlicher Erfordernisse nach dem GwG notwendig ist, da der betreffende Anleger die danach erforderlichen Angaben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder unzutreffend gemacht hat oder

- wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters, Erben, Vermächtnisnehmers bzw. Erwerbers oder die Eröffnung eines entsprechenden Verfahrens nach ausländischem Recht mangels Masse abgelehnt wird.

Einzelheiten zum Ausschlussverfahren in diesen Fällen sind in § 20 (2) des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft geregelt.

Darüber hinaus kann ein Anleger durch Gesellschafterbeschluss aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Anleger unzumutbar geworden ist. Der betreffende Anleger hat bei der Beschlussfassung über den Ausschluss kein Stimmrecht. Er hat jedoch die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Weitere Einzelheiten hierzu regelt § 20 (3) des Gesellschaftsvertrages.

Ein Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer bzw. ein Erwerber scheiden aus der Investmentgesellschaft aus, ohne dass es eines Ausschlusses durch die Verwaltungsgesellschaft oder eines dahingehenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf, wenn über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters, Erben, Vermächtnisnehmers bzw. Erwerbers das Insolvenzverfahren, ein entsprechendes Verfahren nach ausländischem Recht eröffnet wird oder ein Privatgläubiger des betreffenden Gesellschafters, Erben, Vermächtnisnehmers bzw. Erwerbers das Gesellschaftsverhältnis kündigt (vgl. § 20 (4) des Gesellschaftsvertrages).

Scheidet ein Anleger aus der Investmentgesellschaft aus, so wird die Investmentgesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters nach freiem Ermessen entscheiden,

- ob sie das Kommanditkapital um die Einlage (Kapitalkonto I) des ausscheidenden Anlegers reduziert (wobei der Anteil des Ausscheidenden am Vermögen der Investmentgesellschaft den verbleibenden Gesellschaftern anwächst) oder

- ob sie den Anteil des ausscheidenden Anlegers gegen Einzahlung der nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages an den ausscheidenden Anleger von der Investmentgesellschaft zu leistenden Abfindung durch eine andere Gesellschaft übernehmen lässt.

Weitere Einzelheiten hierzu finden sich in § 22 (2) und (3) des Gesellschaftsvertrages.

Die Ermittlung eines dem ausscheidenden Anleger zustehenden Abfindungsguthabens findet sich im Kapitel „Kosten", Unterabschnitt „Abfindungsguthaben".

4. EINGESCHRÄNKTE ÜBERTRAGUNGS-MÖGLICHKEITEN UND HANDELBARKEIT

Die Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist angesichts einer geplanten Laufzeit von mehr als zehn Jahren (vgl. Kapitel „Die Investmentgesellschaft", Abschnitt „Zeitpunkt der Auflegung, Laufzeit und Auflösung") als langfristiges Engagement zu betrachten. Es existiert weder ein regulierter noch ein liquider Markt zum Handel der Anteile an der Investmentgesellschaft. Selbst wenn es gelingt, Interessenten für den Erwerb einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft auf dem sog. Zweitmarkt zu finden, bleibt der erzielbare Veräußerungspreis häufig hinter dem inneren Wert (d. h. dem anhand von finanzmathematischen Methoden berechneten objektiv angemessenen Wert) des betreffenden Anteils an der Investmentgesellschaft zurück.

Zudem wird die freie Handelbarkeit einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft durch den Gesellschaftsvertrag eingeschränkt. Ein Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft kann, sofern die Übertragung nicht aufgrund einer Erbschaft oder zur Erfüllung eines Vermächtnisses erfolgt, nur mit schuldrechtlicher und dinglicher Wirkung zum 01.01. eines Jahres ganz oder teilweise an einen Dritten übertragen werden. Die Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, die diese in ihrem freien Ermessen erteilen kann, und ist spätestens zum 15.11. des Vorjahres schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Ablehnung durch die Verwaltungsgesellschaft nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Anzeige, gilt die Zustimmung als erteilt. Eine Übertragung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber der Beteiligung nicht die Voraussetzungen für einen erstmaligen Beitritt zur Investmentgesellschaft erfüllt oder durch die Übertragung eine Beteiligung entsteht, die bezogen auf das Kapitalkonto I die Mindesteinlage von 10.000 EUR unterschreitet oder nicht durch 1.000 glatt teilbar ist. Die Verwaltungsgesellschaft wird eine Zustimmung zur Übertragung der Beteiligung zudem nur dann erteilen, wenn der Erwerber in sämtliche Rechte und Pflichten des ausscheidenden Anlegers aus dem Gesellschaftsvertrag und ggf. aus dem Treuhandvertrag sowie der Beitrittserklärung eintritt.

Der Erwerber kann die Beteiligungsart entsprechend den im Kapitel „Anteile", Unterabschnitt „Umwandlung" dargestellten Regelungen – mit Ausnahme der Ankündigungsfrist von acht Wochen – wechseln. Bei einem als Treugeber mittelbar beteiligten Anleger erfolgt die Übertragung der Beteiligung durch Abtretung seines Anspruchs gegen die Treuhänderin auf Herausgabe des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils. Bei einem unmittelbar beteiligten Direktkommanditisten erfolgt die Übertragung durch Abtretung seines Kommanditanteils.

Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kosten einer Übertragung, finden sich in § 17 des Gesellschaftsvertrages sowie im Kapitel „Kosten".

Beim Tod eines Direktkommanditisten geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben und/oder Vermächtnisnehmer in Höhe der jeweiligen Erbquote über. Beim Tod eines Treugebers geht dessen Herausgabeanspruch gegen die Treuhänderin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1922 Abs. 1 BGB automatisch auf seine Erben über. Hat der Anleger im Wege eines Vermächtnisses einem Dritten seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft zugewandt, sind die Erben des Anlegers verpflichtet, die Beteiligung an der Investmentgesellschaft im Wege der Abtretung auf den oder die Vermächtnisnehmer zu übertragen. Es dürfen jedoch keine Ausschlussgründe bei den Erben bzw. Vermächtnisnehmern vorliegen. Näheres wird in § 18 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Eine Belastung der Beteiligung oder der damit verbundenen Rechte (z. B. Nießbrauch, insbesondere auch bezüglich des Ausschüttungsanspruchs) ebenso wie die Abtretung oder Sicherungsabtretung solcher Rechte ist – mit Ausnahme der Verpfändung – unzulässig. Bei einer Verpfändung der Rechte gelten die Regelungen des § 17 (1) Sätze 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft – mit Ausnahme der Ankündigungsfrist von acht Wochen und der Anzeigefrist bis zum 15.11. des Vorjahres – entsprechend.

5. VOLATILITÄT

Die Investmentgesellschaft weist aufgrund der geplanten Zusammensetzung ihrer Vermögensgegenstände und deren Abhängigkeit von Marktveränderungen eine erhöhte Volatilität auf. Eine erhöhte Volatilität der Investmentgesellschaft führt zu einer entsprechend erhöhten Volatilität ihrer Anteile.

V. Vertragsbeziehungen

Es wurden bis zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns keine Verträge zur Eingehung von Beteiligungen an Zielfonds abgeschlossen. Die Investmentgesellschaft hat jedoch – außer dem Bestellungsvertrag mit der WealthCap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft (vgl. Kapitel „Kapitalverwaltungsgesellschaft", Abschnitt „Verwaltungsfunktion") – einen Vertrag über die Einräumung der Kreditlinie abgeschlossen. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft einen Platzierungs- und Einzahlungsgarantievertrag im Hinblick auf die Investmentgesellschaft abgeschlossen und wird plangemäß einen oder mehrere Eigenkapitalvermittlungsverträge im Hinblick auf die Investmentgesellschaft abschließen.

1. PLATZIERUNGS- UND EINZAHLUNGS-GARANTIEVERTRAG

Am 11.07.2017 haben die Verwaltungsgesellschaft und WealthCap Investment Services GmbH (nachfolgend als „Platzierungsgarant" bezeichnet) einen Platzierungs- und Einzahlungsgarantievertrag abgeschlossen. Darin garantiert der Platzierungsgarant die Platzierung eines Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft in Höhe von 50 Mio. EUR bis zum 30.06.2018 oder bei einer Verschiebung des Platzierungsschlusses gemäß § 6 (1) des Gesellschaftsvertrages auf einen späteren Zeitpunkt bis zu diesem späteren Platzierungsschluss.

Der konkrete garantierte Betrag ermittelt sich aus der Differenz zwischen 50 Mio. EUR und dem zum Zeitpunkt des Platzierungsschlusses gezeichneten Kommanditkapital der Investmentgesellschaft („Garantiebetrag"). Der Platzierungsgarant kann die übernommene Platzierungs- und Einzahlungsgarantie in der Weise erbringen, dass er selbst oder eine bzw. mehrere der Gruppengesellschaften der Wealth Management Capital Holding GmbH, München, der Investmentgesellschaft in Höhe des Garantiebetrages als Treugeber oder als Direktkommanditist beitritt/beitreten und, entsprechend der Art und Höhe ihrer Beteiligung, Einlagen (jeweils ohne Ausgabeaufschlag) erbringt/erbringen. Der Platzierungs- und Einzahlungsgarantievertrag unterliegt deutschem Recht, als Gerichtsstand ist München vereinbart. Angaben zur Vergütung des Platzierungsgaranten finden sich im Kapitel „Kosten", Abschnitt „Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft".

2. EIGENKAPITALVERMITTLUNGSVERTRÄGE

Die Verwaltungsgesellschaft wird mit der UniCredit Bank AG, München, („UniCredit Bank") einen Eigenkapitalvermittlungsvertrag abschließen. Darin wird sich die UniCredit Bank verpflichten, das von der Investmentgesellschaft angestrebte Eigenkapital zu platzieren. Eine Garantie, das von der Investmentgesellschaft geplante Eigenkapital tatsächlich vollständig zu platzieren, wird die UniCredit Bank mit diesem Vertrag nicht übernehmen. Dieser Vertrag wird deutschem Recht unterliegen, als Gerichtsstand wird München vereinbart werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird derartige Eigenkapitalvermittlungsverträge auch mit Dritten – d. h. weiteren Vertriebspartnern – abschließen, welche inhaltlich im Wesentlichen dem vorstehend dargestellten Eigenkapitalvermittlungsvertrag entsprechen werden. Die weiteren Vertriebspartner sind berechtigt, Untervermittler zu beauftragen.

Eine Darstellung der für diese Leistungen zu erbringenden Eigenkapitalvermittlungsvergütung findet sich im Kapitel „Kosten", Abschnitt „Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft".

3. VERTRAG ÜBER DIE EINRÄUMUNG EINER KREDITLINIE

Die Investmentgesellschaft hat am 01.02.2017 mit der Wealth Management Capital Holding GmbH („WealthCap") einen Vertrag über die Einräumung einer Kreditlinie abgeschlossen (vgl. zur Kreditaufnahme durch die Investmentgesellschaft das Kapitel „Die Investmentgesellschaft", Abschnitt „Umstände, unter denen Fremdkapital eingesetzt werden kann, sowie Belastungen und Handhabung von Sicherheiten"). Dieser Vertrag berechtigt die Investmentgesellschaft, mit einer Vorankündigung von fünf Bankarbeitstagen bei WealthCap jeweils Fremdkapital zu einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem 3-Monats-EURIBOR p. a. aufzunehmen. WealthCap gewährt der Investmentgesellschaft eine Kreditlinie in Euro i. H. v. 7,5 % des aggregierten eingebrachten Kommanditkapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, wobei jedoch der jeweils ausgereichte und nicht zurückgezahlte Darlehensbetrag („Ausstehender Darlehensbetrag") auf maximal 7,5 % des zum Platzierungsschluss der Investmentgesellschaft gezeichneten Kommanditkapitals begrenzt ist. Vor dem Erreichen des durch die Platzierungsgarantie garantierten Kommanditkapitals bezieht sich die vorstehende Grenze für den Ausstehenden Darlehensbetrag von 7,5 % auf das durch den Platzierungsgaranten gegenüber der Investmentgesellschaft garantierte Kommanditkapital von 50 Mio. EUR. Nach dem Erreichen des durch die Platzierungsgarantie garantierten Kommanditkapitals darf der Ausstehende Darlehensbetrag zudem einen Betrag i. H. v. 20 % des Nettoinventarwertes der von

der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände nicht überschreiten.

Das Darlehen ist zum 31.12.2035 zur Rückzahlung in einem Betrag fällig, wobei die Investmentgesellschaft das Darlehen auch vorzeitig in voller Höhe oder in Teilbeträgen zurückzahlen kann. Die Investmentgesellschaft ist jedoch insoweit vor dem Ende der Laufzeit zu einer Tilgung verpflichtet, wie der Ausstehende Darlehensbetrag eine der Höchstgrenzen überschreitet. In diesem Fall wird die Investmentgesellschaft den Ausstehenden Darlehensbetrag insoweit so schnell, wie es aus ihrer Sicht wirtschaftlich vertretbar ist, zurückführen, wie der Ausstehende Darlehensbetrag die Höchstgrenzen überschreitet.

Die Tilgung des Darlehens ist durch die Investmentgesellschaft vorrangig vor etwaigen Ausschüttungen an die Anleger vorzunehmen. Die geschuldeten Zinsen werden vierteljährlich nachträglich auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode act/360 berechnet und sofort fällig. Bei dieser Zinsberechnungsmethode werden die tatsächlich verstrichenen Tage der Zinsperiode ins Verhältnis zu 360 Tagen gesetzt. WealthCap kann nicht die Bestellung von Sicherheiten für die Inanspruchnahme der Kreditlinie verlangen. Die Ansprüche von WealthCap aus diesem Vertrag gegenüber der Investmentgesellschaft sind vorrangig vor etwaigen anderen vertraglichen Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft (gegenüber Dritten) zu erfüllen.

Kommt die Investmentgesellschaft mit Zahlungen, die sie aufgrund dieses Vertrages schuldet, in Verzug, so hat sie den geschuldeten Betrag mit 8 Prozentpunkten über dem 3-Monats-EURIBOR p. a. zu verzinsen, wobei WealthCap auch einen höheren tatsächlichen Schaden geltend machen kann.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht, als Gerichtsstand ist München vereinbart.

Neben dem Vertrag über die Einräumung einer Kreditlinie können unter Wahrung der Vorgaben der Anlagebedingungen auch weitere Darlehensverträge abgeschlossen werden. Dabei kann eine solche Darlehensaufnahme auch durch eine Zweckgesellschaft erfolgen.

4. SONSTIGE DIENSTLEISTER

Abschlussprüfer:
Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rosenheimer Platz 4
81669 München

VI. Kosten

1. AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS, ABFINDUNGSGUTHABEN

1.1 AUSGABEPREIS

Der Ausgabepreis der Anteile ergibt sich aus dem Nominalbetrag des vom Anleger übernommenen Zeichnungsbetrages zzgl. des Ausgabeaufschlages von maximal 5 % des Zeichnungsbetrages.

Der Zeichnungsbetrag eines beitretenden Anlegers muss hierbei mindestens 10.000 EUR („Mindesteinlage") betragen. Höhere Zeichnungsbeträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Unter Berücksichtigung des maximalen einmaligen Ausgabeaufschlages i. H. v. 5 % ergibt sich ein Ausgabepreis i. H. v. 105 % des Zeichnungsbetrages. Dieser Ausgabepreis ist für den Zeitraum der Platzierung fest berechnet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft im Einzelfall frei, die Mindesteinlage herabzusetzen und einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen, was den Ausgabepreis entsprechend reduziert. Der Ausgabeaufschlag wird zur (teilweisen) Begleichung der Eigenkapitalvermittlungsgebühr verwandt und an den jeweiligen Vermittler der Beteiligung des Anlegers gezahlt.

1.2 RÜCKNAHMEPREIS

Die Anlagebedingungen und die Regelungen des Gesellschaftsvertrages sehen kein Recht auf ordentliche Kündigung und damit kein Recht auf Rückgabe vor. Ein Rücknahmepreis wird daher nicht fortlaufend berechnet und folglich auch nicht erhoben oder veröffentlicht.

1.3 ABFINDUNGSGUTHABEN

Der Anleger hat jedoch das Recht, seine Beteiligung aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Zudem kann der Anleger unter den im Gesellschaftsvertrag genannten Bedingungen aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel „Anteile", Unterabschnitt „Rücknahme von Anteilen/Kündigung/Ausschluss aus der Investmentgesellschaft").

In diesem Fall entspricht das Abfindungsguthaben, soweit der Anleger seiner Einlageverpflichtung vollumfänglich nachgekommen ist – ansonsten anteilig – dem Nettoinventarwert der Beteiligung des Anlegers an der Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens abzgl. der dem ausscheidenden Anleger noch zustehenden Ausschüttungen und abzgl. der durch das Ausscheiden verursachten Kosten und Ausgaben in nachgewiesener Höhe, wobei diese sonstigen durch das Ausscheiden verursachten und in Rechnung gestellten Kosten und Ausgaben nicht mehr als 80 % des Anteilswertes des jeweiligen Anlegers betragen dürfen. Maßgeblich für die Ermittlung der Abfindung ist somit grundsätzlich der Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft, der entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt (vgl. Kapitel „Ermittlung und Verwendung der Erträge/Bewertungsregeln", Abschnitt „Bewertung") und den Anlegern nach den Regelungen der Anlagebedingungen mitgeteilt wird.

Ein Anleger, der aus der Investmentgesellschaft wegen der Nichtleistung seiner Einlage ausscheidet, erhält keine Abfindung. Scheidet ein Anleger, Erbe oder Vermächtnisnehmer nach § 20 (1) g) des Gesellschaftsvertrages aus der Investmentgesellschaft aus, weil er nach dem GwG für die Annahme seiner Beitrittserklärung eigentlich notwendige Angaben nicht (rechtzeitig) nachgereicht hat, so erhält dieser keine Abfindung, sondern seine bereits geleistete Einlage und den Ausgabeaufschlag zurück. Erfolgt der Ausschluss, weil der Anleger die nach dem GwG zu erhebenden Angaben nicht vollständig oder unzutreffend beigebracht hat, so erhält er eine Abfindung (vgl. zur Ermittlung der Abfindung § 23 des Gesellschaftsvertrages).

Sofern der ausgeschiedene Anleger die maßgebende Höhe der abfindungsmindernd berücksichtigten Ausschüttungen oder der abfindungsmindernd berücksichtigten Auslagen für unzutreffend hält, ist die Abfindung nach Maßgabe der beschriebenen Abfindungsregelungen für sämtliche Beteiligten verbindlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überprüfen und ggf. neu zu ermitteln, der bzw. die von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern auf Antrag eines Beteiligten zu bestimmen ist, sofern sich die Beteiligten über dessen/deren Person nicht verständigen. Eine Überprüfung des Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft zum 31.12. des Vorjahres findet dabei in keinem Fall statt. Die Kosten der Überprüfung der Ermittlung der Abfindung durch den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind von der Investmentgesellschaft und dem ausgeschiedenen Anleger, Erben oder Vermächtnisnehmer in Ansehung der den Anlegern mitgeteilten Abfindung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 91 Zivilprozessordnung zu tragen.

Eine Abfindung ist grundsätzlich zwölf Monate nach dem Ausscheiden zur Zahlung fällig. Soweit der Investmentgesellschaft für eine Auszahlung zu diesem Zeitpunkten zu wenig Liquidität zur Verfügung steht, wird bereits jetzt die Stundung der Abfindung bis zu dem Zeitpunkt vereinbart, zu dem der Investmentgesellschaft eine Zahlung unter Berücksichtigung dieser Punkte möglich wird. Die Stundung setzt die Beurteilung des Abschlussprüfers voraus, dass das Liquiditätsmanagementsystem angemessen ist. Sobald dies der Fall ist, werden zur Verfügung stehende Mittel ggf. anteilig auf Gläubiger solcher Ansprüche verteilt. Das Abfindungsguthaben ist ab Fälligkeit mit dem jeweiligen Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) p. a. zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit der Abfindung zu bezahlen. Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihres Abfindungsguthabens verlangen.

Erhalten ein Gesellschafter, seine Erben, Vermächtnisnehmer bzw. ein Erwerber nach seinem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft dennoch (und somit rechtsgrundlose) Ausschüttungen von der Investmentgesellschaft, so werden diese auf den Anspruch auf Abfindung angerechnet.

2. KOSTEN AUF EBENE DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

2.1 INITIALKOSTEN

Während der Gründungs- und Platzierungsphase der Investmentgesellschaft fallen – neben dem Ausgabeaufschlag – einmalig Initialkosten an, die zusammen einen Betrag von bis zu 5,5 % des vom Anleger übernommenen Zeichnungsbetrages ausmachen. Im Einzelnen setzt sich dieser Gesamtposten aus den folgenden Einzelpositionen zusammen.

Die WealthCap Investment Services GmbH erhält für die Übernahme der Platzierungs- und Einzahlungsgarantie eine Vergütung i. H. v. einmalig 1.250.000 EUR.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Konzeption und Strukturierung eine Konzeptionsgebühr i. H. v. 2,5 % des insgesamt zum Platzierungsschluss eingeworbenen Kommanditkapitals abzgl. der Platzierungsgarantiegebühr. Mit der Vergütung sind alle Auslagen und Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Konzeption und Strukturierung entstehen, abgegolten. Dies gilt jedoch nicht für Kosten der Rechts- und Steuerberatung im Zusammenhang mit der Prüfung des Erwerbs von bzw. mit dem Erwerb der Beteiligungen an Zielfonds und der Errichtung von Zweckgesellschaften (vgl. hierzu die Unterabschnitte „Transaktionsgebühr sowie Transaktions- und Investitionskosten“ sowie „Kosten auf Ebene der Zielfonds oder Zweckgesellschaft(en)“).

Die von der Investmentgesellschaft an die UniCredit Bank AG und weitere Vertriebspartner („Drittvermittler) zu zahlende Provision für die Eigenkapitalvermittlung beträgt jeweils 3 % des durch die jeweilige Vermittlungstätigkeit platzierten Kommanditkapitals (zzgl. des auf das platzierte Kommanditkapital erhobenen Ausgabeaufschlages i. H. v. bis zu 5 %).

Die Eigenkapitalvermittlungsprovision sowie die Gebühr für die Übernahme der Platzierungs- und Einzahlungsgarantie werden grundsätzlich durch die Investmentgesellschaft direkt an die Vertriebspartner (also an die UniCredit Bank AG und etwaige weitere Vertriebspartner) bzw. die WealthCap Investment Services GmbH gezahlt. Sie können in Einzelfällen auch über die Verwaltungsgesellschaft an die Vertriebspartner bzw. die WealthCap Investment Services GmbH gezahlt werden. Es wird – über die vorstehend geschilderte ggf. erfolgende Weiterleitung der Provision für die Eigenkapitalvermittlung bzw. der Übernahme der Platzierungs- und Einzahlungsgarantie hinaus – kein wesentlicher Teil der Vergütungen, die von der Investmentgesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft geleistet werden, für Vergütungen an Vermittler von Anteilen an der Investmentgesellschaft auf den Bestand von vermittelten Anteilen verwendet.

Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der von der Investmentgesellschaft an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu.

Die vorstehenden Initialkosten der Investmentgesellschaft verstehen sich jeweils inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Beträge berücksichtigen die zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns geltenden Steuersätze. Bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge entsprechend angepasst.

Die Initialkosten werden spätestens beim Platzierungsschluss der Investmentgesellschaft fällig. Anteilige Abschlagszahlungen entsprechend dem Platzierungsfortschritt sind möglich. Eine anteilige Erstattung von Initialkosten durch die Verwaltungsgesellschaft ist im Falle der Investition in WealthCap Zielgesellschaften möglich (vgl. hierzu den Abschnitt „Kosten auf Ebene von Zielfonds und Zweckgesellschaft(en)“, Unterabschnitt „Gebührenerstattung und -anrechnung bei Investitionen in WealthCap Zielgesellschaften“).

2.2 LAUFENDE VERGÜTUNGEN, DIE VON DER INVESTMENTGESELLSCHAFT AN DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DIE KOMPLEMENTÄRIN ZU ZAHLEN SIND

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen letzten Bewertungsstichtag von der Investmentgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen. Die Bemessungsgrundlage kann sich jedoch maximal auf 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals belaufen. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird der Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Als Bezugsgröße für die Berechnung der laufenden Vergütungen der Verwaltungsgesellschaft und der Komplementärin dienen neben dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft auch die geleisteten Auszahlungen an die Anleger, um den produktspezifischen Charakteristika von Portfoliofonds wie der Investmentgesellschaft, die eventuell bereits während der regulären Fondslaufzeit Vermögenswerte zurückführen und dadurch ihren Nettoinventarwert reduzieren, Rechnung zu tragen und um mögliche Fehlanreize bezüglich des Zeitpunkts der Veräußerung von Vermögensgegenständen und der Vornahme von Auszahlungen zu reduzieren.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung i. H. v. bis zu 1,115 % der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum ab der Fondsauflage bis zum Ende des Geschäftsjahres 2017 jedoch mindestens 385.000 EUR, für das Geschäftsjahr 2018

mindestens 540.000 EUR und für das Geschäftsjahr 2019 mindestens 770.000 EUR. Für den Zeitraum, um den sich die Laufzeit der Investmentgesellschaft entsprechend § 9 Ziffer 2 der Anlagebedingungen verlängert, beträgt die jährliche Verwaltungsgebühr bis zu 0,5575 % der Bemessungsgrundlage. Die Tätigkeit als geschäftsführende Kommanditistin ist durch die Verwaltungsvergütung mit abgegolten und erfolgt im Falle eines Ausscheidens der Verwaltungsgesellschaft aus der Stellung als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft unentgeltlich. Geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Gesellschafter oder Gesellschafter der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investmentgesellschaft oder der Bewirtschaftung der dazugehörigen Vermögensgegenstände erhalten, werden auf die Verwaltungsvergütung angerechnet. Des Weiteren ist ggf. eine anteilige Anrechnung von laufenden Vergütungen, die auf Ebene eines WealthCap Zielfonds gezahlt werden, auf die Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft möglich (vgl. hierzu den Abschnitt „Kosten auf Ebene von Zielfonds und Zweckgesellschaft(en)", Unterabschnitt „Gebührenerstattung und -anrechnung bei Investitionen in WealthCap Zielgesellschaften").

Die Verwaltungsgesellschaft erhält zudem für die Verwaltung der Beteiligungen an der Investmentgesellschaft, die sie allen Anlegern einschließlich den Direktkommanditisten gegenüber erbringt, eine jährliche Vergütung i. H. v. bis zu 0,33 % der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum ab der Fondsauflage bis zum Ende des Geschäftsjahres 2017 jedoch mindestens 113.000 EUR, für das Geschäftsjahr 2018 mindestens 157.000 EUR und für das Geschäftsjahr 2019 mindestens 226.000 EUR. Für den Zeitraum, um den sich die Laufzeit der Investmentgesellschaft entsprechend § 9 Ziffer 2 der Anlagebedingungen verlängert, beträgt die jährliche Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Beteiligungen bis zu 0,165 % der Bemessungsgrundlage.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft von ihrem Recht, Aufgaben aus dem Bestellungsvertrag auf Dritte auszulagern bzw. diese Aufgaben auf Dritte zu übertragen, Gebrauch machen, wird sie hierfür den Dritten ein anteiliges Entgelt zahlen. Dieses Entgelt wird durch die laufenden Vergütungen der Verwaltungsgesellschaft abgedeckt.

Die Komplementärin der Investmentgesellschaft erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung i. H. v. bis zu 0,005 % der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum ab der Fondsauflage bis zum Ende des Geschäftsjahres 2017 jedoch mindestens 2.000 EUR, für das Geschäftsjahr 2018 mindestens 3.000 EUR und für das Geschäftsjahr 2019 mindestens 4.000 EUR. Für den Zeitraum, um den sich die Laufzeit der Investmentgesellschaft entsprechend § 9 Ziffer 2 der Anlagebedingungen verlängert, beträgt die jährliche Vergütung der Komplementärin für die Haftungsübernahme bis zu 0,0025 % der Bemessungsgrundlage.

Die jährlichen Vergütungen sind für das jeweilige Geschäftsjahr erst zum 30.06. des Folgejahres zur Zahlung fällig. Es können quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhoben werden. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage jeweils auszugleichen.

Die Vergütungen verstehen sich inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge entsprechend angepasst.

2.3 VERWAHRSTELLENVERGÜTUNG

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung i. H. v. 0,0476 % p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft, mindestens jedoch 14.280 EUR p. a. Darüber hinaus erhält die Verwahrstelle einen Ersatz von Aufwendungen für im Rahmen der Ankaufsbewertung oder der Eigentumsverifikation ggf. notwendige externe Gutachten. Die Verwahrstelle ist berechtigt, bereits vor Fälligkeit monatlich anteilige Abschlagszahlungen auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu verlangen. Diese Gebühr wird letztmals im Jahr der Löschung der Investmentgesellschaft aus dem Handelsregister gezahlt.

Die Vergütung versteht sich inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Betrag berücksichtigt den aktuellen Steuersatz. Bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes wird der genannte Bruttobetrag entsprechend angepasst.

2.4 VERGÜTUNGEN, DIE VON DER INVESTMENTGESELLSCHAFT AN IHREN LIQUIDATOR ZU ZAHLEN SIND

Der Liquidator der Investmentgesellschaft erhält ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB eine jährliche Vergütung i. H. v. bis zu 0,5575 % der im Abschnitt „Laufende Vergütungen, die von der Investmentgesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft und die Komplementärin zu zahlen sind" beschriebenen Bemessungsgrundlage. Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag wird die Verwaltungsgesellschaft als Liquidator tätig. Sollten die Gesellschafter beschließen, einen anderen Liquidator zu beauftragen, so erhält dieser die jährliche Liquidationsvergütung.

Die Vergütung versteht sich inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Betrag berücksichtigt den zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns geltenden Steuersatz. Bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes wird der genannte Bruttobetrag entsprechend angepasst.

2.5 TRANSAKTIONSGEBÜHR SOWIE TRANSAKTIONS- UND INVESTITIONSKOSTEN

2.5.1 Transaktionsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Beteiligung der Investmentgesellschaft an einem AIF i. S. d. § 1 Ziffern 1 und 2

der Anlagebedingungen jeweils eine Transaktionsgebühr i. H. v. bis zu 2 % des Investitionsbetrages. Der Investitionsbetrag entspricht grundsätzlich dem gegenüber dem betreffenden AIF durch die Investmentgesellschaft verbindlich übernommenen Zeichnungsbetrag. Im Falle des Erwerbs einer bereits bestehenden Beteiligung entspricht der Investitionsbetrag der Summe aus dem Kaufpreis der Beteiligung und des Teils des Zeichnungsbetrages, der durch den Veräußerer der Beteiligung noch nicht in den jeweiligen AIF eingezahlt wurde.

Die Transaktionsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls zu, wenn die Beteiligung an einem AIF i. S. d. § 1 Ziffern 1 und 2 der Anlagebedingungen über eine Zweckgesellschaft erfolgt, an der die Investmentgesellschaft beteiligt ist. In diesen Fällen wird die Transaktionsgebühr jedoch lediglich in Bezug auf den Anteil des Investitionsbetrages berechnet, der der Beteiligung der Investmentgesellschaft an der betreffenden Zweckgesellschaft entspricht.

Der Anspruch der Verwaltungsgesellschaft auf Zahlung der Transaktionsgebühr entsteht zum Zeitpunkt der Bestätigung des betreffenden AIF bzw. seiner Managementgesellschaft, dass die Beteiligung an dem AIF wirksam begründet bzw. erworben wurde. Der Anspruch wird zehn Tage nach seiner Entstehung zur Zahlung fällig.

Die Vergütung versteht sich inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Betrag berücksichtigt den zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns geltenden Steuersatz. Bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes wird der genannte Bruttobetrag entsprechend angepasst.

2.5.2 Transaktions- und Investitionskosten

Darüber hinaus werden die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Transaktions- und Investitionskosten aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft gezahlt. Solche Transaktions- und Investitionskosten sind sämtliche beim Erwerb oder der Veräußerung der Vermögensgegenstände anfallenden Kosten, die neben dem eigentlichen Erwerbspreis bzw. Investitionsbetrag anfallen, d. h. Kosten beim Erwerb einer Zielfondsbeteiligung, der Aufnahme als Gesellschafter in einen (ggf. noch zu gründenden) Zielfonds oder der Veräußerung einer Zielfondsbeteiligung. Es handelt sich beispielsweise um Kosten für die rechtliche und steuerliche Beratung und/oder die externe Bewertung.

Die im Zusammenhang mit Transaktionen und Investitionen von Dritten beanspruchten Kosten einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern werden der Investmentgesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen der Transaktion bzw. Investition belastet. Der Investmentgesellschaft werden darüber hinaus die auf die Transaktion bzw. Investition ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet.

Da zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns die konkreten Zielfonds noch nicht feststehen, sind detaillierte Angaben zu der Art und zu der Höhe der Transaktionsgebühr sowie der Transaktions- und Investitionskosten nicht möglich.

2.6 WEITERE AUFWENDUNGEN ZULASTEN DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen (einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern) zulasten der Investmentgesellschaft und werden nicht durch die bereits oben beschriebenen Kosten, Gebühren und Vergütungen gedeckt und auch nicht auf diese angerechnet:

- Kosten für externe Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
- bankübliche Depotbankgebühren und Kontoführungsgebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten), die von Dritten in Rechnung gestellt werden;
- Kosten für die Prüfung der Investmentgesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Investmentgesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Investmentgesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erhoben werden;
- ab Zulassung der Investmentgesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- Steuern und Abgaben, die die Investmentgesellschaft schuldet;
- angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen.

3. SONSTIGE VOM ANLEGER ZU ENTRICHTENDE KOSTEN

Jeder Anleger hat neben der Leistung seines Zeichnungsbetrages nebst Ausgabeaufschlag im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft noch folgende weitere Kosten an einen beauftragten Dritten (vgl. 3.1) oder an die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft (vgl. 3.2) zu entrichten, die nicht auf die von der Investmentgesellschaft zusätzlich zu tragenden Kosten und Gebühren angerechnet werden.

3.1 SONSTIGE VOM ANLEGER AN DRITTE ZU ENTRICHTENDE KOSTEN

- Bei einer Umwandlung der Beteiligung eines Treugebers in eine Beteiligung als Direktkommanditist hat der betreffende Treugeber der Treuhänderin oder einem von ihr beauftragten Dritten jeweils für die nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden Anmeldungen zum zuständigen Handelsregister in notariell beglaubigter Form eine Handelsregistervollmacht auf eigene Kosten zu erteilen. Sofern die Handelsregistervollmacht nicht von einem deutschen Notar beglaubigt wird, können ggf. zusätzliche Kosten anfallen (z. B. Apostille). Auch entstehen in diesem Fall – ebenso wie bei einer Umwandlung der Beteiligung als Direktkommanditist in eine treugeberische Beteiligung – zusätzliche, vom Anleger zu tragende Notar- und Registerkosten in gesetzlicher Höhe nach der Gebührentabelle für Gerichte und Notare sowie der Kostenordnung (wobei die Höhe dieser Gebühren vom Gegenstandswert abhängt).

- Im Falle einer Veräußerung, Umwandlung oder Übertragung der Rechte aus dem Treuhandverhältnis bzw. des Kommanditanteils von Todes wegen oder durch eine Schenkung sowie in sonstigen Fällen des Ausscheidens eines Anlegers aus der Investmentgesellschaft kommen bei als Direktkommanditisten beteiligten Anlegern Notar- und Gerichtskosten in gesetzlicher Höhe nach der Gebührentabelle für Gerichte und Notare sowie der Kostenordnung (wobei die Höhe dieser Gebühren vom Gegenstandswert abhängt) noch hinzu. Die genauen Kosten können zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns nicht beziffert werden. Sofern die Handelsregistervollmacht nicht von einem deutschen Notar beglaubigt wird, können ggf. zusätzliche Kosten anfallen (z. B. Apostille).

- Der Anleger kann gemäß § 20 (1) des Gesellschaftsvertrages in bestimmten Fällen – ggf. auch anteilig – aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel „Anteile", Unterabschnitt „Rücknahme von Anteilen/Kündigung/Ausschluss aus der Investmentgesellschaft"). Die durch das Ausscheiden verursachten Kosten und Aufwendungen bei Notar und Gericht zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe trägt der ausscheidende Anleger (bzw. die ausscheidenden Erben oder Vermächtnisnehmer als Gesamtschuldner).

- Für Anleger, die aufgrund einer Ausnahmeregelung in die Investmentgesellschaft aufgenommen wurden, können weitere Aufwendungen und Kosten, z. B. Beratungskosten für nicht deutsches Gesellschafts- oder Steuerrecht, entstehen. Die genauen Kosten können zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns nicht beziffert werden.

- Anlegern, die vorzeitig aus der Investmentgesellschaft ausscheiden, können die durch das Ausscheiden verursachten Kosten und Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 80 % des Anteilswertes des jeweiligen Anlegers, in Rechnung gestellt werden. Die genauen Kosten können zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns nicht beziffert werden.

- Anleger, die nicht an der Kommunikation mittels elektronischer Informationsmedien teilnehmen, können mit von Dritten in Rechnung gestellten Kosten für den Druck und den Versand der jeweiligen Kommunikation in Papierform belastet werden. Die genauen Kosten können zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns nicht beziffert werden.

- Weil zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns weder die Zielfonds noch die letztlich durch den jeweiligen Zielfonds zu erwerbenden Vermögensgegenstände feststehen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass für den Anleger weitere Kosten im Zusammenhang mit den Bestimmungen ausländischer Steuerrechtsordnungen entstehen. Diese Kosten können zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns nicht beziffert werden.

3.2 SONSTIGE VOM ANLEGER AN DIE INVESTMENTGESELLSCHAFT BZW. DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT ZU ENTRICHTENDE KOSTEN

- Anlegern, die ihre Einlage und den Ausgabeaufschlag bzw. die Raten auf ihre Einlagen nicht fristgerecht leisten, können ab Fälligkeit Verzugszinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) p. a. berechnet werden. Darüber hinaus können weitergehende Verzugsschäden geltend gemacht werden. Diese Kosten sind zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns nicht bezifferbar. Dem Anleger ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Investmentgesellschaft durch den Verzug des Anlegers überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der entstandene Schaden wesentlich niedriger als die geltend gemachten Verzugszinsen und -schäden ist.

- Sämtliche Zahlungen, die an Anleger oder sonstige Berechtigte, z. B. auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten, geleistet werden, werden unter Abzug sämtlicher Gebühren zulasten des Empfängers geleistet (vgl. § 16 (5) des Gesellschaftsvertrages). Auch die eigenen Kosten des Geldverkehrs (Bearbeitungs- oder Bankgebühren), insbesondere für Überweisungen auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten, hat der Anleger zu tragen. Die genauen Kosten können zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns nicht beziffert werden.

- Kosten für ggf. erforderliche Quellensteuermeldungen und Quellensteuerabführungen sind vom betreffenden Anleger zu tragen und werden von den Ausschüttungen an diesen Anleger abgezogen (vgl. §§ 14 (4) und 16 (7) des Gesellschaftsvertrages). Die genauen Kosten können zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns nicht beziffert werden.

- Im Falle der Verletzung der Informations- und Mitteilungspflichten aus den §§ 5 (5) und 26 (7) des Gesellschaftsvertrages können dem Anleger die mit dieser Pflichtverletzung verbundenen Kosten der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt werden. Die Kosten sind zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns nicht bezifferbar.

- Kosten, die der Investmentgesellschaft aus einer verspäteten Mitteilung der Sonderwerbungskosten durch den Gesellschafter entstehen (vgl. § 13 (2) des Gesellschaftsvertrages). Die genauen Kosten können zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns nicht beziffert werden.

Es können während der Laufzeit der Investmentgesellschaft zusätzliche Kosten bei den Anlegern entstehen. Dazu zählen Kosten bei vorzeitigem Ausscheiden, Kosten für die Einsichtnahme in die Handelsbücher und Papiere der Investmentgesellschaft, Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen sowie die von den Anlegern ggf. zu tragenden Kosten für ihre eigene Steuer- und Rechtsberatung im Zusammenhang mit einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft. Diese individuellen Kosten sind zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns nicht bezifferbar. Zudem hat der Anleger seine individuellen Steuern zu tragen.

Die einem Anleger, Erben oder Vermächtnisnehmer nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages in Rechnung gestellten Kosten, Ausgaben und Aufwendungen sowie ggf. geschuldete Verzugszinsen und -schäden können mit Ansprüchen des Anlegers, Erben oder Vermächtnisnehmers, z. B. auf Entnahmen (Ausschüttungen) oder Erhalt einer Abfindung, verrechnet werden.

4. VERGÜTUNGEN UND KOSTEN AUF EBENE VON ZIELFONDS UND ZWECKGESELLSCHAFT(EN)

4.1 VERGÜTUNGEN UND KOSTEN AUF EBENE VON ZIELFONDS

Die Investmentgesellschaft wird (ggf. mittelbar über eine oder mehrere Zweckgesellschaft(en)) in Beteiligungen an Zielfonds investieren. Auf Ebene der Zielfonds fallen Kosten, Gebühren und Vergütungen an, die wirtschaftlich anteilig entsprechend den wirtschaftlichen Beteiligungen der Investmentgesellschaft an den Zielfonds von der Investmentgesellschaft und damit von den Anlegern getragen werden. Da zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns die konkreten Zielfonds nicht feststehen, sind der Verwaltungsgesellschaft detaillierte Angaben zu der Art und zu der Höhe dieser Kosten auf Ebene der Zielfonds nicht möglich.

Im Allgemeinen erhalten die Gesellschaften, die die Zielfonds verwalten und ggf. bei deren Investitionstätigkeit beraten, für ihre Managementtätigkeit eine laufende Managementvergütung, die i. d. R. unabhängig vom Ergebnis der Zielfonds von den Investoren der Zielfonds als prozentuale Größe ihrer gezeichneten Einlage aus dem Vermögen des jeweiligen Zielfonds zu zahlen ist. Auf Ebene der Zielfonds fallen neben der erwähnten laufenden Managementvergütung i. d. R. weitere, häufig ergebnis- oder liquiditätsverlaufsabhängige Vergütungen für die jeweilige Managementgesellschaft bzw. für mit dieser verbundene Personen oder Gesellschaften an. Auch können für bestimmte Ereignisse, beispielsweise die Veräußerung von durch die Zielfonds gehaltenen Investitionsgegenständen, gesonderte Gebühren entstehen.

Daneben entstehen Gebühren, Kosten und Steuern bei der Verwaltung eines einzelnen Zielfonds. Zu diesen können Buchführungskosten, Steuer- und Rechtsberatungskosten und Steuerzahlungen gehören. Auch ist es möglich, dass Zielfonds Vergütungen und Provisionen an Dritte oder die jeweilige Managementgesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investitionsgegenständen, beispielsweise für die Vermittlung von Investitionsmöglichkeiten oder Investoren, zahlen.

4.2 VERGÜTUNGEN UND KOSTEN AUF EBENE VON ZWECKGESELLSCHAFTEN

Auf der Ebene von Zweckgesellschaften entstehen Kosten für deren Errichtung und ihre Verwaltung sowie für die Erstellung, Prüfung und Bekanntmachung von Jahresabschlüssen der Zweckgesellschaften. Auch können Vergütungen für Organe und Geschäftsleiter einer Zweckgesellschaft anfallen.

Des Weiteren entstehen im Falle der mittelbaren Beteiligung an einem Zielfonds über eine Zweckgesellschaft auf Ebene der Zweckgesellschaft Transaktions- und Investitionskosten. Hierbei handelt es sich um Kosten, die neben dem eigentlichen Erwerbspreis bzw. Investitionsbetrag anfallen, d. h. Kosten beim Erwerb einer Zielfondsbeteiligung, der Aufnahme als Gesellschafter in einen (ggf. noch zu gründenden) Zielfonds oder der Veräußerung einer Zielfondsbeteiligung (beispielsweise Kosten für die rechtliche und steuerliche Beratung und die externe Bewertung). Diese Kosten entstehen unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen der Transaktion bzw. Investition.

Diese Kosten einer Zweckgesellschaft sind zwar nicht unmittelbar von der Investmentgesellschaft zu tragen, sie belasten jedoch die Investmentgesellschaft entsprechend ihrer Beteiligung an der Zweckgesellschaft mittelbar.

4.3 GEBÜHRENERSTATTUNG UND -ANRECHNUNG BEI INVESTITIONEN IN WEALTHCAP ZIELGESELLSCHAFTEN

Beteiligt sich die Investmentgesellschaft direkt oder mittelbar an einem anderen Investmentvermögen, bei dem die Geschäftsführung von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft der WealthCap Gruppe erbracht wird

(nachfolgend als „WealthCap Zielgesellschaft" bezeichnet), so erstattet die Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft die Gebühren für die Eigenkapitalvermittlung und die Konzeption und Strukturierung, die von der betreffenden WealthCap Zielgesellschaft an eine Gesellschaft der WealthCap Gruppe gezahlt wird, soweit sie rechnerisch auf die Beteiligung der Investmentgesellschaft an der WealthCap Zielgesellschaft entfallen. Die Erstattung ist jedoch auf den Betrag der gleichartigen von der Investmentgesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft gezahlten jeweiligen Gebühr begrenzt, der auf das von der Investmentgesellschaft in die betreffende WealthCap Zielgesellschaft investierte Kommanditkapital entfällt.

Beteiligt sich die Investmentgesellschaft an einer WealthCap Zielgesellschaft, die laufende Geschäftsführungsvergütungen oder Treuhandvergütungen an Gesellschaften der WealthCap Gruppe leistet, werden diese Vergütungen insoweit auf die Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft angerechnet, als sie auf die Beteiligung der Investmentgesellschaft an der betreffenden WealthCap Zielgesellschaft entfallen. Die Anrechnung ist jedoch auf den Betrag der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft begrenzt, der auf das von der Investmentgesellschaft in die betreffende WealthCap Zielgesellschaft investierte Kommanditkapital entfällt.

5. OFFENLEGUNG

Im Jahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die der Investmentgesellschaft im jeweiligen Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen berechnet worden sind. Zudem wird offengelegt, ob und in welcher Höhe der Investmentgesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft (bzw. einem anderen Manager) oder einer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, eine Verwaltungsvergütung für die von der Gesellschaft gehaltenen Anteile am Investmentvermögen berechnet wurde. Beim Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme der Anteile keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

6. GESAMTKOSTENQUOTE

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr bei der Verwaltung der Investmentgesellschaft zulasten der Investmentgesellschaft angefallenen Kosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Nettoinventarwertes ausgewiesen („Gesamtkostenquote"). Die Gesamtkostenquote basiert auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres und setzt sich zusammen aus den laufenden Vergütungen der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Investmentgesellschaft und die Übernahme der Treuhandfunktion sowie der Vergütung der Komplementärin der Investmentgesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung, der Vergütung für die Verwahrstelle und den weiteren Aufwendungen, die der Investmentgesellschaft zusätzlich belastet werden. Die Gesamtkostenquote umfasst nicht die Transaktionskosten der Investmentgesellschaft und nicht eine ggf. an die Verwaltungsgesellschaft gezahlte Transaktionsgebühr.

VII. Ermittlung und Verwendung der Erträge/Bewertungsregeln

1. ERMITTLUNG DER ERTRÄGE

Die Investmentgesellschaft ermittelt ihre Erträge (bzw. ihr Ergebnis) durch eine Gewinn-und-Verlust-Rechnung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des KAGB sowie der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung.

Sie erzielt ordentliche Erträge aus Rückflüssen bzw. Gewinnzuweisungen aus den Beteiligungen an Zielfonds und ggf. Zweckgesellschaften (nachfolgend zusammen „Zielgesellschaften" genannt) sowie aus der Anlage liquider Mittel in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Bankguthaben. Diese Rückflüsse aus Beteiligungen an Zielgesellschaften können sowohl aus der Veräußerung der von den Zielgesellschaften gehaltenen Sachwerte, Beteiligungen an Gesellschaften bzw. Unternehmen und sonstigen Vermögensgegenständen als auch aus dem operativen Geschäft dieser Zielgesellschaften stammen. Rückflüsse aus der Beteiligung an Zielgesellschaften können allerdings nach den gesetzlichen Gewinnermittlungsvorschriften auch als ergebnisneutrale Kapitalrückzahlungen zu behandeln sein, sodass Rückflüsse aus Zielgesellschaften nicht immer bzw. nicht immer in voller Höhe als ordentlicher Ertrag behandelt werden. Die ordentlichen Erträge verringern sich um die von der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr zu tragenden Aufwendungen.

Außerordentliche Erträge der Investmentgesellschaft können aus der Veräußerung von Beteiligungen an Zielgesellschaften durch die Investmentgesellschaft entstehen. Ein Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer Zielgesellschaft wird durch die Gegenüberstellung des Veräußerungserlöses einerseits und der Veräußerungskosten sowie des Buchwertes der betreffenden Beteiligung andererseits ermittelt. Der Buchwert einer Beteiligung entspricht dabei den durch eventuelle Abschreibungen und Kapitalrückzahlungen geminderten Anschaffungskosten der betreffenden Beteiligung.

Darüber hinaus kann die Investmentgesellschaft auch nicht realisierte Erträge und Aufwendungen aus sog. Zeitwertänderungen erzielen. Zeitwertänderungen ergeben sich aus Auf- oder Abwertungen der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Beteiligungen an Zielgesellschaften im Rahmen der jährlich durchzuführenden Neubewertung dieser Beteiligungen sowie aus der Abschreibung von Anschaffungsnebenkosten solcher Beteiligungen.

2. VERWENDUNG DER ERTRÄGE

Aus Erträgen resultierende liquide Mittel, die nicht für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen der Investmentgesellschaft (z. B. Kostendeckung, Einzahlungsverpflichtungen bei Zielgesellschaften oder Rückführung einer Zwischenfinanzierung) verwendet werden, werden nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung an die Gesellschafter ausgeschüttet. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch von der Ausschüttung absehen, wenn der zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag nicht mindestens 2 % des Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft beträgt.

Nicht realisierte Erträge aus Zeitwertänderungen können nicht für Ausschüttungen herangezogen werden, da sie keinen Liquiditätszufluss der Investmentgesellschaft mit sich bringen. In bestimmten Fällen können Erträge der Investmentgesellschaft auch für Reinvestitionen verwendet werden (vgl. im Einzelnen Kapitel „Anteile", Unterabschnitt „Ausschüttungen").

Ausschüttungen erfolgen im Verhältnis der jeweiligen Kapitalkonten I ggf. einmal jährlich, erstmals voraussichtlich im Jahr 2021 und letztmals vor der handelsrechtlichen Vollbeendigung der Investmentgesellschaft. Der Verwaltungsgesellschaft bleibt unbenommen, nach eigenem Ermessen eine Ausschüttung zu einem anderen Zeitpunkt zu beschließen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird zudem unabhängig von der Ertragslage der Investmentgesellschaft weitere vorhandene Liquidität der Investmentgesellschaft (z. B. aus Kapitalrückzahlungen aus den Zielgesellschaften) an die Gesellschafter ausschütten. Weitere Einzelheiten zu den Ausschüttungen finden sich im Kapitel „Anteile", Unterabschnitt „Ausschüttungen", sowie in § 16 des Gesellschaftsvertrages.

3. BEWERTUNG

LAUFENDE BEWERTUNG DES GESELLSCHAFTSVERMÖGENS

Durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gemäß § 272 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 KAGB mindestens einmal jährlich zum 31.12. eines jeden Jahres eine Ermittlung des Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft und des von jedem Anleger gehaltenen Anteils an der Investmentgesellschaft auf Basis der Gesamtheit der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft. Zudem nimmt die Verwaltungs-

gesellschaft eine neue Ermittlung des Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft gemäß § 272 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 KAGB bei Herabsetzung oder Erhöhung des Gesellschaftsvermögens vor. Eine Neubewertung des entsprechenden Vermögens ist auch dann durchzuführen, wenn eine zuletzt vorgenommene Bewertung nicht mehr fair bzw. ordnungsgemäß ist und/oder eine wesentliche Wertveränderung des Vermögenswertes angenommen wird.

Der Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft ergibt sich aus der Summe der Verkehrswerte der gehaltenen Beteiligungen an Zielfonds und Zweckgesellschaften sowie aller weiteren Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft abzgl. der ggf. aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft. Sofern neue Informationen den festgestellten Wert nachhaltig beeinflussen, ist die Bewertung entsprechend zu aktualisieren.

Der Nettoinventarwert des Anteils eines Anlegers entspricht dem Anteil an dem Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft, der auf die Beteiligung des Anlegers entfällt.

Grundlage für die Bewertung der Beteiligungen sind die von den Zielfonds bzw. der betreffenden Zweckgesellschaft zum Bewertungsstichtag der Verwaltungsgesellschaft einzureichenden Vermögensaufstellungen.

Bankguthaben der Investmentgesellschaft werden zu ihrem Nennwert zum Bewertungsstichtag zzgl. zugeflossener Zinsen bewertet. Festgelder sind zum Verkehrswert zu bewerten, sofern das Festgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zzgl. Zinsen erfolgt. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die einen Kurs haben, werden grundsätzlich auf Basis der zuletzt verfügbaren handelbaren Kurse bewertet. Bei Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, ist der Verkehrswert, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, zugrunde zu legen.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

BEWERTUNG VOR DEM ERWERB VON VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN DURCH DIE INVESTMENTGESELLSCHAFT

Investitionen in Zielgesellschaften dürfen von der Investmentgesellschaft nur getätigt werden, wenn der Wert der zu erwerbenden Beteiligungen vorab durch einen externen Bewerter ermittelt wurde. Übersteigt der Wert der geplanten Einzelinvestition den Betrag von 50 Mio. EUR, ist eine Bewertung durch zwei voneinander unabhängige externe Bewerter erforderlich. Die Verwaltungsgesellschaft wählt hierfür einen bzw. sofern erforderlich zwei externe Bewerter aus.

Für die Auswahl der externen Bewerter gelten die Anforderungen des KAGB, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 („Level-II-Verordnung"), die Regelungen der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft sowie sämtliche gesetzliche Anforderungen, die die oben genannten Gesetzestexte konkretisieren. Insbesondere die Qualifikation und Unabhängigkeit des Bewerters müssen sichergestellt sein.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Bestellung der ausgewählten externen Bewerter den zuständigen Behörden vor der Beauftragung schriftlich mit.

Der externe Bewerter ermittelt den Wert der vorgesehenen Investition bei Erstbewertung und vor Erwerb der Beteiligung auf Grundlage der von der Zielgesellschaft eingereichten, aktuellen Vermögensaufstellung. Der Wert der Beteiligung der Investmentgesellschaft an Zielgesellschaften leitet sich demnach aus dem Nettoinventarwert ab, der aus der Vermögensaufstellung der Zielgesellschaft resultiert. Statt der Vermögensaufstellung kann auch der letzte von einem Abschlussprüfer testierte Jahresabschluss verwendet werden, wenn er zum Zeitpunkt der Bewertung der Anteile noch nicht älter als drei Monate ist. Die Verwaltungsgesellschaft stellt dem externen Bewerter bzw. den externen Bewertern die für die Bewertung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Für den Fall einer Beteiligung an einer Zielgesellschaft im Rahmen ihrer Erstplatzierung erfolgt eine angemessene Bewertung der Investition auf Basis der zur Verfügung stehenden Informationen.

Die Folgebewertung der Beteiligungen der Investmentgesellschaft an Zielgesellschaften nach Erstbewertung erfolgt intern durch die Verwaltungsgesellschaft, mindestens einmal jährlich. Die Bewertungsmethodik unterscheidet sich nicht von dem oben dargestellten Vorgehen der externen Bewerter.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt eine Plausibilitätsprüfung der externen und internen Bewertungsergebnisse vor. Sofern nach positiver Plausibilitätsprüfung und vor der Investition in die jeweilige Zielgesellschaft neue Informationen vorliegen, die den festgestellten Wert nachhaltig beeinflussen, ist die Bewertung entsprechend zu aktualisieren.

VIII. Bedeutsame Steuervorschriften

1. ALLGEMEINE HINWEISE

Die nachfolgende Darstellung der für eine Beteiligung an der Investmentgesellschaft bedeutsamen Steuervorschriften bezieht sich auf die zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns geltende Rechtslage, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuergesetzen, veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Gerichtsentscheidungen ergibt. Hierbei bleiben zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns diskutierte Änderungen von Steuergesetzen oder Verwaltungsanweisungen sowie nicht veröffentlichte Verwaltungsanweisungen oder Gerichtsurteile unberücksichtigt.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Darstellung der steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft durch eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, die ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft im Privatvermögen hält. Kirchensteuerliche Auswirkungen der Beteiligung und die steuerlichen Auswirkungen einer Vererbung oder Schenkung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft werden in der nachfolgenden Darstellung nicht berücksichtigt. Weiterhin geht die nachfolgende Beschreibung davon aus, dass der Anleger seine Beteiligung in vollem Umfang aus Eigenmitteln finanziert.

Die nachfolgenden Erläuterungen können eine konkrete Rechts- oder Steuerberatung des Anlegers nicht ersetzen. Sie stellen selbst keine konkrete Rechts- oder Steuerberatung dar. Jedem Anleger wird geraten, sich vor einem Beitritt zur Investmentgesellschaft durch einen mit der persönlichen Situation des Anlegers vertrauten steuerlichen Berater über die individuellen steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft und ggf. ihrer Vererbung oder Schenkung ausführlich beraten zu lassen. Dies gilt im besonderen Maße für Anleger, deren Beitritt aufgrund einer Ausnahmeregelung nach § 5 (2) oder (4) des Gesellschaftsvertrages durch die Verwaltungsgesellschaft zugelassen wird, beispielsweise öffentlich-rechtliche Körperschaften des deutschen Rechts, gemeinnützige private und öffentlich-rechtliche Stiftungen deutschen Rechts, Kirchen und anerkannte Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns geltenden Steuergesetze und steuerlichen Verwaltungsanordnungen bis zum Ende der Laufzeit der Investmentgesellschaft in unveränderter Form fortbestehen oder die Finanzverwaltung der Rechtsauffassung der Verwaltungsgesellschaft in allen Punkten vollumfänglich folgt. Die mit diesem Umstand zusammenhängenden Risiken sind im Kapitel „Die Investmentgesellschaft", Unterabschnitt „Steuerrisiken" dargestellt.

Eine endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption der Investmentgesellschaft erfolgt i. d. R. frühestens nach Abschluss der Betriebsprüfung für den betreffenden Veranlagungszeitraum.

2. EINKOMMENSTEUERLICHE BEHANDLUNG DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

Zwar handelt es sich bei der Investmentgesellschaft um einen Alternativen Investmentfonds i. S. d. § 1 Abs. 3 KAGB mit der Folge, dass die Investmentgesellschaft grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fällt. Jedoch handelt es sich bei ihr um eine Personeninvestitionsgesellschaft i. S. d. § 18 Satz 1 Investmentsteuergesetz („InvStG"), sodass gemäß § 18 Satz 3 InvStG die allgemeinen Besteuerungsregelungen gelten (vgl. im Einzelnen den Abschnitt „Keine Investmentfonds i. S. d. Investmentsteuergesetzes").

2.1 TRANSPARENTE PERSONENGESELLSCHAFTEN

Als Personengesellschaft deutschen Rechts gilt die Investmentgesellschaft für einkommensteuerliche Zwecke als transparent. Gleiches gilt auch für als Personengesellschaften strukturierte Zielfonds, unabhängig davon, ob es sich um ausländische oder inländische Zielfonds handelt. Daher sind die Investmentgesellschaft und Zielfonds in der Gestalt von Personengesellschaften insofern kein Steuersubjekt. Vielmehr werden die Einkünfte der Investmentgesellschaft und solcher Zielfonds ihren jeweiligen Gesellschaftern und damit im Ergebnis den Anlegern – und damit auch den Treugebern – für Zwecke der Einkommensteuer im Umfang ihrer jeweiligen (ggf. mittelbaren) Beteiligung zugerechnet und bei diesen steuerlich erfasst. Dabei ist die Einordnung der durch die Investmentgesellschaft erzielten Einkünfte innerhalb des Katalogs der Einkunftsarten des Einkommensteuerrechts auch für den einzelnen Anleger maßgebend. Die Zurechnung der Einkünfte erfolgt hierbei unabhängig von Ausschüttungen oder Entnahmen.

2.2 VERMÖGENSVERWALTENDE PERSONENGESELLSCHAFT

Die Investmentgesellschaft soll nach dem Konzept der Verwaltungsgesellschaft als vermögensverwaltende Personengesellschaft – in Abgrenzung von einer gewerblichen Mitunternehmerschaft – zu qualifizieren sein, da angestrebt wird, dass sich eine Gewerblichkeit weder aus einer gewerblichen Prägung noch aus einer gewerblichen Tätigkeit ergeben soll. Eine Beteiligung an gewerblichen Personengesellschaften soll allenfalls mittelbar über eine Kapitalgesellschaft erfolgen, sodass auch eine gewerbliche Infizierung ausscheidet.

2.2.1 Keine gewerbliche Prägung
Eine gewerbliche Prägung im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz („EStG") liegt nur dann vor, wenn ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften alleinige persönlich haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft sind und nur diese oder Personen, die keine Gesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind. Da der Verwaltungsgesellschaft als geschäftsführender Kommanditistin und als Kapitalverwaltungsgesellschaft i. S. d. KAGB die alleinige Befugnis zur Geschäftsführung der Investmentgesellschaft eingeräumt wird und die Komplementärin grundsätzlich von der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft ausgeschlossen ist, scheidet eine gewerbliche Prägung der Investmentgesellschaft aus.

2.2.2 Keine gewerbliche Tätigkeit
Die Investmentgesellschaft selbst ist mit dem langfristigen unmittelbaren und mittelbaren Halten der Beteiligungen an den Zielfonds lediglich vermögensverwaltend und damit nicht originär gewerblich tätig. Gleiches gilt, wenn Zielfonds über eine Blockergesellschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (nähere Ausführungen zum Begriff und zum Einsatz einer Blockergesellschaft siehe im Unterabschnitt „Einkünfte aus Kapitalvermögen") gehalten werden.

Eine gewerbliche Tätigkeit ist eine selbstständige nachhaltige Betätigung mit Gewinnerzielungsabsicht, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und den Rahmen privater Vermögensverwaltung überschreitet. Dabei ist bei der Beurteilung jeweils auf das Gesamtbild der Verhältnisse und auf die Verkehrsanschauung abzustellen (BFH, BStBl. II 2001, 809; BFH, BStBl. II 2004, 408). Nach Auffassung der Finanzrechtsprechung ist die Grenze von der privaten Vermögensverwaltung zum Gewerbebetrieb überschritten, wenn nach dem Gesamtbild der Betätigung die Ausnutzung substanzieller Vermögenswerte durch Umschichtung gegenüber der Nutzung von Vermögen im Sinne einer Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten entscheidend in den Vordergrund tritt (BFH, BStBl. II 1995, 617). Dabei orientiert sich die Rechtsprechung an einer Reihe von Indizien, die dem „Bild des Gewerbebetriebs" als dem marktmäßigen Umschlag erheblicher Sachwerte sowie der gewerblichen Produktion entlehnt sind.

Die Investmentgesellschaft wird sich als passive Investorin unmittelbar oder mittelbar an mehreren Zielfonds beteiligen.

2.2.2.1 Beteiligung an Zielfonds der Anlageklasse Private Equity und Infrastruktur/Energie
Zur Abgrenzung zwischen vermögensverwaltender und gewerblicher Tätigkeit von Private-Equity-Fonds hat das Bundesministerium der Finanzen („BMF") in einem Schreiben vom 16.12.2003 (BMF, IV A 6 – S 2240 – 153/03, BStBl. I 2004, 40) zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Venture Capital und Private-Equity-Fonds („Private-Equity-Erlass") bestimmte Indizien festgelegt. Zwar sieht der Private-Equity-Erlass keine Regelungen für Private-Equity-Dachfonds, d. h. Private-Equity-Fonds, die in andere Private-Equity-Fonds investieren, vor. Jedoch können nach unserer Auffassung die im Private-Equity-Erlass niedergelegten Indizien zumindest sinngemäß für die Beurteilung der Tätigkeit der Investmentgesellschaft herangezogen werden. Entsprechendes gilt nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft auch für die Beteiligung an anderen Zielfonds als Private-Equity-Fonds, wie etwa Infrastrukturfonds oder Fonds aus dem Bereich Energie. Auch hier können die Ausführungen des Private-Equity-Erlasses zur Abgrenzung zwischen privater Vermögensverwaltung und gewerblicher Tätigkeit herangezogen werden.

Im Rahmen der von der Finanzverwaltung vorgenommenen Gesamtbetrachtung sprechen gegen die Annahme einer gewerblichen Tätigkeit insbesondere folgende Punkte:

- Die gehaltenen Beteiligungen sind im Wesentlichen aus Eigenmitteln finanziert.
- Die Verwaltung des Fonds benötigt keine umfangreiche eigene Organisation.
- Der Fonds wird ausschließlich auf eigene und nicht auf fremde Rechnung tätig.
- Die Beteiligungen an den Portfoliounternehmen werden nicht gegenüber einer breiten Öffentlichkeit angeboten oder auf fremde Rechnung gehalten.
- Die Beteiligungen werden mindestens mittelfristig, also mindestens drei bis fünf Jahre, gehalten.
- Die Erlöse aus der Veräußerung der Beteiligungen werden – bis auf bestimmte Ausnahmefälle – nicht reinvestiert, sondern ausgeschüttet.
- Der Fonds wird in den Portfoliounternehmen nicht unternehmerisch tätig.
- Der Fonds ist weder gewerblich geprägt noch gewerblich infiziert.

Bei sinngemäßer Anwendung dieser Kriterien auf die Investmentgesellschaft wird nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft die Grenze zwischen Vermögensverwaltung und gewerblicher Tätigkeit nicht überschritten:

- Die Beteiligungen an den Zielfonds werden plangemäß vollständig aus dem Kommanditkapital der Investmentgesellschaft und damit aus Eigenmitteln finanziert. Zwar ist es grundsätzlich möglich, dass die Investmentgesellschaft zum Zwecke der Investition vorübergehend Fremdkapital aufnimmt, das durch spätere Rückflüsse aus den Zielfonds vorrangig zurückgeführt wird. Jedoch wird auch unter Einbeziehung einer solchen Fremdfinanzierung der (insgesamt) investierte Betrag das Kommanditkapital der Investmentgesellschaft nicht überschreiten (vgl. Kapitel „Die Investmentgesellschaft", Abschnitt „Umstände, unter denen Fremdkapital eingesetzt wer-

den kann, sowie Belastungen und Handhabung von Sicherheiten"). Da eine solche Zwischenfinanzierung im Private-Equity-Erlass für den Status als vermögensverwaltender Fonds ausdrücklich als unschädlich genannt wird, sollte eine solche vorübergehende Fremdfinanzierung nicht zu einer gewerblichen Tätigkeit der Investmentgesellschaft führen.

- Die Investmentgesellschaft selbst wird keine eigene umfangreiche Organisation unterhalten. Sie wird insbesondere keine Mitarbeiter beschäftigen.

- Auch werden die Beteiligungen ausschließlich im eigenen Interesse und auf eigene Rechnung gehalten und verwaltet. Eine Weiterveräußerung der Beteiligungen oder das Tätigwerden für fremde Rechnung ist nicht vorgesehen.

- Die Beteiligungen werden zudem während der Investitionsphase erworben und regelmäßig über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren gehalten. Sollte aus unvorhersehbaren Gründen eine vorzeitige Veräußerung von einzelnen Beteiligungen notwendig werden, können diese im Grundsatz unschädlich veräußert werden, da für die Ermittlung der Haltedauer nicht auf die einzelne Beteiligung, sondern auf das Gesamtbild des gehaltenen Beteiligungsportfolios abzustellen ist.

- Es sollen Erträge nur in dem Umfang für Reinvestitionen verwendet werden, in dem zuvor Kosten und Gebühren aus den Kapitaleinzahlungen der Anleger beglichen wurden. Eine solche Verwendung von erzielten Erträgen begründet nach Ansicht der Finanzverwaltung keine gewerbliche Tätigkeit. Die darüber hinausgehende Möglichkeit der Investmentgesellschaft, Erlöse aus einer vorzeitigen Abwicklung der Zielfonds innerhalb eines begrenzten Zeitraums bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Platzierungsschluss der Investmentgesellschaft für erneute Investitionen in Zielfonds zu verwenden, wird die Investmentgesellschaft nur nutzen, wenn hierdurch der vermögensverwaltende Status der Investmentgesellschaft nicht infrage gestellt wird.

- Zudem erfolgt keine unternehmerische Betätigung der Investmentgesellschaft in den Zielfonds.

Hinzuweisen ist aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft jedoch darauf, dass der BFH in einer Entscheidung aus dem Jahr 2011 (I R 46/10) einen weiteren Gewerblichkeitsbegriff als die Finanzverwaltung vertreten hat. Auf Grundlage dieses weiten, von der Finanzverwaltung bisher nicht übernommenen Gewerblichkeitsbegriffs wäre eine Einstufung der Investmentgesellschaft als gewerbliche Personengesellschaft möglich.

2.2.2.2 Beteiligung an Zielfonds der Anlageklasse Immobilien

Eine Gewerblichkeit der Investmentgesellschaft kann sich aber auch aus anderen Gesichtspunkten ergeben. Hier ist insbesondere die durch die Rechtsprechung entwickelte Rechtsfigur des gewerblichen Grundstückshandels zu beachten. Nach einem Schreiben des BMF vom 26.03.2004 (IV A 6 – S 2240 – 46/04, BStBl. I 2004, 434) liegt ein gewerblicher Grundstückshandel grundsätzlich vor, wenn durch den gleichen Erwerber innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Objekte, bei denen jeweils ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Erwerb und der Veräußerung besteht, veräußert werden. Ein solcher enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Erwerb und Veräußerung scheidet jedenfalls dann aus, wenn die Zeitspanne zwischen Erwerb und Veräußerung mehr als zehn Jahre beträgt.

Zwar wird die Investmentgesellschaft nicht direkt in Immobilien investieren, jedoch wird sie Beteiligungen an Immobilienfonds eingehen, sodass sich eine Gewerblichkeit der Investmentgesellschaft aus der Beteiligung an solchen Zielfonds entsprechend den nachfolgend dargestellten Grundregeln ergeben kann. Die Finanzverwaltung nimmt einen gewerblichen Grundstückshandel im Falle der Beteiligung an Personengesellschaften an, wenn diese Personengesellschaften Grundstücke halten und veräußern und wenn zudem diese mittelbar gehaltenen Grundstücke innerhalb von fünf bzw. zehn Jahren veräußert werden. Die Rechtsprechung und die Finanzverwaltung vertreten insoweit die Auffassung, dass die von einer Personengesellschaft gehaltenen und veräußerten Grundstücke dem Gesellschafter der Personengesellschaft als sog. Zählobjekte im Rahmen der Drei-Objekt-Grenze zugerechnet werden können. Hierbei erfolgt eine Zurechnung nach den Verlautbarungen der Finanzverwaltung nur, wenn die Beteiligung an der die Immobilien haltenden Personengesellschaft unmittelbar oder mittelbar mindestens 10 % beträgt oder der Verkehrswert der Beteiligung oder der Anteil an der bzw. den veräußerten Immobilie(n) bei einer Beteiligung von weniger als 10 % mehr als 250.000 EUR beträgt. Diese Mindestgrenze ist von der Rechtsprechung bisher allerdings noch nicht bestätigt worden. Auch enthalten die Verlautbarungen der Finanzverwaltung keine näheren Erläuterungen zum maßgeblichen Betrachtungszeitpunkt. Zu beachten ist zudem, dass in der Betrachtung der Drei-Objekt-Grenze auch die Veräußerung von Anteilen an solchen Immobilien haltenden Personengesellschaften als Veräußerung der mittelbar gehaltenen Immobilien behandelt wird.

2.2.3 Keine gewerbliche Infektion

Die Investmentgesellschaft ist bestrebt, sich nur an solchen Zielfonds direkt zu beteiligen, die entweder als vermögensverwaltende Personengesellschaften oder als Kapitalgesellschaften ausgestaltet sind. Allerdings ist davon auszugehen, dass einige der Zielfonds selbst einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen werden. Zudem dürften viele der Zielfonds schon aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Struktur als Gewerbebetrieb gelten (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG, siehe oben). Sollte

sich die Investmentgesellschaft an einem oder mehreren gewerblich tätigen oder gewerblich geprägten Zielfonds beteiligen, käme es zu einer sog. gewerblichen Infektion der Investmentgesellschaft (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 Fall 2 EStG). In diesem Fall würde die Investmentgesellschaft selbst nicht mehr als vermögensverwaltend, sondern als gewerblich behandelt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich diese gewerbliche Infektion nicht nur auf die Beteiligung an diesem gewerblichen Zielfonds beschränkt, sondern das gesamte Beteiligungsportfolio der Investmentgesellschaft erfassen würde.

Soweit die Verwaltungsgesellschaft bei der steuerlichen Überprüfung eines potenziellen Zielfonds nicht unerhebliche Risiken einer gewerblichen Tätigkeit oder Prägung dieses Zielfonds identifiziert, wird die Investmentgesellschaft eine Beteiligung an diesem Zielfonds nicht oder nur unter Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft (in diesem Verkaufsprospekt als „Blockergesellschaft" bezeichnet) eingehen. Die Zwischenschaltung einer Blockergesellschaft schließt nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine gewerbliche Infizierung der Investmentgesellschaft durch den betreffenden Zielfonds aus. Trotz der sorgfältigen steuerlichen Überprüfung der in Betracht kommenden Zielfonds kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die deutsche Finanzverwaltung zu dem Ergebnis kommt, einen als vermögensverwaltend konzipierten Zielfonds als gewerblich zu qualifizieren und damit die Investmentgesellschaft selbst als gewerbliche Personengesellschaft anzusehen (vgl. zu den hieraus resultierenden Risiken den Unterabschnitt „Steuerrisiken" im Kapitel „Die Investmentgesellschaft").

3. EINKOMMENSTEUERLICHE BEHANDLUNG DES ANLEGERS

Die Zuordnung der vom Anleger aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft erzielten Einkünfte zu den einzelnen Einkunftsarten des EStG und damit auch die konkrete steuerliche Behandlung ist von den konkreten Investitionen der Investmentgesellschaft abhängig und steht aufgrund des Blind-Pool-Charakters der Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns nicht fest.

Die Investmentgesellschaft kann direkte Beteiligungen an Zielfonds der Anlageklassen Immobilien, Energie/Infrastruktur, Unternehmensbeteiligungen (Private Equity) sowie an Zielfonds, die in sonstige Formen von Sachwertanlagen (insbesondere Transport) investieren, in der Gestalt von vermögensverwaltenden Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften eingehen. Die Einkünfte der Investmentgesellschaft werden den Anlegern anteilig entsprechend ihrer Beteiligung an der Investmentgesellschaft zugerechnet werden. Sie werden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 8 ff. EStG als Überschuss der Einnahmen über die Werbungkosten ermittelt.

3.1 EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN

Nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft wird die Investmentgesellschaft bei plangemäßer Investition zu einem Großteil Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen. Soweit sich die Investmentgesellschaft an Zielfonds beteiligt, die nicht in der Rechtsform der Personengesellschaft errichtet sind, erzielen die Anleger durch die Ausschüttungen der betreffenden Zielfonds Dividenden und damit Einkünfte aus Kapitalvermögen. Entsprechendes gilt für die mittelbare Investition in Zielfonds, die als Personengesellschaft organisiert sind, über eine Blockergesellschaft zur Vermeidung einer gewerblichen Infektion der Investmentgesellschaft (vgl. den Abschnitt „Keine gewerbliche Infektion"). Die Blockergesellschaft schüttet die Erträge aus dem Zielfonds als Dividenden an die Investmentgesellschaft und damit die Anleger aus.

Aber auch im Falle der direkten Beteiligung der Investmentgesellschaft an personengesellschaftlich strukturierten vermögensverwaltenden Zielfonds wird die Investmentgesellschaft häufig Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen. Private-Equity-Zielfonds erwerben i. d. R. Beteiligungen an Unternehmen, die als Körperschaft organisiert sind, bzw. finanzieren diese durch die Gewährung von Gesellschafterdarlehen. Aus dieser Investitionstätigkeit erzielen die Private-Equity-Zielfonds vor allem Zinseinkünfte und Erlöse aus der Veräußerung der Unternehmensbeteiligungen. Daneben können auch Dividenden vereinnahmt werden. Diese Einnahmen sind jeweils den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen.

Entsprechendes gilt für Zielfonds aus dem Bereich Infrastruktur und Energie. Diese Zielfonds beteiligen sich an Infrastrukturprojekten bzw. Energieerzeugungsanlagen regelmäßig über Kapitalgesellschaften mit der Folge, dass die Investmentgesellschaft im Falle der Beteiligungen an solchen Zielfonds ebenfalls Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt.

3.1.1 Laufende Erträge

Von der Investmentgesellschaft mittelbar über transparente Zielfonds oder unmittelbar durch eine Beteiligung an einer Blockergesellschaft erzielte Dividenden und Zinsen werden beim Anleger als laufende Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 EStG erfasst. Die Rückzahlung von Eigenkapital durch die Kapitalgesellschaften stellt keine steuerpflichtige Einnahme der Anleger dar, solange ein Nachweis nach § 27 Körperschaftsteuergesetz („KStG") geführt werden kann, dass es sich bei der Zahlung um eine Rückzahlung aus dem steuerlichen Einlagekonto handelt.

Werden laufende Erträge aus Kapitalvermögen von der Investmentgesellschaft bzw. den Zielfonds in einer anderen Währung als Euro vereinnahmt, sind die Einnahmen am Tag des Zuflusses beim jeweiligen Zahlungsempfänger zum Tageskurs in Euro umzurechnen.

3.1.2 Veräußerungsgewinne

Ein Gewinn aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft durch einen Zielfonds in Gestalt einer ver-

mögensverwaltenden Personengesellschaft führt grundsätzlich zu Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG. Entsprechendes gilt für die Einkünfte aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer Blockergesellschaft.

Der steuerpflichtige Gewinn ist dabei der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, und den Anschaffungskosten. Soweit die Anlaufkosten der Investmentgesellschaft aktiviert werden (vgl. Unterabschnitt „Behandlung von Anlaufkosten"), mindern diese einen bei der Veräußerung der Beteiligungen ggf. erzielten steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn.

Werden die konkreten Geschäfte nicht in Euro getätigt, sind die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungserlös im Zeitpunkt der Veräußerung zum jeweiligen Tageskurs in Euro umzurechnen. Wechselkursschwankungen zwischen der Anschaffung und der Veräußerung der mittelbar gehaltenen Beteiligungen wirken sich folglich auf den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn aus.

Die Liquidation einer Kapitalgesellschaft stellt nach Ansicht der Finanzverwaltung keine Veräußerung und auch keinen der Veräußerung gleichgestellten Sachverhalt dar. Eine solche Liquidation kann daher nicht zu einem steuerlichen Veräußerungsverlust i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG führen. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass bei einer Auskehrung des Liquidationserlöses durch den Liquidator steuerpflichtige laufende Kapitalerträge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG entstehen.

3.1.3 Neufassung des Investmentsteuergesetzes
Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber eine erneute grundlegende Neufassung des Investmentsteuergesetzes beschlossen hat, die im Wesentlichen zum 01.01.2018 in Kraft treten wird. Da auch nach dem künftigen Investmentsteuerrecht Investmentvermögen in der Rechtsform von Personengesellschaften und deren Anleger nach den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen behandelt werden, sollte die Neufassung des Investmentsteuergesetzes lediglich Auswirkungen auf die Besteuerung der Beteiligung an solchen Zielfonds haben, die keine Personengesellschaften sind. Ab 2018 müssen Anleger in solchen Fonds in Deutschland nicht nur die erhaltenen Ausschüttungen und die Gewinne aus dem Verkauf oder der Rückgabe von Anteilen an diesen Fonds als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern. Darüber hinaus sieht das künftige Investmentsteuerrecht die Besteuerung einer sog. Vorabpauschale vor. Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Fonds innerhalb eines Kalenderjahres einen sog. Basisertrag unterschreiten. Dieser Basisertrag entspricht 70 % des Betrages, der sich ergibt, wenn man den vom Bundesministerium für Finanzen einmal jährlich veröffentlichten Basiszinssatz im Sinne von § 203 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes mit dem Rücknahmepreis bzw. dem Börsen- oder Marktpreis des Fondsanteils zu Beginn des Kalenderjahres multipliziert, wobei der Basisertrag auf den Betrag einer eventuellen Erhöhung des Rücknahme- bzw. Börsen- oder Marktpreises bis zum Ende dieses Kalenderjahres begrenzt ist.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass nach dem künftigen Recht sämtliche Ausschüttungen eines Zielfonds, der nicht als Personengesellschaft organisiert ist, steuerlich zu erfassen sein werden, also einschließlich des von der Investmentgesellschaft in den Zielfonds eingezahlten Eigenkapitals.

3.1.4 Liquiditätsanlagen der Investmentgesellschaft
Sofern die Investmentgesellschaft aus von ihr getätigten Liquiditätsanlagen Zinseinkünfte erzielt, sind diese als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu versteuern.

3.1.5 Behandlung von Werbungskosten
Aufwendungen der Investmentgesellschaft, die zur Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen getätigt wurden, sind entsprechend § 20 Abs. 9 EStG vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Vielmehr wird dem einzelnen Anleger auf alle Einkünfte aus Kapitalvermögen ein pauschaler Abzug von 801 EUR (bzw. bei zusammen veranlagten Ehegatten von 1.602 EUR) gewährt (sog. Sparer-Pauschbetrag). Darüber hinausgehende Werbungskosten sind nicht abzugsfähig.

Nicht abzugsfähig sind daher alle auf Ebene der Investmentgesellschaft und auf Ebene von als Personengesellschaft strukturierten Zielfonds anfallenden laufenden Verwaltungskosten, soweit sie den Einkünften aus Kapitalvermögen zugerechnet werden. Zu diesen gehören auch (ggf. anteilig) die an die Verwaltungsgesellschaft (auch für ihre Funktion als Treuhandkommanditistin) geleisteten Vergütungen und die Haftungsvergütung der Komplementärin sowie vergleichbare Vergütungen auf Ebene der die Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielenden Zielfonds, soweit diese Gebühren nicht als Anschaffungskosten (in Abgrenzung zu Werbungskosten) zu behandeln sind (vgl. hierzu den Unterabschnitt „Behandlung von Anlaufkosten").

Nach der im Private-Equity-Erlass verlautbarten Auffassung der Finanzverwaltung (die vom Gesetzgeber durch die Einführung des § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG mittelbar anerkannt wurde), die allerdings durch die Rechtsprechung bisher noch nicht bestätigt worden ist, ist auch ein erhöhter Gewinnanteil der Initiatoren eines Private-Equity-Fonds, der sog. Carried Interest, als Tätigkeitsvergütung zu qualifizieren. Dies hat zur Folge, dass ein auf Ebene eines Zielfonds gezahlter Carried Interest die Erträge des Anlegers nicht mindert. Der Anleger muss den anteilig auf ihn entfallenden Gewinn vollumfänglich versteuern, obgleich ihm ein Teil hiervon als Carried Interest für den Initiator des betreffenden Zielfonds nicht zufließt.

Ebenso unterliegen etwaige Sonderwerbungskosten, die jeder einzelne Anleger getragen hat, dem Abzugsverbot insoweit, als sie anteilig auf die Einkünfte auf Kapitalvermögen entfallen. Solche nicht abzugsfähigen Sonderwerbungs-

kosten können sich beispielsweise aus Kosten für eine Reise zur Gesellschafterversammlung der Investmentgesellschaft oder aus den Kosten einer – aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich nicht zu empfehlenden – Fremdfinanzierung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft ergeben.

Sollte es im Zusammenhang mit einer Beteiligung der Investmentgesellschaft an einer Gesellschaft der WealthCap Gruppe zu einer Minderung der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft auf Ebene der Investmentgesellschaft nach Maßgabe der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft kommen, so ist hierin nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft keine Erstattung der nicht abziehbaren Werbungskosten zu sehen. Vielmehr entsteht die nicht abzugsfähige Vergütung auf Ebene der Investmentgesellschaft bereits nur in verringerter Höhe.

3.1.6 Behandlung von Verlusten

Erzielt der Anleger Verluste aus den Einkünften aus Kapitalvermögen, so kann er diese mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen desselben Jahres ausgleichen. Ein Ausgleich der Verluste mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist hingegen ausgeschlossen. Insbesondere können die Verluste auch nicht mit Einkünften anderer Einkunftsarten aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft (beispielsweise mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung) ausgeglichen werden. Soweit Verluste im aktuellen Jahr nicht ausgeglichen werden können, werden diese nach Maßgabe des § 20 Abs. 6 Satz 3 EStG i. V. m. § 10 d Abs. 4 EStG festgestellt und in das Folgejahr vorgetragen. Im Folgejahr stehen diese Verluste wieder zur Verrechnung zur Verfügung, allerdings wiederum nur innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Der Ausgleich von Verlusten aus der Veräußerung von Aktien ist noch stärker eingeschränkt. Ein solcher Verlust kann nach § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien ausgeglichen werden. Ist ein Verlustausgleich im laufenden Jahr nicht möglich, wird auch hier der vortragsfähige Verlust festgestellt. Dieser steht im Folgejahr zum Ausgleich von Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien zur Verfügung. Für den Anleger entsteht ein solcher beschränkt ausgleichsfähiger Aktienveräußerungsverlust, wenn sich ein als Personengesellschaft strukturierter Zielfonds an einer Kapitalgesellschaft (z. B. einem Portfoliounternehmen) in Gestalt einer Aktiengesellschaft beteiligt und wenn diese Aktien mit Verlust veräußert werden. Eine Verrechnung mit anderen Kapitaleinkünften, beispielsweise aus der Veräußerung von mittelbaren Beteiligungen an Portfoliounternehmen, die keine Aktiengesellschaften sind, ist nicht möglich.

3.1.7 Abgeltungsteuer und Steueranrechnung

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einem besonderen Steuersatz von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf. Die Steuerbelastung beträgt in Deutschland damit 26,375 %.

Unter den in § 32 d Abs. 2 EStG aufgeführten Voraussetzungen kommt eine Anwendung dieses besonderen Steuersatzes nicht in Betracht. Nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft sollten die dort genannten Voraussetzungen allerdings von den Anlegern nicht erfüllt werden.

Der Anleger kann jedoch auf Antrag auf die Anwendung des besonderen Steuersatzes verzichten, wenn die Anwendung des individuellen Steuersatzes des allgemeinen Steuertarifs für den Anleger zu einer geringeren Steuerbelastung führt. Dieser Antrag kann nur für das gesamte Kalenderjahr und für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen des Anlegers gestellt werden. Im Falle einer Zusammenveranlagung müssen die Ehegatten diesen Antrag gemeinsam für alle ihre Kapitaleinkünfte des betreffenden Kalenderjahres stellen.

Die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer wird grundsätzlich durch den Einbehalt einer Kapitalertragsteuer von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf abgegolten, sodass es grundsätzlich keiner Aufnahme der Kapitalerträge in die Einkommensteuererklärung des Anlegers bedarf. Da allerdings die vom Anleger durch das mittelbare Halten bzw. die mittelbare Veräußerung der Anteile an ausländischen Zielfonds in Gestalt von Kapitalgesellschaften bzw. den durch die als Personengesellschaft strukturierten Zielfonds gehaltenen Kapitalgesellschaften (z. B. Portfoliounternehmen oder Erwerbsgesellschaften) erzielten Kapitalerträge regelmäßig keinem Kapitalertragsteuerabzug in Deutschland unterliegen, müssen die Kapitalerträge in die Steuererklärung der Anleger aufgenommen werden. Auch wenn ein Kapitalertragsteuereinbehalt vorgenommen wurde, kann der Anleger die Einkünfte aus Kapitalvermögen erklären, um so z. B. eine vollständige Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages, einen Verlustausgleich oder eine Anrechnung ausländischer Steuern zu erreichen. Die beispielsweise auf Zinseinnahmen oder Dividenden einer Blockergesellschaft einbehaltene Kapitalertragsteuer wird im Rahmen der Veranlagung mit einer eventuellen Steuerschuld verrechnet und ggf. erstattet.

Sollte auf den einzelnen Kapitalertrag im Ausland eine der deutschen Einkommensteuer vergleichbare Steuer als Quellensteuer erhoben worden sein, kann diese nach Maßgabe des § 32 d Abs. 5 EStG auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden. Dabei ist Bezugspunkt der Berechnung der anrechenbaren Steuer zunächst der jeweilige konkrete Kapitalertrag. Eine gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende Quellensteuer auf einen ausländischen Kapitalertrag kann von der Einkommensteuer abgezogen werden, soweit die Quellensteuer 25 % auf den ausländischen Kapitalertrag nicht überschreitet („per item"-Limitation). Die überschießende Quellensteuer auf den ausländischen Kapitalertrag kann nicht auf die Einkommensteuer auf einen anderen Kapitalertrag angerechnet werden. Zudem ist der Gesamtbetrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer auf die Einkommensteuer begrenzt, die im Jahr der Anrechnung auf die gesamten Kapitalerträge des Anlegers entfällt.

Hat der Anleger zur Besteuerung nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif optiert, erfolgt die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer ebenfalls nach den oben dargestellten Regelungen, wobei die ausländische Quellensteuer auf die zusätzliche tarifliche Einkommensteuer anzurechnen ist, die auf die Kapitaleinkünfte entfällt.

Bei der Beurteilung der Anrechenbarkeit von Quellensteuern auf Einkünfte aus anderen Einkunftsarten nach § 34 c EStG sind die Kapitalerträge außer Betracht zu lassen.

3.2 EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG
Beteiligt sich die Investmentgesellschaft an Immobilienfonds, die als vermögensverwaltende Personengesellschaft strukturiert sind, erzielt sie aus dieser Beteiligung laufende Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG. Gleiches gilt i. d. R. für entsprechende Zielfonds, die im Bereich Transport in Flugzeuge investieren. Die Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung der Immobilie oder des Flugzeuges können innerhalb bestimmter Fristen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften zu berücksichtigen sein.

3.2.1 Laufende (Miet-)Erträge
Die Einnahmen aus der Vermietung der Wirtschaftsgüter werden dem Anleger der Investmentgesellschaft als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne von § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG anteilig entsprechend seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft zugerechnet. Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ermitteln sich hierbei aus dem Überschuss der Einnahmen (z. B. Miete) über die auf dieser Ebene angefallenen Werbungskosten (z. B. Abschreibungen, Fremdkapitalzinsen, Gesellschaftskosten). Nähere Erläuterungen zur Ermittlung der Einkünfte sind aufgrund des Blind-Pool-Charakters der Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns nicht möglich.

3.2.2 Veräußerungsgewinne
Die Veräußerung einer Immobilie oder eines Flugzeuges durch einen Zielfonds in Gestalt einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft führt zu steuerbaren Einkünften gemäß § 22 Nr. 2 EStG i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 4 EStG, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt (sog. Spekulationsfrist).

Für die Berechnung der Spekulationsfrist ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung durch die Investmentgesellschaft an dem betreffenden Zielfonds maßgeblich, es sei denn, ein Anleger tritt erst zu einem späteren Zeitpunkt der Investmentgesellschaft bei. In diesem Fall gilt in Bezug auf diesen Anleger sein Beitritt als Anschaffungszeitpunkt. Erfolgt der Verkauf der Immobilie bzw. des Flugzeuges durch den Zielfonds erst nach Ablauf der Spekulationsfrist, unterliegen etwaige Veräußerungsgewinne grundsätzlich nicht der Einkommensbesteuerung.

3.3 BEHANDLUNG VON ANLAUFKOSTEN
Entsprechend der im sog. 5. Bauherrenerlass vom 20.10.2003 (BMF, BStBl. I 2003, 546) niedergelegten Auffassung der Finanzverwaltung sind die Anlaufkosten der Investmentgesellschaft nicht als Werbungskosten zu bewerten, sondern anteilig als Anschaffungskosten der erworbenen Vermögensgegenstände zu behandeln. Speziell im Hinblick auf Venture-Capital- und Private-Equity-Fonds geht die Finanzverwaltung davon aus, dass alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen, als Anschaffungskosten der zu erwerbenden Beteiligungen anzusehen sind (OFD Rheinland, S 2241 – 1002 – St 222, DB 2007, 135). Zu den zu aktivierenden Kosten zählen danach insbesondere die Haftungsvergütungen der Komplementärin, die Vergütungen der Verwaltungsgesellschaft (auch für ihre Tätigkeit als Treuhandkommanditistin), die Kosten der Prospekterstellung, die Konzeptions- und Projektierungskosten, der Vermarktungsaufwand, die Eigenkapitalvermittlungsprovisionen und die Rechtsberatungskosten in der Investitionsphase. Diese Regelungen gelten nach Ansicht der Finanzverwaltung im Falle eines Dachfonds sowohl auf Ebene des Dachfonds als auch auf Ebene der Zielfonds. Die Investmentgesellschaft wird entsprechend diesen Vorgaben die Anlaufkosten der Investmentgesellschaft auf die zu erwerbenden Vermögensgegenstände im Verhältnis der Anschaffungskosten der einzelnen Vermögensgegenstände verteilen.

3.4 ERSTATTUNG VON VERGÜTUNGEN
Werden der Investmentgesellschaft Fondsnebenkosten nach den Regelungen des Bestellungsvertrages und der Anlagebedingungen erstattet, stellt diese Erstattung, soweit die erstatteten Fondsnebenkosten zu aktivieren waren, nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine steuerlich neutrale Minderung dieser Anschaffungskosten i. S. d. § 255 Abs. 1 Satz 3 HGB dar (vgl. zur Erstattung von Eigenkapitalvermittlungsgebühren bei einem geschlossenen Immobilienfonds BFH, BStBl. II 2002, 796).

3.5 ZURECHNUNG, VERTEILUNG DER EINKÜNFTE
Dem Anleger wird entsprechend seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft quotal ein Anteil an den von der Investmentgesellschaft gehaltenen Wirtschaftsgütern sowie an den von ihr verwirklichten Geschäftsvorfällen zugerechnet (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung („AO")). Der Anleger erzielt daher, unabhängig davon, ob er als Treugeber mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhandkommanditistin oder als Direktkommanditist unmittelbar an der Investmentgesellschaft beteiligt ist, voraussichtlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkünfte aus Kapitalvermögen. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AO wird die von der Verwaltungsgesellschaft für den Treugeber treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft dem Treugeber als wirtschaftlich Berechtigtem zugerechnet. Der zugerechnete Anteil am Ergebnis entspricht der Beteiligungsquote des Treugebers am gesamten Kommanditkapital der Investmentgesellschaft. Die von der Finanzverwaltung in einem Schrei-

ben des BMF vom 01.09.1994 (BMF, BStBl. I 1994, 604) festgelegten Grundsätze für die vertragliche Ausgestaltung eines Treuhandvertrages werden nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft durch den diesem Verkaufsprospekt beigefügten Treuhandvertrag erfüllt.

Die in § 15 (1) des Gesellschaftsvertrages festgelegte Gleichstellung von Anlegern bei der Ergebnisverteilung, wonach Gewinne und Verluste der Jahre 2016, 2017 und 2018 sowie (soweit erforderlich) der Folgejahre durch Vorabzurechnung – soweit steuerrechtlich zulässig – so verteilt werden, dass unabhängig vom Beitrittszeitpunkt eine Gleichstellung erfolgt, ist nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft steuerrechtlich ebenfalls zu berücksichtigen. Nach der ständigen Rechtsprechung der Finanzgerichte (BFH, BStBl. II 1984, 53; BFH, BStBl. II 1987, 558; FG Berlin, EFG 2003, 779) ist eine solche Ergebnisgleichstellungsabrede anzuerkennen, soweit es sich weder um eine mit Rückwirkung versehene Abrede noch um eine Rückbeziehung der Eintrittsvereinbarung handelt und auch keine außerbetriebliche Veranlassung und kein Rechtsmissbrauch vorliegen. § 15 (1) des Gesellschaftsvertrages entfaltet ausschließlich Wirkungen für die in Zukunft beitretenden Anleger. Mit der Gleichstellungsklausel ist weder eine Rückwirkung auf einen Zeitpunkt vor dem Beitritt des Anlegers verbunden noch wird der Beitritt eines Anlegers auf einen Zeitpunkt vorverlegt, zu dem er noch nicht stattgefunden hatte. Der BFH hat eine außerbetriebliche Veranlassung sowie einen Rechtsmissbrauch im Umfeld von Kapitalerhöhungen verneint, wenn die Altgesellschafter auf Verlustzuweisungen zugunsten neuer Gesellschafter verzichten, um so einen Anreiz zur Zuführung neuen Kapitals zu schaffen (BFH, BStBl. II 1987, 558).

3.6 BERÜCKSICHTIGUNG AUSLÄNDISCHER EINKÜNFTE

Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger sind grundsätzlich mit allen aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft erzielten Einkünften in Deutschland steuerpflichtig. Etwas anderes kann sich aber bei Einkünften aus ausländischen Quellen ergeben, wenn der Belegenheitsstaat der Einkunftsquelle ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

3.6.1 Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland

Besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen oder sieht das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen (auch) ein Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland vor, unterliegen die ausländischen Einkünfte in vollem Umfang der Besteuerung in Deutschland.

Die auf den Anleger entfallende gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende Quellensteuer kann vom einzelnen Anleger nach Maßgabe des § 34 c EStG, ggf. i. V. m. dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen, auf die deutsche Einkommensteuer des Anlegers angerechnet werden, die auf die Einkünfte entfällt, die aus dem Staat der Quellensteuer stammen. Übersteigt die Quellensteuer auf Einkünfte aus einem Staat die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte des Anlegers aus diesem Staat entfällt, kann der übersteigende Betrag nicht angerechnet werden. Eine vollständige Anrechnung der Quellensteuer kann vor allem dann ausgeschlossen sein, wenn den ausländischen Einnahmen hohe Ausgaben zugeordnet werden können, wenn der Anleger neben den quellensteuerbelasteten positiven Einkünften auch negative Einkünfte aus diesem Land erzielt oder wenn die ausländischen Einkünfte (teilweise) steuerbefreit sind.

Auf Antrag kann die Quellensteuer anstelle einer Anrechnung bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden.

Sowohl eine Anrechnung der Quellensteuer auf die Einkommensteuer als auch ein Abzug der Quellensteuer bei der Ermittlung der Einkünfte ist nicht möglich, wenn die betreffende Quellenbesteuerung entgegen den Regelungen des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens erhoben wurde.

Besonderheiten bei der Anrechnung der Quellensteuern ergeben sich bei den Einkünften aus Kapitalvermögen (vgl. im Unterabschnitt „Einkünfte aus Kapitalvermögen").

Werden negative ausländische Einkünfte erzielt, könnte sich aus § 2 a EStG im Einzelfall eine Verlustverrechnungsbeschränkung ergeben.

3.6.2 Kein Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland

Die Regelungen der Doppelbesteuerungsabkommen sehen allerdings hinsichtlich bestimmter Einkünfte ein alleiniges Besteuerungsrecht im jeweiligen Quellenstaat vor. So liegt regelmäßig das Besteuerungsrecht für die Vermietung und Verpachtung und auch für die Veräußerung von Immobilien im Belegenheitsort der Immobilie. Die entsprechenden Einkünfte des Anlegers aus solchen Quellen sind in der Bundesrepublik Deutschland i. d. R. von der Besteuerung freigestellt, werden allerdings im Rahmen des Progressionsvorbehalts bei der Berechnung des individuellen Steuersatzes berücksichtigt. Entsprechend können auch Verluste aus solchen Quellen (innerhalb der Grenzen des § 2 a EStG) nur innerhalb des Progressionsvorbehalts berücksichtigt werden. Eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf die Einkommensteuer scheidet in diesem Fall aus.

3.7 ÜBERSCHUSSERZIELUNGSABSICHT, STEUERSTUNDUNGSMODELL

Sowohl auf Ebene der Investmentgesellschaft als auch auf Ebene der Anleger besteht aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft die Absicht, auf die Gesamtperiode gesehen einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen (sog. Überschusserzielungsabsicht), sodass etwaige Verluste durch den Anleger (in den Grenzen der oben dargestellten Verlustabzugsbeschränkungen) mit seinen anderen Einkünften (ggf. aus anderen Einkunftsarten) verrechnet werden können. Etwas anderes würde auf Ebene des Anlegers jedoch dann gelten, wenn dieser – entgegen der Empfehlung der Verwaltungsgesellschaft – seine Beteiligung

fremdfinanziert und dies dazu führen würde, dass für den betreffenden Anleger über den Planungszeitraum kein positives Gesamtergebnis zu erwarten wäre.

Auch sollte der Verlustausgleich nicht deshalb ausgeschlossen sein, weil die Beteiligung an der Investmentgesellschaft als ein Steuerstundungsmodell im Sinne von § 15 b EStG zu behandeln wäre. Nach § 15 b Abs. 2 EStG liegt ein Steuerstundungsmodell vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist nach dem Gesetz dann der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit gegeben werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen. Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell dürfen nicht mit anderen Einkünften, auch nicht im Rahmen eines Verlustrück- oder eines Verlustvortrages, ausgeglichen werden, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten Kapitals 10 % übersteigt. Auch wenn insbesondere in den Anfangsjahren der Investmentgesellschaft Verluste eintreten können bzw. aufgrund der Kostenregelung sogar wahrscheinlich sind, handelt es sich vorliegend nicht um eine modellhafte Gestaltung für die Erzielung steuerlicher Vorteile. Denn unter Berücksichtigung der weitreichenden Aktivierungspflicht für Fondsnebenkosten ist eine Beteiligung an der Investmentgesellschaft nicht darauf gerichtet, dem Anleger in der Anfangsphase prognostizierte Verluste zuzuweisen, die 10 % des gezeichneten Kapitals übersteigen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil im Falle der Investmentgesellschaft eine Zuweisung von negativen Einkünften aufgrund des Werbungskostenabzugsverbotes des § 20 Abs. 9 EStG hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen lediglich aus Veräußerungsverlusten resultieren können, die allerdings im Fondskonzept nicht vorgesehen sind.

Zu beachten ist allerdings, dass die Prüfung, ob die Anforderungen von § 15 b EStG erfüllt sind, nach Tz. 21 des Anwendungsschreibens zu § 15 b EStG vom 17.07.2007 (BMF, IV B 2 – S 2241 – b/07/0001, BStBl. I 2007, 542) nicht nur für die Investmentgesellschaft, sondern auch für jeden Zielfonds in Gestalt einer Personengesellschaft gesondert vorgenommen werden muss. Ist danach ein Zielfonds ein Steuerstundungsmodell, können die aus dem betreffenden Zielfonds stammenden Verluste nicht mit den übrigen Einkünften (auch nicht den übrigen Einkünften der Investmentgesellschaft) verrechnet werden. In diesem Fall sind die Verluste aus dem Zielfonds auch nicht in die Beurteilung einzubeziehen, ob die Investmentgesellschaft als Steuerstundungsmodell einzustufen ist.

3.8 VERÄUSSERUNG DES ANTEILS AN DER INVESTMENTGESELLSCHAFT UND LIQUIDATION DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

Die ertragsteuerlichen Folgen der Übertragung eines Anteils an der Investmentgesellschaft richten sich danach, ob diese Übertragung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Erfolgt die Übertragung unentgeltlich, erfolgt die steuerliche Erfassung des Anteils beim Übertragenden entsprechend § 11 d Einkommensteuer-Durchführungsverordnung mit dem Buchwert. Daher entsteht beim Übertragenden weder ein Gewinn noch ein Verlust aus diesem Vorgang. Zudem führt der Erwerber die steuerlichen Werte des Übertragenden fort. Von dieser ertragsteuerlichen Betrachtung ist eine eventuelle Besteuerung nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz unabhängig.

Erfolgt die Übertragung (teil-)entgeltlich, stellt dies eine anteilige Veräußerung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände durch den Anleger dar. Die Folgen dieser anteiligen Veräußerungen bestimmen sich nach den für die einzelnen Investitionsgegenstände geltenden Steuerregeln, sodass der Anleger i. d. R. aus der Veräußerung des Anteils an der Investmentgesellschaft Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 2 EStG und aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielen wird. Das vom Erwerber gezahlte Entgelt stellt für diesen die Anschaffungskosten der anteilig auf ihn entfallenden Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft dar.

Für die Liquidation der Investmentgesellschaft gelten die allgemeinen Besteuerungsregelungen. Insbesondere kommt eine Begünstigung nach § 34 EStG nicht in Betracht.

3.9 VERFAHREN, STEUERSATZ UND SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

Den für den Anleger (nach Berücksichtigung seiner individuellen Sonderwerbungskosten) entsprechend seinem Beteiligungsanteil gemäß §§ 179, 180 Abs. 1 Nr. 2 a AO einheitlich und gesondert festgestellten Anteil an den Einkünften der Investmentgesellschaft aus Vermietung und Verpachtung, an den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften, hat der Anleger mit seinem individuellen Steuersatz von maximal 45 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf zu versteuern.

Der auf seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft entfallende Anteil an den Einkünften der Investmentgesellschaft aus Kapitalvermögen unterfällt beim Anleger der Abgeltungsteuer (vgl. näher oben im Unterabschnitt „Einkünfte aus Kapitalvermögen“).

4. KEINE GEWERBESTEUER AUF EBENE DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

Die Investmentgesellschaft ist aufgrund ihrer vermögensverwaltenden Tätigkeit nicht Gegenstand der Gewerbesteuer. Laufende Erträge und Veräußerungsgewinne unterliegen daher auf Ebene der Investmentgesellschaft keiner Gewerbesteuerbelastung.

5. BESTEUERUNG EINER BLOCKERGESELLSCHAFT

Sollte die Investmentgesellschaft (zur Vermeidung einer gewerblichen Infektion) Investitionen in Zielfonds über eine Blockergesellschaft tätigen, führt dies zu einer Steuerbelastung auf Ebene der Blockergesellschaft. Eine Blockergesellschaft ist als Kapitalgesellschaft ein selbstständiges Subjekt der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Zugleich folgt aus der Steuersubjekteigenschaft, dass der Anleger die von der Blockergesellschaft erzielten Verluste nicht im Rahmen seiner Einkommensteuerfestsetzung geltend machen kann. Dies gilt i. d. R. sogar dann, wenn die Blockergesellschaft liquidiert wird. Denn die Finanzverwaltung sieht die Liquidation einer Kapitalgesellschaft innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht als einen Besteuerungssachverhalt an. Zudem können Gewinne auf Ebene der Blockergesellschaft nicht mit eventuellen Verlusten der Investmentgesellschaft aus anderen Einkunftsquellen ausgeglichen werden.

5.1 KÖRPERSCHAFTSTEUER

Die (nach steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften ermittelten) Einkünfte einer Blockergesellschaft unterliegen der Körperschaftsteuer i. H. v. 15 % und dem Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5 % darauf, insgesamt also 15,825 %.

Teile der Einkünfte einer Blockergesellschaft können aber einer besonderen steuerlichen Behandlung unterliegen. Soweit die Blockergesellschaft (mittelbar über einen Zielfonds in Gestalt einer Personengesellschaft) Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen erzielt, sind diese nach § 8 b Abs. 2 KStG steuerfrei. Allerdings gelten für Zwecke der Körperschaftsteuer 5 % des erzielten Veräußerungsgewinns als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe. In dieser Höhe unterliegt der Veräußerungsgewinn im Ergebnis also doch der Besteuerung. Verluste aus der Veräußerung sind steuerlich unbeachtlich. Werden laufende Dividendeneinnahmen erzielt, bleiben diese ebenfalls (faktisch) zu 95 % nach § 8 b Abs. 1 KStG steuerfrei, wenn die Beteiligung der Blockergesellschaft an der entsprechenden Kapitalgesellschaft zum Beginn des Kalenderjahres mindestens 10 % betragen hat. Andernfalls sind die Dividenden voll körperschaftsteuerpflichtig. Es wird zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns diskutiert, auch für die Befreiung von Veräußerungsgewinnen eine 10%-Schwelle (wie bei den Dividenden) vorzusehen. Sollte sich diese Meinung durchsetzen und eine entsprechende Schwelle auch für Veräußerungsgewinne eingeführt werden, so erfordert die (faktische) 95%ige Befreiung, dass die Beteiligungen der Blockergesellschaft an der entsprechenden Kapitalgesellschaft zum Beginn des Kalenderjahres mindestens 10 % betragen hat. Eine Blockergesellschaft sollte nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft diese Schwelle i. d. R. nicht erreichen, weshalb in diesem Fall die Erträge aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften auf Ebene der Blockergesellschaft vollumfänglich Gegenstand der Besteuerung wären.

Darüber hinaus wären die Einkünfte einer Blockergesellschaft gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 InvStG auch dann in vollem Umfang körperschaftsteuerpflichtig, wenn die Blockergesellschaft in eine Kapital-Investitionsgesellschaft investiert und die – in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige – Kapital-Investitionsgesellschaft nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegt oder von ihr befreit ist bzw. die – in einem Drittstaat ansässige – Kapital-Investitionsgesellschaft nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15 % unterliegt.

Alle Betriebsausgaben, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Dividendeneinkünften stehen, sind unabhängig von der Behandlung der Dividenden abzugsfähig.

In Abhängigkeit von der steuerlichen Konzeption der Zielpersonengesellschaft bzw. des konkreten Portfolioinvestments kann die Blockergesellschaft eine Steuerbefreiung von zugerechneten Gewinnanteilen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens geltend machen. Zudem können in Abhängigkeit vom konkreten Investment Besonderheiten, wie z. B. Abzugsbeschränkungen in Gestalt der sog. Zinsschranke nach § 4 h EStG i. V. m. § 8 a KStG, zur Anwendung kommen. Da die konkreten Investitionen zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns noch nicht feststehen, sind nähere Erläuterungen zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns allerdings nicht möglich.

5.2 GEWERBESTEUER

Die Blockergesellschaft würde zudem als ein im Inland betriebener stehender Gewerbebetrieb nach § 2 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz („GewStG") der Gewerbesteuer unterliegen.

Die Höhe der von der Blockergesellschaft zu zahlenden Gewerbesteuer hängt zum einen von dem von der Blockergesellschaft erzielten Gewerbeertrag ab, zum anderen vom Hebesatz der Gemeinde, in der die Blockergesellschaft eine Betriebsstätte unterhält. Der Gewerbeertrag entspricht gemäß § 7 Satz 1 GewStG dem nach den Vorschriften des EStG ermittelten Gewinn, vermehrt um Hinzurechnungen nach § 8 GewStG und vermindert um Kürzungen nach § 9 GewStG.

Nach § 9 Nr. 2 GewStG erfolgt eine Kürzung des Gewerbeertrages um die Anteile am Gewinn einer in- oder ausländischen Mitunternehmerschaft. Soweit eine Blockergesellschaft an Zielfonds in Gestalt von gewerblichen Personengesellschaften beteiligt ist, sind daher die Gewinnanteile der Blockergesellschaft aus diesen Beteiligungen vom gewerbesteuerlichen Ergebnis abzuziehen. Korrespondierend hierzu mindern die der Blockergesellschaft zugewiesenen Verluste des betreffenden Zielfonds den Gewerbeertrag nicht. Hieraus folgt, dass für gewerbesteuerliche Zwecke eine Verrechnung von Gewinnen und Verlusten weder zwischen der Blockergesellschaft und einem gewerblichen Zielfonds noch zwischen verschiedenen gewerblichen Zielfonds möglich ist.

Erzielt die Blockergesellschaft direkt oder über die Beteiligung an einem vermögensverwaltenden Zielfonds Einnahmen aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen,

sind die Regelungen des § 8 b KStG auf die Ermittlung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage grundsätzlich entsprechend anzuwenden. Folglich sind die Veräußerungsgewinne faktisch zu 95 % gewerbesteuerfrei. Dies gilt jedoch in bestimmten Fällen wiederum dann nicht, wenn die Blockergesellschaft in einen nicht als Personengesellschaft organisierten Zielfonds investiert oder der Anwendungsbereich der 10%-Schwelle auf Veräußerungsgewinne erweitert wird (vgl. den vorstehenden Abschnitt).

Von der Blockergesellschaft direkt oder über vermögensverwaltende Zielpersonengesellschaften bezogene Dividendeneinnahmen unterliegen im Regelfall in vollem Umfang der Gewerbesteuer, da die Blockergesellschaft die für eine gewerbesteuerliche Kürzung nach § 9 Nr. 2 a GewStG erforderliche Beteiligungshöhe von durchgerechnet 15 % an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft i. d. R. nicht erreichen wird. Da unabhängig davon im Falle ausländischer Dividendeneinnahmen für eine Gewerbesteuerfreiheit nach § 9 Nr. 7 bzw. 8 GewStG noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, ist auch hier von einer Gewerbesteuerpflicht auszugehen.

Daneben sieht § 8 GewStG den Gewerbeertrag erhöhende Zurechnungen vor. So wird nach § 8 Nr. 1 a Satz 1 GewStG beispielsweise ein Viertel der Zinsaufwendungen dem Gewerbeertrag hinzugerechnet, soweit diese einen Betrag von 100.000 EUR übersteigen.

In einem zweiten Schritt ist aus dem so ermittelten Gewerbeertrag der Gewerbesteuermessbetrag zu ermitteln. Dazu ist der Gewerbeertrag zuerst auf volle 100 EUR nach unten abzurunden und anschließend nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GewStG die Steuermesszahl anzuwenden. Diese beträgt gemäß § 11 Abs. 2 GewStG 3,5 %.

Die tatsächlich von der Blockergesellschaft zu leistende Gewerbesteuer ergibt sich gemäß § 16 Abs. 1 GewStG aus der Multiplikation des Gewerbesteuermessbetrages mit dem Hebesatz der Gemeinde, in der die Blockergesellschaft ihre Betriebsstätte hat. So beträgt z. B. in der Gemeinde Grünwald der Gewerbesteuerhebesatz zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns 240 %. Hieraus ergäbe sich eine Gewerbesteuerbelastung von 8,4 %.

Die von der Blockergesellschaft gezahlte Gewerbesteuer kann nicht im Rahmen der Steuerermäßigung des § 35 EStG bei der Einkommensteuerveranlagung des Anlegers geltend gemacht werden.

5.3 KAPITALERTRAGSTEUER

Dividendenzahlungen und andere Gewinnausschüttungen einer Blockergesellschaft unterliegen nach §§ 43 Abs. 1 Nr. 1, 43 a Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 EStG einem Kapitalertragsteuerabzug von 25 % (zzgl. des Solidaritätszuschlages i. H. v. 5,5 % hierauf, also insgesamt 26,375 %).

6. UMSATZSTEUER

Die Investmentgesellschaft wird gemäß § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz („UStG") nicht als Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne tätig werden. Denn das bloße Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, ohne dass auf die Verwaltung dieser Investmentgesellschaften unmittelbar durch eigene unternehmerische Leistungen i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 UStG, z. B. durch das entgeltliche Erbringen von administrativen, finanziellen oder technischen Dienstleistungen, eingegriffen wird, stellt keine unternehmerische Tätigkeit dar (Abschnitt 2.3 Abs. 3 und 4 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses). Folglich wird die Investmentgesellschaft keine Außenumsätze i. S. d. § 15 UStG ausführen und deshalb keine Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen können.

7. SONSTIGE STEUERLICHE ASPEKTE

7.1 KEINE INVESTMENTFONDS I. S. D. INVESTMENTSTEUERGESETZES

Aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft erfüllen sowohl die Investmentgesellschaft als auch die potenziellen Zielfonds die Voraussetzungen eines Alternativen Investmentfonds i. S. d. § 1 Abs. 3 KAGB mit der Folge, dass das InvStG grundsätzlich auf sie bzw. auf die Anteile an ihnen Anwendung findet. Allerdings bringt die Anwendbarkeit des InvStG auf die Investmentgesellschaft und die (Anteile an den) Zielfonds aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft nicht die Anwendung der traditionellen Investmentfondsbesteuerung nach dem früheren Verständnis mit sich. Denn dieser Besteuerung unterfallen ausschließlich Investmentfonds bzw. Anteile an Investmentfonds i. S. d. § 1 Abs. 1 b InvStG. Die Qualifikation als Investmentfonds in diesem Sinne erfordert, dass der betreffende Zielfonds sämtliche Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 b Nr. 1 bis 9 InvStG erfüllt. So verlangt § 1 Abs. 1 b Nr. 2 InvStG, dass die Anleger mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Kündigung oder Rückgabe ihrer Anteile bzw. Beteiligungen haben. Da den Anlegern der Investmentgesellschaft ein solches Recht nicht zusteht, dürfte die Investmentgesellschaft bereits aus diesem Grund nicht als Investmentfonds zu qualifizieren sein. Hieran wird sich auch durch die ab dem 01.01.2018 geltende, durch das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 eingeführte Neufassung des Investmentsteuergesetzes nichts ändern. Denn gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Neufassung werden Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform nicht als Investmentfonds qualifizieren und damit weiterhin der Besteuerung nach den allgemeinen Regeln unterliegen.

Auch die Zielfonds werden aller Voraussicht nach ein Rückgaberecht nicht vorsehen. Zudem werden Zielfonds aus den Bereichen Unternehmensbeteiligungen (Private Equity), Energie/Infrastruktur und Transport i. d. R. nicht mindestens 90 % ihres Wertes in die in § 1 Abs. 1 b Nr. 5 InvStG abschließend

aufgezählten Vermögensgegenstände investieren. Insbesondere werden Zielfonds aus dem Bereich Unternehmensbeteiligungen (Private Equity) sowie Energie/Infrastruktur auch die gemäß § 1 Abs. 1 b Nr. 6 InvStG weiterhin geltende 20%-Grenze im Hinblick auf den Erwerb von Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen überschreiten mit der Folge, dass sie bereits aus diesem Grund nicht als Investmentfonds i. S. d. InvStG zu qualifizieren sind. Die bereits erwähnte Neufassung des Investmentsteuergesetzes führt im Hinblick auf Zielfonds in Gestalt von Personengesellschaften zu keinen Änderungen, da deren Anleger weiterhin der Besteuerung nach den allgemeinen Regeln unterliegen werden. Anders verhält es sich mit der Beteiligung der Investmentgesellschaft an Zielfonds, die keine Personengesellschaften sind (vgl. Abschnitt „Neufassung des Investmentsteuergesetzes").

7.2 KEINE ANWENDUNG DES AUSSENSTEUERGESETZES

Nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft sollte die Hinzurechnungsbesteuerung der §§ 7 bis 14 Außensteuergesetz („AStG") auf die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an ausländischen Zielfonds regelmäßig nicht anwendbar sein. Denn i. d. R. dürfte zumindest eine der drei Voraussetzungen für die Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung – hinreichende Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft (Körperschaft), passive Einkünfte der ausländischen Gesellschaft und deren niedrige Besteuerung – nicht vorliegen.

Eine hinreichende Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft setzt grundsätzlich voraus, dass der einzelne Anleger zusammen mit anderen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Personen mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte an der ausländischen Gesellschaft (Körperschaft) beteiligt ist. Lediglich wenn die ausländische Gesellschaft Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielt, genügt es, wenn der einzelne Anleger allein zu mindestens 1 % unmittelbar oder mittelbar an der ausländischen Gesellschaft beteiligt ist. Da Personengesellschaften selbst von der Hinzurechnungsbesteuerung nicht erfasst sind, müssten diese Beteiligungsquoten eines Anlegers auf Ebene der von einem als Personengesellschaft strukturierten Zielfonds gehaltenen ausländischen Kapitalgesellschaften erreicht werden. Nach Erwartung der Verwaltungsgesellschaft sollte dies i. d. R. nicht der Fall sein.

Aber auch wenn eine hinreichende Beteiligung an den jeweiligen ausländischen Gesellschaften im Einzelfall vorliegen sollte, werden diese Gesellschaften i. d. R. lediglich Einnahmen aus aktiven Tätigkeiten i. S. d. § 8 Abs. 1 AStG erzielen. Denn bei den Portfoliounternehmen eines Private-Equity-Zielfonds handelt es sich – ebenso wie bei den Betriebsgesellschaften einer Energiegewinnungsanlage oder eines Infrastrukturprojekts – regelmäßig um aktiv tätige Unternehmen. Auch wenn ein ausländischer Zielfonds Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Immobilien erzielt, stellen diese i. d. R. aktive Einkünfte dar. Soweit eine ausländische Gesellschaft jedoch Zinseinnahmen erzielt, handelt es sich hierbei um passive Einkünfte.

Sollten ausnahmsweise doch passive Einkünfte der ausländischen Gesellschaft i. S. d. AStG vorliegen, werden diese im Sitzstaat der ausländischen Gesellschaft i. d. R. der Regelbesteuerung unterliegen, sodass ihre Steuerbelastung regelmäßig mindestens 25 % erreichen sollte, was eine Niedrigbesteuerung ausschließt.

Ist – entgegen den Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft – eine Hinzurechnungsbesteuerung durchzuführen, werden dem Anleger gemäß § 10 Abs. 1 AStG die betreffenden passiven Erträge nach Abzug der im Sitzstaat anfallenden Steuern entsprechend seiner rechnerischen Beteiligung an der ausländischen Gesellschaft zugerechnet. Der Hinzurechnungsbetrag gehört gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 AStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und erhöht diese entsprechend. Die Einkünfte gelten in dem Wirtschaftsjahr, das nach dem Ablauf des maßgebenden Wirtschaftsjahres der ausländischen Investmentgesellschaft endet, als zugeflossen und wären unabhängig von einer tatsächlichen Ausschüttung vom Anleger zu versteuern. Der besondere Steuersatz des § 32 d EStG findet keine Anwendung. Fließen die hinzugerechneten Beträge später in Form von Dividenden oder Veräußerungserlösen tatsächlich zu, sind sie unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 41 EStG steuerfrei.

7.3 BESTEUERUNG IM AUSLAND UND QUELLENSTEUERREDUKTION

Da die Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns noch keine Investitionen getätigt hat, ist zurzeit nicht absehbar, in welchen Ländern die Investmentgesellschaft mittelbar über die Zielfonds investiert sein wird. Damit ist eine detaillierte Aussage zu der steuerlichen Behandlung dieser Investitionen im Ausland nicht möglich. Grundsätzlich gilt, dass die steuerliche Behandlung von Einkünften von jedem Land autonom in seinen Steuergesetzen festgelegt wird. Insoweit bestimmt jeder Staat, welche Einkünfte er seiner nationalen Besteuerung unterwirft. Hierbei knüpfen die Staaten bei der Ertragsbesteuerung zumeist alternativ an die Person des Steuerpflichtigen und ihren Wohnsitz/Geschäftssitz (unbeschränkte Steuerpflicht) und auch an die Quelle der Einkünfte (beschränkte Steuerpflicht) an.

7.3.1 Besteuerung der Investmentgesellschaft und der Anleger

Die Investmentgesellschaft bzw. die Anleger sollten nach der Erwartung der Verwaltungsgesellschaft durch die (mittelbare) Beteiligung an einem Zielfonds keine Betriebsstätte im Sitzstaat des Zielfonds oder der jeweiligen Portfoliounternehmen für Zwecke des dortigen Steuerrechts unterhalten. Daher begründet die Investmentgesellschaft bzw. der Anleger hierdurch voraussichtlich keine beschränkte Steuerpflicht in einem dieser Staaten. Allerdings sieht das Steuerrecht verschiedener Staaten die Begründung einer beschränkten Steuerpflicht beispielsweise bei einem (mittelbaren) Bezug von Dividenden oder bei der (mittelbaren) Veräußerung von Beteiligungen an Portfoliounternehmen vor. In der Regel wird aufgrund einer so begründeten beschränkten Steuerpflicht keine Abgabe einer Steuererklärung in dem betref-

fenden Sitzstaat des Portfoliounternehmens nötig sein, da der Sitzstaat in diesen Fällen die Steuer von beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Quellensteuerabzugs erheben wird (vgl. dazu Unterabschnitt „Quellensteuer"). Etwas anderes kann jedoch im Falle von Immobilienerträgen gelten, bei denen ein Quellensteuerabzug häufig nicht vorgesehen ist, sondern die Besteuerung im Wege der Veranlagung erfolgt.

7.3.2 Besteuerung der Zielfonds

Die Zielfonds in Gestalt von Personengesellschaften sind ihrem Sitzstaat regelmäßig steuerlich transparent und unterliegen daher in ihrem Sitzstaat keiner Ertragsbesteuerung. Auch sollten sie nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft durch die Beteiligung an den Portfoliounternehmen keine Betriebsstätten in den Sitzstaaten der Portfoliounternehmen begründen. Eine beschränkte Steuerpflicht der Zielfonds sollte daher lediglich dann in Betracht kommen, wenn der Sitzstaat des Portfoliounternehmens die Zielfonds als intransparent behandelt und zugleich Dividenden oder Veräußerungsgewinne aus den Portfoliounternehmen erzielt werden.

Zielfonds in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft sind häufig ebenfalls aufgrund besonderer Steuerbefreiungen von einer Ertragsbesteuerung in ihrem Sitzstaat ausgenommen.

7.3.3 Quellensteuer

Generell ist davon auszugehen, dass beispielsweise Dividendenzahlungen, Mietzahlungen und ggf. auch Zinszahlungen oder sogar Veräußerungsgewinne im Ausland einem Quellensteuereinbehalt unterliegen. In der Regel hat die Quellensteuer im Quellenstaat eine abgeltende Wirkung, sodass die Investmentgesellschaft sowie der Anleger nicht zur Abgabe einer Steuererklärung im Quellenstaat verpflichtet sind. Allerdings lässt sich aufgrund des Blind-Pool-Charakters der Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns nicht absehen, ob die Investmentgesellschaft in ausländische Quellen investiert, bei denen eine Steuererklärungspflicht der Investmentgesellschaft, einer Blockergesellschaft oder des einzelnen Anlegers im Ausland besteht.

Besteht mit dem jeweiligen Sitzstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen, kann das alleinige Besteuerungsrecht in diesem Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland als Sitzstaat des Anlegers (oder ggf. der Investmentgesellschaft bzw. Blockergesellschaft) zugewiesen sein. Ein alleiniges Besteuerungsrecht (ohne ein Quellenbesteuerungsrecht) hinsichtlich der von den Anlegern (mittelbar) erzielten Einkünfte aus dem Quellenstaat steht der Bundesrepublik Deutschland dabei i. d. R. bezüglich der Gewinne aus der Veräußerung von Portfoliounternehmensanteilen und hinsichtlich Zinsen zu. In diesem Fall wird eine Quellensteuer auf null reduziert.

Hinsichtlich anderer Einkünfte (z. B. Dividenden) steht das Besteuerungsrecht nach den Doppelbesteuerungsabkommen ebenfalls regelmäßig Deutschland als Wohnsitzstaat zu, jedoch kann der Quellenstaat eine Quellensteuer in Höhe des im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen festgelegten Quellensteuersatzes erheben. Aufgrund der Regelungen eines Doppelbesteuerungsabkommens wird die im Ausland einzubehaltende Quellensteuer häufig auf einen niedrigeren Satz (ggf. sogar auf null) reduziert. Eine solche Reduzierung des Quellensteuersatzes (auch auf null) setzt dabei allerdings voraus, dass der jeweilige Zielfonds, die Investmentgesellschaft, die Blockergesellschaft oder die Anleger nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen des Doppelbesteuerungsabkommens vorliegen.

Gelingt der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen des Doppelbesteuerungsabkommens vorliegen, kann die Reduzierung der Quellensteuer je nach nationalem Steuerrecht der Quellenstaaten entweder bereits vor dem Abzug der Quellensteuer geltend gemacht werden, sodass lediglich die niedrigere Quellensteuer oder keine Quellensteuer einbehalten wird, oder der Anleger muss auf seine Kosten eine nachträgliche Erstattung durch den jeweiligen Sitzstaat beantragen.

Das nationale Steuerrecht der Sitzstaaten der Zielfonds kann vorsehen, dass eine dem Anleger nach den Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens zustehende Reduzierung der Quellensteuer (ggf. auf null) unter Verletzung des Doppelbesteuerungsabkommens verweigert wird („Treaty Override"). Gründe hierfür können die Verhinderung vermuteter Missbräuche, aber auch die Durchsetzung anderer Interessen des jeweiligen Sitzstaates sein. Rechtsschutz gegen einen solchen Treaty Override kann immer nur im Sitzstaat der Zielfonds erlangt werden.

Zum Nachweis der Berechtigung unter einem Doppelbesteuerungsabkommen ist ggf. die Vorlage bestimmter Dokumente, wie etwa im Falle der Investition in den USA das US-amerikanische Steuerformular W-8BEN, sowie die Erteilung weiterer Informationen durch die Investmentgesellschaft und ggf. den Anleger erforderlich. Unter Umständen ist der Nachweis der Berechtigung unter einem Doppelbesteuerungsabkommen nicht möglich bzw. aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft wirtschaftlich nicht sinnvoll, sodass eine Erstattung von einbehaltenen Quellensteuern nicht erfolgt bzw. gar nicht erst beantragt wird.

7.4 MELDEPFLICHTEN GEMÄSS DEM FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT („FATCA") UND DEM FINANZKONTEN-INFORMATIONSAUSTAUSCHGESETZ

Durch den Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA") wird für Zahlungen, die aus den USA an ausländische Rechtsgebilde („Foreign Entities") geleistet werden, ein neues Quellensteuerregime („FATCA-Quellensteuer") eingeführt.

Dabei sieht FATCA insbesondere für sog. Foreign Financial Institutions („FFI") strenge Anforderungen vor, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft im Grundsatz auch für die Investmentgesellschaft Anwendung finden. Allerdings

werden diese strengen Anforderungen durch das Abkommen vom 31.05.2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen („FATCA-Abkommen") modifiziert. Das vorgenannte und lediglich zwischenstaatlich wirkende Abkommen ist durch die FATCA-USA-Umsetzungsverordnung vom 23.07.2014 („FATCA-USA-UmsV") aufgrund der Ermächtigungsnorm des § 117c Absatz Satz 1 AO auch in deutsches Recht umgesetzt worden und somit unmittelbar in Deutschland anwendbar. Die FATCA-USA-UmsV regelt die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens sowie Pflichten der Beteiligten und beinhaltet zudem Ordnungswidrigkeitsvorschriften, die bei Nichterfüllung der in der Verordnung festgelegten Pflichten eingreifen. Zudem existiert ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 03.11.2015 zu Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem FATCA-Abkommen („BMF-Schreiben"). Nach der FATCA-USA-UmsV ist bei Zahlungen an ein deutsches FFI im Grundsatz keine FATCA-Quellensteuer zu erheben. Im Gegenzug ist das deutsche FFI, soweit es sich um ein sog. meldendes Finanzinstitut handelt, jedoch aufgrund der Verordnung verpflichtet, verschiedene Registrierungs-, Identifikations- und Sorgfaltspflichten in Bezug auf die von ihm geführten Konten (beispielsweise auch in Bezug auf die Beteiligung von Anlegern an der Gesellschaft) zu erfüllen. Unter Zugrundelegung des o. g. BMF-Schreibens ist nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft allerdings davon auszugehen, dass es sich bei der Investmentgesellschaft nicht um ein sog. meldendes Finanzinstitut, sondern vielmehr um ein sog. nicht meldendes deutsches Finanzinstitut handelt, das nach derzeitigem Rechtsstand als FATCA-konform gilt und keine der o. g. Pflichten erfüllen muss. Es kann jedoch entgegen dieser Klassifizierung nicht ausgeschlossen werden, dass die Investmentgesellschaft – aktuell oder auch künftig – doch als sog. meldendes Finanzinstitut zu qualifizieren ist bzw. sein wird. In diesem Fall bestünden die o. g. Pflichten in Bezug auf das FATCA-Abkommen. Ergibt die dann von der Investmentgesellschaft vorzunehmende Prüfung, dass bei dem meldepflichtigen Finanzinstitut (also der Investmentgesellschaft) meldepflichtige Konten (z. B. Konten von US-Steuerpflichtigen) bestehen, müssen diese Konten und weitere Daten jährlich bis zum 31.07. des jeweils folgenden Kalenderjahres dem Bundeszentralamt für Steuern gemeldet werden, das diese Informationen an die US-Behörden weiterreicht. Kunden, die nicht bereit sind, die erforderlichen Informationen offenzulegen (sog. Recalcitrants), müssen ebenfalls gemeldet werden. Kommt die Investmentgesellschaft diesen Anforderungen nach, wird ein FATCA-Quellensteuereinbehalt nur insoweit vorgenommen, als die betreffenden Zahlungen anteilig an nicht teilnehmende FFI und auf die den Informationspflichten nicht ausreichend nachkommenden Kunden (sofern keine Berichterstattung seitens der FFI erfolgt) fließen. Kommt die Investmentgesellschaft ihren Pflichten nach der FATCA-USA-UmsV nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, greifen die o. g. Ordnungswidrigkeitsvorschriften ein. Weiterhin können die USA der Investmentgesellschaft den beschriebenen begünstigten Status als nicht meldendes Finanzinstitut entziehen. In diesem Fall würden die allgemeinen FATCA-Regelungen zur Anwendung kommen. Der Anleger ist daher verpflichtet, der Investmentgesellschaft auf Anfrage alle erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen sowie ggf. notwendige Formulare auszufüllen, die von der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit FATCA oder einer entsprechenden Regelung für eine Vermeidung eines Quellensteuereinbehalts oder für eine Erstattung einbehaltener Steuern in den USA benötigt werden, sowie bei Änderungen dieser Informationen und Nachweise dies der Investmentgesellschaft unverzüglich schriftlich, durch Vorlage geeigneter Dokumente, mitzuteilen.

Ähnliche Erhebungs- und Meldepflichten bestehen gemäß dem seit dem 01.01.2016 in Kraft getretenen Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG). Bereits im Oktober 2014 wurde zwischen mehreren Staaten eine Vereinbarung über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen unterzeichnet. Im Anschluss daran hat der Europäische Rat am 09.12.2014 die Richtlinie 2014/107/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung beschlossen. Aufgrund dessen sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union – sowie weitere teilnehmende Staaten (vgl. hierzu die Homepage der OECD zum Common Reporting Standard) – verpflichtet, von den in ihrem Gebiet ansässigen Finanzinstituten Informationen über Konten zu erheben, die diese für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union steuerpflichtige Personen führen. Mit dem nunmehr in Kraft getretenen FKAustG wird der gemeinsame europäische Standard in nationales Recht umgesetzt. Daher sind nach derzeitigem Stand die Daten zu den für die Anleger geführten Konten, die steuerliche Ansässigkeit des Konteninhabers samt dessen Steueridentifikationsnummer, zu erheben und unter gewissen Voraussetzungen dem Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die FATCA- sowie FKAustG-Regelungen zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns verschiedene Unklarheiten bestehen, die insbesondere daraus resultieren, dass zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich einiger der angesprochenen Fragen keine weiteren Ausführungs- oder Anwendungsvorschriften existieren bzw. die existierenden Vorschriften mangels Erfahrungen zu deren praktischer Handhabung durch die Verwaltung keine abschließende Beantwortung dieser Fragen zulassen. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass andere Staaten ähnliche Regelungen einführen bzw. sich den bestehenden Regelungen anschließen werden.

IX. Verwahrstelle

1. GRUNDLAGEN

Die State Street Bank International GmbH, mit Sitz in 80333 München, Brienner Str. 59, hat die Funktion der Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft übernommen (vorstehend und im Folgenden auch „Verwahrstelle" genannt). Die State Street Bank International GmbH ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Einlagen- und Depotgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

2. AUFGABEN/INTERESSENKONFLIKTE

Die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Verwahrstelle prüft, ob die Investmentgesellschaft das Eigentum an den nach den Anlagebedingungen zu erwerbenden Vermögensgegenständen – d. h. Beteiligungen an Zielfonds oder an Zweckgesellschaften – wirksam erworben hat, und führt entsprechende Aufzeichnungen über die Beteiligungen, an denen die Investmentgesellschaft das Eigentum erworben hat.

Zur Sicherung der Interessen der Anleger ist bei einer Verfügung über eine Beteiligung an einem Zielfonds bzw. einer Zweckgesellschaft, die die Beteiligung(en) an dem oder den Zielfonds hält, die Zustimmung der Verwahrstelle erforderlich. Verfügungen über von einer Zweckgesellschaft gehaltene Beteiligungen bedürfen der Zustimmung der Verwahrstelle, soweit es sich nicht um eine Minderheitsbeteiligung handelt. Die Zustimmung holt die Verwaltungsgesellschaft jeweils ein. Ebenso zustimmungsbedürftig sind die Anlage von Mitteln der Investmentgesellschaft in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle, die Verfügung über solche Bankguthaben sowie die Aufnahme von Krediten durch die Investmentgesellschaft.

Wenn und soweit die betreffende Transaktion den gesetzlichen Anforderungen, den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft genügt, erteilt die Verwahrstelle ihre Zustimmung zu der betreffenden Transaktion.

Die Verwahrstelle überwacht, dass die Ausgabe und die im Falle des Ausschlusses eines Gesellschafters aus der Investmentgesellschaft oder der außerordentlichen Kündigung eines Gesellschafters ggf. erfolgende Rücknahme der Anteile des betreffenden Gesellschafters an der Investmentgesellschaft und die Ermittlung des Wertes der Investmentgesellschaft durch die Investmentgesellschaft den Vorschriften des KAGB, den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft entsprechen. Sie kontrolliert, ob bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Investmentgesellschaft der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird und ob die Erträge der Investmentgesellschaft gemäß den Vorschriften des KAGB, den Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft verwendet werden.

Zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin sind keine sich aus den vorbeschriebenen Aufgaben ergebenden Interessenkonflikte bekannt. Zu möglichen Interessenkonflikten im Übrigen vgl. Kapitel „Die Investmentgesellschaft", Abschnitt „Wesentliche Risiken", Unterabschnitt „Interessenkonflikte" sowie die ergänzenden Ausführungen im Anhang des Verkaufsprospektes.

3. HAFTUNG

Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. UNTERVERWAHRUNG/AUSGELAGERTE VERWAHRUNGSAUFGABEN/INTERESSENKONFLIKTE

Verwahrfähige Vermögensgegenstände wie Wertpapiere und Einlagenzertifikate werden durch die Verwahrstelle verwahrt. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter den Voraussetzungen des § 82 KAGB auf einen Unterverwahrer zu übertragen.

Verwahrfunktionen werden insofern nicht übertragen/ausgelagert.

Zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin sind keine sich aus der vorbeschriebenen Übertragung von Verwahrfunktionen ergebenden Interessenkonflikte bekannt. Zu möglichen Interessenkonflikten im Übrigen vgl. Kapitel „Die Investmentgesellschaft", Abschnitt „Wesentliche Risiken", Unterabschnitt „Interessenkonflikte" sowie die ergänzenden Ausführungen im Anhang des Verkaufsprospektes.

5. AKTUELLE INFORMATION

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anleger auf ihren Antrag hin (zu richten an WealthCap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Am Tucherpark 16, 80538 München) über den neuesten Stand der vorstehenden Angaben in Bezug auf die Verwahrstelle informieren. Alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben, werden den Anlegern durch die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich schriftlich und durch Veröffentlichung unter www.wealthcap.com bekannt gegeben.

X. Berichte, Geschäftsjahr, Prüfer, Offenlegung von Informationen

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt spätestens sechs Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresbericht. Der Jahresbericht enthält u. a. den durch den Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss und den geprüften Lagebericht. Gemäß § 300 KAGB erforderliche Informationen zum prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft, die schwer zu liquidieren sind, zu etwaigen neuen Regelungen des Liquiditätsmanagements der Investmentgesellschaft, zum aktuellen Risikoprofil der Investmentgesellschaft und zu den von der Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme sowie zur Gesamthöhe des eingesetzten Fremdkapitals einschließlich etwaiger Änderungen des maximalen Fremdkapitalanteils, den die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Investmentgesellschaft einsetzen kann, sowie etwaiger Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstiger Garantien, die im Zusammenhang mit einer Fremdfinanzierung gewährt wurden, werden ebenfalls im Jahresbericht veröffentlicht.

Falls das Recht zur Verwaltung des Vermögens der Investmentgesellschaft während eines Geschäftsjahres von der Verwaltungsgesellschaft auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen wird, wird auf den Übertragungsstichtag ein Zwischenbericht erstellt und durch den Abschlussprüfer geprüft.

Bei der Auflösung der Investmentgesellschaft wird zudem auf den Tag, an dem das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Investmentgesellschaftsvermögens erlischt, ein Auflösungsbericht erstellt. Während der auf die Auflösung der Investmentgesellschaft folgenden Liquidationsphase wird jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, ein Abwicklungsbericht erstellt.

Die Jahresberichte, etwaige Zwischenberichte, der Auflösungsbericht sowie die Abwicklungsberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie im Internet unter www.wealthcap.com erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen sind in schriftlicher Form bei der Investmentgesellschaft auf Anfrage erhältlich.

Da die Anteile an der Investmentgesellschaft nicht außerhalb Deutschlands vertrieben werden, werden keine Angaben über die Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen in anderen Ländern gemacht bzw. werden diese Informationen nicht in den in anderen Ländern bekanntzumachenden Verkaufsprospekten aufgenommen.

Mit der Abschlussprüfung wird zunächst die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, beauftragt.

XI. Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

1. INVESTMENTGESELLSCHAFT

WealthCap Portfolio 3 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

GESCHÄFTSANSCHRIFT
Bavariafilmplatz 3
82031 Grünwald
Telefon 0800 962 8000 (kostenfrei)
Telefon Ausland +49 89 678 205-500
Telefax +49 89 678 205 555-500
E-Mail info@wealthcap.com

HANDELSREGISTER
Amtsgericht München, HRA 105690

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG
Zur Geschäftsführung und Verwaltung der Investmentgesellschaft ist die WealthCap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft" genannt) nach § 8 (2) des Gesellschaftsvertrages als geschäftsführende Kommanditistin und aufgrund des Bestellungsvertrages vom 02.12.2016 (ergänzt durch Vereinbarung vom 11.07.2017) grundsätzlich allein berechtigt und verpflichtet (vgl. den Abschnitt „Verwaltungsgesellschaft/Geschäftsführende Kommanditistin/Treuhandkommanditistin"). Die Rechte und Pflichten werden von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen ausgeübt bzw. erfüllt.

HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT
Gegenstand der Investmentgesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach der durch den Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 des Kapitalanlagegesetzbuches (nachfolgend „KAGB" genannt) in die nach § 1 der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft festgelegten Vermögensgegenstände zum Nutzen der Anleger unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben des KAGB.

FÜR ZULASSUNG ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE
Die Investmentgesellschaft ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht reguliert.

2. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN/ KOMPLEMENTÄRIN DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

WealthCap Portfolio 3 Komplementär GmbH

GESCHÄFTSANSCHRIFT
Bavariafilmplatz 3
82031 Grünwald
Telefon 0800 962 8000 (kostenfrei)
Telefon Ausland +49 89 678 205-500
Telefax +49 89 678 205 555-500
E-Mail info@wealthcap.com

HANDELSREGISTER
Amtsgericht München, HRB 226808

GESCHÄFTSFÜHRUNG
Alfred Gangkofner, Thomas Zimmermann

HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT
Wahrnehmung der Komplementärfunktion in Personen- und Fondsgesellschaften der WealthCap Gruppe sowie Halten von Beteiligungen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Zweck auf die Wahrnehmung der Komplementärfunktion in Personen- und Fondsgesellschaften der WealthCap Gruppe gerichtet ist.

FÜR ZULASSUNG ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE
Nach Rechtslage zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns ist für die persönlich haftende Gesellschafterin/Komplementärin der Investmentgesellschaft die Zulassung durch eine Aufsichtsbehörde nicht vorgesehen.

3. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT/ GESCHÄFTSFÜHRENDE KOMMANDITISTIN/ TREUHANDKOMMANDITISTIN

WealthCap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

GESCHÄFTSANSCHRIFT
Am Tucherpark 16
80538 München
Telefon 0800 962 8000 (kostenfrei)
Telefon Ausland +49 89 678 205-500
Telefax +49 89 678 205 555-500
E-Mail info@wealthcap.com

HANDELSREGISTER
Amtsgericht München, HRB 209408

GESCHÄFTSFÜHRUNG
Dr. Rainer Krütten, Gabriele Volz

HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT
Die Gesellschaft ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft i. S. d. Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von inländischen Investmentvermögen (kollektive Vermögensverwaltung).

FÜR ZULASSUNG ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

4. NAME UND ANSCHRIFT DES FÜR DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT HANDELNDEN VERMITTLERS

Siehe Eintragungen auf der Beitrittserklärung

5. WESENTLICHE LEISTUNGSMERKMALE, INFORMATIONEN ZUM ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Das Vertragsverhältnis der Anleger zur Investmentgesellschaft (und zu den übrigen unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Investmentgesellschaft) ist im Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft, den Anlagebedingungen, der Beitrittserklärung und im Falle eines Treugebers auch im Treuhandvertrag geregelt (nachfolgend die „Verträge" genannt). Dieser Verkaufsprospekt zum Beteiligungsangebot „WealthCap Portfolio 3 GmbH & Co. geschlossene Investment KG" vom 11.07.2017 (nachfolgend „Prospekt" genannt) enthält detaillierte Beschreibungen dieser Vertragsverhältnisse. Zu näheren Einzelheiten wird nachfolgend auf diese Dokumente verwiesen.

Der Anleger beteiligt sich mittelbar als Treugeber über die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhandkommanditistin (vgl. Kapitel „Kapitalverwaltungsgesellschaft", Unterabschnitt „Treuhandfunktion") an der Investmentgesellschaft. Soweit die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhandkommanditistin tätig wird bzw. in dieser Funktion betroffen ist, wird sie nachfolgend als Treuhänderin bezeichnet. Gegenstand der Investmentgesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach der durch den Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 des KAGB in die nach § 1 der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft festgelegten Vermögensgegenstände zum Nutzen der Anleger unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben des KAGB.

Die Anleger partizipieren indirekt über Ergebniszuweisungen und Ausschüttungen der Investmentgesellschaft an den Erträgen der unmittelbar oder mittelbar von der Investmentgesellschaft gehaltenen Beteiligungen an Zielfonds.

Die Ausschüttungen der aus der Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft erzielten Liquidität erfolgen im Verhältnis der jeweiligen Kapitalkonten I der Gesellschafter ggf. einmal jährlich unter Beachtung der weiteren Regelungen der Verträge. Soweit ein Anleger die von ihm geschuldete Einlage und/oder den von ihm geschuldeten Ausgabeaufschlag nur teilweise leistet, nimmt er an den Ausschüttungen entsprechend den vorstehenden Regelungen lediglich anteilig (bezogen auf die tatsächlich geleistete Einlage) teil. Ausschüttungsansprüche werden zunächst mit rückständigem Ausgabeaufschlag, rückständigen Einlagen, etwaigen Verzugszinsen und -schäden sowie mit den einem Anleger nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages in Rechnung gestellten Kosten, Ausgaben und Aufwendungen verrechnet (vgl. § 28 (2) des Gesellschaftsvertrages).

Die weiteren Einzelheiten zu den vorgenannten wesentlichen Leistungsmerkmalen sind den Verträgen und diesem Prospekt zu entnehmen.

Der Anleger gibt durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittserklärung an die Treuhänderin ein für ihn bindendes Angebot auf den Abschluss des Treuhandvertrages mit dem Auftrag ab, für ihn eine Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft zu begründen.

Der Beitritt zur Investmentgesellschaft wird wirksam, wenn die Treuhänderin dieses Angebot durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung im eigenen Namen und im Namen sämtlicher anderer Gesellschafter der Investmentgesellschaft annimmt und diese Annahmeerklärung dem Anleger zugegangen ist.

Grundsätzlich richtet sich dieses Angebot nur an einzelne natürliche Personen. Eine Beteiligung von Gemeinschaften, eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehepartnern als solchen (Zeichnungen durch einen Lebenspartner bzw. Ehepartner als Einzelpersonen sind zulässig) ist ausgeschlossen. Ebenso sind natürliche Personen, die eine Beteiligung über andere Treuhänder als die Verwaltungsgesellschaft halten,

die im Wettbewerb zur Investmentgesellschaft stehen, die bereits aus einer anderen Fondsgesellschaft nach Maßgabe einer mit § 20 (1), (3) oder (4) des Gesellschaftsvertrages vergleichbaren Regelung ausgeschieden sind oder die durch die Beteiligung 10 % oder mehr an dem durch den Einzahlungs- und Platzierungsgarantievertrag zwischen der WealthCap Investment Services GmbH und der Investmentgesellschaft garantierten Kommanditkapitals auf sich vereinigen würden, grundsätzlich von einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon können allerdings zugelassen werden (vgl. § 5 (2) und (4) des Gesellschaftsvertrages).

Ausnahmslos von einer Beteiligung ausgeschlossen sind – auch mittelbar beteiligte – natürliche Personen, die in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) ansässig i. S. d. US-amerikanischen oder kanadischen Steuerrechts sind und/oder die US-amerikanische oder die kanadische Staatsangehörigkeit haben und/oder in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) einen Wohnsitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen bzw. kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z. B. „Green Card") sind, sowie solche natürlichen Personen, die nicht in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

Ein Anspruch des Anlegers auf Aufnahme in die Investmentgesellschaft besteht nicht.

Die Komplementärin und die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Treuhänderin unterliegen den Vorschriften des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, GwG). Können sie die daraus resultierenden Sorgfaltspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, weil der betreffende Anleger die nach dem GwG zu erhebenden Angaben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder unzutreffend beibringt, ist eine Annahme der Beitrittserklärung grundsätzlich nicht möglich. Sollte ein Anleger dennoch bereits als Treugeber oder als Direktkommanditist in die Investmentgesellschaft aufgenommen worden sein, kann er gemäß § 20 (1) g) des Gesellschaftsvertrages aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden. Erfolgt der Ausschluss, weil der Anleger nach dem GwG für die Annahme seiner Beitrittserklärung eigentlich notwendige Angaben nicht (rechtzeitig) nachgereicht hat, so erhält er keine Abfindung, sondern seine bereits geleistete Einlage und den Ausgabeaufschlag zurück. Erfolgt der Ausschluss, weil der Anleger die nach dem GwG zu erhebenden Angaben nicht vollständig oder unzutreffend beigebracht hat, so erhält er eine Abfindung (vgl. zur Ermittlung der Abfindung das Kapitel „Kosten", Unterabschnitt „Abfindungsguthaben").

Durch das Ausscheiden verursachte und in Rechnung gestellte Kosten und Ausgaben können von dem an den ausgeschlossenen Anleger zu zahlenden Betrag in nachgewiesener Höhe abgezogen werden, höchstens jedoch 80 % des Anteilswertes des jeweiligen Anlegers. Unabhängig von der Möglichkeit des Ausschlusses eines Anlegers dürfen Ausschüttungen solange zurückgehalten werden, bis dieser die notwendigen Angaben nachgeholt hat.

6. PREISE

Der Anleger hat seine Einlage zzgl. eines Ausgabeaufschlages i. H. v. maximal 5 %, bezogen auf die in der Beitrittserklärung gezeichnete Einlage, zu leisten. Die Höhe der individuellen Einlage inkl. Ausgabeaufschlag ist in der Beitrittserklärung unter dem Punkt „Beteiligung" aufgeführt.

7. WEITERE VOM ANLEGER ZU ZAHLENDE STEUERN UND KOSTEN

Eine Darstellung der weiteren vom Anleger zu zahlenden Steuern und Kosten findet sich im Kapitel „Kosten", Abschnitt „Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten". Im Abschnitt „Kosten" findet sich zudem auch eine Darstellung von Kosten, die von der Investmentgesellschaft zu tragen sind und den Anleger daher wirtschaftlich treffen.

Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung auf den Anleger wird auf die Ausführungen in diesem Prospekt, insbesondere auf das Kapitel „Bedeutsame Steuervorschriften", verwiesen. Bei Fragen sollte sich der Anleger an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

8. SPEZIELLE RISIKEN DER BETEILIGUNG

Die Beteiligung unterliegt den Risiken, die mit einer Investition in geschlossene Publikums-AIF verbunden sind. Eine ausführliche Darstellung der mit der Beteiligung verbundenen Risiken, inkl. der strukturellen Risiken, findet sich im Kapitel „Die Investmentgesellschaft" im Abschnitt „Wesentliche Risiken".

9. SPRACHE UND GÜLTIGKEITSDAUER DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN INFORMATIONEN

Die hier zur Verfügung gestellten Informationen beruhen auf dem Stand zum Zeitpunkt des Vertriebsbeginns. Sie sind während der Dauer des öffentlichen Vertriebs wirksam und werden während dieses Zeitraums, ggf. durch einen Nachtrag zum Verkaufsprospekt, aktualisiert. Sämtliche Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

10. ZAHLUNG UND ERFÜLLUNG DER VERTRÄGE, VERZUGSZINSEN, WEITERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Einlagen werden in mehreren Raten zur Zahlung fällig. Die Einzahlung der ersten Rate i. H. v. 55 % der vom Anleger in der Beitrittserklärung gezeichneten Einlage zzgl. des vollen Ausgabeaufschlages i. H. v. maximal 5 % der gezeichneten Einlage hat spätestens zum Monatsende des auf den Zugang der Annahme der Beitrittserklärung beim Anleger folgenden nächsten Monats (Valuta des Geldeingangs bei der Treuhänderin) ohne jegliche Abzüge auf das Konto der Treuhänderin, geführt bei der UniCredit Bank AG, Hamburg, BIC HYVEDEMM300, IBAN DE27 2003 0000 0016 5390 09, zu erfolgen. Die weiteren Raten sind nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von 28 Kalendertagen nach dem Datum des betreffenden Kapitalabrufs zu zahlen. Sowohl die gezeichnete Einlage als auch der Ausgabeaufschlag sind in Euro zu leisten.

Bei nicht fristgerechter Erfüllung der vorstehend genannten Zahlungsverpflichtungen ist es nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages möglich, ab Fälligkeit dem Anleger Verzugszinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) p. a. zu berechnen und ihn aus der Investmentgesellschaft auszuschließen. Es können darüber hinaus weitergehende Verzugsschäden geltend gemacht werden. Dem Anleger ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Investmentgesellschaft durch seinen Verzug überhaupt kein Schaden entstanden oder der entstandene Schaden wesentlich niedriger als die geltend gemachten Verzugszinsen und -schäden ist.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrittserklärung sowie aus dem Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft sowie aus dem Treuhandvertrag.

Die von der Treuhänderin zu erbringenden Leistungen sind im Treuhandvertrag und ggf. im Gesellschaftsvertrag geregelt. Die Leistungen der Investmentgesellschaft sind im Gesellschaftsvertrag und in den Anlagebedingungen geregelt.

11. WIDERRUFSRECHTE

Gibt der Anleger seine Beitrittserklärung ab, so kann er diese innerhalb der bestehenden Widerrufsfrist widerrufen. Wegen weiterer Einzelheiten zu den Widerrufsrechten, insbesondere zu den Widerrufsfristen und den Rechtsfolgen, wird auf die Widerrufsbelehrung in der Beitrittserklärung sowie auf die untenstehende „Widerrufsbelehrung" verwiesen.

Die folgende Widerrufsbelehrung ist der Beitrittserklärung entnommen:

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

WealthCap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Am Tucherpark 16
80538 München
Telefax +49 89 678 205 555-500
E-Mail info@wealthcap.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

12. MINDESTLAUFZEIT DER VERTRÄGE, VERTRAGLICHE KÜNDIGUNGSREGELUNGEN

Die Investmentgesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2029 errichtet. Die Gesellschafter können mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft bis spätestens zum 31.12.2035 beschließen, sofern die Laufzeit eines AIF i. S. d. § 1 Ziffern 1 und 2 der Anlagebedingungen über den 31.12.2029 hinausgeht oder sich die jeweilige Laufzeit über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert oder soweit die Investmentgesellschaft im Rahmen der Beendigung der Beteiligung an einem solchen AIF Sachausschüttungen erhält und sie nicht sofort veräußert oder ausschüttet, sondern zunächst zulässigerweise weiter hält. Die Investmentgesellschaft wird vorzeitig aufgelöst, wenn die Gesellschafter die Auflösung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie mit der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft beschließen. Die Investmentgesellschaft wird ohne Gesellschafterbeschluss sechs Monate, nachdem die Investmentgesellschaft keine dem Gesellschaftsgegenstand entsprechenden Vermögensgegenstände mehr hält, aufgelöst. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Des Weiteren kann ein Anleger auch aus bestimmten Gründen aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden (z. B. bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, bei Nichtleistung, Zuwenigleistung oder verspäteter Leistung einer bzw. mehrerer Raten auf den in der Beitrittserklärung übernommenen Zeichnungsbetrag und/oder des Ausgabeaufschlages, Nichterbringung oder verspätetem Zurverfügungstellen von notwendigen Unterlagen und der erforderlichen Informationen gemäß dem GwG, Auftreten von Tatsachen, bei deren Vorliegen ein Anleger nicht der Investmentgesellschaft hätte beitreten können, oder wenn der Anleger, trotz schriftlicher Abmahnung, seine Verpflichtungen in grober Weise verletzt und eine weitere Fortsetzung des Gesellschafterverhältnisses unzumutbar geworden ist). Ein Ausschluss erfolgt zudem automatisch, wenn über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters ein Insolvenzverfahren, ein entsprechendes Verfahren nach ausländischem Recht eröffnet wird oder ein Privatgläubiger des betreffenden Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis kündigt. Einzelheiten bestimmen §§ 19 bis 22 des Gesellschaftsvertrages.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft bestimmt sich die Abfindung des Anlegers nach § 23 des Gesellschaftsvertrages.

Der Treuhandvertrag wird zwischen dem mittelbar der Investmentgesellschaft beitretenden Anleger, der Treuhänderin und der Investmentgesellschaft geschlossen. Der Treuhandvertrag endet durch wirksamen Widerruf (§ 1 (4) des Treuhandvertrages), wenn der Treugeber seine Beteiligung gemäß § 5 (3) des Treuhandvertrages in eine Direktbeteiligung umwandelt oder wenn der Treugeber nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages aus der Investmentgesellschaft ausscheidet. Die Treuhänderin kann – ohne dass es sich um eine Umwandlung im Sinne von § 5 (3) des Treuhandvertrages handelt – aus dem Treuhandvertrag ausscheiden, wenn sie zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls aus den Treuhandverträgen mit allen anderen Treugebern ausscheidet und eine andere nach den Vorschriften des KAGB geeignete Gesellschaft als Treuhandkommanditistin bestimmt wird, die anstelle der Treuhänderin in die einzelnen Treuhandverträge mit sämtlichen Treugebern eintritt und diese fortführt. Das Ausscheiden der bisherigen und der Eintritt der neuen Treuhandkommanditistin sind gegenüber den Treugebern in schriftlicher Form mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende anzukündigen.

Im Übrigen endet der Treuhandvertrag ohne weiteres Zutun zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vollbeendigung der Investmentgesellschaft im Handelsregister eingetragen wird.

Jeder Treugeber kann seine Beteiligung mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft durch Aufhebung des Treuhandvertrages in eine Direktbeteiligung umwandeln, sofern er das schriftlich mit einer Frist von acht Wochen bei der Treuhänderin geltend macht und eine Handelsregistervollmacht einreicht, die den Anforderungen des § 17 (7) des Gesellschaftsvertrages entspricht. Die Handelsregistervollmacht ist bei der Treuhänderin oder einem von ihr beauftragten Dritten spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen einzureichen, nachdem der umwandelnde Treugeber durch die Treuhänderin schriftlich zur Vorlage der Handelsregistervollmacht aufgefordert worden ist. Der Treugeber wird mit seiner persönlichen Eintragung in das Handelsregister (Haftsumme i. H. v. 1 % seiner Einlage) unmittelbar beteiligter Kommanditist (Direktkommanditist). Das Treuhandverhältnis besteht bis zu diesem Zeitpunkt fort. Sollte die Handelsregistervollmacht nicht entsprechend den vorgenannten Bestimmungen eingereicht werden, besteht Einvernehmen zwischen dem Treugeber und der (jeweiligen) Treuhänderin, dass ihr Treuhandverhältnis unverändert zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt wird. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Treugeber nicht gemäß § 20 (1) c) i. V. m. § 20 (2) des Gesellschaftsvertrages aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen wird.

Direktkommanditisten können ihre Beteiligungen durch Abschluss eines Treuhandvertrages mit der (jeweiligen) Treuhänderin in eine Treugeberbeteiligung zurückumwandeln, sofern sie das schriftlich bei der Verwaltungsgesellschaft acht Wochen vor der geplan-

ten Umwandlung geltend machen. Die Achtwochenfrist beginnt mit dem Zugang des Schreibens bei der Verwaltungsgesellschaft. In diesem Fall gelten die vorgenannten Regelungen ebenfalls.

13. RECHTSORDNUNG/GERICHTSSTAND

Für die Vertragsanbahnung und für die Verträge und sonstige Schuldverhältnisse, die für die Beteiligung des Anlegers maßgeblich sind, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern der Anleger Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben. Ansonsten ist als Erfüllungsort und als Gerichtsstand für den Gesellschaftsvertrag sowie für den Treuhandvertrag, soweit gesetzlich zulässig, München vereinbart.

14. VERTRAGSSPRACHE

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Anleger ist Deutsch.

15. AUSSERGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten, unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsverfahrensordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank
– Schlichtungsstelle –
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 23 88-19 07
Telefax +49 69 23 88-19 19
E-Mail schlichtung@bundesbank.de
Internet www.bundesbank.de

Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

Bei bestimmten Streitigkeiten, die das Rechtsverhältnis zur Investmentgesellschaft oder zur Verwaltungsgesellschaft sowie alle mit der Verwaltung ihrer Beteiligung im Zusammenhang stehenden Sachverhalte betreffen, können die Anleger, unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, zudem ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren nach Maßgabe des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes bei einer anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle einleiten. Die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft bzw. Treuhänderin haben sich der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e. V. angeschlossen und nehmen an deren Streitbeilegungsverfahren teil. Die Voraussetzungen für den Zugang zur Schlichtungsstelle regelt die Verfahrensordnung der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e. V. Nähere Informationen sowie die Verfahrensordnung sind erhältlich bei:

Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e. V.
Postfach 64 02 22
10048 Berlin
Telefon +49 30 25 76 16 90
Telefax +49 30 25 76 16 91
E-Mail info@ombudsstelle.com
Internet www.ombudsstelle.com

Die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft sind jederzeit berechtigt, sich einer anderen gleichwertigen, nach Maßgabe des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle zu unterstellen und gleichzeitig aus dem Geltungsbereich der Verfahrensordnung der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e. V. auszuscheiden.

Die jeweiligen Beschwerden sind in Textform unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung von Kopien der zum Verständnis der Beschwerde notwendigen Unterlagen bei der Ombudsstelle einzureichen. Die Anleger haben zudem zu versichern, dass sie in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen sowie keinen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt haben, der abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsfolge keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Anleger können sich im Verfahren vertreten lassen.

16. EINLAGENSICHERUNG

Es besteht kein Garantiefonds oder eine vergleichbare Sicherung der Einlagen der Direktkommanditisten und der Treugeber.

Ende der Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen.

XII. Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der **WealthCap Portfolio 3 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Grünwald,** (nachstehend **„Investmentgesellschaft"** genannt) extern verwaltet durch die **WealthCap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, München,** (nachstehend **„Verwaltungsgesellschaft"** genannt) für den von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten geschlossenen Publikums-AIF, die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft gelten.

Stand: 22.11.2016

§ 1 VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Die Investmentgesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände zu Investitionszwecken erwerben:

1. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt (§ 261 Abs. 1 Nr. 5 KAGB).

2. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt (§ 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB).

3. Wertpapiere i. S. d. § 193 KAGB, Geldmarktinstrumente i. S. d. § 194 KAGB und Bankguthaben i. S. d. § 195 KAGB (§ 261 Abs. 1 Nr. 7 KAGB).

§ 2 ANLAGEGRENZEN

1. Die Investitionen in die Vermögensgegenstände nach § 1 Ziffern 1 und 2 dieser Anlagebedingungen können direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaft(en) mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie erfolgen. Die Prozentangaben der nachfolgenden Ziffern dieses § 2 beziehen sich auf das der Investmentgesellschaft für Investitionen zur Verfügung stehende Kommanditkapital.

2. Mindestens 60 % werden in Beteiligungen an AIF mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie (jedoch nicht Deutschland) investiert.

3. a) Mindestens 30 % werden in Beteiligungen an AIF investiert, die mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals direkt oder indirekt in Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Vermögensgegenstände investieren und diesbezüglich eine Anlagestrategie nach dem Value-add-Prinzip verfolgen.

   b) Mindestens 20 % werden in Beteiligungen an AIF investiert, die mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals direkt oder indirekt in Private-Equity-Unternehmensbeteiligungen investieren und diesbezüglich eine Anlagestrategie nach dem Buy-out-Prinzip verfolgen.

   c) Mindestens 10 % werden in Beteiligungen an AIF investiert, die mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals direkt oder indirekt in Unternehmensbeteiligungen und Anlagen aus dem Bereich Energie und Infrastruktur investieren, um hieraus regelmäßige Einnahmen zu erzielen.

4. Mindestens 60 % werden in Beteiligungen an AIF investiert, die ihren Investitionsschwerpunkt in Europa haben.

5. Mindestens 60 % werden in Beteiligungen an AIF investiert, die nach ihrem Gesellschaftsvertrag, ihrer Satzung oder ihrer sonstigen Fondsdokumentation planen, in mindestens vier Immobilien bzw. Private-Equity-Unternehmensbeteiligungen bzw. Unternehmensbeteiligungen und Anlagen aus dem Bereich Energie und Infrastruktur zu investieren.

6. Bis zu 40 % dürfen in Beteiligungen an AIF investiert werden, die ihren Sitz außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. Solche außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen AIF müssen jedoch ihren Sitz auf Jersey, Guernsey, den Cayman Islands, in der Schweiz, in Kanada, in Australien oder in den Vereinigten Staaten von Amerika haben.

7. Die Anlagegrenzen dieses § 2 müssen am Stichtag zwei Jahre nach dem Platzierungsschluss der Investmentgesellschaft erfüllt sein.

§ 3 WÄHRUNGSRISIKEN

Die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt.

§ 4 LEVERAGE UND BELASTUNGEN

1. Für die Investmentgesellschaft dürfen Kredite bis zur Höhe von 20 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

2. Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu der Investmentgesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 20 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

3. Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

§ 5 ANTEILKLASSEN

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 149 Abs. 2 i. V. m. § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

§ 6 AUSGABEPREIS, AUSGABEAUFSCHLAG, INITIALKOSTEN

1. AUSGABEPREIS
Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus dem Nominalbetrag des von dem Anleger übernommenen Zeichnungsbetrages zzgl. des Ausgabeaufschlages. Der von dem Anleger zu übernehmende Zeichnungsbetrag beträgt mindestens 10.000 EUR. Höhere Zeichnungsbeträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

2. SUMME AUS AUSGABEAUFSCHLAG UND INITIALKOSTEN
Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt bis zu 10 % des Ausgabepreises.

3. AUSGABEAUFSCHLAG
Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des Zeichnungsbetrages. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

4. INITIALKOSTEN
Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Investmentgesellschaft in der Gründungs- und Platzierungsphase einmalige Kosten i. H. v. bis zu 5,5 % des von dem Anleger übernommenen Zeichnungsbetrages belastet (Initialkosten). Die Initialkosten sind spätestens beim Platzierungsschluss der Investmentgesellschaft fällig. Anteilige Abschlagszahlungen entsprechend dem Platzierungsfortschritt sind möglich. Eine anteilige Erstattung von Initialkosten durch die Verwaltungsgesellschaft ist unter den Bedingungen des § 7 Ziffer 10 dieser Anlagebedingungen möglich.

5. STEUERN
Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei Änderungen der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

§ 7 LAUFENDE KOSTEN

1. SUMME ALLER LAUFENDEN VERGÜTUNGEN
Die Summe aller an die Verwaltungsgesellschaft und an die Komplementärin der Investmentgesellschaft gemäß den nachstehenden Ziffern 2 und 3 zu zahlenden laufenden Vergütungen beträgt jährlich insgesamt bis zu 1,45 % der Bemessungsgrundlage, jedoch mindestens 2.200.000 EUR in Summe für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019 ab dem Zeitpunkt der Fondsauflage, dabei beträgt die Mindestgebühr für das Geschäftsjahr 2017 ab dem Zeitpunkt der Fondsauflage 500.000 EUR, für das Geschäftsjahr 2018 700.000 EUR und für das Geschäftsjahr 2019 1.000.000 EUR. Daneben hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Transaktionsgebühr nach Ziffer 7 dieses § 7.

2. BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen letzten Bewertungsstichtag von der Investmentgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen. Die Bemessungsgrundlage kann sich jedoch maximal auf 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals belaufen. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird der Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

3. VERGÜTUNGEN, DIE AN DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND BESTIMMTE GESELLSCHAFTER DER INVESTMENTGESELLSCHAFT ZU ZAHLEN SIND

a) Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Investmentgesellschaft eine jährliche Verwaltungsvergütung i. H. v. bis zu 1,115 % der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum ab der Fondsauflage bis zum Ende des Geschäftsjahres 2017 jedoch mindestens 385.000 EUR, für das Geschäftsjahr 2018 mindestens 540.000 EUR und für das Geschäftsjahr 2019 mindestens 770.000 EUR. Für den Zeitraum, um den sich die Laufzeit der Investmentgesellschaft entsprechend § 9 Ziffer 2 dieser Anlagebedingungen verlängert, beträgt die jährliche Verwaltungsgebühr bis zu 0,5575 % der Bemessungsgrundlage. Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung bis zu 0,5575 % der Bemessungsgrundlage.

b) Die Verwaltungsgesellschaft erhält zudem für die Verwaltung der Beteiligungen an der Investmentgesellschaft, die sie gegenüber allen Anlegern einschließlich der Direktkommanditisten erbringt, eine jährliche Vergütung i. H. v. bis zu 0,33 % der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum ab der Fondsauflage bis zum Ende des Geschäftsjahres 2017 jedoch mindestens 113.000 EUR, für das Geschäftsjahr 2018 mindestens 157.000 EUR und für das Geschäftsjahr 2019 mindestens 226.000 EUR. Für den Zeitraum, um den sich die Laufzeit der Investmentgesellschaft entsprechend § 9 Ziffer 2 dieser Anlagebedingungen verlängert, beträgt die jährliche Vergütung der Verwaltungsgesellschaft nach dieser lit. b) bis zu 0,165 % der Bemessungsgrundlage.

c) Die Komplementärin der Investmentgesellschaft erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung i. H. v. bis zu 0,005 % der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum ab der Fondsauflage bis zum Ende des Geschäftsjahres 2017 jedoch mindestens 2.000 EUR, für das Geschäftsjahr 2018 mindestens 3.000 EUR und für das Geschäftsjahr 2019 mindestens 4.000 EUR. Für den Zeitraum, um den sich die Laufzeit der Investmentgesellschaft entsprechend § 9 Ziffer 2 dieser Anlagebedingungen verlängert, beträgt die jährliche Vergütung der Komplementärin nach dieser lit. c) bis zu 0,0025 % der Bemessungsgrundlage.

d) Die jährlichen Vergütungen der vorstehenden lit. a) bis c) sind jeweils für das betreffende Geschäftsjahr zum 30.06. des Folgejahres zur Zahlung fällig. Es können quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhoben werden. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage jeweils auszugleichen.

4. VERGÜTUNGEN UND KOSTEN AUF EBENE VON ZWECKGESELLSCHAFTEN

Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft ggf. gehaltenen Zweckgesellschaften können Vergütungen, etwa für die Organe und Geschäftsleiter, und weitere Kosten anfallen. Diese werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der jeweiligen Zweckgesellschaft auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus.

5. VERWAHRSTELLENVERGÜTUNG

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung i. H. v. 0,0476 % p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft, mindestens jedoch 14.280 EUR p. a. Darüber hinaus erhält die Verwahrstelle einen Ersatz von Aufwendungen für im Rahmen der Ankaufsbewertung oder der Eigentumsverifikation ggf. notwendige externe Gutachten. Die Verwahrstelle ist berechtigt, bereits vor Fälligkeit monatlich anteilige Abschlagszahlungen auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu verlangen. Diese Gebühr wird letztmals im Jahr der Löschung der Investmentgesellschaft aus dem Handelsregister gezahlt.

6. WEITERE AUFWENDUNGEN ZULASTEN DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

a) Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Investmentgesellschaft zu tragen:

   aa) Kosten für externe Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;

   bb) bankübliche Depotbankgebühren, Kontoführungsgebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

   cc) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;

   dd) Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;

   ee) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instand-

haltungs- und Betriebskosten), die von Dritten in Rechnung gestellt werden;

ff) Kosten für die Prüfung der Investmentgesellschaft durch deren Abschlussprüfer;

gg) von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Investmentgesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Investmentgesellschaft erhobenen Ansprüchen;

hh) Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erhoben werden;

ii) ab Zulassung der Investmentgesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- und Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;

jj) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;

kk) Steuern und Abgaben, die die Investmentgesellschaft schuldet;

ll) angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen.

b) Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft ggf. gehaltenen Zweckgesellschaften können u. a. Kosten nach Maßgabe des vorstehenden lit. a) anfallen. Sie werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der jeweiligen Zweckgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus.

c) Aufwendungen, die bei Zweckgesellschaften aufgrund besonderer Anforderungen des KAGB entstehen, sind von der daran beteiligten Investmentgesellschaft, die diesen Anforderungen unterliegt, im Verhältnis ihres Anteils zu tragen.

7. TRANSAKTIONSGEBÜHR SOWIE TRANSAKTIONS- UND INVESTITIONSKOSTEN

a) Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Beteiligung der Investmentgesellschaft an einem AIF i. S. d. § 1 Ziffern 1 und 2 dieser Anlagebedingungen jeweils eine Transaktionsgebühr i. H. v. bis zu 2 % des Investitionsbetrages. Der Investitionsbetrag entspricht grundsätzlich dem gegenüber dem betreffenden AIF durch die Investmentgesellschaft verbindlich übernommenen Zeichnungsbetrag. Im Falle des Erwerbs einer bereits bestehenden Beteiligung entspricht der Investitionsbetrag der Summe aus dem Kaufpreis der Beteiligung und des Teils des Zeichnungsbetrages, der durch den Veräußerer der Beteiligung noch nicht in den jeweiligen AIF eingezahlt wurde.

b) Die Transaktionsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls zu, wenn die Beteiligung an einem AIF i. S. d. § 1 Ziffern 1 und 2 dieser Anlagebedingungen über eine Zweckgesellschaft erfolgt, an der die Investmentgesellschaft beteiligt ist. In diesen Fällen wird die Transaktionsgebühr jedoch lediglich in Bezug auf den Anteil des Investitionsbetrages im Sinne von lit. a) berechnet, der der Beteiligung der Investmentgesellschaft an der betreffenden Zweckgesellschaft entspricht.

c) Der Investmentgesellschaft werden darüber hinaus die auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet. Die im Zusammenhang mit Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern werden der Investmentgesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen der Transaktion belastet.

d) Auf Ebene von der Investmentgesellschaft ggf. gehaltener Zweckgesellschaften können ebenfalls Kosten im Sinne von lit. c) anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Zweckgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus.

8. GELDWERTE VORTEILE

Geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Gesellschafter oder Gesellschafter der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investmentgesellschaft oder der Bewirtschaftung der dazugehörigen Vermögensgegenstände erhalten, werden auf die Verwaltungsvergütung angerechnet.

9. SONSTIGE VOM ANLEGER ZU ENTRICHTENDE KOSTEN

Jeder Anleger hat neben der Leistung seines Zeichnungsbetrages nebst Ausgabeaufschlag im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung seines Anteils noch folgende weitere Kosten an einen beauftragten Dritten zu entrichten, die nicht auf die von der Investmentgesellschaft zusätzlich zu tragenden Kosten und Gebühren angerechnet werden:

a) Notargebühren und Registerkosten sind in gesetzlicher Höhe nach der Gebührentabelle für Gerichte und Notare sowie der Kostenordnung zzgl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer von einem Anleger (bzw. von einem Erben oder Vermächtnisnehmer) zu tragen, falls er diese ausgelöst hat.

b) Sämtliche Zahlungen, die an Anleger oder sonstige Berechtigte, z. B. auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten, geleistet werden, werden unter Abzug sämtlicher Gebühren zulasten des Empfängers geleistet.

c) Soweit Kosten für ggf. erforderliche Quellensteuermeldungen und Quellensteuerabführungen entstehen, sind diese vom betreffenden Anleger zu tragen und werden von den Ausschüttungen an diesen Anleger abgezogen.

d) Anlegern, die vorzeitig aus der Investmentgesellschaft ausscheiden, können die durch das Ausscheiden verursachten Kosten und Ausgaben in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 80 % des Anteilswertes des jeweiligen Anlegers, in Rechnung gestellt werden.

e) Anleger, die nicht an der Kommunikation mittels elektronischer Informationsmedien teilnehmen, können mit von Dritten in Rechnung gestellten Kosten für den Druck und den Versand der jeweiligen Kommunikation in Papierform belastet werden.

f) Im Zusammenhang mit der Beteiligung der Investmentgesellschaft an einem AIF oder einer Zweckgesellschaft sowie deren Beteiligung an Portfoliounternehmen können gemäß den Bestimmungen ausländischer Steuerrechtsordnungen Kosten entstehen.

10. ERWERB VON ANTEILEN AN INVESTMENTVERMÖGEN

a) Beteiligt sich die Investmentgesellschaft direkt oder mittelbar an einem anderen Investmentvermögen, bei dem die Geschäftsführung von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft der WealthCap Gruppe erbracht wird (nachfolgend als „WealthCap Zielgesellschaft" bezeichnet), so erstattet die Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft die Gebühren für die Eigenkapitalvermittlung und die Konzeption und Strukturierung, die von der betreffenden WealthCap Zielgesellschaft an eine Gesellschaft der WealthCap Gruppe gezahlt wird, soweit sie rechnerisch auf die Beteiligung der Investmentgesellschaft an der WealthCap Zielgesellschaft entfällt. Die Erstattung ist jedoch auf den Betrag der gleichartigen von der Investmentgesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft gezahlten jeweiligen Gebühr begrenzt, der auf das von der Investmentgesellschaft in die betreffende WealthCap Zielgesellschaft investierte Kommanditkapital entfällt.

b) Beteiligt sich die Investmentgesellschaft an einer WealthCap Zielgesellschaft, die laufende Geschäftsführungsvergütungen oder Treuhandvergütungen an Gesellschaften der WealthCap Gruppe leistet, werden diese Vergütungen insoweit auf die Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft angerechnet, als sie auf die Beteiligung der Investmentgesellschaft an der betreffenden WealthCap Zielgesellschaft entfallen. Die Anrechnung ist jedoch auf den Betrag der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft begrenzt, der auf das von der Investmentgesellschaft in die betreffende WealthCap Zielgesellschaft investierte Kommanditkapital entfällt.

c) Im Jahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die der Investmentgesellschaft im jeweiligen Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen berechnet worden sind. Zudem wird offengelegt, ob und in welcher Höhe der Investmentgesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft (bzw. einem anderen Manager) oder einer Investmentgesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, eine Verwaltungsvergütung für die von der Investmentgesellschaft gehaltenen Anteile an Investmentvermögen berechnet wurde. Beim Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Investmentgesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Investmentgesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme der Anteile keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

11. STEUERN

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

§ 8 AUSSCHÜTTUNG

1. Vorbehaltlich einer Reinvestition im Sinne der Ziffern 2 und 3 dieses § 8 dieser Anlagebedingungen soll die aus der Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft erzielte Liquidität (einschließlich der Liquidität aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen) an die Anleger plangemäß einmal jährlich ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft bzw. zur Erfül-

lung von Zahlungsverbindlichkeiten benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen. Von der Ausschüttung verfügbarer Liquidität kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag nicht mindestens 2 % des Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft beträgt.

2. Aus der Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft erzielte Liquidität kann erneut in Vermögensgegenstände i. S. d. § 1 dieser Anlagebedingungen bis zu einem Betrag investiert werden, der den Kosten der Investmentgesellschaft (insbesondere den Initialkosten, dem Ausgabeaufschlag und der Transaktionsgebühr sowie den laufenden Vergütungen der Verwaltungsgesellschaft, der Komplementärin und der Verwahrstelle) entspricht, die bis zum Zeitpunkt der betreffenden Reinvestition entstanden sind.

3. Unabhängig von den Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer 2 kann bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Platzierungsschluss der Investmentgesellschaft sämtliche Liquidität, die der Investmentgesellschaft infolge des Ablaufs der Laufzeit oder der sonstigen Abwicklung sowie infolge der Veräußerung oder sonstigen Übertragung eines Vermögensgegenstandes der Investmentgesellschaft zufließt, erneut in Vermögensgegenstände i. S. d. § 1 dieser Anlagebedingungen investiert werden.

4. Reinvestitionen der Investmentgesellschaft nach den Ziffern 2 und 3 dürfen zu keinem Zeitpunkt dazu führen, dass die Summe der Investitionen (einschließlich der Reinvestitionen) der Investmentgesellschaft 100 % des Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft übersteigt. Solange während der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft das platzierte Kommanditkapital weniger als 50 Mio. EUR beträgt, dürfen die Investitionen der Investmentgesellschaft einschließlich etwaiger Reinvestitionen nach den Ziffern 2 und 3 den durch die Platzierungs- und Einzahlungsgarantie garantierten Betrag des Kommanditkapitals i. H. v. 50 Mio. EUR nicht überschreiten. Keine Reinvestition im Sinne dieses § 8 liegt vor, wenn die Investmentgesellschaft aus der Investitionstätigkeit erzielte Liquidität erneut in Vermögensgegenstände i. S. d. § 1 dieser Anlagebedingungen investiert und dabei die offenen Einlageverpflichtungen der Anleger der Investmentgesellschaft in entsprechendem Maß reduziert werden.

§ 9 GESCHÄFTSJAHR, DAUER, LIQUIDATION UND BERICHTE

1. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. eines Jahres.

2. Die Investmentgesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2029 errichtet. Die Gesellschafter können mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft bis spätestens 31.12.2035 beschließen, sofern die Laufzeit eines AIF i. S. d. § 1 Ziffer 1 oder 2 dieser Anlagebedingungen über den 31.12.2029 hinausgeht oder sich die jeweilige Laufzeit über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert oder soweit die Investmentgesellschaft im Rahmen der Beendigung der Beteiligung an einem solchen AIF Sachausschüttungen erhält und sie nicht sofort veräußert oder ausschüttet, sondern zunächst zulässigerweise weiter hält. Die Investmentgesellschaft wird vorzeitig aufgelöst, wenn die Gesellschafter die Auflösung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie mit der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft beschließen. Die Investmentgesellschaft wird ohne Gesellschafterbeschluss sechs Monate, nachdem die Investmentgesellschaft keine dem Investmentgesellschaftsgegenstand entsprechenden Vermögensgegenstände mehr hält, aufgelöst.

3. Im Rahmen der Liquidation der Investmentgesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Investmentgesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Investmentgesellschaft wird nach den Regeln der Gewinnzuweisung in der Investmentgesellschaft und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

4. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Abs. 2 KAGB. Im Hinblick auf die Vermögensgegenstände nach § 1 Ziffern 1 bis 2 dieser Anlagebedingungen sind zudem die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes zu machen.

5. Die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil auf den 31.12. eines Jahres werden im Jahresbericht offengelegt. Gesetzlich vorgesehene Bewertungen auf andere Stichtage werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

6. Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 10 VERWAHRSTELLE

1. Für die Investmentgesellschaft wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger.

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.

3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.

4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes i. S. d. § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB (Finanzinstrument) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts aufgrund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Investmentgesellschaft oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Ziffer 3 unberührt.

XIII. Gesellschaftsvertrag

WealthCap Portfolio 3 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

I. INVESTMENTGESELLSCHAFT

§ 1 FIRMA, SITZ, BEGINN, GESCHÄFTSJAHR

(1) Die Gesellschaft führt die Firma WealthCap Portfolio 3 GmbH & Co. geschlossene Investment KG („Investmentgesellschaft").

(2) Sitz der Investmentgesellschaft ist Grünwald.

(3) Die Investmentgesellschaft beginnt mit ihrer Gründung.

(4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Dies gilt auch nach der Auflösung der Investmentgesellschaft nach § 24 (2) bis (4) für den Zeitraum der Liquidation der Investmentgesellschaft. Das Geschäftsjahr 2016 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 GEGENSTAND DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

Gegenstand der Investmentgesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach der durch diesen Vertrag und die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB") in die nach § 1 der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft festgelegten Vermögensgegenstände zum Nutzen der Anleger unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben des KAGB.

§ 3 GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die WealthCap Portfolio 3 Komplementär GmbH mit Sitz in Grünwald („Komplementärin"). Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist am Vermögen sowie am Ergebnis der Investmentgesellschaft nicht beteiligt.

(2) Die WealthCap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH („Verwaltungsgesellschaft") mit Sitz in München ist geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft und wird darüber hinaus gemäß dem Bestellungsvertrag vom 02.12.2016 zur externen Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft i. S. d. KAGB bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft leistet für eigene Rechnung eine Einlage i. H. v. 10.000 EUR und übernimmt eine Haftsumme i. H. v. anfänglich 100 EUR. Des Weiteren übernimmt sie die Funktion der Treuhandkommanditistin und hält in dieser Funktion die Beteiligungen von Anlegern („Treugeber") im eigenen Namen für Rechnung dieser Treugeber. Soweit die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhandkommanditistin tätig wird bzw. in dieser Funktion betroffen ist, wird sie nachfolgend als Treuhänderin bezeichnet. Die Verwaltungsgesellschaft ist für eigene Rechnung nur mit ihrer auf eigene Rechnung gehaltenen Einlage am Ergebnis und am Vermögen der Investmentgesellschaft beteiligt.

§ 4 BETEILIGUNG VON ANLEGERN

(1) Das Kapital der Investmentgesellschaft soll durch Erhöhung der Einlage der Treuhänderin für Rechnung von Dritten erhöht werden. Die Summe der von den Treugebern indirekt über die Treuhänderin übernommenen Einlagen, die für eigene Rechnung gehaltene Einlage der Verwaltungsgesellschaft sowie die – nach einer Umwandlung der Treugeberbeteiligung in eine Direktbeteiligung – von den Direktkommanditisten direkt gehaltenen Beteiligungen wird als „Kommanditkapital" bezeichnet. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen das Kommanditkapital erhöhen.

(2) Über die Treuhänderin beteiligen sich Anleger mittelbar als Treugeber an der Investmentgesellschaft. Diese Beteiligung als Treugeber erfolgt auf Basis der vom Treugeber unterzeichneten Beitrittserklärung, des mit Zugang der Annahme der Beitrittserklärung beim Anleger abgeschlossenen Treuhandvertrages, der Anlagebedingungen sowie dieses Gesellschaftsvertrages.

(3) Die Treugeber sind im Außenverhältnis keine Kommanditisten der Investmentgesellschaft. Im Innenverhältnis der Investmentgesellschaft und der Gesellschafter zueinander haben sie jedoch die gleiche Rechtsstellung wie ein Direktkommanditist (vgl. nachfolgende Ziffer (4)). Die Direktgesellschafter sind dementsprechend ausdrücklich damit einverstanden, dass die Treugeber an den Beschlussfassungen der Investmentgesellschaft teilnehmen und die auf ihre Beteiligung entfallenden mitgliedschaftlichen Rechte unmittelbar selbst ausüben können. Soweit die Treugeber nicht selbst handeln, wird die Treuhänderin deren mitgliedschaftliche Rechte ausschließlich nach deren ausdrücklichen Weisungen, die durch vorheriges Übergabeeinschreiben gegenüber der Treuhänderin erfolgen müssen, nach Maßgabe des § 9 (6) ausüben.

(4) Soweit nicht anders geregelt, bezeichnet der Begriff

- „Anlagebedingungen" die Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Investmentgesellschaft in ihrer jeweils gültigen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechend genehmigten Fassung.
- „Anleger" die Direktkommanditisten und Treugeber,

- „Direktbeteiligung" die Beteiligung eines Direktkommanditisten,
- „Direktgesellschafter" die Kommanditisten und die Komplementärin,
- „Direktkommanditisten" der Investmentgesellschaft als Treugeber beigetretene Anleger, die ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft in eine Direktbeteiligung umgewandelt haben,
- „Gesellschafter" die Direktgesellschafter und Treugeber,
- „Gründungsgesellschafter" die Komplementärin und die Verwaltungsgesellschaft,
- „Kommanditist" oder „Kommanditisten" die Verwaltungsgesellschaft, die Treuhänderin und die Direktkommanditisten,
- „Treugeber" die über die Treuhänderin der Investmentgesellschaft beitretenden Anleger und die Direktkommanditisten, die ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft in eine Treugeberbeteiligung zurückumgewandelt haben,
- „Treugeberbeteiligung" die Beteiligung eines Treugebers,
- „Treuhänderin" die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhandkommanditistin,
- „Verwaltungsgesellschaft" die geschäftsführende Kommanditistin der Gesellschaft, die zudem mit Bestellungsvertrag zur externen Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft bestellt wurde.

(5) Die Treuhänderin ist berechtigt, die ihr nach der Höhe der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung jeweils anteilig zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche, insbesondere Ansprüche aus der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung auf festgestellte Gewinne, beschlossene Ausschüttungen und Auseinandersetzungsguthaben im Falle ihres Ausscheidens oder der Beendigung der Investmentgesellschaft, an den jeweiligen Treugeber abzutreten. Die Treuhänderin ist außerdem berechtigt, alle Ansprüche der Investmentgesellschaft ihr gegenüber durch Abtretung ihrer Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Treugeber zu erfüllen. Sowohl die Treugeber als auch die Investmentgesellschaft nehmen nach Maßgabe des Treuhandvertrages die vorgenannten Abtretungen an, falls die Treuhänderin von diesen Abtretungsrechten Gebrauch macht. Eine weitergehende Haftung der Treuhänderin für die Erbringung ihres für Rechnung der Treugeber gehaltenen Kapitalanteils ist ausgeschlossen.

(6) Die Beteiligung eines Anlegers sowie insbesondere seine Rechte und Pflichten werden durch die vom Anleger unterzeichnete Beitrittserklärung, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigten Anlagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung, diesen Gesellschaftsvertrag und den durch die Anleger abgeschlossenen Treuhandvertrag geregelt.

(7) Die Einzahlungs- und Platzierungsgarantin WealthCap Investment Services GmbH ist im Rahmen der Erfüllung des Einzahlungs- und Platzierungsgarantievertrages berechtigt, der Investmentgesellschaft auch als Direktkommanditistin – und somit unmittelbar und nicht nur mittelbar über die Treuhänderin – beizutreten. Dies gilt ebenfalls für Gesellschaften der WealthCap Gruppe, die als sog. Dritte der Investmentgesellschaft an Stelle der WealthCap Investment Services GmbH beitreten.

§ 5 ANLEGEREIGENSCHAFT

(1) Anleger kann grundsätzlich nur eine einzelne natürliche Person sein. Eine Beteiligung von Gemeinschaften, eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehepaaren als solchen (Zeichnungen durch einen Lebenspartner bzw. Ehepartner als Einzelperson sind jeweils zulässig) ist ausgeschlossen. Beteiligungen über andere Treuhänder als die Verwaltungsgesellschaft sind ebenfalls ausgeschlossen.

(2) Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Ausnahmen von vorstehender Ziffer (1) – beispielsweise im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Körperschaften des deutschen Rechts, gemeinnützige private und öffentlich-rechtliche Stiftungen deutschen Rechts sowie Kirchen und anerkannte Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung – zulassen.

(3) Ausgeschlossen von der Beteiligung sind sämtliche natürliche Personen, auf die mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

a) die in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) ansässig i. S. d. US-amerikanischen oder kanadischen Steuerrechts sind und/oder die US-amerikanische oder die kanadische Staatsangehörigkeit haben und/oder in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) einen Wohnsitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen oder kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z. B. „Green Card") sind,

b) die nicht in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind,

c) die im Wettbewerb zu der Investmentgesellschaft stehen (sie stehen nicht schon dadurch im Wett-

bewerb, dass sie als Direktkommanditisten oder Treugeber an anderen Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftszweck beteiligt sind),

d) die bereits aus einer anderen Fondsgesellschaft aufgrund einer mit den § 20 (1), (3) oder (4) vergleichbaren Regelung ausgeschieden sind,

e) die durch die Beteiligung 10 % oder mehr an dem durch den Einzahlungs- und Platzierungsgarantievertrag zwischen der WealthCap Investment Services GmbH und der Investmentgesellschaft garantierten bzw. – soweit dieses höher ist – zu diesem Zeitpunkt eingeworbenen Kommanditkapital auf sich vereinigen würden.

(4) Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Ausnahmen von vorstehender Ziffer (3) c) bis e) zulassen.

(5) Die Anleger sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse in Bezug auf vorstehende Ziffer (3) a) bis d) unverzüglich der Verwaltungsgesellschaft in Form des § 26 (7) mitzuteilen. Das gilt entsprechend auch für Anleger, die keine natürliche Person sind und deren Beitritt aufgrund einer Ausnahme gemäß Ziffer (2) zugelassen wurde. Sollte ein Anleger dieser Pflicht nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, kann die Verwaltungsgesellschaft etwaige Kosten, die der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit dieser Pflichtverletzung des Anlegers entstehen, dem entsprechenden Anleger in Rechnung stellen.

§ 6 BEITRITT

(1) Die Beteiligung an der Investmentgesellschaft als Anleger ist grundsätzlich nur bis zum 30.06.2018 („Platzierungsschluss") möglich. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach freiem Ermessen berechtigt, den Beitrittszeitraum auf einen späteren Zeitpunkt bis zum 31.12.2018 zu verlängern. In diesem Fall verschiebt sich der Platzierungsschluss auf den entsprechenden Zeitpunkt. Beitrittserklärungen werden am Tag des Platzierungsschlusses letztmals angenommen. Abhängig vom Verlauf der Zeichnungsphase ist die Verwaltungsgesellschaft in freiem Ermessen berechtigt, den Platzierungsschluss auf einen früheren Stichtag zu verschieben.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den Anleger und den Zugang der Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin beim Anleger. Diese ist berechtigt und von den übrigen Gesellschaftern bevollmächtigt, die Beitrittserklärungen ohne Zustimmung der Mitgesellschafter auch für diese anzunehmen. Mit dem Zugang der Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin beim Anleger kommt gleichzeitig der Treuhandvertrag zwischen dem Anleger und der Treuhänderin zustande. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Investmentgesellschaft besteht nicht.

(3) Die weiteren Bedingungen des Beitritts werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

§ 7 ZEICHNUNGSBETRAG, AUSGABEAUFSCHLAG, HAFTSUMME, EINZAHLUNGEN

(1) Der Zeichnungsbetrag eines beitretenden Anlegers („Einlage") muss mindestens auf 10.000 EUR („Mindesteinlage") oder einen durch 1.000 ohne Rest teilbaren höheren Betrag lauten. Zusätzlich zur Einlage ist vom Anleger ein Ausgabeaufschlag i. H. v. 5 % der Einlage zu leisten. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Mindesteinlage im Einzelfall herabzusetzen sowie einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag geht in das Gesellschaftsvermögen ein und wird zur Finanzierung der Eigenkapitalvermittlungskosten verwendet.

(2) Die im Handelsregister einzutragende Haftsumme der Treuhänderin erhöht sich um 1 % der Summe der von ihr für Rechnung der Treugeber gehaltenen Einlagen. Die Treuhänderin entscheidet nach eigenem Ermessen über die Zeitpunkte und den Umfang der Anmeldungen zum Handelsregister. Die geleisteten Einlagen werden auf die Haftsummen angerechnet.

(3) Die Einlagen werden in mehreren Raten zur Zahlung fällig. Die Anleger haben jeweils die erste Rate i. H. v. 55 % ihrer Einlage sowie den vollen Ausgabeaufschlag auf das Konto der Treuhänderin (UniCredit Bank AG, Hamburg, BIC HYVEDEMM300, IBAN DE27 2003 0000 0016 5390 09) spätestens zum Monatsende des auf den Zugang der Annahme der Beitrittserklärung beim Anleger folgenden Monats (Valuta bei der Treuhänderin) zu zahlen. Die weiteren Raten sind nach schriftlicher Aufforderung durch die Treuhänderin in zeitlicher Abhängigkeit vom Kapitalbedarf der Investmentgesellschaft und mit einer Fälligkeit von 28 Kalendertagen nach dem Datum des Kapitalabrufs zu zahlen. Eingehende Zahlungen der Anleger werden zunächst auf die Schuld zur Zahlung des Ausgabeaufschlages und sodann auf die Schuld zur Leistung der Einlage angerechnet. Jeder Anleger hat sicherzustellen, dass die von ihm zu leistenden Zahlungen inkl. Ausgabeaufschlag dem Konto der Treuhänderin ohne jegliche Abzüge, insbesondere ohne Überweisungs- und andere Bankgebühren, gutgeschrieben werden. Es steht im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auf teilweise oder vollständig verspätet geleistete Zahlungen ab dem Zeitpunkt des Verzugseintritts einen Verzugszins i. H. v. 5 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) zu erheben. Auch ist sie berechtigt, weitergehende Verzugsschäden geltend zu machen. Für den Fall, dass die Treuhänderin mit der Weiterleitung der von den Treugebern gezahlten Beträge an die Investmentgesellschaft in Verzug gerät, gilt die vorstehende Regelung entsprechend mit der Maßgabe, dass Geltendmachung von Verzugszinsen und -schäden im Ermessen der Komplementärin steht.

(4) Über die Zahlung der Einlage und des Ausgabeaufschlages sowie ggf. die Zahlung von Verzugszinsen und weitergehenden Verzugsschäden gemäß Ziffer (3) sowie ggf. anfallende Kostentragungs- und Freistellungsverpflichtungen aus diesem Vertrag, den Anlagebedingungen, der Beitrittserklärung und dem Treuhandvertrag hinaus übernehmen die Anleger keine weiteren Zahlungs- und Nachschusspflichten. Eine Haftung nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach §§ 171 ff. HGB, bleibt hiervon unberührt.

II. ORGANE DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

§ 8 GESCHÄFTSFÜHRUNG, FREMDGESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

(1) Die Komplementärin ist von der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft ausgeschlossen, soweit sie nicht aus zwingenden gesetzlichen Gründen bzw. aufgrund ausdrücklicher Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages zur Geschäftsführung verpflichtet bzw. berechtigt ist. Sie ist – soweit sich nichts anderes aus diesem Gesellschaftsvertrag ergibt – verpflichtet, ihre Vertretungsmacht im Außenverhältnis nicht auszuüben, es sei denn, dies ist zur Vertretung der Investmentgesellschaft gegenüber der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft i. S. d. KAGB oder aus gesetzlich zwingenden Gründen erforderlich.

(2) Die Verwaltungsgesellschaft ist das Geschäftsführungsorgan der Investmentgesellschaft und wurde darüber hinaus gemäß dem Bestellungsvertrag vom 02.12.2016 zur externen Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft i. S. d. KAGB bestellt. Die Gesellschafter sind ausdrücklich mit der Bestellung der Verwaltungsgesellschaft einverstanden. Der Verwaltungsgesellschaft obliegt nach Maßgabe des Bestellungsvertrages die Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die gemäß den Regelungen des KAGB und der das KAGB ergänzenden Regelungen und Verwaltungsvorschriften zum Betrieb der Investmentgesellschaft gehören, insbesondere die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement und die administrativen Tätigkeiten. Sie nimmt sämtliche ihr zukommenden Aufgaben nach eigenem Ermessen unter Wahrung des Bestellungsvertrages, der geltenden Gesetze und der Anlagebedingungen wahr. Keine Regelung dieses Vertrages und kein Gesellschafterbeschluss stehen der gesetzmäßigen Erfüllung der Pflichten der Verwaltungsgesellschaft als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen. Gesetzlich zulässige Weisungsrechte und Zustimmungsvorbehalte der Komplementärin und der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

(3) Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, die Investmentgesellschaft in vollem Umfang im Außenverhältnis zu vertreten (Generalvollmacht). Die Gesellschafter sind ausdrücklich mit der Vollmachtserteilung einverstanden.

(4) Darüber hinaus obliegt der Verwaltungsgesellschaft u. a. auch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben mit der Folge, dass eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung hierzu nicht erforderlich ist:

a) die Beauftragung einer Verwahrstelle mit der Erfüllung der durch das KAGB vorgesehenen Aufgaben einer Verwahrstelle, wie etwa der Verwahrung der von der Investmentgesellschaft unter Berücksichtigung der Anlagebedingungen zu erwerbenden Vermögensgegenstände auf Rechnung der Investmentgesellschaft, sowie die Kündigung und Änderung einer solchen Beauftragung,

b) die Anlage des der Investmentgesellschaft für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals entsprechend den Maßgaben der Anlagebedingungen einschließlich der Vornahme von durch die Anlagebedingungen zugelassenen Reinvestitionen sowie die Anlage der Liquiditätsreserve der Investmentgesellschaft,

c) die Aufnahme von Fremdkapital durch die Investmentgesellschaft (einschließlich des Abschlusses der hierfür erforderlichen Verträge), die Belastung von Vermögengegenständen der Investmentgesellschaft sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, jeweils unter Berücksichtigung der Anlagebedingungen,

d) die Ausübung von Rechten aus den unmittelbar oder mittelbar erworbenen Beteiligungen an Zielfonds und Zweckgesellschaften,

e) den Abschluss und die Änderung, einschließlich der Kündigung, sowie die Abwicklung von Verwaltungs-, Beratungs-, Geschäftsbesorgungs- und Konzeptionsverträgen sowie Eigenkapitalvermittlungsvereinbarungen über Beteiligungen an der Investmentgesellschaft sowie von Platzierungs- und Einzahlungsgarantieverträgen,

f) die Beauftragung von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern (inkl. der Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 sowie im Falle der Verlängerung des Platzierungszeitraums gemäß § 6 (1) darüber hinaus für das Geschäftsjahr 2018), Vermögensverwaltern oder anderen Beratern auf Rechnung der Investmentgesellschaft,

g) die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 sowie im Falle der Verlängerung des Platzierungszeitraums gemäß § 6 (1) darüber hinaus für das Geschäftsjahr 2017 sowie

h) der Abschluss und die Änderung, einschließlich der Erhöhung und der Kündigung, einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in Form einer Directors-and-Officers-Versicherung („D&O-Versicherung") bzw. einer Errors-and-Omissions-Versicherung („E&O-Versicherung").

(5) Die Treuhänderin kann im Rahmen des rechtlich sowie regulatorisch Zulässigen auf eigene Kosten Dritte mit der Erfüllung ihr obliegender Aufgaben beauftragen. Entsprechendes gilt für die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Beschränkungen des § 36 KAGB.

(6) Die Entscheidung über die Bestellung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft i. S. d. KAGB obliegt der Komplementärin. Im Falle der Kündigung der Bestellung der Verwaltungsgesellschaft, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft sowie in den sonstigen Fällen des Erlöschens des Rechts der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung der Investmentgesellschaft obliegt der Komplementärin – vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – die Bestimmung einer neuen Kapitalverwaltungsgesellschaft i. S. d. KAGB, die die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft durch Abschluss eines neuen Bestellungsvertrages übernimmt. Andernfalls wird die Komplementärin alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Investmentgesellschaft in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft i. S. d. KAGB umzugestalten. Im Falle der Bestellung einer neuen Kapitalverwaltungsgesellschaft i. S. d. KAGB bezieht sich die Bezeichnung „Verwaltungsgesellschaft" in diesem Vertrag auf die betreffende Kapitalverwaltungsgesellschaft.

(7) Die Gründungsgesellschafter unterliegen nicht dem Wettbewerbsverbot nach §§ 161 Abs. 2, 112 HGB.

§ 9 GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

(1) Soweit gesetzlich zulässig, werden Gesellschafterbeschlüsse grundsätzlich im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst. Vom schriftlichen Umlaufverfahren kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen nur absehen, wenn hierfür nach ihrer Auffassung ein wichtiger Grund vorliegt. In diesem Fall fassen die Gesellschafter ihre Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung.

(2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafter unterliegen insbesondere

a) die Feststellung des Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre ab 2017, im Falle der Verlängerung des Platzierungszeitraums gemäß § 6 (1) für die Geschäftsjahre ab 2018,

b) die Entlastung der Gründungsgesellschafter, wobei der jeweils betroffene Gesellschafter insoweit nicht zur Stimmabgabe berechtigt ist,

c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

d) die Auflösung der Investmentgesellschaft und die Verlängerung ihrer Laufzeit,

e) die Wahl des Abschlussprüfers ab dem Geschäftsjahr 2018, im Falle der Verlängerung des Platzierungszeitraums gemäß § 6 (1) ab dem Geschäftsjahr 2019,

f) der Ausschluss eines Gesellschafters nach § 20 (3) sowie

g) sonstige Beschlussgegenstände, soweit diese den Gesellschaftern von der Verwaltungsgesellschaft zur Abstimmung vorgelegt werden oder dies in diesem Gesellschaftsvertrag bzw. gemäß zwingendem Gesetzesrecht vorgesehen ist.

(3) Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften werden Gesellschafterbeschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen, nicht und/oder verspätet abgegebene sowie ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abweichend von Satz 1 bedürfen vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie darüber hinaus der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft Beschlüsse über

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

b) die Auflösung der Investmentgesellschaft sowie

c) den Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 20 (3).

Die Vereinbarung einer Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

(4) Die Anleger und die Verwaltungsgesellschaft haben je volle 1.000 EUR ihrer Einlage eine Stimme. Maßgeblich für das eigene Stimmrecht der Verwaltungsgesellschaft ist ausschließlich ihre auf eigene Rechnung gehaltene Einlage. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.

(5) Die Treuhänderin ist berechtigt, ihr Stimmrecht uneinheitlich auszuüben. Übt sie ihr Stimmrecht für einen sie anweisenden Treugeber aus, kann sie diese jeweiligen Stimmrechte aber nur einheitlich ausüben.

(6) Sofern die Treuhänderin von Treugebern angewiesen wird, Stimmrechte für diese auszuüben, wird sie das

nur tun, wenn die Weisung ein eindeutiges Votum des Treugebers zu den einzelnen Tagesordnungspunkten enthält. Die Weisung muss bis spätestens drei Kalendertage vor dem Stattfinden der Gesellschafterversammlung durch Übergabeeinschreiben gegenüber der Treuhänderin erklärt werden. Fehlt eine solche Weisung oder geht sie nicht frist- und/oder formgerecht bei der Treuhänderin ein, wird diese sich der Stimme enthalten, übt also das Stimmrecht nicht aus, es sei denn, dass die Ausübung der Treugeberrechte aus Sicht der Treuhänderin ausnahmsweise im Einzelfall im Interesse der Treugeber und der Kommanditisten geboten ist. Letzteres gilt nur für Beschlüsse gemäß § 9 (2) (a) bis (e) und (g) sowie § 9 (3) Satz 4 a) und b), wobei die Treuhänderin für diese Fälle die Komplementärin beauftragt und bevollmächtigt, das Stimmrecht im eigenen Ermessen im Interesse der Treugeber und der Kommanditisten auszuüben. Die Komplementärin ist in diesem Fall verpflichtet, ihr Abstimmverhalten im Rahmen der Einberufung der Gesellschafterversammlung nach § 10 (3) und (5) vorab bekannt zu geben.

(7) Jeder Stimmberechtigte kann sich bei der Stimmabgabe rechtsgeschäftlich durch Dritte vertreten lassen. Im Einzelfall kann die Verwaltungsgesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen eine solche Vertretung ablehnen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss der Verwaltungsgesellschaft bei einer Gesellschafterversammlung spätestens bei Stimmabgabe des Vertreters und im schriftlichen Umlaufverfahren spätestens mit Eingang des Stimmabgabezettels des Vertreters vorliegen, ansonsten gelten die Stimmen als nicht abgegeben.

(8) Die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung und insbesondere die Gesellschafterbeschlüsse sind in einem von der Verwaltungsgesellschaft zu unterzeichnenden schriftlichen Protokoll festzuhalten und den Gesellschaftern durch die Verwaltungsgesellschaft oder durch einen von ihr beauftragten Dritten in Kopie zu übersenden. Einsprüche gegen einen Beschluss sind innerhalb von drei Wochen nach Absendung des Protokolls schriftlich mit Begründung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft geltend zu machen. Über die Einsprüche wird bei der nächstmöglichen Beschlussfassung, unabhängig davon, ob diese im schriftlichen Umlaufverfahren oder in einer Gesellschafterversammlung, ordentlich oder außerordentlich, erfolgt, entschieden. Ein Anspruch auf Herbeiführung eines separaten Gesellschafterbeschlusses zur Entscheidung über einen Einspruch besteht nicht. Die Verwaltungsgesellschaft hat dem Gesellschafter, der Einspruch erhebt, die Entscheidung über den Einspruch gemeinsam mit dem Protokoll des Gesellschafterbeschlusses, in dem über den Einspruch entschieden wurde, per Übergabeeinschreiben zuzusenden.

(9) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Wochen nach Absendung des Protokolls des Gesellschafterbeschlusses, in dem über den Einspruch gemäß vorstehender Ziffer (8) entschieden wurde, durch eine gegen die Investmentgesellschaft zu richtende Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 10 SCHRIFTLICHES UMLAUFVERFAHREN, GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

(1) Ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren ist von der Verwaltungsgesellschaft durch schriftliche Aufforderung zur Stimmabgabe an die zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse der jeweiligen Gesellschafter herbeizuführen. Vorbehaltlich Ziffer (2) Satz 3 und Ziffer (5) muss die Stimmabgabe der Gesellschafter innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung per einfachem Brief, Fax oder in der Form wie in § 26 (8) Satz 4 dargelegt bei der Investmentgesellschaft eingehen. Für den Fall, dass die Stimmabgabe nicht oder nicht fristgerecht eingeht, gelten die Sätze 3 bis 5 des § 9 (6) entsprechend. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird ein im schriftlichen Umlaufverfahren gefasster Beschluss am Beginn des ersten Kalendertages wirksam, der auf den Ablauf der Abstimmungsfrist folgt.

(2) Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Vorjahres, die Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr und die Entlastung der Gründungsgesellschafter für das Vorjahr werden – vorbehaltlich der nachfolgenden Sonderregelungen und vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – jährlich bis zum 30.09. eines Jahres beschlossen. Mit den Beschlussvorlagen ist den Gesellschaftern der geprüfte Jahresabschluss in Kopie zuzusenden. Abweichend von Ziffer (1) Satz 2 kann die schriftliche Aufforderung der Verwaltungsgesellschaft zur Stimmabgabe der Gesellschafter im Hinblick auf den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres eine kürzere Frist als vier Wochen vorsehen, diese muss jedoch mindestens zwei Wochen betragen. Die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 (sowie im Falle der Verlängerung des Platzierungszeitraums gemäß § 6 (1) darüber hinaus für das Geschäftsjahr 2017) erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft. Entsprechendes gilt für die Wahl des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 (sowie im Falle der Verlängerung des Platzierungszeitraums gemäß § 6 (1) darüber hinaus für das Geschäftsjahr 2018). Der Gesellschafterbeschluss, in dem u. a. über die Entlastung der Gründungsgesellschafter jeweils für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 sowie über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018 entschieden werden soll, ist – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – bis zum 30.09.2018 anzuberaumen. Im Falle der Verlängerung des Platzierungszeitraums gemäß § 6 (1) ist der Gesellschafterbeschluss,

in dem u. a. über die Entlastung der Gründungsgesellschafter jeweils für die Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018 sowie über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019 entschieden werden soll, ist – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – bis zum 30.09.2019 anzuberaumen.

(3) Vorbehaltlich der Ziffer (5) werden Gesellschafterversammlungen von der Verwaltungsgesellschaft unter Angabe des Tagungsortes, der Tagesordnung und insbesondere sämtlicher Beschlussgegenstände mit einer Frist von vier Wochen in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit Datum des Einberufungsschreibens. Tagungsort ist der Sitz der Investmentgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach freiem Ermessen berechtigt, für die Gesellschafterversammlung einen anderen Ort festzulegen. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin ordnungsgemäß vertreten ist. Die Ladung ist ordnungsgemäß, wenn sie an die Adresse gesandt wurde, die der Verwaltungsgesellschaft zuletzt schriftlich genannt wurde.

(4) Die Gesellschafterversammlung wird von der Verwaltungsgesellschaft geleitet. Diese kann einen Dritten mit der Leitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung beauftragen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer, der das den Gesellschaftern zu übersendende schriftliche Protokoll über die Ergebnisse und insbesondere die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anfertigt.

(5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung bzw. ein außerordentlicher Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren ist von der Verwaltungsgesellschaft unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen (bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung beginnt die Frist mit Datum des Einberufungsschreibens, im Falle eines außerordentlichen Beschlusses im schriftlichen Umlaufverfahren beginnt die Frist mit Datum der Abstimmungsaufforderung) einzuberufen bzw. herbeizuführen, wenn dies nach ihrer Auffassung im Interesse der Investmentgesellschaft liegt.

(6) Anleger, die einzeln oder gemeinsam mindestens 10 % des Kommanditkapitals halten, können die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Das Verlangen ist an die Verwaltungsgesellschaft zu richten. Dem Verlangen muss für jeden neuen Gegenstand eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Kommt die Verwaltungsgesellschaft dieser Aufforderung nicht binnen eines angemessenen Zeitraums von i. d. R. einem Monat nach, so ist jeder Anleger, der die Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß verlangt hat, berechtigt, diese entsprechend den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages selbst einzuberufen. Entsprechendes gilt im Hinblick auf das Verlangen, einen außerordentlichen Gesellschafterbeschluss im schriftlichen Umlaufverfahren herbeizuführen. Auch für das Verlangen, der Tagesordnung einer Gesellschafterversammlung einen Beschlusspunkt hinzuzufügen, gelten die vorstehenden Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieser Ziffer (6) entsprechend, allerdings mit der Maßgabe, dass im Falle einer bereits einberufenen Gesellschafterversammlung diese mit der für diese vorgesehenen Tagesordnung stattfindet. Über den von dem Anleger verlangten Beschlusspunkt wird nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in einer weiteren einzuberufenden Gesellschafterversammlung oder im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens entschieden. Wurde noch keine Gesellschafterversammlung einberufen, so steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, den betreffenden Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der nächsten oder, falls dies nach sorgfältiger Prüfung durch die Verwaltungsgesellschaft nicht sinnvoll ist, einer späteren (ggf. auch außerordentlichen) Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

§ 11 KONTROLLRECHTE, VERTRAULICHKEITSBESTIMMUNGEN

(1) Hinsichtlich der gesetzlichen Kontrollrechte nach § 166 HGB vereinbaren die Gesellschafter, dass jeder Gesellschafter nach Maßgabe dieses § 11 das Recht hat, die Handelsbücher und Papiere der Investmentgesellschaft am Sitz der Investmentgesellschaft zu den üblichen Geschäftszeiten der Investmentgesellschaft durch einen gemeinsamen Vertreter aller Gesellschafter einsehen zu lassen. Der gemeinsame Vertreter wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Die durch die Einsicht entstehenden Kosten (inkl. Reisespesen und Auslagen) des Vertreters sind von dem veranlassenden Gesellschafter – soweit eine Weiterbelastung gesetzlich zulässig ist – zu tragen. Die Gründungsgesellschafter und die Investmentgesellschaft tragen keine Kosten. § 166 Abs. 3 HGB bleibt hiervon unberührt. Solange kein gemeinsamer Vertreter der Investmentgesellschaft im Sinne dieser Ziffer (1) bestellt worden ist, ist jeder Gesellschafter berechtigt, das Einsichtsrecht durch einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe auf seine Kosten ausüben zu lassen. Sofern der Anleger selbst einem rechts- und steuerberatenden Beruf angehört, kann er das Einsichtsrecht selbst ausüben.

(2) Die Anleger haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Investmentgesellschaft bekannt gewordenen nicht öffentlichen Informationen über die Investmentgesellschaft, deren Gesellschafter sowie die von der Investmentgesellschaft getätigten Investitionen vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die gemäß Ziffer (1) erlangten Informationen.

(3) Abweichend von Ziffer (1) darf die Investmentgesellschaft solche Informationen zurückhalten, deren Offenlegung gegenüber den Gesellschaftern sie als Beeinträchtigung der Interessen der Investmentgesellschaft insgesamt beurteilt.

III. RECHNUNGSLEGUNG UND ERGEBNISVERTEILUNG

§ 12 GESELLSCHAFTERKONTEN

(1) Die übernommenen Einlagen der Verwaltungsgesellschaft und der Anleger werden jeweils auf einem Kapitalkonto I geführt. Die Kapitalkonten I sind insbesondere maßgeblich für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, den Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben und die Ergebnisverteilung. Das Kapitalkonto I ist unveränderlich.

(2) Der von den Anlegern geleistete Ausgabeaufschlag wird als Kapitalrücklage auf dem jeweiligen Kapitalkonto II des Anlegers gebucht.

(3) Für die Verwaltungsgesellschaft und die Anleger wird jeweils ein Kapitalkonto III geführt, auf dem Ausschüttungen und sonstige Entnahmen sowie sonstige Einlagen gebucht werden.

(4) Für die Verwaltungsgesellschaft und die Anleger wird jeweils ein Kapitalkonto IV geführt, auf dem Gewinne und Verluste (mit Ausnahme des nicht realisierten Ergebnisses des Geschäftsjahres nach § 22 Abs. 3 II Nr. 6 Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung („KARBV")) gebucht werden.

(5) Für die Verwaltungsgesellschaft und die Anleger wird jeweils ein Kapitalkonto V geführt, auf dem das nicht realisierte Ergebnis des Geschäftsjahres nach § 22 Abs. 3 II Nr. 6 KARBV gebucht wird.

(6) Alle Kapitalkonten werden in Euro geführt und sind im Soll und im Haben unverzinslich. Neben den vorstehend beschriebenen Kapitalkonten wird entsprechend den Vorgaben des § 24 Abs. 2 KARBV eine Entwicklungsrechnung für das Vermögen der Gesellschafter durchgeführt.

(7) Maßgeblich für die Kapitalkonten der Verwaltungsgesellschaft ist ausschließlich ihre auf eigene Rechnung gehaltene Beteiligung.

§ 13 JAHRESBERICHT, BEWERTUNG, STEUERERKLÄRUNG, STEUERLICH ZU BERÜCKSICHTIGENDE AUFWENDUNGEN

(1) Die Verwaltungsgesellschaft hat den Jahresbericht der Investmentgesellschaft entsprechend den Anlagebedingungen und den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für die Bewertung und das Bewertungsverfahren hinsichtlich der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft und des Nettoinventarwertes.

(2) Die Verwaltungsgesellschaft hat die Erklärung über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bei den Finanzbehörden einzureichen. Gegebenenfalls steuerlich zu berücksichtigende Aufwendungen, die den Gesellschaftern im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung entstehen, sind der Investmentgesellschaft bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene derartige Aufwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist, und nur gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten.

(3) Nimmt die Finanzbehörde am steuerlichen Jahresabschluss oder an der Ergebnisverteilung Änderungen vor, so wirken diese, spätestens mit Eintritt der Bestandskraft, auch im Verhältnis der Gesellschafter zueinander.

(4) Die Gesellschafter verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagungen der Investmentgesellschaft nur im Einvernehmen mit der Investmentgesellschaft, d. h. nach Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, einzulegen, auch soweit sie persönlich (z. B. ggf. steuerlich zu berücksichtigende Aufwendungen) betroffen sind. Die Verwaltungsgesellschaft wird ihr Einvernehmen nur aus wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Interessen des die Zustimmung beanspruchenden Gesellschafters nicht den Interessen der Mehrheit der Gesellschafter entsprechen.

§ 14 SONDERVERGÜTUNGEN

(1) Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung entsprechend § 7 Nr. 3 der Anlagebedingungen.

(2) Die Verwaltungsgesellschaft erhält unabhängig vom Ergebnis der Investmentgesellschaft für ihre Geschäftsführungstätigkeit kraft ihrer Bestellung als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft eine laufende Verwaltungsvergütung entsprechend § 7 Nr. 3 der Anlagebedingungen und eine Transaktionsgebühr entsprechend § 7 Nr. 7 der Anlagebedingungen, die im Bestellungsvertrag näher geregelt werden. Die Tätigkeit als geschäftsführende Kommanditistin ist durch die laufende Verwaltungsvergütung abgegolten und erfolgt im Falle eines Ausscheidens der Verwaltungsgesellschaft aus der Stellung als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft unentgeltlich. Die Vergütung für Tätigkeiten im Rahmen der Liquidation der Investmentgesellschaft bestimmt sich ebenfalls entsprechend § 7 Nr. 3 der Anlagebedingungen.

(3) Die Treuhänderin erhält unabhängig vom Ergebnis der Investmentgesellschaft für die Verwaltung der Beteiligungen an der Investmentgesellschaft, die sie allen Anlegern einschließlich den Direktkommanditisten gegenüber erbringt, eine jährliche Vergütung entsprechend § 7 Nr. 3 der Anlagebedingungen.

(4) Kosten für etwaige Quellensteuermeldungen und Quellensteuerabführungen sind vom betreffenden Anleger zu tragen und werden von den Ausschüttungen an diesen Anleger abgezogen.

§ 15 BETEILIGUNG AM ERGEBNIS

(1) Vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieses § 15 werden nach Berücksichtigung der Sondervergütungen der Gründungsgesellschafter gemäß § 14 i. V. m. den Anlagebedingungen sämtliche Gewinne und Verluste der Investmentgesellschaft (einschließlich des nicht realisierten Ergebnisses des Geschäftsjahres nach § 22 Abs. 3 II Nr. 6 KARBV) den Gesellschaftern anteilig im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zueinander zum 31.12. des betreffenden Geschäftsjahres zugewiesen. Die Gewinne und Verluste der Jahre 2016, 2017 und 2018 sowie (soweit erforderlich) der Folgejahre werden – soweit steuerrechtlich zulässig – durch Vorabzurechnung so verteilt, dass sämtliche Gesellschafter unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I am Gesamtergebnis der Investmentgesellschaft partizipieren.

(2) Für Zwecke dieses § 15 gilt die Verwaltungsgesellschaft mit ihrer für eigene Rechnung gehaltenen Einlage als Anleger.

(3) Scheidet ein Anleger nach §§ 19, 20, 22 während eines Geschäftsjahres aus, so nimmt er am Ergebnis dieses Geschäftsjahres nicht mehr teil. Am Ergebnis der bei seinem Ausscheiden noch schwebenden Geschäfte ist er ebenfalls nicht mehr beteiligt. Das Gleiche gilt für ausscheidende Erben oder Vermächtnisnehmer.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei der Zuweisung des Ergebnisses der Liquidation der Investmentgesellschaft.

§ 16 AUSSCHÜTTUNGEN

(1) Vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieses § 16 entscheidet die Verwaltungsgesellschaft über die Ausschüttung freier Liquidität an die Gesellschafter nach freiem Ermessen.

(2) Aus der Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft erzielte Liquidität ist vorbehaltlich des Satzes 2, soweit sie nicht für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen, insbesondere auch für eventuelle Zahlungsverpflichtungen der Investmentgesellschaft in Bezug auf die Investments oder zur Rückführung von Zwischen- oder anderen Fremdfinanzierungen benötigt wird, nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung an die Gesellschafter auszuschütten. Die Investmentgesellschaft schüttet die Liquidität nicht aus, wenn die Liquidität zu zulässigen Reinvestitionen i. S. d. § 8 der Anlagebedingungen verwendet wird. Von der Ausschüttung freier Liquidität kann zudem abgesehen werden, wenn der zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag nicht mindestens 2 % des Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft beträgt.

(3) Ausschüttungen erfolgen im Verhältnis der jeweiligen Kapitalkonten I ggf. einmal jährlich, letztmals vor der handelsrechtlichen Vollbeendigung der Investmentgesellschaft. Der Verwaltungsgesellschaft bleibt es unbenommen, nach eigenem Ermessen eine Ausschüttung zu einem anderen Zeitpunkt zu beschließen. Soweit ein Anleger die von ihm geschuldete Einlage und/oder den von ihm geschuldeten Ausgabeaufschlag nur teilweise leistet, nimmt er an den Ausschüttungen entsprechend den vorstehenden Regelungen lediglich anteilig (bezogen auf die tatsächlich geleistete Einlage) teil.

(4) Die Anleger haben auch dann Anspruch auf Ausschüttungen nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, wenn ihre Einlage durch Verluste gemindert ist. Eine Ausschüttung, durch die der Saldo der Kapitalkonten eines Anlegers unter den Betrag der für ihn (Direktkommanditist) bzw. der für die Treuhänderin für seine Rechnung (Treugeber) im Handelsregister eingetragenen Haftsumme gemindert wird, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Anlegers erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Direktkommanditist bzw. Treugeber darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Investmentgesellschaft nun – bei Rückgewähr seiner Einlage – unmittelbar haftet. Zahlungen werden nur auf ein Konto eines Kredit- oder Finanzinstituts mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geleistet, bei dem der Anleger (Mit-)Inhaber ist, wobei hiervon Ausnahmen in den Fällen beispielsweise der Testamentsvollstreckung, der Nachlassverwaltung oder der Insolvenzverwaltung möglich sind.

(5) Sämtliche Zahlungen (z. B. Ausschüttungs-, Abfindungs- oder Schlusszahlungen), die an Anleger oder sonstige Berechtigte z. B. auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten geleistet werden, werden unter Abzug sämtlicher Gebühren zulasten des Empfängers geleistet.

(6) Ausschüttungen erfolgen in Euro.

(7) Soweit durch die Investmentgesellschaft oder einen Dritten auf den Betrag der Ausschüttung aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen Quellensteuer oder sonstige Abgaben einzubehalten sind, schüttet die Investmentgesellschaft den nach Abzug der Quellensteuer oder sonstigen Abgaben sowie damit jeweils zusammenhängenden Kosten verbleibenden Betrag an die Gesellschafter aus.

(8) Hat ein Anleger keine, keine vollständigen, nicht fristgerechte oder nicht zutreffende Angaben in Bezug auf die nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten („GwG") durch die Kom-

plementärin, die Treuhänderin und die Verwaltungsgesellschaft zu erfüllenden Sorgfaltspflichten gemacht, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Ausschüttung nicht vorzunehmen, solange der betreffende Anleger die notwendigen Angaben nicht nachgeholt hat. Holt der betreffende Anleger die notwendigen Angaben endgültig nicht nach, wird keine Ausschüttung an ihn erfolgen.

IV. VERLUST DER GESELLSCHAFTERSTELLUNG

§ 17 ÜBERTRAGUNG, BELASTUNG, ABTRETUNG UND UMWANDLUNG VON BETEILIGUNGSRECHTEN

(1) Die Beteiligung eines Direktkommanditisten oder Treugebers an der Investmentgesellschaft darf nur mit schuldrechtlicher und dinglicher Wirkung zum 01.01. eines Jahres – mit Ausnahme der Fälle des § 18 – ganz oder teilweise an einen Dritten übertragen werden, sofern dieser Dritte in sämtliche Rechte und Pflichten des ausscheidenden Anlegers aus dem Gesellschaftsvertrag und ggf. aus dem Treuhandvertrag sowie der Beitrittserklärung eintritt. Der Erwerber kann die Beteiligungsart entsprechend Ziffer (6) – mit Ausnahme der Ankündigungsfrist von acht Wochen – unter Beachtung von Ziffer (3) wechseln. Die Übertragungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, die diese in ihrem freien Ermessen erteilen kann, und ist dieser spätestens zum 15.11. des Vorjahres schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Ablehnung durch die Verwaltungsgesellschaft nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Anzeige, gilt die Zustimmung als erteilt. Eine Belastung der Beteiligung oder der damit verbundenen Rechte (z. B. Nießbrauch, insbesondere auch bezüglich des Ausschüttungsanspruchs) ebenso wie die Abtretung oder Sicherungsabtretung solcher Rechte ist – mit Ausnahme einer Verpfändung – unzulässig. Bei einer Verpfändung gelten die vorstehenden Sätze 3 und 4 dieser Ziffer (1) – mit Ausnahme der Ankündigungsfrist von acht Wochen und der Anzeigefrist bis zum 15.11. des Vorjahres – entsprechend.

(2) Eine Übertragung ist – auch ohne ausdrückliche Ablehnung durch die Verwaltungsgesellschaft – unzulässig, wenn der Erwerber nicht die in § 5 genannten Voraussetzungen einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft erfüllt oder hierdurch eine Kommandit- oder Treugeberbeteiligung entstehen sollte, die bezogen auf das Kapitalkonto I 10.000 EUR unterschreitet oder nicht durch 1.000 glatt teilbar ist. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach freiem Ermessen berechtigt, eine Unterschreitung der 10.000 EUR im Einzelfall sowie Ausnahmen entsprechend § 5 (2) und (4) – unter Berücksichtigung ihrer geldwäscherechtlichen Verpflichtungen – zuzulassen.

(3) Soll der Erwerber als Direktkommanditist ins Handelsregister eingetragen werden, ist die – ggf. gemäß Ziffer (1) als erteilt geltende – Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft zur Übertragung aufschiebend bedingt durch die Vorlage einer – von ihm und auf seine Kosten einzuholenden – Handelsregistervollmacht, die den Anforderungen der nachstehenden Ziffer (7) entspricht. Die Handelsregistervollmacht ist bei der Treuhänderin oder einem von ihr beauftragten Dritten spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen einzureichen, nachdem der Erwerber durch die Treuhänderin schriftlich zur Vorlage der Registervollmacht aufgefordert worden ist. Sollte die Handelsregistervollmacht nicht entsprechend den vorgenannten Bestimmungen eingereicht werden, besteht Einvernehmen darüber, dass das Gesellschaftsverhältnis als Treugeberbeteiligung mit dem Erwerber unter Zugrundelegung der Vorschriften des übernommenen bzw. eines gleichzeitig abgeschlossenen Treuhandvertrages sowie dieses Gesellschaftsvertrages fortgeführt bzw. geführt wird, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht von ihrem Recht gemäß § 20 (1) c) Gebrauch macht. Die im Handelsregister für einen Direktkommanditisten einzutragende Haftsumme lautet auf Euro und beträgt 1 % seiner Einlage.

(4) Die Erteilung der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft setzt im Falle einer anteiligen Übertragung einer Treugeberbeteiligung außerdem voraus, dass der/die Erwerber je einen Treuhandvertrag mit der Treuhänderin schließt/schließen, der dem Treuhandvertrag zwischen dem Übertragenden und der Treuhänderin entspricht.

(5) Die Kapitalkonten werden unverändert und einheitlich bzw. bei anteiliger Übertragung wertmäßig quotal fortgeführt.

(6) Die Treugeber können gemäß § 5 (3) des Treuhandvertrages ihre Treugeberbeteiligung in eine Beteiligung als Direktkommanditisten umwandeln. Die im Handelsregister für einen Direktkommanditisten einzutragende Haftsumme lautet auf Euro und beträgt 1 % seiner Einlage. In diesem Fall scheidet die Treuhänderin aus der Investmentgesellschaft mit dem für den betreffenden Treugeber gehaltenen Teil ihrer Einlage aus. Sofern und soweit die Treuhänderin ihre bisher für den umwandelnden Treugeber gehaltene Haftsumme nicht herabsetzt, ist der umwandelnde Treugeber ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Handelsregister nicht mehr zur Freistellung der Treuhänderin gemäß § 4 des Treuhandvertrages verpflichtet, sofern der Anspruch nicht bereits vor seiner Eintragung als Direktkommanditist im Handelsregister entstanden ist. Direktkommanditisten können ihre Beteiligungen durch Abschluss eines Treuhandvertrages in seiner jeweils aktuellen Fassung mit der Treuhänderin in eine Treugeberbeteiligung (zurück-) umwandeln, sofern sie das schriftlich bei der Verwal-

tungsgesellschaft acht Wochen vor der geplanten Umwandlung geltend machen. Die Achtwochenfrist beginnt mit dem Zugang des Schreibens bei der Verwaltungsgesellschaft. In diesem Fall erhöht sich die Einlage der Treuhänderin um die Einlage des umwandelnden Direktkommanditisten. Dieser stellt ab wirksamer Begründung des Treuhandverhältnisses die Treuhänderin gemäß § 4 des Treuhandvertrages frei.

(7) Der jeweils eintretende/umwandelnde Anleger hat der Treuhänderin oder einem von ihr beauftragten Dritten jeweils für die nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden Anmeldungen zum zuständigen Handelsregister in notariell beglaubigter Form – ggf. i. V. m. einer Apostille – eine auf die Treuhänderin oder einen von ihr beauftragten Dritten lautende Handelsregistervollmacht mit der Berechtigung zur Untervollmachtserteilung und unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen, die für die Dauer der Beteiligung an der Investmentgesellschaft besteht, unwiderruflich ist und über den Tod hinaus gilt. Sie hat insbesondere auch für Kapitalerhöhungen und Kapitalreduzierungen und für die Beendigung der Beteiligung, auch für die vorzeitige Beendigung, insbesondere wegen Insolvenz oder vergleichbarer Verfahren nach ausländischen Rechtsordnungen, zu gelten.

(8) Die Verwaltungsgesellschaft ist für sämtliche vorgenannten Fälle unwiderruflich bevollmächtigt, die Zustimmung im Namen aller anderen Gesellschafter zu erklären.

(9) Ab dem Zeitpunkt der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft zur Übertragung bzw. ab dem in Ziffer (1) Satz 4 bestimmten Zeitpunkt nimmt die Investmentgesellschaft sämtliche Zahlungen (insbesondere Ausschüttungen) – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens oder ihrer Fälligkeit – nur noch an den Erwerber vor, soweit der übertragende Anleger und der Erwerber keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, der die Verwaltungsgesellschaft zugestimmt hat. Die Zahlungen an den Erwerber erfolgen dementsprechend mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem übertragenden Anleger und dem Erwerber.

(10) Die Kosten für die Handelsregistervollmacht trägt der jeweils eintretende/umwandelnde Anleger. Die durch die Eintragung des Anlegers im Handelsregister verursachten Kosten und Aufwendungen bei Notar und Gericht zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe hat der Anleger der Investmentgesellschaft bzw. einem von ihr beauftragten Dritten bei Rechnungsstellung zu erstatten.

(11) Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft und ihre Funktion als geschäftsführende Kommanditistin auf eine andere Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus der WealthCap Gruppe zu übertragen oder eine weitere Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus der WealthCap Gruppe als geschäftsführende Kommanditistin mit einer für eigene Rechnung zu leistenden Einlage i. H. v. 10.000 EUR und einer Haftsumme i. H. v. 100 EUR als geschäftsführende Kommanditistin in die Investmentgesellschaft aufzunehmen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf, oder ihre Funktion als geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft niederzulegen, sofern dies aus regulatorischen Gründen geboten und/oder für ihre Tätigkeit als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bei anderen Investmentgesellschaften i. S. d. KAGB notwendig ist.

§ 18 TOD EINES DIREKTKOMMANDITISTEN/ TREUGEBERS

(1) Verstirbt ein Direktkommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung mit allen Rechten und Pflichten auf seine Erben in Höhe der jeweiligen Erbquote und ggf. dann auf seine Vermächtnisnehmer über, soweit diese nicht entsprechend § 20 aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden. Der Gesellschaftsvertrag wird mit den nicht ausgeschlossenen Erben oder Vermächtnisnehmern unverändert fortgesetzt. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer können in diesem Zusammenhang mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänderin die Direktbeteiligung in eine Treugeberbeteiligung umwandeln. § 17 (6) gilt – mit Ausnahme der Ankündigungsfrist von acht Wochen – entsprechend.

(2) Verstirbt ein Treugeber, so gehen seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag und dem Gesellschaftsvertrag und damit sein Anteil an der von der Treuhänderin treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung auf seine Erben als Ganzes und ggf. dann auf seine Vermächtnisnehmer über, soweit diese nicht entsprechend § 20 aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden. Der Treuhandvertrag und der Gesellschaftsvertrag werden mit den nicht ausgeschlossenen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer können in diesem Zusammenhang mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänderin die Treugeberbeteiligung in eine Direktbeteiligung umwandeln. § 17 (6) dieses Gesellschaftsvertrages i. V. m. § 5 (3) des Treuhandvertrages gilt – mit Ausnahme der Ankündigungsfrist von acht Wochen – entsprechend.

(3) Die Erben und Vermächtnisnehmer eines Direktkommanditisten haben der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten einen Erbschein oder einen sonst zum Beleg der Rechtsänderung beim Registergericht hinreichenden Nachweis, insbesondere gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 HGB i. V. m. § 35 Grundbuchordnung („GBO"), im Original oder in öffentlich beglaubigter Ausfertigung, bei Testamenten alternativ auch in öffentlich beglaubigter Abschrift, die zum Zeitpunkt der Handelsregisteranmeldung nicht älter als vier

Wochen sein darf, sowie die erforderlichen Handelsregistervollmachten (vgl. § 17 (7)) vorzulegen. Sofern ein Erbe oder ein Vermächtnisnehmer – auch nach Aufforderung durch die Verwaltungsgesellschaft – die Vollmacht nicht vorlegt, wird seine Beteiligung als Treugeberbeteiligung unter Zugrundelegung der Vorschriften des gleichzeitig abgeschlossenen Treuhandvertrages sowie dieses Gesellschaftsvertrages fortgeführt, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht von ihrem Recht gemäß § 20 (1) c) Gebrauch macht.

(4) Die Erben und Vermächtnisnehmer eines Treugebers haben der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten einen Erbschein oder einen sonst zum Beleg der Rechtsänderung hinreichenden Nachweis, insbesondere gemäß § 35 GBO, im Original oder in einer sonstigen von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Dritten geforderten Form vorzulegen.

(5) Geht eine Beteiligung gemäß Ziffer (1) oder (2) auf mehrere Personen über, so sind diese im Falle von Ziffer (1) berechtigt bzw. im Falle von Ziffer (2) verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch Zahlungen entgegennimmt und leistet, für die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten aus der Beteiligung zu bestellen. Die Ausübung der Rechte und Pflichten aus der Beteiligung eines verstorbenen Anlegers durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig. Bis zum Nachweis der Bestellung des Bevollmächtigten bzw. Testamentsvollstreckers ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung gemäß § 15 alle Rechte aus der Beteiligung. Ausschüttungen sind nur an den gemeinsamen Bevollmächtigten bzw. Testamentsvollstrecker vorzunehmen.

(6) Sofern im Falle von Ziffer (2) durch Zahl und Quote der Erben oder Vermächtnisnehmer für jeden einzelnen von ihnen die Mindesteinlage von 10.000 EUR unterschritten wird oder die Teilbarkeit durch 1.000 glatt nicht eingehalten werden kann, sind diese verpflichtet, sich derart auseinanderzusetzen, dass die Maßgabe des § 7 (1) – der Ausgabeaufschlag bleibt außer Betracht – für diejenigen erfüllt ist, die die Beteiligung ganz oder teilweise übernehmen. Diese Auseinandersetzung hat bis spätestens ein Jahr nach dem Tod des Erblassers – vorbehaltlich einer Fristverlängerung durch die Verwaltungsgesellschaft – zu erfolgen und ist ihr schriftlich anzuzeigen. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach freiem Ermessen berechtigt, eine Unterschreitung der 10.000 EUR sowie der Teilbarkeit durch 1.000 ohne Rest im Einzelfall zuzulassen.

Im Übrigen bleibt die Möglichkeit einer Erbauseinandersetzung – auch mit Wechsel der Beteiligungsart – unbenommen, wenn die Verwaltungsgesellschaft und die Treuhänderin zustimmen. Ziffer (1) Satz 3 und 4 bzw. Ziffer (2) Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(7) Soweit bei einer Mehrzahl von Erben oder Vermächtnisnehmern ein oder mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer gemäß § 20 ausgeschlossen sind, wächst deren Anteil den verbleibenden Erben oder Vermächtnisnehmern ggf. anteilig an. Soweit alle Erben/Vermächtnisnehmer gemäß § 20 ausgeschlossen sind, wird die Investmentgesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Regelungen des § 22 gelten entsprechend. Eine Abfindung des oder der ausgeschlossenen Erben oder Vermächtnisnehmer findet nicht statt, soweit ihr Anteil den verbleibenden Erben oder Vermächtnisnehmern zugewachsen ist. Im Übrigen bleibt § 23 unberührt.

(8) Die Verwaltungsgesellschaft ist für sämtliche vorgenannten Fälle unwiderruflich bevollmächtigt, die Zustimmung im Namen aller anderen Gesellschafter zu erklären.

(9) Die durch die vorgenannten Sachverhalte verursachten Kosten und Aufwendungen bei Notar und Gericht zzgl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, die für jeden einzelnen Erben oder Vermächtnisnehmer anfallen, tragen die Erben oder Vermächtnisnehmer des verstorbenen Anlegers als Gesamtschuldner.

§ 19 KÜNDIGUNG

(1) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

(2) Kündigt die Treuhänderin die Treuhandverträge gemäß § 5 (4) des Treuhandvertrages und legt damit ihre Funktion als Treuhandkommanditistin nieder, so hat sie dies den Treugebern mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende anzuzeigen. In diesem Fall werden die Treuhandverträge mit einer nach dem KAGB geeigneten Gesellschaft („Ersatztreuhandkommanditistin") fortgeführt. Die Ersatztreuhandkommanditistin wird durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt und der Investmentgesellschaft als Treuhandkommanditistin beitreten und die Rechte und Pflichten der Treuhänderin übernehmen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Sollte gleichzeitig auch das Gesellschaftsverhältnis der Verwaltungsgesellschaft oder ihre Bestellung als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft enden, so obliegt die Bestimmung einer neuen Treuhandkommanditistin der Komplementärin.

(3) Die Gesellschafter können ihr Gesellschafterverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund mit Übergabeeinschreiben kündigen, wobei eine Kündigung der Verwaltungsgesellschaft nur unter Wahrung der Anforderungen des KAGB und entsprechender Anwendung des § 8 (6) möglich ist. Das Übergabeeinschreiben ist an die Verwaltungsgesellschaft bzw. im Falle der Kündigung der Verwaltungsgesellschaft an die Komplementärin zu richten. Der kündigende Anleger bzw. die kündigende Komplementärin scheidet zum Zeitpunkt, zu dem dem jeweiligen Empfänger das Kündigungseinschreiben

zugeht, aus der Investmentgesellschaft aus. Darüber hinaus hat der Anleger keinen Anspruch gegenüber der Investmentgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft auf Rücknahme oder Umtausch seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft.

(4) Ein Gesellschafter, der sein Gesellschaftsverhältnis innerhalb von zwölf Monaten nach Auflösung der Investmentgesellschaft gemäß § 24 (2) kündigt, erhält keine Abfindung i. S. d. § 23 (1), sondern nimmt an der Liquidation der Investmentgesellschaft teil.

§ 20 AUSSCHLUSS EINES GESELLSCHAFTERS

(1) Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, einen Anleger bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer bzw. einen Erwerber – ggf. auch anteilig, z. B. durch Reduzierung des Kapitalanteils – aus der Investmentgesellschaft auszuschließen, wenn

a) in die Beteiligung oder in einzelne Ansprüche hieraus die Zwangsvollstreckung, auch nach ausländischem Recht, betrieben und nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird oder ein Pfandrecht, auch nach ausländischem Recht, verwertet wird;

b) der Anleger seine Einlage zzgl. Ausgabeaufschlag bzw. die Raten auf seine Einlage gemäß § 7 (3) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet;

c) ein umwandelnder Treugeber gemäß § 5 (3) des Treuhandvertrages, ein Erwerber oder ein Erbe oder Vermächtnisnehmer der Treuhänderin oder einem von ihm beauftragten Dritten die Handelsregistervollmacht nicht nach Maßgabe von §§ 17 (3), (7) oder 18 (3) dieses Gesellschaftsvertrages bzw. § 5 (3) des Treuhandvertrages (Frist, Form und Umfang) auf seine Kosten erteilt;

d) die Auseinandersetzung der Erben oder Vermächtnisnehmer gemäß § 18 (6) nicht in der dort genannten Frist bzw. nach Ablauf einer ggf. gewährten Fristverlängerung erfolgt;

e) der Anleger dauerhaft oder zeitweilig die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht oder nicht mehr erfüllt, er die Voraussetzungen, aufgrund derer sein Beitritt ausnahmsweise gemäß § 5 (2) oder (4) oder die Übertragung ausnahmsweise gemäß § 17 (2) Satz 2 zugelassen wurde, nicht oder nicht mehr erfüllt oder er den entsprechenden Mitteilungspflichten gemäß §§ 5 (5) und 26 (4) nicht oder nicht in der geforderten Form nachkommt. Das Gleiche gilt für Erben oder Vermächtnisnehmer gemäß § 18 (1) bzw. § 18 (2). Sofern der Ausschlussgrund im Sinne dieses lit. e) in der Person von mittelbar Beteiligten – z. B. über Kapital- oder Personengesellschaften – oder – z. B. im Falle von Stiftungen – von mittelbar Begünstigten verwirklicht ist, bezieht sich der Ausschluss auf den jeweiligen Anleger selbst, z. B. die beteiligte Kapital- oder Personengesellschaft bzw. Stiftung;

f) der Erbe oder Vermächtnisnehmer seiner Verpflichtung aus § 18 (3) bzw. (4) zur Vorlage eines Erbscheins oder eines sonst zum Beleg der Rechtsänderung hinreichenden Nachweises nicht nachgekommen ist;

g) die Komplementärin, die Verwaltungsgesellschaft oder die Treuhänderin die ihnen gemäß dem GwG obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen können, weil der betreffende Anleger die nach dem GwG zu erhebenden Angaben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder unzutreffend beibringt, oder

h) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters, Erben, Vermächtnisnehmers bzw. Erwerbers oder die Eröffnung eines entsprechenden Verfahrens nach ausländischem Recht mangels Masse abgelehnt wird.

(2) Der Ausschluss wegen der in Ziffer (1) aufgeführten Gründe erfolgt in schriftlicher Form per Einschreiben an die betreffenden Anleger, Erwerber, Erben, Vermächtnisnehmer oder Testamentsvollstrecker, und zwar an die Adressen, die die Betroffenen der Treuhänderin zuletzt schriftlich mitgeteilt haben. Das Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft erfolgt mit Datum der Aufgabe des Einschreibens bei der Post.

(3) Ein Gesellschafter kann durch Gesellschafterbeschluss gemäß § 9 (3) c) aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Gesellschafter unzumutbar geworden ist. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Er hat jedoch die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung (per Einschreiben) des Gesellschafterbeschlusses durch die Verwaltungsgesellschaft an die der Treuhänderin vom ausgeschlossenen Gesellschafter zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse. Mit Datum der Aufgabe des Einschreibens bei der Post scheidet der Betroffene aus der Investmentgesellschaft aus.

(4) Ein Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer bzw. ein Erwerber scheiden aus der Investmentgesellschaft aus, ohne dass es eines Ausschlusses durch die Verwaltungsgesellschaft nach Ziffer (1) oder eines dahingehenden Beschlusses der Gesellschafterver-

sammlung nach Ziffer (3) bedarf, wenn über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters, Erben, Vermächtnisnehmers bzw. Erwerbers das Insolvenzverfahren, ein entsprechendes Verfahren nach ausländischem Recht eröffnet wird oder ein Privatgläubiger des betreffenden Gesellschafters, Erben, Vermächtnisnehmers bzw. Erwerbers das Gesellschaftsverhältnis kündigt. Teilt der entsprechend des Satzes 1 dieser Ziffer (4) aus der Investmentgesellschaft ausgeschiedene Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer bzw. ein Erwerber der Verwaltungsgesellschaft den Ausschlussgrund nach Maßgabe des Satzes 1 dieser Ziffer (4) entgegen § 26 (7) nicht mit, wird der Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer bzw. ein Erwerber bis zur Kenntnis der Verwaltungsgesellschaft von dem Ausschlussgrund wirtschaftlich weiterhin als Gesellschafter der Investmentgesellschaft behandelt.

§ 21 AUSSCHEIDEN EINES GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTERS ODER EINER ERSATZTREUHAND-KOMMANDITISTIN

(1) Im Falle des Ausscheidens der Komplementärin tritt eine von der Verwaltungsgesellschaft benannte andere Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus dem Bereich der WealthCap Gruppe in die Investmentgesellschaft ein, die anstelle der Komplementärin die Stellung der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Komplementärin übernimmt. Entsprechendes gilt im Falle des Ausscheidens der geschäftsführenden Kommanditistin, wobei das Benennungsrecht insoweit der Komplementärin zusteht, sofern es sich bei der geschäftsführenden Kommanditistin um die Verwaltungsgesellschaft handelt. Die eintretende Gesellschaft übernimmt die jeweiligen Rechte und Pflichten der ausscheidenden Gesellschaft. Die Investmentgesellschaft wird mit der eintretenden Gesellschaft auf Grundlage des jeweils geltenden Gesellschaftsvertrages fortgesetzt.

(2) Die Treuhänderin oder eine Ersatztreuhandkommanditistin nach § 19 (2) scheidet ohne Beschlussfassung der Gesellschafter und ohne Ausschlusserklärung mit Wirkung vom Beginn des Tages aus der Investmentgesellschaft aus, an dem in Bezug auf das Vermögen der Treuhänderin bzw. der Ersatztreuhandkommanditistin das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

(3) Scheidet die Treuhänderin oder die Ersatztreuhandkommanditistin aus den in Ziffer (2) genannten Gründen oder aus anderen Gründen aus der Investmentgesellschaft aus, wird die Investmentgesellschaft mit einer anderen nach den Vorschriften des KAGB geeigneten Treuhandkommanditistin fortgesetzt, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Treuhänderin bzw. der Ersatztreuhandkommanditistin in die Investmentgesellschaft eintritt und anstelle der ausscheidenden Gesellschaft ab diesem Zeitpunkt deren jeweilige Rechte und Pflichten übernimmt, einschließlich der Eintritte in die einzelnen Treuhandverträge mit sämtlichen Treugebern. Im Falle des Ausscheidens der Treuhänderin steht das Benennungsrecht der Komplementärin, im Falle des Ausscheidens eines Ersatztreuhandkommanditisten der Verwaltungsgesellschaft zu.

(4) Die Verwaltungsgesellschaft ist unwiderruflich bevollmächtigt, die Zustimmung zum Gesellschafterwechsel im Namen aller anderen Gesellschafter und zum Eintritt in die einzelnen Treuhandverträge mit sämtlichen Treugebern zu erklären.

(5) Die Regelungen dieses § 21 finden keine Anwendung, wenn für die Investmentgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

§ 22 FOLGEN DES AUSSCHEIDENS

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Investmentgesellschaft aus, so wird die Investmentgesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft ist in diesem Fall nach freiem Ermessen berechtigt,

a) das Kommanditkapital um die gezeichnete Einlage (Kapitalkonto I) des ausscheidenden Gesellschafters zu reduzieren. In diesem Fall wächst der Anteil des Ausscheidenden am Gesamthandsvermögen den verbleibenden Kommanditisten sowie den verbleibenden Treugebern (über die Treuhänderin) an. Eine Rechtsnachfolge in die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters findet nicht statt. Die Kapitalkonten gemäß § 12 werden nicht fortgeführt; oder

b) die gezeichnete Einlage (Kapitalkonto I) des ausscheidenden Anlegers gegen Einzahlung einer nach Maßgabe des § 23 an den ausscheidenden Gesellschafter von der Investmentgesellschaft zu leistenden Abfindung durch eine andere Gesellschaft übernehmen zu lassen. In diesem Fall führt die andere Gesellschaft die Kapitalkonten des ausscheidenden Gesellschafters gemäß § 12 als dessen Rechtsnachfolger fort.

(2) Die Verwaltungsgesellschaft ist von allen anderen – auch den ausscheidenden – Gesellschaftern unwiderruflich bevollmächtigt, sämtliche in Ziffer (1) genannten Maßnahmen im Namen der Investmentgesellschaft und aller anderen Gesellschafter umfassend wahrzunehmen, insbesondere notwendige Zustimmungen der Investmentgesellschaft und der übrigen Gesellschafter zu erklären. Sofern ein Treugeber oder alle Erben oder Vermächtnisnehmer eines Treugebers aus der Investmentgesellschaft ausscheidet/ausscheiden, scheidet die Treuhänderin aus der Investmentgesellschaft mit dem für den betreffenden Treugeber bzw. für die betreffen-

den Erben oder Vermächtnisnehmer gehaltenen Teil seines Kommanditanteils aus.

(3) Die durch das Ausscheiden verursachten Kosten und Aufwendungen bei Notar und Gericht zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe trägt bzw. tragen der ausscheidende Gesellschafter bzw. die ausscheidenden Erben oder Vermächtnisnehmer als Gesamtschuldner. Entsprechendes gilt für sonstige durch das Ausscheiden verursachte Kosten und Ausgaben in nachgewiesener Höhe, wobei diese sonstigen durch das Ausscheiden verursachten und in Rechnung gestellten Kosten und Ausgaben nicht mehr als 80 % des Anteilswertes des jeweiligen Gesellschafters betragen dürfen.

(4) Scheidet die Komplementärin, die Verwaltungsgesellschaft oder eine Treuhandkommanditistin aus der Investmentgesellschaft aus, werden die dadurch verursachten Kosten von der jeweiligen Gesellschaft getragen.

§ 23 ABFINDUNG

(1) Scheidet ein Gesellschafter – oder ggf. sein Erbe oder Vermächtnisnehmer unter Berücksichtigung der Ziffer (3) oder ein Erwerber – gemäß § 19 (3) oder gemäß § 20 (1) a), b) Var. 2 oder Var. 3, c), d), e), h) (jeweils i. V. m. § 20 (2)), gemäß § 20 (3) oder gemäß § 20 (4) aus der Investmentgesellschaft aus, erhält er, soweit er seiner Verpflichtung zur Einlageleistung gemäß § 7 (3) bereits vollumfänglich nachgekommen ist – ansonsten anteilig – eine Abfindung in Höhe des Nettoinventarwertes seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens abzgl. der dem Anleger noch zustehenden Ausschüttungen und abzgl. der durch das Ausscheiden verursachten Kosten und Ausgaben in nachgewiesener Höhe, wobei diese sonstigen durch das Ausscheiden verursachten und in Rechnung gestellten Kosten und Ausgaben nicht mehr als 80 % des Anteilswertes des jeweiligen Anlegers betragen dürfen. Maßgeblich für die Ermittlung der Abfindung ist grundsätzlich der Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft, der entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt und den Anlegern nach den Regelungen der Anlagebedingungen mitgeteilt wurde. Erhält ein Gesellschafter, seine Erben, Vermächtnisnehmer bzw. ein Erwerber nach seinem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft dennoch (und somit rechtsgrundlose) Ausschüttungen von der Investmentgesellschaft, so werden diese auf den Anspruch auf Abfindung angerechnet.

(2) Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 20 (1) b) Var. 1 i. V. m. § 20 (2) oder aufgrund eines insolvenzrechtlichen Sachverhalts gemäß § 21 (2) aus, so erhält er keine Abfindung. Gleiches gilt für die Treuhänderin in dem Fall, dass sie von ihrem Recht nach § 5 (4) des Treuhandvertrages Gebrauch macht.

(3) Scheidet ein Gesellschafter, Erbe oder Vermächtnisnehmer aufgrund von § 20 (1) f) i. V. m. § 18 (3) bzw. (4) aus der Investmentgesellschaft aus, erhält er eine Abfindung nach Maßgabe der Ziffern (1) und (5) bis (9).

(4) Scheidet ein Gesellschafter nach § 20 (1) g) aus der Investmentgesellschaft aus, weil er nach dem GwG für die Annahme seiner Beitrittserklärung eigentlich notwendige Angaben i. S. d. § 20 (1) g) nicht (rechtzeitig) nachgereicht hat, so erhält er keine Abfindung, sondern seine bereits geleistete Einlage und den Ausgabeaufschlag zurück. In den übrigen Fällen des Ausscheidens nach § 20 (1) g) GwG erhält er eine Abfindung nach Maßgabe der Ziffern (1) und (6) bis (9). Erben oder Vermächtnisnehmer, die nach § 20 (1) g) aus der Investmentgesellschaft ausscheiden, weil sie nach dem GwG für die Annahme der Beitrittserklärung eigentlich notwendige Angaben i. S. d. § 20 (1) g) nicht (rechtzeitig) nachgereicht haben, erhalten eine Abfindung nach Maßgabe der Ziffer (1).

(5) Erben oder Vermächtnisnehmer, die gemäß § 20 (1) c) bis f) die Beteiligung nicht fortführen dürfen, erhalten die vorgenannte Abfindung unter der Maßgabe des § 18 (7) nur einmal, und zwar gemeinsam. Eine Auszahlung erfolgt erst dann, wenn alle Erben oder Vermächtnisnehmer der Treuhänderin eine gemeinsame Bankverbindung schriftlich mitgeteilt haben. Die Investmentgesellschaft bzw. ein von ihr beauftragter Dritter ist jedoch berechtigt, die Abfindung beim Amtsgericht am Sitz der Investmentgesellschaft auf Kosten der Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu hinterlegen, sofern eine Einigung auf ein gemeinsames Konto nicht zeitnah stattfindet.

(6) Eine Abfindung gemäß diesem § 23 ist grundsätzlich zwölf Monate nach dem Ausscheiden zur Zahlung fällig. Soweit der Investmentgesellschaft für eine Auszahlung zu diesen Zeitpunkten zu wenig Liquidität zur Verfügung steht, wird bereits jetzt die Stundung der Abfindung bis zu dem Zeitpunkt vereinbart, zu dem der Investmentgesellschaft eine Zahlung unter Berücksichtigung dieser Punkte möglich wird. Die Stundung setzt die Beurteilung des Abschlussprüfers voraus, dass das Liquiditätsmanagementsystem angemessen ist. Sobald dies der Fall ist, werden zur Verfügung stehende Mittel ggf. anteilig auf Gläubiger solcher Ansprüche verteilt. Das Abfindungsguthaben ist ab Fälligkeit mit dem jeweiligen Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) p. a. zu verzinsen; die Zinsen sind zusammen mit der Abfindung zu bezahlen.

(7) Die Ermittlung eines Abfindungsguthabens hat so zu erfolgen, dass Auswirkungen über den handelsrechtlichen Jahresabschluss auf die verbleibenden Gesellschafter möglichst vermieden werden.

(8) Sofern der ausgeschiedene Gesellschafter die maßgebende Höhe der abfindungsmindernd berücksichtigten Ausschüttungen oder der abfindungsmindernd berücksichtigten Auslagen für unzutreffend hält, ist die Abfindung nach Maßgabe der vorstehenden Absätze für sämtliche Beteiligten verbindlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überprüfen und ggf. neu zu ermitteln, der bzw. die von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern auf Antrag eines Beteiligten zu bestimmen ist, sofern sich die Beteiligten über dessen/deren Person nicht verständigen. Eine Überprüfung des Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft zum 31.12. des Vorjahres findet dabei in keinem Fall statt. Die Kosten der Überprüfung der Ermittlung der Abfindung durch den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind von der Investmentgesellschaft und dem ausgeschiedenen Anleger, dessen Erben oder Vermächtnisnehmern in Ansehung der den Anlegern mitgeteilten Abfindung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 91 Zivilprozessordnung zu tragen.

(9) Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihres Abfindungsguthabens verlangen. Die Komplementärin kann als höchstpersönliches gesellschaftliches Sonderrecht bei ihrem Ausscheiden Freistellung von der Forthaftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten verlangen.

§ 24 DAUER UND AUFLÖSUNG DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

(1) Die Investmentgesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2029 errichtet. Die Gesellschafter können mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft bis längstens 31.12.2035 beschließen, sofern die Laufzeit eines AIF i. S. d. § 1 der Anlagebedingungen über den 31.12.2029 hinausgeht oder sich die jeweilige Laufzeit über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert oder soweit die Investmentgesellschaft im Rahmen der Beendigung der Beteiligung an einem solchen AIF Sachausschüttungen erhält und sie nicht sofort veräußert oder ausschüttet, sondern zunächst zulässigerweise weiter hält.

(2) Die Investmentgesellschaft wird aufgelöst:

a) unter den gesetzlichen Voraussetzungen, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend bestimmt;

b) wenn die Laufzeit der Investmentgesellschaft gemäß Ziffer (1) endet;

c) wenn die Gesellschafter die Auflösung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie mit der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft beschließen;

d) auch ohne entsprechenden Gesellschafterbeschluss sechs Monate, nachdem die Investmentgesellschaft keine dem Gesellschaftsgegenstand entsprechenden Vermögensgegenstände mehr hält.

(3) Bei Auflösung der Investmentgesellschaft erfolgt die Liquidation entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Liquidatorin ist die Verwaltungsgesellschaft. Die Liquidatorin erhält während des Liquidationszeitraums eine Vergütung entsprechend § 7 Nr. 3 der Anlagebedingungen. Während der auf die Auflösung der Investmentgesellschaft folgenden Liquidationsphase wird als Geschäftsjahr das Kalenderjahr beibehalten.

(4) Ein nach Berücksichtigung der Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft verbleibender Liquidationserlös wird an die Anleger entsprechend den Regelungen über die Ausschüttungen verteilt.

V. VERSCHIEDENES

§ 25 BEFREIUNG VOM SELBSTKONTRAHIERUNGSVERBOT (§ 181 BGB)

Die Komplementärin, die Verwaltungsgesellschaft und die Treuhänderin sowie deren jeweilige Organe sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Das gilt insbesondere auch für das Handeln im Rahmen der Beitrittserklärung sowie des Treuhandvertrages. Für Dritte, die von den in diesem § 25 genannten Personen beauftragt werden, gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

§ 26 BETEILIGUNGSREGISTER, DATENSCHUTZ, DATENMITTEILUNG, KOMMUNIKATION AUF ELEKTRONISCHEM WEG

(1) Mit Annahme der Beitrittserklärung wird der Anleger von der Treuhänderin in ein von dieser geführtes Register eingetragen. Dieses Register enthält Name und Anschrift sowie ggf. Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Anlegers, die Höhe seiner Beteiligung, seine Steueransässigkeit, seinen Geburtsort, sein Geburtsland, seine Staatsangehörigkeit, das für ihn zuständige Wohnsitzfinanzamt (ggf. Betriebsstättenfinanzamt) und seine Steuernummer, Steueridentifikationsnummer, Bankverbindung, Daten des Personalausweises oder Reisepasses sowie eventuelle sonstige Angaben im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beteiligung. Bei einer Beteiligung von Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen, Gemeinschaften oder anderen Rechtsformen enthält das Register darüber hinaus u. a. den Sitz, die Vertretungsbefugnisse, Informationen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen und eine Angabe zu den Grundlagengeschäften.

(2) Maßgeblich für Ausschüttungen und sonstige Auszahlungen an Anleger sind die jeweils zum Zeitpunkt der Ausschüttungen oder Auszahlung in diesem Register eingetragenen Daten, soweit der Investmentgesell-

schaft keine anders lautenden schriftlichen Erklärungen rechtzeitig gemäß Ziffer (7) zugegangen sind. Zahlungen der Investmentgesellschaft auf Basis der gemäß Ziffer (7) maßgeblichen Anlegerdaten haben schuldbefreiende Wirkung.

(3) Der Anleger erhält einen Registerauszug. Er ist berechtigt, jederzeit über die über ihn im Register geführten Daten Auskunft zu verlangen. Ein Anspruch auf Mitteilung von Daten anderer Anleger besteht lediglich im gesetzlichen Umfang. Der Komplementärin, der Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänderin ist es nicht gestattet, Anlegern über diesen gesetzlichen Umfang hinaus personenbezogene Daten von anderen Gesellschaftern zu übermitteln.

(4) Der Anleger ist verpflichtet, der Investmentgesellschaft bzw. der Treuhänderin auf Anfrage alle erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen sowie ggf. notwendige Formulare auszufüllen und Auskünfte zu erteilen, die im Zusammenhang mit dem in den USA eingeführten besonderen Quellensteuerregime (sog. FATCA, Foreign Accounts Tax Compliance Act), dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA diesbezüglich abgeschlossenen Abkommen, einer anderweitigen Regelung für eine Vermeidung eines Quellensteuereinbehalts oder für eine Erstattung einbehaltener Steuern in den USA oder einem anderen Staat oder die zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Informationspflichten (z. B. Common Reporting Standard des OECD sowie des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes) benötigt werden, sowie bei Änderungen dieser Informationen und Nachweise dies der Investmentgesellschaft, der Komplementärin, der Verwaltungsgesellschaft oder der Treuhänderin unverzüglich schriftlich, durch Vorlage geeigneter Dokumente, mitzuteilen. Der Anleger hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die von ihm entsprechend dieser Ziffer erteilten Informationen und zur Verfügung gestellten Nachweise durch eine der in Ziffer (6) genannten Stellen im Auftrag der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Treuhänderin während der Dauer der Investmentgesellschaft ggf. dahingehend überprüft werden, ob sich die Einordnung des Anlegers für Zwecke dieser ausländischen steuerlichen Regelungen geändert hat, und an die zuständigen nationalen sowie ggf. ausländischen Steuerbehörden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

(5) Der Anleger hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages, ggf. des Treuhandvertrages und der Beitrittserklärung, personenbezogene Daten EDV-mäßig gespeichert, innerhalb der WealthCap Gruppe im weiteren Sinne (Wealth Management Capital Holding GmbH und mit ihr verbundene Unternehmen) übermittelt und verarbeitet werden.

(6) Der Anleger willigt ein, dass Auskünfte über die Beteiligung und die eingetragenen Daten sowie Informationen und Nachweise i. S. d. Ziffern (4) und (5) von der Verwaltungsgesellschaft, der Komplementärin, der Treuhänderin, von sonstigen Unternehmen der WealthCap Gruppe im weiteren Sinne oder mit ihr verbundenen Unternehmen nur an die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Treuhänderin, die Komplementärin, an sonstige Unternehmen der WealthCap Gruppe im weiteren Sinne oder mit ihr verbundenen Unternehmen, an eine beauftragte Verwahrstelle, an die zuständigen inländischen und ggf. ausländischen Finanzbehörden, an die zuständigen inländischen und ggf. ausländischen Aufsichtsbehörden, an zur Einbehaltung und Abführung von Quellensteuern berechtigte und verpflichtete (ausländische) Stellen, an Kreditgeber (sofern vorhanden) oder an zur Verschwiegenheit verpflichtete Anwälte, Wirtschaftsprüfer und Berater der Investmentgesellschaft weitergegeben werden dürfen, soweit es für die Erfüllung von inländischen und / oder ausländischen gesetzlichen Verpflichtungen, von Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag, aus dem Treuhandvertrag und sonstigen Verträgen, darüber hinausgehende administrative Aufgaben oder zur Erbringung von Serviceleistungen für die Anleger (z. B. Beantragung einer ausländischen Steuernummer) erforderlich oder zweckdienlich ist.

Sofern die Empfänger der Auskünfte nicht von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, haben die Daten weitergebenden Unternehmen sicherzustellen, dass die Auskünfte von den Empfängern ebenfalls vertraulich behandelt werden.

Von diesen Regelungen unberührt bleiben gesetzliche Vorgaben.

(7) Der Anleger ist verpflichtet, etwaige Änderungen der in Ziffer (1) und Ziffer (4) dieses § 26 genannten Daten – sowie die Tatsache, dass über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein entsprechendes Verfahren nach ausländischem Recht eröffnet worden ist oder die Eröffnung dieses Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde – der Verwaltungsgesellschaft oder der Treuhänderin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Änderungen sind darüber hinaus durch geeignete (ggf. nach Vorgabe der Verwaltungsgesellschaft) und aktuelle (nicht älter als vier Wochen) Unterlagen (z. B. Handelsregisterauszug, Bestätigung des Steuerberaters, bankbestätigte Kopie) unverzüglich nachzuweisen. Sollte ein Anleger dieser Pflicht nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, kann die Verwaltungsgesellschaft etwaige Kosten und Schäden, die der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit dieser Pflichtverletzung des Anlegers entstehen, dem entsprechenden Anleger in Rechnung stellen. Die Änderung von Kontodaten für die Ausschüttung der Investmentgesellschaft muss der Investmentgesellschaft mindes-

tens zwei Wochen vor dem jeweiligen Ausschüttungstermin zugegangen sein, um berücksichtigt werden zu können.

(8) Maßgebend für jeglichen Postversand an den Anleger, der sein Gesellschaftsverhältnis betrifft, und zwar unabhängig davon, ob dieser von der Investmentgesellschaft, der Komplementärin, der Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänderin oder einem Geschäftsbesorgungsbeauftragten durchgeführt wird, ist immer die durch ihn zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse. Das gilt ebenso für Bevollmächtigte, Testamentsvollstrecker, Erwerber, Erben und Vermächtnisnehmer. Dies erfasst insbesondere auch den Versand von Jahresberichten, Aufforderungen zur Stimmabgabe im schriftlichen Umlaufverfahren, Ladungen zur Gesellschafterversammlung, Mitteilungen von Gesellschafterbeschlüssen, steuerlichen Ergebnissen sowie Kündigungs- oder Ausschlussschreiben. Der Versand von Jahresberichten, die Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Umlaufverfahren, die Ladungen zur Gesellschafterversammlung, die Abstimmung bei Gesellschafterversammlungen sowie weitere Korrespondenz kann auch auf elektronischem Weg erfolgen, soweit der Anleger dem zustimmt und nicht im Gesellschaftsvertrag oder im Treuhandvertrag eine andere Form zwingend vorgegeben ist. Die Verwaltungsgesellschaft, die Komplementärin und die Treuhänderin entscheiden nach eigenem Ermessen über die konkrete technische Umsetzung, z. B. durch E-Mail-Information an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse über die passwortgeschützte Hinterlegung der jeweiligen Unterlagen im Internet. Für die Berechnung von Fristen steht der Tag, an dem die E-Mail-Information über die Hinterlegung von Unterlagen im Internet versandt wird, dem Datum des Schreibens (bzw. Aufgabe eines Einschreibens bei der Post) beim Versand von schriftlichen Unterlagen gleich. Die Teilnahme an der Korrespondenz auf elektronischem Weg setzt die vorherige schriftliche und jederzeit widerrufbare Zustimmung des Anlegers voraus. Anleger, die nicht an der Korrespondenz auf elektronischem Weg teilnehmen, können mit von Dritten in Rechnung gestellten Kosten für den Druck und den Versand der jeweiligen Korrespondenz in Papierform belastet werden.

§ 27 SCHLICHTUNGSVEREINBARUNG/ OMBUDSVERFAHREN

(1) Die Anleger sind berechtigt, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag und dem damit begründeten Gesellschafterverhältnis sowie aus oder im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag eine nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle anzurufen und gegen die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Treuhänderin ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben sich derzeit der Verfahrensordnung der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e. V. unterstellt und nehmen an deren Streitbeilegungsverfahren teil. Aufgrund der Zuständigkeit einer anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle für Schlichtungsverfahren im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft ist die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nicht mehr zuständig für Streitschlichtungen im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 Unterlassungsklagegesetz). Im Übrigen bleiben die Rechte des Anlegers nach § 342 KAGB unberührt.

(2) Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen der Verfahrensordnung Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e. V. Die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Treuhänderin sind jederzeit berechtigt, sich einer gleichwertigen Verfahrensordnung einer anderen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle zu unterstellen und gleichzeitig aus dem Geltungsbereich der Verfahrensordnung der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e. V. auszuscheiden. Die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Treuhänderin werden die Anleger über einen solchen Wechsel unverzüglich informieren.

(3) Sieht die Verfahrensordnung der jeweiligen Schlichtungsstelle einen Ausschluss bestimmter Anleger oder Anlegergruppen vom Schlichtungsverfahren vor, kann der betroffene Anleger nicht verlangen, dass sich die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Treuhänderin einem anderen Schlichtungsverfahren unterstellen. Geht eine Beteiligung an der Investmentgesellschaft als Direktkommanditist oder als Treugeber im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen neuen Anleger über, so gelten die Regelungen dieser Schlichtungsvereinbarung auch für den neuen Anleger. Ein ausscheidender Gesellschafter soll seinen Rechtsnachfolger auf das Bestehen dieser Regelung hinweisen.

§ 28 KOSTENERSTATTUNG UND VERRECHNUNG

(1) Sofern einem Anleger gemäß § 7 (3) dieses Gesellschaftsvertrages Verzugszinsen und -schäden in Rechnung gestellt werden, bleibt ihm ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Investmentgesellschaft durch seinen Verzug überhaupt kein Schaden entstanden oder der entstandene Schaden wesentlich niedriger als die geltend gemachten Verzugszinsen und -schäden ist. Für den Fall, dass die Treuhänderin mit der Weiterleitung der von den Treugebern gezahlten Beträge an die Investmentgesellschaft in Verzug gerät, gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

(2) Gemäß § 7 (3) dieses Gesellschaftsvertrages geschuldete Verzugszinsen und -schäden sowie nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages einem Anleger, Erben oder Vermächtnisnehmer in Rechnung gestellte Kosten, Ausgaben und Aufwendungen sowie rückständige Einlagen und Ausgabeaufschläge können mit Ansprüchen des Anlegers, Erben oder Vermächtnisnehmers, z. B. auf Entnahmen (Ausschüttungen) oder Erhalt einer Abfindung, verrechnet werden.

§ 29 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Gesellschaftsvertrages im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine andere Regelung gelten, die dem angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken dieses Gesellschaftsvertrages.

(2) Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, alle erforderlichen und zumutbaren Änderungen und Anpassungen dieses Gesellschaftsvertrages ohne Einhaltung der Regelungen der §§ 9 und 10 vorzunehmen, die notwendig sind, den Anforderungen des KAGB unter Berücksichtigung der Verwaltungsauffassung zu genügen. Dies gilt nicht für Änderungen und Anpassungen, die den Kernbereich der Gesellschafterrechte berühren. Die Verwaltungsgesellschaft wird, soweit möglich, die Rechtsstellung der Anleger unangetastet lassen.

(3) Ergänzungen und Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform, wobei sowohl das schriftliche Protokoll einer Gesellschafterversammlung i. S. d. § 10 (4) als auch die Stimmabgabe der Gesellschafter im schriftlichen Umlaufverfahren nach § 10 (1) per Brief, Fax oder auf elektronischem Weg dem Schriftformerfordernis genügen. Die Änderung dieser Klausel des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der schriftlichen Form.

(4) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Investmentgesellschaft.

(5) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Grünwald. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Grünwald, 10.03.2017

Thomas Zimmermann
Geschäftsführer

Alfred Gangkofner
Geschäftsführer

WealthCap Portfolio 3 Komplementär GmbH
als Komplementärin

München, 10.03.2017

Dr. Rainer Krütten
Geschäftsführer

Gabriele Volz
Geschäftsführer

WealthCap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
in ihrer Funktion als geschäftsführende Kommanditistin

München, 10.03.2017

Dr. Rainer Krütten
Geschäftsführer

Gabriele Volz
Geschäftsführer

WealthCap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
in ihrer Funktion als Treuhänderin

XIV. Treuhandvertrag

WealthCap Portfolio 3 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

§ 1 TREUHANDVERTRAG

(1) Dieser Treuhandvertrag kommt mit dem Zugang der Annahme der Beitrittserklärung des beitrittswilligen Anlegers (nachfolgend „Treugeber" genannt) zur WealthCap Portfolio 3 GmbH & Co. geschlossene Investment KG (nachfolgend „Investmentgesellschaft" genannt) durch die WealthCap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH in ihrer Funktion als Treuhandkommanditistin (nachfolgend „Treuhänderin" genannt) zustande. Ein Anspruch auf Abschluss des Treuhandvertrages besteht nicht.

(2) Die Treugeber bilden keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

(3) Soweit in diesem Treuhandvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft (nachfolgend „Gesellschaftsvertrag" genannt) und der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft (nachfolgend „Anlagebedingungen" genannt) entsprechend. Der Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen liegen dem Treugeber vor und sind Bestandteil dieses Vertrages.

(4) Macht der Treugeber von seinem Widerrufsrecht zulässig und wirksam Gebrauch, so wird auch der Treuhandvertrag aufgelöst, ohne dass es hierfür weiterer Erklärungen oder Handlungen bedarf.

§ 2 AUFGABEN DER TREUHÄNDERIN

(1) Der Treugeber beauftragt die Treuhänderin, sich nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages, der Beitrittserklärung, der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages an der Investmentgesellschaft zu beteiligen. Die Höhe des Anteils der Treuhänderin am Kommanditkapital der Investmentgesellschaft ergibt sich aus dem in der Beitrittserklärung des Treugebers genannten Zeichnungsbetrag (ohne Ausgabeaufschlag).

(2) Die Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Ansprüche des Treugebers aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft, insbesondere der Ansprüche auf Ausschüttungen und auf das Auseinandersetzungsguthaben, sowie die Ausübung der mit der Beteiligung verbundenen Stimm-, Auskunfts- und Kontrollrechte ist nicht Aufgabe der Treuhänderin. Im Innenverhältnis handelt die Treuhänderin ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers.

(3) Die Treuhänderin ist berechtigt, die ihr von dem Treugeber übertragenen Aufgaben auch für die anderen Treugeber, die sie mit der Übernahme von Kommanditanteilen an der Investmentgesellschaft beauftragt haben oder beauftragen werden, zu übernehmen sowie Treuhandaufgaben und ähnliche Aufgaben bei anderen Fondsgesellschaften und für andere Personen wahrzunehmen.

(4) Die Treuhänderin ist geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft und mit Bestellungsvertrag vom 02.12.2016 zur externen Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft bestellt worden. Die Treuhänderin verwaltet die Investmentgesellschaft auf Grundlage dieser Bestellung und in ihrer Funktion als geschäftsführende Kommanditistin unter Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrages, der Anlagebedingungen, des Bestellungsvertrages und der gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Kapitalanlagegesetzbuches (nachfolgend „KAGB" genannt). Soweit dieser Treuhandvertrag nichts anderes bestimmt, wird die Treuhänderin in ihrer Funktion als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. als geschäftsführende Kommanditistin bei der Verwaltung der Investmentgesellschaft allein gegenüber der Investmentgesellschaft tätig. Insoweit wird eine Verpflichtung gegenüber dem Treugeber durch diesen Treuhandvertrag nicht begründet. Die Treuhänderin ist durch keine Regelung des Treuhandvertrages gehindert, die Stellung als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft und als geschäftsführende Kommanditistin bei weiteren geschlossenen Investmentkommanditgesellschaften zu übernehmen. Jede Regelung dieses Treuhandvertrages, die die Treuhänderin an der gesetzmäßigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft i. S. d. KAGB gegenüber der Investmentgesellschaft oder einer anderen geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft hindert, ist – ohne dass es einer entsprechenden Entscheidung einer Aufsichtsbehörde oder eines Gerichts bedarf – unwirksam.

(5) Die Treuhänderin erfüllt ihre in diesem Treuhandvertrag übernommenen Verpflichtungen unter Beachtung der Anforderungen des KAGB für die externe Verwaltung der Investmentgesellschaft. Die Treuhänderin ist zur Erbringung von Tätigkeiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz weder berechtigt noch verpflichtet. Auch steht sie nicht für den vom Treugeber beabsichtigten steuerlichen oder wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung ein.

(6) Die Pflichten der Treuhänderin in ihrer Funktion als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft und geschäftsführende Kommanditistin zur Erstellung und Überprü-

fung der Angaben des Verkaufsprospektes sowie der wesentlichen Anlegerinformationen i. S. d. KAGB sowie zur Geschäftsführung der Investmentgesellschaft sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Dies gilt auch für andere Pflichten, die von der Treuhänderin gegenüber der Investmentgesellschaft auf Basis von Dienstleistungsverträgen erbracht werden.

§ 3 TREUHANDVERMÖGEN

(1) Die Treuhänderin hält und verwaltet das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Sämtliche Vermögensgegenstände, die sie bei der Ausführung des Treuhandvertrages erlangt hat und die ihr nicht selbst zustehen, wird sie entsprechend diesem Treuhandvertrag an den Treugeber herausgeben. Insbesondere wird sie alle Ausschüttungen und Zuflüsse aus der Investmentgesellschaft umgehend an den Treugeber entsprechend seinem treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil weiterleiten, soweit der Treugeber solche Zahlungen nicht direkt von der Investmentgesellschaft erhält.

(2) Die Treuhänderin ist berechtigt, die ihr nach der Höhe der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung jeweils anteilig zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche, insbesondere Ansprüche aus der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung auf festgestellte Gewinne, beschlossene Ausschüttungen und Auseinandersetzungsguthaben im Falle ihres Ausscheidens oder der Beendigung der Investmentgesellschaft, an den jeweiligen Treugeber abzutreten. Die Treuhänderin ist außerdem berechtigt, alle Ansprüche der Investmentgesellschaft ihr gegenüber durch Abtretung ihrer Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Treugeber zu erfüllen. Dies gilt nicht, soweit durch eine solche Abtretung die §§ 152 Abs. 6 und 161 Abs. 4 KAGB umgangen werden würden. Sowohl die Treugeber als auch die Investmentgesellschaft nehmen aufschiebend bedingt durch die Ausübung des Abtretungsrechts durch die Treuhänderin die Abtretungen hiermit an, falls die Treuhänderin von diesen Abtretungsrechten Gebrauch macht. Die Abtretungserklärung der Treuhänderin gilt gleichzeitig als Abtretungsanzeige i. S. d. § 409 Abs. 1 BGB.

§ 4 FREISTELLUNG

Soweit nach den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Vorschriften des KAGB für die im Auftrag des Treugebers im Handelsregister eingetragene Treuhänderin eine persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft entsteht, hat der Treugeber die Treuhänderin von dieser Haftung entsprechend seinem Anteil an der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung freizustellen. Dies gilt nicht, soweit durch eine solche Freistellung den §§ 152 Abs. 6 und 161 Abs. 4 KAGB widersprochen würde. Sofern und sobald der Treugeber seine Treugeberbeteiligung gemäß § 17 (6) ggf. i. V. m. § 17 (1) bzw. § 18 (2) des Gesellschaftsvertrages und § 5 (3) dieses Treuhandvertrages in eine Beteiligung als Direktkommanditist umgewandelt hat und er im Handelsregister als Direktkommanditist eingetragen ist, entfällt die vorgenannte Freistellungsverpflichtung, es sei denn, der Freistellungsanspruch der Treuhänderin ist bereits vor der Eintragung des umwandelnden Treugebers im Handelsregister entstanden. Der Treugeber haftet nicht für entsprechende Verpflichtungen der anderen Treugeber gegenüber der Treuhänderin.

§ 5 LAUFZEIT UND BEENDIGUNG DES TREUHANDVERTRAGES

(1) Der Treuhandvertrag endet ohne weiteres Zutun zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vollbeendigung der Investmentgesellschaft im Handelsregister eingetragen wird.

(2) Der Treuhandvertrag endet durch wirksamen Widerruf (vgl. § 1 (4) dieses Treuhandvertrages) und nach den folgenden Bestimmungen mit Ausnahme der Ziffer (4) dieses § 5 oder wenn der Treugeber nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages aus der Investmentgesellschaft ausscheidet.

(3) Jeder Treugeber kann seine Beteiligung mit Zustimmung der Treuhänderin – in ihrer Funktion als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. als geschäftsführende Kommanditistin – durch Aufhebung des Treuhandvertrages in eine Direktbeteiligung umwandeln, sofern er das schriftlich mit einer Frist von acht Wochen bei der Treuhänderin geltend macht und eine Handelsregistervollmacht einreicht, die den Anforderungen des § 17 (7) des Gesellschaftsvertrages entspricht. Die Handelsregistervollmacht ist bei der Treuhänderin oder einem von ihr beauftragten Dritten spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen einzureichen, nachdem der umwandelnde Treugeber durch die Treuhänderin schriftlich zur Vorlage der Registervollmacht aufgefordert worden ist. Die im Handelsregister für einen Direktkommanditisten einzutragende Haftsumme lautet auf Euro und beträgt 1 % seiner Einlage. Der Treugeber wird mit seiner persönlichen Eintragung in das Handelsregister unmittelbar beteiligter Kommanditist (Direktkommanditist). Das Treuhandverhältnis besteht bis zu diesem Zeitpunkt fort. Sollte die Handelsregistervollmacht nicht entsprechend den vorgenannten Bestimmungen eingereicht werden, besteht Einvernehmen zwischen dem Treugeber und der Treuhänderin, dass ihr Treuhandverhältnis unverändert zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt wird. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Treuhänderin in ihrer Funktion als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. als geschäftsführende Kommanditistin nicht von ihrem Recht Gebrauch macht, den Treugeber gemäß § 20 (1) Satz 1 c) i. V. m. § 20 (2) des Gesellschaftsvertrages aus der Investmentgesellschaft auszuschließen.

(4) Die Treuhänderin kann – ohne dass es sich um eine Umwandlung i. S. v. § 5 (3) dieses Treuhandvertrages handelt – mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende den Treuhandvertrag in schriftlicher Form kündigen und als Treuhandkommanditistin ausscheiden, wenn sie zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls aus den

Treuhandverträgen mit allen anderen Treugebern ausscheidet und eine andere nach den Vorschriften des KAGB geeignete Gesellschaft als Treuhandkommanditistin durch die Treuhänderin bestimmt wird, die anstelle der Treuhänderin in die einzelnen Treuhandverträge mit sämtlichen Treugebern eintritt und diese fortführt. Sollte gleichzeitig auch das Gesellschaftsverhältnis der Treuhänderin als geschäftsführende Kommanditistin oder ihre Bestellung i. S. d. § 8 (2) des Gesellschaftsvertrages enden, so obliegt die Bestimmung einer neuen Treuhandkommanditistin der jeweiligen Komplementärin der Investmentgesellschaft.

(5) Das Recht zur Kündigung des Treuhandvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 VERGÜTUNG

Die Vergütung der Treuhänderin wird im Gesellschaftsvertrag in Verbindung mit den Anlagebedingungen näher geregelt und von der Investmentgesellschaft getragen.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Treuhandvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Treuhandvertrages im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine andere Regelung gelten, die dem angestrebten wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken dieses Treuhandvertrages.

(2) Die Treuhänderin ist befugt, alle erforderlichen und zumutbaren Änderungen und Anpassungen dieses Treuhandvertrages einseitig vorzunehmen, die notwendig sind, den Anforderungen des KAGB unter Berücksichtigung der Verwaltungsauffassung zu genügen. Dies gilt nicht für Änderungen und Anpassungen, die den Kernbereich der Treugeberrechte berühren. Die Treuhänderin wird, soweit möglich, die Rechtsstellung des Treugebers unangetastet lassen. Eine Anpassung nach dieser Ziffer (2) ist nur zulässig, wenn die einzelnen Treuhandverträge mit sämtlichen Treugebern entsprechend geändert werden.

(3) Ergänzungen und Änderungen dieses Treuhandvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Änderung dieser Klausel des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der schriftlichen Form.

(4) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Treuhänderin.

(5) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist München. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

München, 01.02.2017

Dr. Rainer Krütten — Gabriele Volz
Geschäftsführer — Geschäftsführerin

WealthCap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
für die in der Beitrittserklärung genannte Person

München, 01.02.2017

Dr. Rainer Krütten — Gabriele Volz
Geschäftsführer — Geschäftsführerin

WealthCap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
als Treuhänderin

München, 01.02.2017

Dr. Rainer Krütten — Gabriele Volz
Geschäftsführer — Geschäftsführerin

WealthCap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
für die WealthCap Portfolio 3 GmbH & Co.
geschlossene Investment KG

XV. Anhang

1. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

NAME UND GESCHÄFTSANSCHRIFT
WealthCap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Am Tucherpark 16
80538 München

RECHTSFORM
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GRÜNDUNGSDATUM
17.06.2013

GEZEICHNETES UND EINGEZAHLTES KAPITAL
125.000 EUR

GESCHÄFTSFÜHRUNG
Dr. Rainer Krütten und Gabriele Volz

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind auch Geschäftsführer der Wealth Management Capital Holding GmbH, der WealthCap Initiatoren GmbH, der WealthCap Investorenbetreuung GmbH, der WealthCap Investment Services GmbH, der WealthCap Real Estate Management GmbH und der WealthCap PEIA Management GmbH. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind zudem von weiteren Objektgesellschaften der WealthCap Gruppe und/oder Komplementärgesellschaften von Fondsgesellschaften der WealthCap Gruppe Geschäftsführer.

Herr Dr. Krütten ist zudem Geschäftsführer der WealthCap PEIA Komplementär GmbH.

AUFSICHTSRAT
Georg Rohleder, Peter Buschbeck, Andrea Umberto Varese, Dr. Bernhard Brinker, Michaela Pulkert und Monika Rödl-Kastl

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Verwaltungsgesellschaft Georg Rohleder, Peter Buschbeck, Andrea Umberto Varese, Dr. Bernhard Brinker, Michaela Pulkert und Monika Rödl-Kastl sind gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats der Wealth Management Capital Holding GmbH. Peter Buschbeck und Andrea Umberto Varese sind darüber hinaus auch Vorstandsmitglieder der UniCredit Bank AG, München.

Herr Georg Rohleder ist Angestellter der UniCredit Bank AG, München.

Herr Peter Buschbeck ist zudem als Aufsichtsrat der Wüstenrot & Württembergische AG, Stuttgart, tätig.

Herr Andrea Umberto Varese ist zudem im Aufsichtsrat der UniCredit Luxembourg S.A., Luxemburg, und im Aufsichtsrat der HVB Immobilien AG, München, tätig.

Herr Dr. Bernhard Brinker ist zudem Angestellter der UniCredit Bank AG, München, sowie im Aufsichtsrat der UniCredit Luxembourg S.A., Luxemburg, tätig.

Frau Michaela Pulkert ist Angestellte der UniCredit Bank AG, München, und zudem stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats der LfA Förderbank Bayern, München.

Frau Monika Rödl-Kastl ist Mitglied des HVB-Frauenbeirats, München.

WEITERE VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN
- WealthCap Immobilien Deutschland 38 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- WealthCap SachWerte Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- WealthCap Private Equity 17 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- WealthCap Private Equity 18 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- WealthCap Private Equity 19 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- WealthCap Private Equity 20 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- WealthCap Immobilien Nordamerika 16 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- WealthCap Immobilien Nordamerika 17 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- WealthCap Immobilien Deutschland 39 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Sowie fünf Spezial-AIF

Die Verwaltungsgesellschaft wird diverse weitere Investmentvermögen unter Verwaltung nehmen. Eine Auflistung der weiteren von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen ist auch unter www.wealthcap.com einsehbar.

2. VERWAHRSTELLE

State Street Bank International GmbH
Brienner Str. 59
80333 München

Member of UniCredit

WealthCap Portfolio 3 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Kapitalverwaltungsgesellschaft
WealthCap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Kontakt
Am Tucherpark 16, 80538 München

Telefon	0800 962 8000 (kostenfrei)
Telefon (Ausland)	+49 89 678 205-500
Telefax	+49 89 678 205 555-500
E-Mail	info@wealthcap.com
Internet	www.wealthcap.com

SAP 50063656

100%
FSC
www.fsc.org
RECYCLED
Papier aus Recyclingmaterial
FSC® C018312